Merc.

Franz

76 d

Pragmatische
Handlungs
Geschichte
der
Stadt Leipzig

worinnen

der Ursprung
das Wachsthum die Ursachen und die Veränderungen der Handlung

aus

glaubwürdigen Urkunden

und

zuverläßigen Zeugnissen

beschrieben werden

Leipzig
verlegts Johann Samuel Heinsius
1772.

221 - Yg

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Hochachtung gegen das Publicum verbindet jeden Schriftsteller, sogleich in dem Vorbericht demselbigen von den Ursachen und Absichten, die er bey Abfassung einer Schrift gehabt, Nachricht zu geben. Ich würde eine unverantwortliche Ungerechtigkeit begehen, und mir selbst bittere Vorwürfe machen müssen, wenn ich nicht dieser Pflicht nachkommen

wollte; ja ich würde mich selbst des Vergnügens berauben, welches daher entspringt, daß man sich bewußt ist, seine Pflicht soviel als möglich erfüllt zu haben. Mit desto grösserer Freymüthigkeit wage ich es daher, dem geehrten Publico, das allezeit nach den Regeln der größten Billigkeit die Unternehmungen der Schriftsteller zu beurtheilen pflegt, gegenwärtig Rechenschaft abzulegen.

Die vornehmste Ursache, wodurch ich zu Niederschreibung einer Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig bin bewogen worden, ist diese, weil noch Niemand von der Handlung in Leipzig eine Geschichte abgefaßt hat. Gleichwohl verdient sie doch wegen ihrer Schätzbarkeit, wegen ihres Umfangs und wegen der verschiedenen Schicksale, den sie seit ihrer Stiftung unterworfen

gewesen,

gewesen, besonders erwogen zu werden. Ich sollte fast glauben, daß denjenigen, welchen die Handlung zu Leipzig lieb ist, eine Geschichte der Handlung nicht gänzlich mißfällig seyn könne. Hier bitte ich, das Wort Geschichte blos von der Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten anzunehmen, und nicht darunter zugleich die Art zu verstehen, wie sie erzählt werden. In dem ersten Verstande hat sie allezeit das Glück zu gefallen, aber die Art des Vortrags kann sich nicht allezeit diese angenehme Wirkung versprechen. Ich weiß zwar wohl, daß sich die Muse der Geschichte wegen des anmuthigen Gegenstandes, den sie bearbeitet, auch auf eine angenehme und gefällige Art ausdrücken soll; allein ich empfinde zugleich bey mir, daß es leicht sey, in diesem Fall gute Regeln zu geben; aber daß die Ausübung derselbigen mit

vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, die nicht so leicht zu überwinden sind. Wider unsern Willen mischen sich Schwachheiten mit ein, und wir haben dahero das nachsichtsvolle Publicum desto mehr um Vergebung zu bitten, jemehr wir uns unsrer Schwachheiten und Fehler bewußt sind.

Die Vortreflichkeit und Weitläuftigkeit der Handlung ist eine andere Ursache, welche mich zu dieser Entschliessung brachte. Ich würde hier überflüßigen Stoff zu den größten Lobeserhebungen für die Handlung dieser berühmten Stadt finden, wenn nicht selbst ihre Vortreflichkeit und Weitläuftigkeit schon seit Jahrhunderten die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Kenner an sich gezogen hätte. Noch mehr könnte zu Empfehlung ihrer Vortreflichkeit gesagt

sagt werden, wenn man noch diesen Umstand darzu nähme, daß die hier blühenden Wissenschaften sich mit ihr vereinigen, und sie gemeinschaftlich, gleich wohlgesitteten Schwestern, in Vertraulichkeit leben, und an Ausführung einerley Absichten arbeiten. Die hier blühende hohe Schule und die schätzbare Handlung beeifern sich gleichsam in einem angenehmen Wettstreite, die Wohlfahrt des Landes und der Bürger zu befördern. Gewiß ein Gegenstand, der würdig ist, von uns oft und besonders erwogen zu werden!

Selbst die Mannigfaltigkeit der Materien, die eben so nützlich als unterhaltend gewesen, geben einen neuen Grund von der Verfertigung dieser Geschichte ab. Der Verstand wird durch die Veränderung der Sachen, durch die

Vorrede.

Untersuchung und Entdeckung so vieler Begebenheiten auf eine anständige Art genährt, und das Ermüdende, welches einerley Sache, wenn wir so lange bey derselbigen verweilen, verursacht, sorgfältig vermieden. Mehrere Ursachen zu meiner Rechtfertigung anzuführen, halte ich nicht für nöthig, weil, wie ich hoffe, dieselbigen schon hinlänglich sind, mein Unternehmen vollkommen zu entschuldigen.

Allein wegen der Ordnung, die ich gewählt habe, muß ich noch etwas weniges erinnern. Es ist dieselbige ganz willkührlich, und ich gestehe es mit der größten Bereitwilligkeit ein, daß ich mich einer andern, die vielleicht bequemer gewesen seyn würde, hätte bedienen können. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn ich die erzählten Begebenheiten

nach

nach der Chronologie geordnet und vorgetragen hätte. Keineswegs bin ich in Abrede, daß eine chronologische Ordnung sehr viel Bequemlichkeiten bey sich habe, und ich bekenne es mit Freymüthigkeit, daß sie bey Abfassung historischer Lehrbücher unumgänglich nöthig sey. Aber ich halte doch dafür, man werde mir auch willig einräumen, daß man die Begebenheiten, so wie sie ihrer Natur nach unter eine Classe gehören, in Ordnung bringen und davon Nachricht geben kann. Nach meinen Einsichten habe ich diese letztere für bequemer gehalten, weil man dabey der Mühe überhoben wird, Wiederholungen und Weitläuftigkeiten zu machen, denen man bey einer chronologischen Ordnung gar nicht entgehen kann.

Vielleicht vermisset man auch manchen Befehl oder manche Begebenheit,

die man für wesentlich zu einer solchen Geschichte, als die gegenwärtige ist, hält. Auch hier gestehe ich, daß ich viele Befehle und Begebenheiten mit gutem Vorbedacht nicht angeführt und erzählt habe; nicht etwa deswegen, weil sie mir nicht wichtig genug geschienen, sondern hauptsächlich um deswillen, weil oft viele Befehle nur einerley mit einer kleinen Veränderung gesagt haben, und weil einige Begebenheiten nur diese oder jene Art des Handels betroffen haben, darzu eine ganz besondere Historie erfordert wird. Solchergestalt habe ich nichts von dem Verbot, die Ausfuhre der Potasche, von dem Verbot wegen des gefärbten Ingbers, von der untersagten Ausfuhre der Wolle erinnern wollen, weil dieses was ganz besonders in der Handlungsgeschichte ist, und auch nur eine kurze Zeit gedauret hat. Ohne

dringende Ursache würde nur auf diese Art die Erzählung weitläuftiger geworden, und doch dabey nicht von sonderlicher Erheblichkeit gewesen seyn.

Was die Beweise selbst anbetrift, die zur Bestätigung sind angeführt worden, so habe ich allezeit dieselbigen aus zuverläßigen Quellen herzuleiten mich bemühet. Da aber, wo ich keine sichern Zeugnisse habe ausfindig machen können, habe ich lieber meine Unwissenheit gestehen, als das Publicum, das mir allezeit verehrungswürdig ist und bleiben wird, mit unzuverläßigen Nachrichten hintergehen wollen. So wie ich glaube, wird man mir diese Freymüthigkeit nicht übel auslegen, noch vielweniger den Fehler gar zu hoch anrechnen können.

Vorrede.

Für die Erinnerungen hingegen, Verbesserungen und Anmerkungen, die man etwa darwider zu machen belieben möchte, werde ich mich allezeit für höchst verbunden halten, und davon zu meiner eignen Verbesserung den besten Gebrauch machen; und das ist meines Erachtens der beste Dank, den ich dafür abzustatten vermögend seyn werde.

Innhalt.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Handlung zu Leipzig nach ihrem Ursprunge.

Kap. I. Von der Zeit, da Leipzig eine Handelsstadt geworden. S. 1

Kap. II. Von den verschiedenen Meynungen der Geschichtschreiber über den Ursprung der Handlung in Leipzig. 8

Kap. III. Von den Ursachen und Absichten, welche die Stifter der Handlung zu Leipzig nach aller Wahrscheinlichkeit gehabt haben mögen 21

Kap. IV. Von dem Zustande der neuangelegten Handlung bis auf kaiserliche Bestätigung. 27

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung, und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Kap. I. Von der Bestätigung der angelegten Messen durch Kaiser Maximilianum I. und seine Nachfolger, als einem Beförderungsmittel des Wachsthums der Handlung. S. 44

Kap. II.

Innhalt.

Kap. II. Von den Freyheiten und Privilegien, welche die Messen betreffen. 117

Kap. III. Von einigen andern zufälligen Freyheiten, welche der Handlung zur Aufnahme gedienet. 190

Kap. IV. Von den wesentlichen Freyheiten, welche der Handlung zu Leipzig in Ansehung der Messen verliehen worden. 194

Kap. V. Von der löblichen Einrichtung in Ansehung der Handlung fremder Kaufleute zur Meßzeit. 238

Kap. VI. Von den Anstalten, die zum Besten aller Handelsleute getroffen, insonderheit von dem Banco di Depositi und dem Geldwechsel. 248

Kap. VII. Von dem Scontriren und den Untermäcklern, und ihrem Gebrauch bey Wechselsachen. 284

Kap. VIII. Von dem Handelsgerichte. 291

Kap. IX. Von einigen besondern Verordnungen, welche über dieses die Handlung überhaupt betreffen. 303

Kap. X. Von den heilsamen Vorschriften und Anstalten, welche in Ansehung unterschiedener Handlungen getroffen worden 312

Kap. XI. Von der vortreflichen Einrichtung des Postwesens, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel des Flors der Handlung. 338

Innhalt.

Kap. XII. Von den öffentlichen Gebäuden, welche der Handlung zum Besten sind erbauet worden. 342

Dritter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Kap. I. Von der vortheilhaften Lage der Stadt Leipzig, als einer Ursache der Aufnahme der Handlung. S. 359
Kap. II. Von den mannigfaltigen Bequemlichkeiten der auswärtigen Kaufleute, als einem andern Grunde des Flors der Handlung. 363
Kap. III. Von den löblichen Verordnungen, die in Ansehung der Handlung gemacht worden, wodurch ebenfalls die Aufnahme derselben befördert worden. 368
Kap. IV. Von den Fabricken, welche der Handlung wegen angelegt, und durch welche sie ausgebreitet worden. 369
Kap. V. Von dem Ansehen und äusserlichen Glücksumständen der meisten Handelsleute in Leipzig nach ihrem Einfluß in das Wachsthum der Handlung. 372
Kap. VI. Von der Unverdrossenheit und Geschicklichkeit der Einwohner bey Verfertigung der Waaren als Ursachen des Flors der Handlung. 374

Vierter

Innhalt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Kap. I. Von den Veränderungen überhaupt, welchen die Handlung ausgesetzt gewesen. S. 376

Kap. II. Von den Veränderungen, welche die Messen betreffen. 396

Kap. III. Von der Befestigung der Stapelgerechtigkeit und Haltung der Stapelstrassen. 406

Kap. IV. Von dem Geleite, Grenzzoll, Accisen und Impost der Waaren. 413

Kap. V. Von der Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung. 421

Kap. VI. Von den besondern Verordnungen, welche verschiedene Waaren betreffen, ingleichen von der neuerrichteten Kaufmannsschule. 425

Kap. VII. Von den Verordnungen, welche der Juden wegen gemacht sind, als eine Ergänzung der Judenordnung. 435

Anhang. Von den der Stadt Leipzig verwilligten Wollen- und Vieh- und Roßmärkten. 439

Pragma-

Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig.

Erster Abschnitt.

Von der Handlung zu Leipzig nach ihrem Ursprunge.

Das erste Kapitel.

Von der Zeit, da Leipzig eine Handelsstadt geworden.

Der Mangel zuverläßiger Nachrichten von dem eigentlichen Zeitpunkt, da in Leipzig der Grund zur Handlung geleget worden, ist nicht nur eine der vornehmsten Ursachen, welche uns in Ungewißheit läßt; sondern es überhäuft uns auch die Uneinigkeit der Geschichtschreiber wegen ihres Ursprungs mit vielen

Schwierigkeiten, die wir wegräumen müssen, wenn wir anders mit Wahrscheinlichkeit die Zeit angeben wollen, darinnen Leipzig das Recht einer Handelsstadt erlangt hat. Hauptsächlich müssen wir die meiste Schuld der Länge der Zeit aufbürden, als welche uns bisweilen die besten Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten vorenthalten, und sie uns wohl gar auf eine ihr gewöhnliche Weise geraubt hat. Vielleicht haben unsere ältesten Vorfahren, die in einem solchen Zeitalter lebten, wo die Wissenschaften noch nicht unter ihnen Aufnahme gefunden und geblühet haben, aus Saumseligkeit und Unachtsamkeit viel merkwürdige Begebenheiten, die ihnen damals geringe vorgekommen, nicht aufgezeichnet, welche doch ihren Nachkommen die größten Vortheile zuwege gebracht haben würden. Doch es mag diese oder eine andere Ursache hiervon vorhanden seyn, so können wir überhaupt mit Gewißheit soviel behaupten, daß Leipzig in weit ältern Zeiten, als gemeiniglich von den meisten Geschichtschreibern vorgegeben wird, eine Handelsstadt gewesen seyn müsse. Zuförderst berufen wir uns auf einen öffentlichen Anschlag des Raths zu Leipzig vom Jahr 1514. welcher in dem Monat März am Sonntage Jubilate gemacht worden ist, folgendes Innhalts: „Wiewohl wir und bemeldete Stadt „Leipzig unter andern vielfältigen Privilegien und „Freyheiten mit dreyen Jahrmärkten des Jahres, „Stapeln und Niederlagen versehen, und über „solche Jahrmärkte und Niederlage mannigfaltige „päbstische, kayserliche, königliche, chur- und

„fürst-

„fürstliche Bestätigung, gnädige und gnugsame „Verschreibung, beständige Briefe und Siegel „lange Zeit gehabt und noch haben. Ueberdieses „berührte Jahrmärkte eines Theils vor Alters „und weit über Menschen Gedenken in gemel„deter unsrer Stadt gewesen sind *). „ Die Worte vor Alters und weit über Menschen Gedenken berechtigen uns in die spätesten Zeiten zurückzugehen, um daselbst einige Spuren von dem Anfange der Handlung zu entdecken.

Ziehen wir die Geschichte der ältern Zeiten zu Rathe, so kann man aus wahrscheinlichen und nicht zu verachtenden Gründen darthun, daß schon darinn auf eine entferntere sowohl, als auch auf eine nähere Art, der Grund zur Aufnahme und Wachsthum der Handlung unter den Deutschen gelegt worden. Unsere Gedanken sollen sich gegenwärtig nur mit den Sachsen beschäftigen, als aus deren Geschichte am besten von unserm Vorhaben Rechenschaft gegeben werden kann. Schon zu der Zeit der Carolingischen Kaiser fiengen die Sachsen an, die sonst nur an dem Kriege, Streifereyen und dem Raube ihr Vergnügen gefunden und sich grösstentheils davon genähret hatten, eine sanftere Gemüthsart anzunehmen, und bequeme Mittel, ihren Unterhalt zu suchen und sich Vermögen zu erwerben, zu erwählen. Ungefähr um das Jahr 716 werden bereits in einer alten Urkunde des Königs der Franken Childebertus des

*) S. Benj. Leuberi disquisit. plen. stapulae Saxon. 1658. n. 255.

dritten *) die sächsischen Kaufleute erwähnt; bey welcher Urkunde Herr Hofrath Böhme **) die gegründete und scharfsinnige Muthmassung äussert, daß darunter diejenigen Sachsen verstanden werden müßten, welche sich mit den Franken in Thüringen vereiniget, mit ihnen gemeinschaftlich Krieg geführt, und also auch allem Ansehen nach bey anderer Gelegenheit unter einander Geschäfte gemacht hätten. Unter der Regierung des Kaisers Carl des Grossen breitete sich die Handlung in Deutschland und Sachsen weiter aus, und sie konnte vorzüglich blühender werden, da dieser ruhmwürdige Kaiser sich in Beförderung der Handlung vor seinen Vorgängern hervorgethan, und die vortreflichsten Anstalten getroffen hatte. Dahin gehört nicht nur, daß er den Rhein und die Donau mit einander vereiniget, und dadurch der Handlung überaus grosse Vortheile zuwege gebracht; sondern daß er auch heilsame Verordnungen deswegen gegeben hat. Unter andern hat er und Ludovicus Pius festgesetzt, daß zu Barderwick, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regenspurg, Larch an der Ens und in den damals berühmten und jetzt unbekannten Städten Halrstadt und Breemberg Handlung, Jahrmärkte und Niederlagen seyn sollten ***). Andere Kaiser und Könige haben zu andern Zeiten diesem rühmlichen

Bey-

*) S. Mabillon. de re diplomat. L. VI. S. 482.

**) S. seine Abhandlung de commerciorum apud Germanos initiis, Lipſ. 1751. S. 14. 15.

***) S. Capitulare Caroli M. L. 3. c. 6.

Beyspiele Folge geleistet, Messen, Märkte und Niederlagen zu Ingolstadt, Passau, Linz, Botzen, Trier, Speyer, Mainz, Cölln am Rhein, Friedberg in der Wetterau, Halle in Sachsen und zu Merseburg in Meissen angelegt. Leuber *) berichtet sogar, daß andere Kaiser hiermit einige Veränderungen vorgenommen, und die Messen und Niederlagen an andere Oerter verlegt hätten; denn nach dem gemeinen Vorgeben soll von Forchheim, Friedberg und andern Oertern die Messe und Niederlage weggenommen, und Frankfurt verliehen worden seyn. Gleiche Veränderung soll Erfurt erfahren haben, indem die Messe nach Merseburg, ingleichen von Merseburg nach Leipzig, und von Larch nach Linz verlegt worden. Ob wir nun gleich für die Richtigkeit dieser Erzählung nicht durchgängig Gewehr leisten können, weil Leuber weder die Kaiser noch das Jahr nennt, da sich diese Begebenheit ereignet, noch vielweniger aber sich auf glaubwürdige Zeugnisse beruft, und wir selbst keine nicht ausfindig gemacht haben; so ist doch soviel daraus abzunehmen, daß in Deutschland überhaupt die Unterthanen nach und nach, durch Erblickung der Vortheile, welche durch die Handlung dieser oder jener Stadt zugeflossen, bewogen worden sind, sich der Handlung mit grösserm Eifer als vormals zu ergeben.

Die Zeit, als Heinrich der Vogler im Jahr 919 den Thron anstatt des Kaisers Conrad des Ersten bestiegen, schien der Handlung sehr günstig

*) S. disq. plen. stap. Sax. n. 12.

zu seyn. Obgleich unter seiner Regierung die Ungarn in Hessen, Thüringen und Ostland durch ihre Streifereyen grossen Schaden gethan, und er sich ihnen mit aller seiner Macht widersetzen mußte; so war doch dieses Unglück nicht nur eine Gelegenheit, daß die meisten Städte in Deutschland befestiget wurden, sondern es traten viele vom Lande zusammen, erbaueten um mehrerer Sicherheit willen neue Städte, und fiengen an unter einander Gewerbe zu treiben. Namentlich ist Magdeburg, Quedlinburg und Merseburg nebst andern Städten zu seiner Zeit erbauet worden. Unter die Städte hingegen, welche er erweitert und befestigt hat, kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit das geliebte Leipzig rechnen, welches von ihm als einen deutschen Kaiser erweitert, und mit weitläuftigern Strassen versehen worden, die, wenn es ja von den Wenden angelegt worden, doch von ihm deutsche Namen erhalten. Unserer Absicht gemäß berufen wir uns nur auf das Salz- und Schuhmachergäßchen, ingleichen auf dem Nasch- und Neumarkt, als welche von der darinnen getriebenen Handlung ihren Namen erhalten haben. Bey dieser Muthmassung, die nicht eben zu sehr gewagt ist, und die einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bey sich führt, stützen wir uns hauptsächlich auf das Ansehen David Peifers *), der ebenfalls dieser Meynung beypflichtet. Uebrigens verleihen uns die oben angeführten Worte von Alters her und weit über Menschen Gedenken

das

*) S. Origines Lipf. L. 1. §. 50. S. 104.

das Recht, den Ursprung der Handlung zu Leipzig so weit als möglich hinauszusetzen.

Freylich muß man gestehen, daß noch immer viele Schwierigkeiten hierwider vorgebracht werden können, welche die Gewisheit dieser Nachrichten unsicher machen: allein sie scheinen mir doch nicht unauflöslich zu seyn. Gesetzt man berufte sich darauf, daß dazumal Leipzig noch keine Stadt gewesen seyn könne, weil sie allererst im Jahr 1134 nach dem gemeinen Vorgeben zu einer Stadt geworden; so kann dieser Grund daraus entkräftet werden, daß bereits Leipzig in der Chronike des Merseburgischen Bischofs Ditmarus eine Stadt genannt worden *). Denn derselbige berichtet, daß der Meisnische Bischof Eido am 19 December in der Stadt Leipzig gestorben; sein Todesjahr aber ist das 1015 nach Christi Geburt gewesen. Folglich sucht man uns mit einem sehr ungewissen Grund zu widerlegen. Denn ist Leipzig schon vorher eine Stadt gewesen, haben sich darinn ansehnliche Personen aufgehalten, ist ein Zusammenfluß von verschiedenen Leuten daselbst eingetroffen, so kann man vermuthen, daß die mehresten wegen der daselbst befindlichen Handlung sich dahin verfügt haben. Noch vielweniger darf man das beobachtete Stillschweigen der Geschichtschreiber für eine wichtige Einwendung gegen unsre Meynung ansehen. Allezeit hat man nach dem Urtheile der Vernünftigsten das Stillschweigen eines Schriftstellers von einer Begebenheit für einen sehr seichten Grund gehalten,

*) S. Chronic. Martisburg. Ditmari L. VII.

ten, indem man allezeit einen Geschichtschreiber nach dem Vorsatz, dem er gehabt, beurtheilen muß; nun aber haben die mehresten nicht die Handlung zu Leipzig, sondern andere Merkwürdigkeiten zu ihrer Absicht gemacht, mithin wird auch dieser Zweifel uns nicht zum Nachtheil gereichen, oder uns bewegen können, unsre Meynung wieder zurück zu nehmen.

Das andere Kapitel.

Von den verschiedenen Meynungen der Geschichtschreiber über den Ursprung der Handlung in Leipzig.

Das Verlangen, mit Gewißheit den Ursprung der Handlung in Leipzig zu bestimmen, hat einige Geschichtschreiber bewogen, uns mit einigen Nachrichten zu bereichern, die sie für untrügliche Wahrheiten ausgeben, die aber bey einer sorgfältigen Untersuchung keinesweges die Probe halten. Nicht nur die Verschiedenheit ihrer Meynungen, sondern auch andere Umstände aus der Geschichte bestätigen zur Genüge, daß sich diese Männer sehr geirret haben. Es ist unsre Pflicht, ihre verschiedenen Meynungen zu erzählen, und den Ungrund davon darzuthun.

Einige machen das 1134 Jahr zu dem Zeitpunkt, da der Anfang einiger Handlung in Leipzig gemacht worden. Der ganze Beweis hiervon beruhet

ruhet auf einem Zeugnisse, welches aus einem alten unleserlichen Zeitregister, das zu Pegau aufbewahret wird, genommen ist. Vermöge desselbigen soll Marggraf Conrad der Grosse diese Stadt von dem Merseburgischen Bischof Maingotus gegen Skeuditz getauschet, und sie hernach mit Schutt und Wällen befestiget, auch daselbst eine Niederlage von Salz, Korn und andern essenden Waaren, wobey sich die Bürgerschaft sehr wohl befunden hat, angelegt haben. Die Worte sind diese: „Das Dorf (pagus) Lipsk im Ostlande ist „im Jahr 1134 von Marggrafen Conrad, mit „dem Zunamen der Vortrefliche zu einer Stadt „gemacht, und mit einem Walle befestiget wor„den *). .. Nichts scheinet natürlicher und der Wahrheit angemessener zu seyn, als daß hier der eigentliche Ursprung der Handlung von Leipzig anzutreffen sey. Es bekommt diese Nachricht dadurch noch ein weit stärkeres Gewicht, wenn man eine andere, die uns Christian Schötgen aufgezeichnet hat, damit vergleichet **). „Ohne Benen„nung des Jahres, schreibt er, wird vom Marg„graf Conrad ‚noch dieses erzählt, daß er der

*) In der Urschrift sollen sie also lauten: Lipsk pagus in orientali terra anno Domini 1134 a Marchione Conrado, cognominato praecellenti in formam vrbis redactus et aggere munitus. S. Schneiders Leipz. Chron. S. 68. Vogels Annal. S. 17. Simons Eilenburg. Chron. S. 511.

**) S. seine Geschichte des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Conrads des Grossen, gebohrnen Grafen von Wettin, Marggrafen zu Meissen und Lausitz. B. 1. C. 5. §. 12. S. 81.

„Stadt Leipzig einen oder zween Jahrmärkte zu „halten erlaubt, welche hernach sein Sohn und „Enkel bestätiget.„ Unstreitig müßte man dieser Meynung beytreten, wenn sie nur mit hinlänglichen Kennzeichen der Glaubwürdigkeit versehen und vermögend wäre, uns unsern Beyfall abzunöthigen. Folgende Umstände machen uns sehr wankelmüthig: ist das Pegauische Zeitregister unleserlich, wer stehet uns denn dafür, daß man in diesem Punkte recht gelesen? Zum wenigsten muß vor allen Dingen die Lesart, worauf bey allen Schriften, um sie gehörig zu erklären, viel ankommt, berichtiget werden, wenn man anders davon in der Geschichte Gebrauch machen, oder damit hartnäckige Widersacher widerlegen will. Alsdenn ist der Umstand von der Vertauschung gegen Skeuditz wider die Geschichte, und hierdurch wird diese Nachricht sehr verdächtig. Denn man weiß, daß sie an den Marggraf Conrad durch Erbschaft gekommen seyn müsse, weil sie schon Marggraf Heinrich der Jüngere von Ileburg besessen; folglich ist das Vorgeben von der Vertauschung gegen Skeuditz, welches von uralten Zeiten her durch Lehn den Marggrafen zu Meissen überlassen worden, ungegründet. Ueberdieses so ist dieses Städtchen allererst im Jahr 1271 den 20 Junius durch Kauf von dem Marggraf Dietrich an den Bischof von Merseburg für 1030 Mark abgetreten worden, wie dieses eine Urkunde bestätiget *). Wäre nun Skeu-

*) S. Gribneri diss. de titulis comit. palat. in litteris Henr. III append. n. A. inter opuscula iuris publ. Tom. III. p. 44.

Skeuditz schon zu den Zeiten Conrad des Grossen an Merseburg gekommen, so müßte man doch davon benachrichtiget worden seyn, wie es vor der Zeit von diesem Bisthum getrennt gewesen. Aus dieser Unrichtigkeit kann man leicht auf die Unrichtigkeit des andern Vorgebens schliessen. Auch entdecken wir eine kleine Schwierigkeit in dem Worte Dorf (pagus). Wir wollen nicht eben hieraus darthun, daß man vor Conrads Zeiten Leipzig für ein Dorf gehalten; denn es ist uns nicht unbekannt, daß pagus in den ältern Zeiten soviel als einen Distrikt anzeige, und daß es schon im Jahr 1015 von dem Merseburgischen Bischof Ditmarus eine Stadt genannt, und auch im Jahr 1123 von dem Herzog Lotharius belagert worden; vielmehr geht unsere Absicht dahin, daß man diese Worte ganz anders, als wie es gemeiniglich geschiehet, erklären könne. Ist es nicht möglich, daß Conrad der Grosse eine Niederlage von Salz, Korn und andern essenden Waaren daselbst angelegt habe, ohne daß er deshalb für den Stifter der Handlung zu halten wäre, indem ja vor ihn mit andern Sachen kann Handel getrieben worden seyn? Wir räumen ein, daß er sie zu einer Stadt gemacht und mit einem Wall versehen habe, aber nur in dem Verstande, daß er ihr das bisher verlohrne Ansehen einer Stadt wieder verliehen, und sie mit einem Walle befestiget habe. Die Urkunde verliert hiernächst sehr viel von ihrer Glaubwürdigkeit, daß Marggraf Conrad darinn der Vortreffliche genannt wird, da ihn doch nirgends dieser, sondern der Beyname des Grossen beygelegt wird.

Was

Was aber die Erlaubniß anbetrift, welche der Marggraf Conrad der Stadt Leipzig in Ansehung der Messen verstattet haben soll; so erklären wir das Zeugniß davon nicht schlechterdings für ungültig: nur haben wir noch dabey diese Bedenklichkeit, daß dasselbe ebenfalls von der Wiederherstellung der Jahrmärkte, die wegen mannigfaltiger Unruhen eine Zeitlang nicht gehalten und besucht worden waren, handeln könne. Diese Gründe zusammengenommen äussern demnach keine andere Wirkung bey uns, als daß wir immer noch in Ansehung des Ursprunges der Handlung in Ungewißheit bleiben.

Andere leiten den Ursprung der Handlung aus Merseburg her. Ernst Brotuffius *) nebst seinen Anhängern liefert uns folgende Beschreibung: Der Kaiser Heinrich der andere hat im Jahr 1007 dem Bischof Wigbertus das Recht, Handlung im Merseburg zu treiben, zu allererst verstattet. Die Bürger im Merseburg sollen sich dieses Rechts ungehindert bis auf das Jahr 1387 bedient haben, allein um diese Zeit wäre die Handlung wegen eines Unglücksfalls von dieser Stadt nach Grimma, von da nach Taucha und endlich nach Leipzig verlegt worden. Es ist im Jahr Christi 1387 unter dem Bischof Heinrich, Graf von Stollberg, auf den Dienstag des Abends Johan-

*) S. seine Merseburg. Chronika B. 2. C. 5. S. 64. und C. 42. S. 93. ingleichen Steph. Ritter in cosmogr. B. 4. S. 444. und Tob. Heydenreich in der Leipzig. Chron. S. 65. 84.

Johannis des Täufers, eben als man Jahrmarkt halten ſollen, ein groſſes Feuer in der Stadt Merſeburg in eines Kleinſchmidts, mit dem Zunahmen Hacke, Hauſe aufgegangen Derſelbige hat die Stadt mit einem Büchſen Handrohr, welches er in ſeinem Hauſe in der Gottharts Gaſſe abgeſchoſſen, in Brand gebracht. Dazumal iſt die ganze Stadt, der Domherrn und Vicarien Häuſer bis auf die Domkirche zum andernmal abgebrannt. Und nachdem zur ſelbigen Zeit den Kaufmannshandel zu Merſeburg geweſen, iſt der Kaufleuten ihre Waare zum Theil verbrannt und verdorben. Die Kaufleute haben ſich daher mit dem Handel nach Grimma, von Grimma nach Taucha, und nach einiger Zeit von Taucha nach Leipzig begeben; und auf dieſe Art ſoll die Handlung von Merſeburg hinweggekommen, und nach Leipzig verlegt worden ſeyn.„ Ulrich Groſſer heget ebenfalls dieſe Meynung in ſeiner geſchriebenen Chronike, davon ein Exemplar, und nach Herrn Stiftkanzler Borns Urtheil vielleicht das einzige, auf der Rathsbibliothek zu Leipzig unter dem Titel: Wahrhaftige Beſchreibung der Stadt Leipzigk, ſo im Oſtland und Meyſſen die fürnehmſte und Haubtſtadt A. 1587. aufbewahrt wird; er ſagt darinne: „Im Jahr 1387. ſind die Jahrmärkte „und Niederlage, ſo jetziger Zeit in der Stadt „Leiptzigk gehalten, und damit Anno Chriſti 1007 „der Röm. Kaiſer Heinrich der II. Wigbertum den „dritten Biſchof zu Marsburg aus ſonderer Gunſt „begnadet, auch für der Stadt Marsburg in die „300 Jahr ſtadtlich gehalten worden. Endlich

„wegen

Was aber die Erlaubniß anbetrift, welche der Marggraf Conrad der Stadt Leipzig in Ansehung der Messen verstattet haben soll; so erklären wir das Zeugniß davon nicht schlechterdings für ungültig: nur haben wir noch dabey diese Bedenklichkeit, daß dasselbe ebenfalls von der Wiederherstellung der Jahrmärkte, die wegen mannigfaltiger Unruhen eine Zeitlang nicht gehalten und besucht worden waren, handeln könne. Diese Gründe zusammengenommen äussern demnach keine andere Wirkung bey uns, als daß wir immer noch in Ansehung des Ursprunges der Handlung in Ungewißheit bleiben.

Andere leiten den Ursprung der Handlung aus Merseburg her. Ernst Brotuffius *) nebst seinen Anhängern liefert uns folgende Beschreibung: Der Kaiser Heinrich der andere hat im Jahr 1007 dem Bischof Wigbertus das Recht, Handlung im Merseburg zu treiben, zu allererst verstattet. Die Bürger im Merseburg sollen sich dieses Rechts ungehindert bis auf das Jahr 1387 bedient haben, allein um diese Zeit wäre die Handlung wegen eines Unglücksfalls von dieser Stadt nach Grimma, von da nach Taucha und endlich nach Leipzig verlegt worden. Es ist im Jahr Christi 1387 unter dem Bischof Heinrich, Graf von Stollberg, auf den Dienstag des Abends Johan-

*) S. seine Merseburg. Chronika B. 2. C. 5. S. 64. und C. 42. S. 93. ingleichen Steph. Ritter in cosmogr. B. 4. S. 444. und Tob. Heydenreich in der Leipzig. Chron. S. 65. 84.

Johannis des Täufers, eben als man Jahrmarkt halten ſollen, ein groſſes Feuer in der Stadt Merſeburg in eines Kleinſchmidts, mit dem Zunahmen Hacke, Hauſe aufgegangen Derſelbige hat die Stadt mit einem Büchſen Handrohr, welches er in ſeinem Hauſe in der Gottharts Gaſſe abgeſchoſſen, in Brand gebracht. Dazumal iſt die ganze Stadt, der Domherrn und Vicarien Häuſer bis auf die Domkirche zum andernmal abgebrannt. Und nachdem zur ſelbigen Zeit den Kaufmannshandel zu Merſeburg geweſen, iſt der Kaufleuten ihre Waare zum Theil verbrannt und verdorben. Die Kaufleute haben ſich daher mit dem Handel nach Grimma, von Grimma nach Taucha, und nach einiger Zeit von Taucha nach Leipzig begeben; und auf dieſe Art ſoll die Handlung von Merſeburg hinweggekommen, und nach Leipzig verlegt worden ſeyn.„ Ulrich Groſſer heget ebenfalls dieſe Meynung in ſeiner geſchriebenen Chronike, davon ein Exemplar, und nach Herrn Stiftkanzler Borns Urtheil vielleicht das einzige, auf der Rathsbibliothek zu Leipzig unter dem Titel: Wahrhaftige Beſchreibung der Stadt Leipzigk, ſo im Oſtland und Meyſſen die fürnehmſte und Haubtſtadt A. 1587. aufbewahrt wird; er ſagt darinne: „Im Jahr 1387. ſind die Jahrmärkte „und Niederlage, ſo jetziger Zeit in der Stadt „Leipzigk gehalten, und damit Anno Chriſti 1007 „der Röm. Kaiſer Heinrich der II. Wigbertum den „dritten Biſchof zu Marsburg aus ſonderer Gunſt „begnadet, auch für der Stadt Marsburg in die „300 Jahr ſtadtlich gehalten worden. Endlich

„wegen

„wegen der grossen vielfältigen und ferlichen „Brandschaden, davon die Kaufleute sonderlich „obgedachtes 1387 Jahr am Tage Johannis Ba„ptistä (da bald die ganze Stadt durch Feuer ver„zehret) sehr beschädiget und verderbet, nach „Grimm, bald von dannen gen Taucha, und weil „dieser Ort auch nicht bequem, nach wenig Zeit „kegen Leipzigk verleget, do er hernach durch stadt„liche Gesellschaften gebessert, von den Röm. Kay„sern und Landesfürsten mit herrlichen Privilegiis „und Freyheiten reichlich begabet worden, daß also „genzliche Vermutunge, dieser Handel- und „Kaufmannschaft sey nun an die 200 Jhar in „Leipzigk gewesen.„ Jedweder siehet leicht ein, daß die Beschaffenheit dieser Oerter, ihr äusserliches Ansehen, ihre Lage und viele andere Unbequemlichkeiten, Ursachen abgeben, warum wir uns nicht überreden können, daß die Kaufleute dahin ihre Zuflucht genommen, Waarenlager angelegt und Handelsplätze errichtet haben soliten. Am meisten aber wird diese Nachricht durch die Zeitrechnung entkräftet, vermöge welcher wir unterrichtet werden, daß bereits über hundert Jahr vorher sowohl die Jubilate als Michaelismesse zu Leipzig gehalten worden sind. Wenn man nun diese Umstände mit einander vergleichen und vereinigen wollte, so müßte man annehmen, daß Leipzig viel eher die Erlaubniß zu handeln und öffentliche Messen zu halten bekommen habe, als man noch gewußt hat, daß sich Kaufleute dahin verfügen würden, daß Manufakturen und Fabricken angelegt, und guter Absatz von Waaren gemacht

macht werden könnte, welches nichts anders als wider alle Klugheit handeln und die Ordnung verkehren hiesse. Gesetzt aber auch, man wollte diese Gründe nicht für hinlänglich erkennen, so wird man doch dem öffentlichen Patent des Marggrafens Dietrichs, welches er im Jahr 1268 wegen der durch den siebenzehnjährigen Krieg unterbrochenen Jahrmärkten ausgefertiget, nicht widersprechen können, und worinnen er nicht nur die Jubilate- und Michaelismesse erneuert und öffentlich bestätiget, sondern auch den Kaufleuten allen nur möglichen Schutz und Sicherheit verspricht. In der Folge unsrer Abhandlung werden wir eine Abschrift davon mittheilen; gegenwärtig brauchen wir es nur zum Beweis, daß dieser löbliche Regent darauf bedacht gewesen, durch dieses Patent ausländische Kaufleute zu desto fleißiger Besuchung der Messe in Leipzig zu ermuntern, ingleichen daß wir kraft desselben die Verbindlichkeit auf uns haben, die Nachricht des Brotruffius und seiner Anhänger als ungegründet zu verwerfen.

Am allermeisten aber verfehlen diejenigen der Wahrheit, welche mit Zuverläßigkeit behaupten wollen, daß allererst um das Jahr 1444 durch das Privilegium, welches der Kaiser Friedrich der dritte der Stadt Leipzig gegeben, die Handlung Messen und Stapelgerechtigkeit entstanden, empor gekommen und bestätiget worden. Am besten können solche Männer, die dergleichen seltsame Meynungen, woran sie ein besonderes Vergnügen finden, weil sie geliebte Geburten ihrer Erfin-

dungs-

dungskraft und Witzes sind, hegen, widerlegt werden, wenn wir uns angelegen seyn lassen werden, aus der Natur der Sache zu zeigen, wie man ihnen den Beyfall, den sie uns mühsam abzunöthigen suchen, mit Recht verweigern müsse. Ist es nicht gegründet, daß wenn an einem Orte Handlung angelegt werden soll, man vorher viel Zeit darzu brauche, um alle Umstände nicht nur reiflich zu überlegen, sondern auch in Erfahrung zu bringen, ob der gewünschte Fortgang und der gehofte Nutzen wirklich erfolge, ehe man um Privilegia bey gekrönten Häuptern darum gehörige Ansuchung thut? Hauptsächlich muß untersucht werden, ob die Lage des Orts zur Handlung bequem, durch was für Gelegenheiten man die Waaren herbeyschaffen und wiederum mit ansehnlichem Vortheil vertreiben könne, wie die Zeiten und die Regierung, unter der man stehet, beschaffen, ob die Einwohner Klugheit, Redlichkeit und Geschäftigkeit genug besitzen, die zu dergleichen wichtigen Unternehmungen als wesentliche Stücke erfordert werden; ob sie Fähigkeiten haben, tüchtige Waaren zu verfertigen, ob viele begüterte Häuser vorhanden, die der Handlung Vorschub thun und Unterstützung verschaffen können, in was für Verbindungen sie mit andern Städten und Ländern stehen, was für Ansehen sie bey auswärtigen und entlegenen Völkern haben, wie ihre Lebensart und die Geschicklichkeit mit andern Menschen umzugehen beschaffen, und ob auch die Waaren gut verwahrt, und den auswärtigen hinlängliche Bequemlichkeit verschaffet werden könne.

Lauter

lauter Umstände, welche eine sorgfältige Untersuchung, vieljährige Erfahrung und eine geraume Zeit erfordern. Es würde folglich, wenn die Handlung durch das kaiserliche Privilegium Friedrich des Dritten ihren Ursprung erhalten hätte, dieselbige viel zu schleunig angelegt, und sprungsweise befördert worden seyn. Doch die eigentliche Worte des Privilegii belehren uns von dem Gegentheil: „Wir haben darumb mit wolbedachtem „Mute, gutem Rate und rechter Wissen den vor„genanten Ernnsten und Albrechten Gebrüdern, „Hertzogen zu Sachssen u. s. w. solichen Jarmarckt „auf denselben Newen Jarstag und die nechsten „Achtag darnach ganz außwerende in der vorge„melten Jrer Stadt Leyptzick, wie denn solcher „Jarmarkt in derselben Jrer Statt bisher gehaltn „ist worden, confirmirt, bestett und von newes gne„dilich verliehen und gegeben. Confirmiren, be„stetten, verleihen und geben Jn den also zu der „vorgemelten Jrer Statt von newes von Römi„scher Kayserlicher Macht Vollkommenheit wis„sentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, „setzen und wollen, daß Sy nw hinfür den ege„melte Newen Jarstag und die nechsten Achttag „darnach ganz auswerende haben halten, auch alle „und yegliche Kaufleut und andre Leut, die davon „und darzu ziehen und den besuchen, die Gnad, „Recht, Freiheit, Frid, Gelaite, Scherm, redlich „Gewonheit, Ordnung und Herkommen haben, „und alle und yeglich zimlich und gewondlich Nu„tzung und Gerechtigkeit von solchem Jarmarkt „aufheben, der gebrauchen und genießen sollen und

„mögen, wie die Leut, die darzu und davon ziehen „und den suchen, soliches alles bisher gebraucht „und genossen haben von allermenklich ungehin„dert u. s. w.„ Es würde eine unnöthige Beschäfftigung seyn, wenn wir einige Erinnerungen bey diesen angeführten Worten machen wollten, da es der Augenschein lehrt, daß sie von der Erneuerung und Bestätigung der Neujahrsmesse im buchstäblichen Verstande, keineswegs aber von dem Ursprung der Handlung und Einführung der Messen überhaupt handeln. Auf diese Weise wären auch diese Gegner nach unsrer Einbildung hinlänglich abgefertiget.

Noch müssen wir mit andern Gegnern den Kampfplatz betreten, welche den Ursprung der Handlung und der Stapelgerechtigkeit von den Anstalten herleiten, welche der Churfürst zu Sachsen Friedrich der Sanftmüthige getroffen. Weil dieser Churfürst zugleich Besitzer des Burggrafthums Magdeburg gewesen, so soll er von daher die Stapelgerechtigkeit, und zugleich damit die Handlung, nach Leipzig verlegt haben. Der vornehmste Verfechter dieser Meynung ist der Hallische Rechtsgelehrte Andreas Ockel *), welchen Leuber **) nebst andern beytritt; allein wir haben wahrgenommen, daß er gar keine Urkunden anführt, die doch in der Geschichte das Hauptwerk ausmachen. Vielmehr sind wir bereitwillig, mit

Peifern

*) S. de palatio regio 15. et 316.

**) S. l. c. n. 352.

Peifern *) zu behaupten, daß der Churfürst Friedrich die Herbstmesse im Jahr 1458 wieder angeordnet habe, und wie könnten wir wohl dieses in Zweifel ziehen, da er sich hierüber in seinem öffentlichen Patent deutlich erklärt? daß er nicht durch das Bitten der Leipziger bewogen worden, sondern freywillig sich, mit Zuziehung der Landesstände entschlossen habe, wegen der Treue und den Eifer, welchen die Leipziger Bürger gegen ihn und seine Vorfahren bewiesen hätten, ihnen die Meßfreyheit zu verstatten. In dieser Absicht hätte er auch die Neujahrmesse wiederum ankündigen lassen, damit man aus allen Orten daselbst sicher und ungestört handeln, Waaren zum Verkauf einführen, und die eingekauften wiederum fortschaffen könnte. Damit aber diese Verordnung eine desto größere Gültigkeit haben, und die Messen mit allen gewöhnlichen Freyheiten und Feyerlichkeiten versehen seyn möchten; so hat er darüber die Bestätigung des Kaisers Friedrich des Dritten, deren wir bereits oben gedacht, erlangt. Es erhellet aber aus dieser Erzählung und den bereits oben angeführten Gründen, daß unsre Gegner hiermit gar nichts gewinnen. Denn Friedrich der Sanftmüthige hat kraft dieses Patents die von Marggraf Conrad angesetzten Messen durch ein neues Privilegium von neuem bestätiget, und wir entdecken dem zu Folge hier wiederum nicht die geringste Spur von dem Ursprung der Handlung. Das Diplom selbst ist im Jahr

* S. Origin. Lipf. Lib. II. §. 33. S. 218.

1464 auf Befehl des Churfürsten zu Altenburg am Sonntage Misericordias Domini ausgestellt worden, woraus wir nur folgende Worte, wodurch die ganze Streitigkeit am bequemsten beygelegt werden kann, anführen: „Nachdem bey Jnen in „unsrer Stadt Leipzig ein gemein Niederlage ist, „und auf den Jahrmarkt dahin zu seiner Zeit viel „Volks und ausländischer Kaufleute kommen.„ Gewiß es hätte die Verordnung nicht auf diese Art abgefaßt werden können, wenn erst Leipzig zu der Zeit zu einem Handelsplatze geworden. Wie hätte man wohl vorher wissen können, daß viel Volks und ausländische Kaufleute dahin kämen? Setzet dieses nicht voraus, daß schon vorher Messen gewesen, häufig besucht worden, und sich der Ruf davon in andern Ländern ausgebreitet haben müsse? Jndessen wissen wir wohl so viel, daß alle diese Meynungen ungegründet sind; aber es fehlt uns doch noch an der völligen Gewisheit, welches der eigentliche Zeitpunkt des Ursprungs der Handlung von Leipzig seyn müsse. Um daher etwas mit einiger Zuverläßigkeit festzusetzen, so wollen wir annehmen, daß um die Zeiten Conrad des Großen die Handlung zu Leipzig entstanden, weil er ihr zwo Messen verstattet, oder sie bestätiget hat; wir sehen uns hierbey genöthiget, diesen Zeitpunkt so lange für den richtigsten zu halten, bis wir durch untrüglichere Nachrichten, die sich vielleicht noch im Verborgenen befinden, eines bessern werden belehrt worden seyn.

Das dritte Kapitel.

Von den Ursachen und Absichten, welche die Stifter der Handlung zu Leipzig nach aller Wahrscheinlichkeit gehabt haben mögen.

Nicht nur das in unsrer Natur liegende Verlangen, verborgene Dinge zu erforschen, und die Bewegungsgründe und Triebfedern, welche man bey nützlichen und wichtigen Anstalten und heilsamen Unternehmungen gehabt, zu erkennen; sondern auch das Vergnügen, welches dergleichen Entdeckungen begleitet, verbinden uns zu untersuchen, wodurch die durchlauchtigsten Stifter und Beförderer der Handlung zu Leipzig bewogen worden, aus dieser Stadt einen Handelsplatz zu machen. Man kann sie nach meinem Gutdünken bequem in allgemeine und besondere abtheilen, davon wir die vornehmsten betrachten müssen, weil sie einen Einfluß in die ganze Handlungsgeschichte zu haben scheinen, indem wir dadurch von ihrem großen Werthe und besondern Ansehen versichert werden.

Zuförderst ist die Wohlfahrt des ganzen Landes der vornehmste Gegenstand ihrer erhabenen Absichten gewesen. Mit Grunde der Wahrheit hält man die Handlung für eines der bequemsten Mittel der Wohlfahrt der Länder aufzuhelfen, und sie in einen blühenden Zustand zu versetzen, indem

durch sie sowohl viel Personen bewogen werden, sich an solche Oerter hinzubegeben, und wohnhaft niederzulassen, dergestalt, daß durch sie der Staat bevölkert wird, wovon allerdings ein ansehnlicher Theil seiner Glückseligkeit abhängt; als auch der Fleiß der Unterthanen dadurch ermuntert wird, durch Künste und Wissenschaften Geschicklichkeiten zu erlangen, ihre Dienste dem Staate zu widmen, und Reichthümer zu erwerben, die nicht allein ihnen als Besitzern, sondern auch ihren Mitbürgern, mannigfaltige Vortheile zuwege bringen. Die alte und neuere Geschichte weiset uns hiervon die herrlichsten Beyspiele auf, und man müßte sich vorgenommen haben, der Wahrheit und der Erfahrung muthwillig zu widersprechen, wenn man ihr nicht beypflichten wollte. Da man nun an andern Städten gesehen hat, wie sie nebst ganzen Ländern durch die Handlung angebracht, und in die beglücktesten Umstände versetzt worden sind, so hat auch dieses unstreitig Veranlassung gegeben, in Leipzig als den Mittelpunkt der sächsischen Lande Handlung anzulegen; die ihre Vortheile in dem ganzen Umkreise und in die entferntesten Gegenden verbreiten möchte.

Befinden sich die Unterthanen bey gutem Wohlseyn, so fließen auch der Landesobrigkeit dadurch ganz besondere Vortheile zu, welche wiederum zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt dienen müssen. Handelsstädte sind gleichsam die Schatzkammern des Landesherrn, woraus er zu aller Zeit, vornehmlich aber alsdenn, wenn

es

es die Nothwendigkeit erfordert, ansehnliche Summen ziehen, und entweder dem Glück seines Staats aufhelfen, oder dasselbige befestigen kann. Zölle, Geleite, Accisen und andre Abgaben sind nicht nur die ansehnlichsten ordentlichen Einkünfte; sondern es giebt auch Fälle, wo durch außerordentliche Auflagen und Entrichtungen der landesherrliche Schatz einen beträchtlichen Zuwachs erhält. Die Handlung ist einem großen Flusse gleich, welcher sich in viel große und kleine Aerme vertheilt, die sich endlich insgesammt, wenn sie verschiedene Gegenden durchströmt haben, in das Meer ergießen. Die ältesten Reiche haben sich bey Anlegung der Zölle und Accisen sehr wohl befunden, und die Erkenntniß davon ist sonder Zweifel eine andere Ursache gewesen, wodurch die durchlauchtigsten Stifter der Handlung zu Leipzig bewogen worden, diese Stadt zu einem Handelsplatze zu machen.

Die Sorgfalt dem Nahrungsstande, so wie in dem ganzen Lande, als auch in kleinern Städten aufzuhelfen, und die Produkte des Landes zu verarbeiten und zum allgemeinen Gebrauch zu verwenden, verdient hier als eine Absicht betrachtet zu werden, welche preiswürdige Regenten zur Anlegung und Beförderung der Handlung zu Leipzig bewogen hat. Es ist fast ein allgemeiner Grundsatz, daß jedwede Handelsstadt mit einer sorgfältigen Mutter zu vergleichen sey, welche den übrigen Städten als ihren Töchtern nicht nur genug Arbeit verschaffet, sondern sie auch reichlich ver-

sorget und ernähret. Kaiser Carl der Große hegte schon solche edle Absichten, da er in dem Deutschen Reiche die Handlung einführte, und sie auf alle mögliche Art empor brachte und in Schutz nahm. Nach ihm ward Kaiser Heinrich der Andere durch ähnliche lobenswürdige Ursachen bewogen, hier und da Handelsplätze aufzurichten, und sie mit besondern Privilegien und Freyheiten zu begnadigen; und warum sollten wir nicht muthmaßen können, daß die hohen Vorgesetzten unsrer Länder durch ähnliche erhabene Absichten angetrieben worden sind, die Handlung in Leipzig anzurichten und empor zu bringen? Zum wenigsten bekommt diese Vermuthung dadurch einen sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die gewünschten Wirkungen dasjenige in Erfüllung gebracht haben, was man sich davon vorgestellt zu haben schien.

Außer diesen allgemeinen Ursachen und Absichten, deren allerdings mehrere als die bereits genannten angeführt werden könnten, die wir aber ausfindig zu machen uns nicht getrauen, sind noch besondere vorhanden. Vornehmlich betreffen dieselbigen sowohl die Obrigkeit, als auch die Bürgerschaft und die sämmtlichen Einwohner. Die Obrigkeit ziehet, wie bekannt, sowohl in als außer den Messen von der Handlung die ansehnlichsten Vortheile. In dem erstern Fall empfängt sie reichliche bürgerliche Abgaben, und in dem andern ist ihr die Markt und Meßgerechtigkeit sehr einträglich. Dieser Umstand ist sehr beträchtlich, und er ist die Ursache von den weisen und guten Anstal-

ten

ten in Leipzig, wodurch diese Stadt wohl regiert, und die Handlung daselbst in großen Ansehen erhalten wird.

Selbst die Handelsleute sollten, da man ihnen große Vortheile versprach, und ihnen auch wirklich dieselbigen genießen ließ, zum Eifer und Fleiß bey ihren Geschäfften ermuntert, und zur Sorgfalt, ihre Waaren mit Vortheil abzusetzen, erweckt werden. Das Verlangen, Vortheile zu erhalten, sich das menschliche Leben so viel als möglich angenehm zu machen und sich zu bereichern, sollte sie verpflichten, die größten Beschwerlichkeiten mit Bereitwilligkeit zu übernehmen. Wenn wir annehmen, daß sich die Regenten und ihre vornehmsten Räthe bey Aufzeichnung der Verordnungen für ihre Unterthanen als einsichtsvolle Kenner des menschlichen Herzens beweisen müssen, wenn wir voraussetzen, daß durch die Hoffnung Vortheile zu erlangen, die meisten Menschen zu Unternehmung der wichtigsten Geschäffte angetrieben werden, wenn wir den Ausspruch des Horaz zu Hülfe nehmen, daß sich der Kaufmann um des Gewinnsts willen den stürmischen Wellen des Meeres, der ungestümsten Witterung und andern Gefahren aussetzt; so ist leicht zu erachten, daß auch hierinn ein Grund verborgen liege, warum in Leipzig die Handlung festen Fuß gefaßt hat.

Zugleich aber sollten die Menschen dadurch zu Erlernung guter Künste, und zur Arbeitsamkeit auf das stärkste verbunden werden. Der Nahrungsstand befindet sich da in den vortheilhaftesten

Umständen, wo er hinlängliche Arbeit und richtige Bezahlung findet. Die Menschen werden dadurch bewogen, sinnreich in Erfindungen zu seyn, und Geschicklichkeiten zu erlernen, wodurch sie, indem sie andern dienen, sich zugleich Nutzen verschaffen. Auch diejenigen, welche keine Kunst und Handwerke erlernet haben, finden dabey ihre Rechnung, indem sie zu den niedrigsten Diensten gebraucht werden können. Löbliche Regenten, die für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen recht ernstlich besorgt gewesen, haben allezeit hierauf Rücksicht genommen, und es ist leicht zu vermuthen, daß auch dieses eine von den Ursachen gewesen, warum die Handlung nach Leipzig verlegt worden.

Wie könnte ich es mit Stillschweigen übergehen, daß die durchlauchtigsten Stifter der Handlung zu Leipzig zugleich darauf gesehen haben, gute und anständige Sitten unter den Bürgern auszubreiten. Ist es gewiß, daß man durch den Umgang mit andern gesitteten Personen selbst Lebensart lernet, und sich nach ihrem guten Beyspiel richtet; so ist auch dieses unleugbar, daß, da sich Handelsleute in die Nothwendigkeit versetzt sehen, mit Ausländern Bekanntschaften zu unterhalten, und mit Einheimischen sowohl als Fremden, die ihnen ihre Waaren abnehmen, auf eine liebreiche Art umzugehen, dadurch gute Sitten erlernt und befördert werden. Die ältesten Völker, unter welchen die Handlung geblühet, beweisen dieses mit ihrem rühmlichen Beyspiele, und wir müssen behaupten, daß die Handlung zu Leipzig auch um dieser Ursachen willen errichtet worden.

Hauptsächlich aber gieng die weise Absicht der Regenten dahin, die Treue der Bürger zu Leipzig durch Anlegung und Befestigung der Handlung zu belohnen. Es ist nicht nöthig, daß wir uns hier auf bloße Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten einlassen, da wir hiervon die ausdrücklichsten Worte in dem Brief des Marggrafens Dietrichs finden: „Wir bekennen zum im„merwährenden Andenken in künftigen Zeiten, und „bezeugen es öffentlich durch gegenwärtigen Brief, „daß wir unsern treuen Bürgern zu Leipzig, wel„chen wir mit vorzüglicher Gnade und immerwäh„render Gunst zugethan sind, zu Ehren unsrer „Stadt Leipzig ein besonders Privilegium der ge„wünschten Freyheit gegeben u. s. w. welche die Absicht hinlänglich offenbaren.

Das vierte Kapitel.

Von dem Zustande der neuangelegten Handlung bis auf die kaiserliche Bestätigung.

Gleich nach Grundlegung der Handlung hat Leipzig verschiedene sowohl angenehme als auch unangenehme Schicksale erfahren, welche auf der einem Seite der Handlung zur Aufnahme und Befestigung gedienet haben, auf der andern Seite aber als mächtige Hindernisse anzusehen gewesen sind. Ueberhaupt müssen wir die Handlung in den ersten Zeiten als in ihrer Kindheit betrachten,

ten, da ihr Zustand wegen mannigfaltiger Umstände nicht sogleich die Größe, das Wachsthum und das Ansehen, worzu sie hernachmals ist erhoben worden, hat erlangen können. Gleich nach dem Absterben des Marggrafen Conrads des Großen, dachte sein Sohn Marggraf Otto der Reiche darauf, wie er den in Leipzig handelnden Kaufleuten, die theils eingebohrne waren, theils aber sich von andern Orten dahin verfügt und wohnhaft niedergelassen hatten, Vortheile verschaffen und sie aufmuntern möchte, der entstandenen Handlung immer größere Vollkommenheiten zu verschaffen. Gleichwie nun aller Vermuthung nach der Salz- und Getreidehandel der allerälteste in dieser Stadt gewesen seyn mag, und man gesehen hat, daß man damit guten Absatz gemacht; so sind dadurch andere Kaufleute und Krämer bewogen worden, mit allerhand Waaren sich an diesen Ort zu begeben und Versuche zu machen, dieselbigen mit Vortheil zu verhandeln, zumal da ihnen der Ort sehr bequem und vortheilhaft hierzu zu seyn schien. Es hielt es daher dieser glorwürdige Marggraf für sehr heilsam, zween öffentliche Jahrmärkte anzulegen, und zu bestätigen, davon der erste am dritten Sonntage nach Ostern, und der andere am Sonntag nach Michaelis gehalten werden sollte *). Unter andern war die Regierung dieses Marggrafens deswegen vorzüglich zu schätzen, weil zu seiner Zeit durch einen besondern Glücksumstand in Meißen das Freybergische Silberbergwerk erfunden worden. Hierdurch ward

der

*) Schneideri chron. Lipf. Lib. VII. S. 353.

der Marggraf nicht nur in den Stand gesetzt, blos von den Zehenden einen so ansehnlichen Schatz zu sammlen, daß er alle Fürsten des Reichs in Ansehung des Reichthums übertraf; sondern er war auch vermögend, der neuangefangenen Handlung auf mannigfaltige Art aufzuhelfen. Er bauete nicht allein das verstörte Leipzig, und ließ darum eine steinerne Mauer führen, um dadurch den Einheimischen und Fremden nebst ihren Waaren hinlängliche Sicherheit und einen angenehmen Aufenthalt zu verschaffen; sondern er konnte sie auch bedürfenden Falls mit Geld unterstützen. Seine huldreiche Gnade gab er über dieses gegen die Stadt Leipzig dadurch zu erkennen, daß er ihr ein gewisses Weichbild und vorzügliche Freyheiten gab, wie dieses aus einem Begnadigungsbrief zur Gnüge erhellet, welchen uns Schneider *) aufbehalten hat. Aus demselbigen zeichnen wir zu unserm gegenwärtigen Vorhaben nur so viel aus, daß innerhalb einer Meile Weges von dieser Stadt, kein Jahrmarkt, so ihr schädlich, gehalten werden sollte. Es ist offenbar, daß diese Verordnung lediglich dahin abgezielet, die Handlung in Leipzig empor zu bringen, welche bisher durch mannigfaltige Unruhen unterbrochen worden war.

Es befand sich diesem zu Folge die Handlung zu Leipzig bis in das Jahr 1183 in ganz leidlichen Umständen, und sie würde vermutlich in kurzen ansehnlicher geworden seyn, wenn nicht der Krieg, welchen

*) Chron. Lipf. Lib. III. p. 88.

welchen der Marggraf Albert der Stolze, mit Zuziehung des Landgrafens in Thüringen Ludwigs, wider seinen Vater, den Marggraf Otto geführt, dieselbe einigermaßen unterbrochen hätte. Denn da durch denselben vornehmlich das Land um Eulenburg und Leipzig sehr heimgesucht und verderbt worden war *), so wurden durch diesen Umstand nebst den übrigen Unruhen auswärtige Kaufleute abgehalten, die Leipziger Jahrmärkte zu besuchen, wodurch freylich die Handlung einigen Anstoß erlitten. Doch nach Endigung dieses Krieges und dem im Jahr 1189 erfolgten Absterben des Marggrafens Otto, gewann die Handlung zu Leipzig wiederum ein gutes Ansehen, und bekam Gelegenheit, sich zu erholen, indem der Marggraf Albert im Jahr 1190, die der Stadt Leipzig von seinem Vater Otto zugestandenen zween Jahrmärkte von neuem bestätiget, und sie auch mit mehrern Freyheiten und Privilegien begnadiget hat **). Schneider schließet hieraus ganz richtig, daß schon um diese Zeit eine ansehnliche und vorzügliche Handlung in Leipzig gewesen seyn müsse, und er kann auch hiervon nicht anders urtheilen, indem man sonst keinen hinlänglichen Grund angeben könnte, warum sich die Marggrafen beeifert, durch ihre Begnadigungsschreiben dieser Stadt immer mehrere Freyheiten einzuräumen.

Der nächstfolgende Zeitpunkt war der Handlung zu Leipzig sehr ungünstig. Die Uneinigkeit, welche

*) Fabric. Orig. Sax. V. S. 558.
**) Schneid. chron. Lipf. L. VII. S. 353.

welche im Jahr 1194 zwischen Marggraf Dietrichen, dem Prinz des Otto, und Albrechten dem Stolzen, seinem Bruder, entstand, überzog die Stadt Leipzig mit einem solchen Ungewitter, das die Handlung gänzlich zu vertreiben schien. Albrecht ließ damals Leipzig nebst andern Städten befestigen, mit Soldaten besetzen, und mit allen Bedürfnissen gehörig versehen. Marggraf Dietrich, da er solche fürchterliche Anstalten wieder sich gemacht sahe, und erkannte, daß er seinen Bruder nicht möchte Widerstand leisten können, verband sich mit dem Landgrafen zu Thüringen Ludwig Herrmann. Dieser ersuchte den Marggraf Albrecht, als er Weißenfels belagerte, sich mit seinem Bruder gütlich zu vergleichen. Ob nun gleich Albrecht dieses versprochen, so hat er doch sein Wort hernachmals wieder zurück genommen, weswegen Landgraf Herrmann bewogen worden, sich in das Osterland zu begeben, etliche Städte zu belagern, und auch vor Leipzig zu ziehen, welches bey der Gelegenheit, wie die Geschichtbücher melden, eingenommen worden *). Bey diesen traurigen Zufällen, befand sich Leipzig in der größten Zerrüttung und Unordnung **), dergestalt, daß eine geraume Zeit daselbst keine Handlung kann getrieben worden seyn.

Wahr-

*) Peifer. orig. Lipf. L. IV. §. 5.

**) S. Benj. Leuber im gründlichen und historienmäßigen Discours über etliche der Stadt Magdeburg in Sachsen gerühmte alten Privilegien, P. IV. n. 122. und Herrn Stiftsraths Borns Diss. de iure stapulae et nund. Diss. 1. §. 17.

Wahrscheinlicher Weise ist in dieser Verfassung Leipzig eine sehr lange Zeit geblieben, wenn man bedenkt, daß sowohl äußerliche als innerliche Unruhen die Glückseligkeit, welche durch die Handlung hätte befördert werden können, entweder gänzlich verdränget, oder zum wenigsten sehr unterbrochen haben. Leipzig hatte seit der letzten Belagerung nur wenig Jahre der Ruhe genossen, und sich kaum wieder erholen können, als ihr ein neuer Unfall bevorstand, der zugleich der Handlung an ihrer Ausbreitung hinderlich war. Das Jahr 1210 machte einen neuen und heftigen Anfall auf ihre Glückseligkeit Der Kaiser Otto der Vierdte, welcher wider Friedrich den Andern, der zum Kaiser war erwählt worden, mit gewafneter Hand auszog, suchte das Thüringer Land bey dieser Gelegenheit erschrecklich heim. Landgraf Herrmann zu Thüringen gieng ihm zwar mit Marggraf Dietrichen muthig entgegen, und war so glücklich, ihn in die Flucht zu schlagen. Allein damit er sich für den erlittenen Schaden an dem Marggraf Dietrich rächen möchte, so zog er nach Meißen, und richtete große Verwüstung an. Seine vornehmste Absicht aber hatte er auf die Krone Meißens, auf Leipzig, gerichtet. Er belagerte sie, nahm sie ein, schleifete die Mauren, zerstörte das Schloß, setzte die Bürger in die traurigsten Umstände, und vertrieb den noch kleinen Rest der Kaufleute, welche der vorige Krieg übrig gelassen hatte, aus ihren Mauern *). Ein noch größeres Unglück stund

der

*) Heydenreich Chron. Lipf. S. 39.

der Stadt bevor, da sich innerliche Empörungen entsponnen hatten, welche der liegenden Handlung einen sehr empfindlichen Verlust zuzogen. Die Bürger hinderten hauptsächlich den Klosterbau zu St. Thomas, welchen Marggraf Dietrich vornehmen wollte, weil ihnen derselbige verdächtig vorkam. Steine, Kalk und alles ward von ihnen zerstreuet, und die ganze Stadt aufrührisch. Sie verbanden sich hierauf mit dem Adel, um den Marggrafen umzubringen, welches ihnen aber misgelungen, weil die göttliche Vorsehung ganz besonders über diesen Regenten gewacht. Dem ungeachtet aber, weil man nicht wußte, ob die Ermordung vollzogen, griff der Adel nebst der Bürgerschaft zum Waffen. Marggraf Dietrich gieng ihnen entgegen, belagerte die Stadt, und suchte sie zum Gehorsam zu bringen, allein vergebens; sogar sahe sich der Marggraf genöthiget, einen nicht eben so rühmlichen Vergleich mit der Bürgerschaft einzugehen, um nur die Ruhe wieder herzustellen. Was kann nun wohl zu der Zeit für Handlung getrieben worden seyn, da die Bürger nur allein darauf bedacht waren, durch Plündern, Ausfallen, Durchstreifen und Verheerung des Meißnerlandes sich Freyheit zu verschaffen? Was für eine Handlung muß wohl da gewesen seyn, da sich Leipzig um diese Zeit ihrer Privilegien beraubt sahe? *) Inzwischen war das unter der Asche glimmende Feuer, welches ehestens wiederum heftiger auszubrechen und zu wüthen schien, durch

*) Schneid. Chr. Lipf. S. 404.

durch den gestifteten Vergleich noch nicht ausgelöschet. Es sahe sich also der Marggraf seiner Sicherheit wegen genöthiget, sich an den Kaiser Friedrich den Andern, den er sich ehemals gefällig erwiesen, zu wenden, und ihn um seinen Beystand zu ersuchen. Der Kaiser war hierzu bereitwillig, bemächtigte sich mit List der Stadt; weil sich aber die Bürger wiederspenstig erzeugt, so wurden die Thore und Stadtmauern niedergerissen, der Graben ausgefüllet, und dem Rath und der Bürgerschaft alle in den vorigen Zeiten ertheilte Freyheiren, Begnadigungen und Privilegia genommen *). Bey dieser Verwüstung und Verlust ist gar nicht an die Handlung zu gedenken, als von welcher damals gewiß nicht die geringste Spur zu entdecken gewesen.

Obgleich der Anfang der Regierung Heinrich des Erlauchten nicht eben so glücklich wegen vieler annoch obwaltenden Unruhen für Leipzig aussahe; so fieng doch endlich, nachdem dieselbigen beygelegt waren, die Handlung wieder an aufzuleben. Es mag wohl hierzu vor allen Dingen die Bemühung dieses Regenten Gelegenheit gegeben haben, vermöge welcher er die Stadt zu befestigen und zu erweitern anfieng. Außer diesem aber kann man daraus einen fast untrüglichen Schluß herleiten, daß sich zu seiner Zeit eine große Menge Juden der Handlung wegen nach Leipzig begeben haben, die durch ihre Geschäfftigkeit und Eifer die Bürgerschaft allen Vermuthen

nach

*) Schneid. l. c. S. 407. et Peif. L. 4. §. 9. p. 425.

nach' auf die Handlung aufmerksam gemacht haben *). Auf diesen Grund, welchen Heinrich zur Wiederherstellung der Handlung gelegt hatte, bauete hernachmals sein Prinz, der Marggraf Dietrich fort, und setzte die Handlung in eine überaus vortrefliche Verfassung. Dieser Herr war vornehmlich durch den blühenden Zustand, in welchen sich die vereinigten Hanseestädte befanden, und wodurch er aufmerksam gemacht, und zur Bewunderung gebracht worden war, angetrieben worden, ebenfalls in seinen Ländern die Handlung empor zu bringen und zu bestätigen. In dieser Absicht fertigte er eine Schrift aus, worinne er im Jahr 1268 der Stadt das Privilegium ertheilet, und auch den auswärtigen Kaufleuten, die dahin handeln würden, alle mögliche Sicherheit und Schutz verspricht, gesetzt auch, wenn er mit ihren Oberherrn Feindschaft unterhalten und Krieg führen würde. Die Worte sind diese:

„Wir Dietrich von Gottes Gnaden, Marg„graf von Landsberg, erbieten allen und jeden, „welchen gegenwärtiger Brief zukommen wird, „unsern Gruß und alle Glückseligkeit. Die Men„ge der Händel und Veränderung der Zeiten „schwächen das menschliche Gedächtniß dergestalt, „daß alles, was von dem menschlichen Verstand „vorgenommen und gethan wird, durch die Fin-

*) Das Diploma hiervon findet sich bey Joh. Gottl. Horn in codice Henriciano n. XXXIV. p. 319. S. Herrn Stiftscanzler Borns Diss. de iure stap. Diss. I. §. 17.

„sterniß der Vergessenheit leicht verdunkelt werden
„kann, wo es nicht durch Zeugniß der Schrift und
„Unterschreibung der Zeugen bekräftiget wird.
„Darum auch wir zu immerwährendem Gedächt-
„niß künftiger Zeiten und kraft dieses gegenwärti-
„gen Briefs bezeugen, daß wir unsern lieben Bür-
„gern zu Leipzig, welchen wir mit sonderbaren Gna-
„den und beharrlicher Gunst zugethan sind, auch
„zu Ehren unsrer jetzt genannten Stadt Leipzig ein
„sonderliches Privilegium der gehoften Freyheit
„gegeben, nehmlich also, daß wir alle, die in jetzt-
„gedachter Stadt Handlung treiben wollen, oder
„schon treiben, es mögen die Kaufleute seyn, wo-
„her sie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren
„öffentliche Feindschaft hätten, in dieser unsrer
„Stadt nicht beschweren, noch ihre Güter anhal-
„ten, noch von iemanden anders anhalten lassen
„wollen. Wir wollen auch die Kaufleute, sie mö-
„gen auch seyn, wer sie wollen, die unsere gedach-
„te Stadt, und uns hiermit ehren werden, daß
„sie ihre Waaren in diese Stadt bringen, so viel
„möglich handhaben und beschützen. Damit aber
„dasjenige, was wir mildiglich thun, in Ewigkeit
„kräftig und beständig seyn, und durch keine Ver-
„gessenheit verdunkelt werden möge, haben wir die-
„sen Brief mit unsern Innsiegel bestätigen lassen.
„Zeugen dieses sind die Edlen Herren, Herr von
„Wiedeburg, Herr Weichandt von Herstein, Herr
„Conrad von Luppen, Herr Thimo von Wolffeis-
„dorf, Conrad der Notarius und andere glaub-
„würdige Männer. Gegeben zu Lipzk im Jahr
„des Herrn Christi 1268 am ersten Tag des Mer-
„zes.„

„zes „ *). Dieses ist nun der Zeitpunkt, da die beyden Messen zu Ostern und Michaelis eine Zeitlang ununterbrochen sind gehalten worden, bis endlich die Neujahrsmesse hundert und neunzig Jahr darnach im Jahr 1458. darzu gekommen **). Der Churfürst Friedrich der Gütige hat sie zuerst ausgeschrieben, und sie von Kaiser Friedrich den Dritten confirmiren lassen.

„Wir Friderich von Gottes Gnaden Römi„scher Keyser zu allenn Tzeittn Merer des Reichs „zu Hungern Dalmatien Croatien u. s. w. Ku„nig Herzog zu Osterreich zu Steir zu Kernnden „und zu Crain Herre auf der Windischen Marck „und zu Portenaw Grafe zu Habspurg zu Ty„rol zu Phyrtt und zu Kyburg Marggrave zu „Burgaw und Lanntgrave im Elsaß bekennen „und tun kunt offenlich mit disem Briefe Daz uns „der Hochgeborne Albrecht Hertzog zu Sachssen „Lanntgrafe in Doringen und Marggrave zu Meis„sen Unser lieber Oheim Fürste und Rat demü„tiglich hat gebeten Daz wir dem Hochgebornnen „Ernnsten des Heiligen Römischen Reichs Ertz„marschalkh Hertzogen Lanntgraven und Marg„graven der obbenannten Lannde Unserm lieben „Oheim und Curfürsten seinem Bruder und Im „den Jarmarckt in Jr Statt Leyptzick der sich auf „den Newen Jarstag anhebet und acht Tag nach „ewnnander weret und gehalten wirdet zu ver-

*) S. Schneiders Chronicon B. 7. S. 355. Peifer l. c L. II. § 33. p. 213

**) S. Peifer l. c. p. 218.

„newen zu bestetten und zu confirmirn gneditlich
„geruthten Des haben wir angesehen sein dimü-
„tig und zimlich bete auch die getrewen annemen
„und nutzparn Dinste die Jr vordern und Sy
„Hertzogen zu Sachssen Lanntgraven in Dorin-
„gen und Marggraven zu Meyssen uns und un-
„sern Vorfarn am Reiche Römischen Keysern und
„Künigen getan haben und sonnder der vorge-
„nannt Albrecht etliche Zeit her an unserm keyser-
„lichen Hofe unverdrossennlich Er täglich tut und
„hinfür wol tun mag und soll in künftig Zeitt
„Und haben darumb mit wolbedachtem Mute, gu-
„tem Rate und rechter wißen den vorgenanten
„Ernnsten und Albrechten Gebrüdern Hertzogen
„zu Sachssen u. s. w. solichen Jarmarckt auf den-
„selben Newen Jarstag und die nechsten Achttag
„darnach ganz außwerende in der vorgemelten
„Jrer Statt Leyptzick wie dann solcher Jarmarckt
„in derselben Jrer Statt bißher gehaltn ist wor-
„den confirmirt bestett und von newes gneditlich
„verlihen und gegeben Confirmiren bestetten
„verleihen und geben Jn den also zu der vorge-
„meltnn Jrer Statt von newes von Römischer
„Keyserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich
„in Kraft dieß Briefs und meynen setzen und
„wollen daß Sy nw hinfür den egemeltn Newen
„Jarstag und die nechsten Achttag darnach ganz
„außwerende haben halten auch alle und yegliche
„Kaufleut und ander Leut die davon und dartzu
„ziehen und den besuchen die Gnad Recht Frei-
„heit Frid Gelaite Scherm redlich Gewonheit
„Ordnung und Herkomen haben und alle und
„yeglich

„yeglich zimlich und gewondlich Nutzung und Ge-
„rechtigkeit von solchem Jarmarckt aufheben der
„gebrauchen und genieſſen sollen und mögen wir
„die Leut die darzu und davon ziehen und den su-
„chen soliches alles bisher gebraucht und genossen
„haben von allermantlich ungehindert Und wir
„gebieten darumb allen und yeglichen Fürsten
„Geistlichen und Weltlichen Grafen Freyen Her-
„ren Rittern Knechten Haubtleuten Vogten
„Pflegern Verwesern Burgermaistern Amptleu-
„ten Richtern Reten Burgern und Gemeinden
„aller und yeglicher Slosser Stette Merkte Dorf-
„fere und Gepiete und fust allen andern Unsern
„und des Reichs Untertanen und getrewen in was
„Wirden States oder Wesens die sein von ob-
„gemelter keyserlichen Macht ernnstlich und ve-
„stitlich mit disem Briefe Daz Sy die egerürtn
„unser lieb Oheim und Fürsten an solichem Jar-
„markt auch unser keyserlichen Confirmation Be-
„stettigung newer Verleibung und Begnadung
„nicht hindern noch irren in dhain weise sonnder
„Sy der wie vor stet geruhlich gebrauchen und ge-
„niessen lassen Als lieb Jn allen und einem yeg-
„lichen sey Unser und des Reichs schwere Ungna-
„de Und darzu eine Pene nemlich Funffhigk Markh
„lötigs Goldes zu vermeiden die ein yeder der
„freventlich darwider tete halb in Unser und des
„Reichs Cammer und den andern halben Teil den
„offgemeltn Ernnsten und Albrechten Gebrüdern,
„Hertzogen zu Sachssen u. s. w. und Jren Erben
„unableßlich zu betzalen verfallen sein soll Mit
„Urkund diß Briefs Besiegelt mit Unserm Key-

„ferlichen Maiestät anhangenden Insiegel Geben „zu der Newen Statt am Mittichen nach sannt „Pauls Bekerungtag Nach Cristi Geburde Vier„tzehnhundert und im Sechs und sechtzigstnn Un„ser Reiche des Römischen im Sechs und tzwentzig„sten des Keyserthumbs im Viertzehenden und des „Hungarischen im Sibennden Jaren. „

Ad mandatum Dni Imperatoris
Vdalricus Epus Patt. Cancellarius
In exteriori parte Rudolphus Kamtzinger.

In dem Ausschreiben erklärt sich der Churfürst, daß er aus eigner Bewegniß und mit Rath und Gutachten der Landesstände, wegen der sonderbaren Treue und willigen Dienste, so die Bürger ihm und seinen Vorfahren erwiesen, hierzu bewogen worden. So lange Churfürst Friedrich lebte, so lange blieb Leipzig in Ansehung der neuen Jahrsmesse ungekränkt, allein nach dem im Jahr 1464 erfolgten Absterben desselben, that der Rath zu Halle bey dem Kaiser Friedrich den Dritten um Ertheilung eines Privilegii zu Haltung der Neujahrsmesse Ansuchung, und erhielte es auch wirklich, und es sollte demnach die Neujahrsmesse in Halle zum größten Nachtheil der Stadt Leipzig gehalten werden. Kaum hatte dieses der Rath zu Leipzig in Erfahrung gebracht, so gab er davon dem Herzog Albrecht, dem Prinzen Friedrichs, Nachricht, welcher sich deshalb bey dem Kaiser beschwerete, und ihn dahin vermochte, daß er dem Rath zu Halle im Jahr 1469 ein kaiser-

liches

liches Verbot zugeschickt, indem er wahrgenommen, daß derselbige hinterlistiger Weise das Privilegium zu erhalten bemühet gewesen wäre. In eben diesem Jahr wurden drey Befehle an dem Dienstag vor Laurentii, die Freyheit der Leipziger Jahrmärkte betreffend, bekannt gemacht. In dem erstern ward dem Rath zu Halle angezeigt, daß der Kaiser, die Anlegung eines Jahrmarkts in Halle, welcher dem Rath aus Irrthum verstattet worden, für nichtig erkenne, und daß er dagegen verlange, daß die der Stadt Leipzig ehemals verliehene Marktgerechtigkeit zu immerwährenden Zeiten gültig seyn und bleiben sollte; worzu er zugleich den ernstlichen Befehl gefügt, daß die Hallischen den Leipziger Jahrmärkten keinen Eintrag thun, oder auf irgend eine Art ihnen hinderlich seyn sollten. Würden sie aber dawider zu handeln sich erkühnen, so sollten sie nicht nur ihrer andern von den vorigen Kaisern erhaltenen Gnade, Freyheiten und Gerechtigkeiten verlustig werden, sondern auch in die Strafe von funfzig Mark löthiges Goldes, davon die Hälfte dem kaiserlichen Fisco, die andere Hälfte Herzog Albrechten, und der Stadt Leipzig entrichtet werden sollte, verfallen, und aller kaiserlichen Gnade gänzlich verlustig werden. Der andere Befehl ward in dem römischen Reich in den vornehmsten Reichsstädten, wie auch zu Leipzig öffentlich angeschlagen, worinne insonderheit angezeigt wurde, wie Ihro Kaiserl. Majest. jedwedem hiermit kund und zu wissen thäten, daß sie den Rath zu Halle einen Tag anberaumt und angesetzt, an welchem er er-

scheinen und Rechenschaft geben sollte, warum er den aus Irrthum erhaltenen kaiserlichen Begnadigungsbrief, in welchem der Leipziger nicht gedacht würde, wider kaiserliche Meynung anders auslegte. Kaiserlicher Majest. wäre niemals in den Sinn gekommen, durch die der Stadt Halle hernach ertheilte Begnadigung den Leipzigern einigen Eintrag noch Abbruch zu thun, indem Ihro Kaiserl. Maj. die ihnen zugestandenen Freyheiten und Gerechtigkeiten Ihnen zu immerwährenden Zeiten unverletzt und ungekränkt erhalten wissen wollten, und deshalb den ernstlichsten Befehl hinzu fügten. Daher Sie aus wohlbedachtem Rath, den Begnadigungsbrief, welchen die Hallischen erschlichen hätten, hiermit für unkräftig erklärten, und aus vollkommener kaiserlicher Macht gänzlich cassirten und zurücknähmen, wovon auch bereits denen zu Halle Nachricht gegeben worden wäre. Folglich befählen sie jedermann, daß niemand solchen Hallischen Begnadigungsbrief einige Kraft beylegen, sondern vielmehr ein jeder nach seinem Vermögen, den Hallischen Markt verhindern, und nicht allein denselbigen selbst nicht besuchen, sondern auch die Ihrigen dahin nicht schicken, und sich sorgfältig hüten sollten, daß den nach Leipzig der Handlung wegen hin und her reisenden Kaufleuten kein Schade und Verdruß zugefügt werden möchte. Das dritte Schreiben war an Herzog Albrecht zu Sachsen und an die Stadt Leipzig gerichtet. Kaiser Friedrich erklärt sich darinne, daß er nicht allein das von der Stadt Halle erlangte Marktprivilegium gänzlich cassiret und aufgehoben,

hoben, sondern daß er auch hiermit alle andere Privilegia, die den Leipziger Jahrmärkten zuwider wären, sie möchten bereits gegeben seyn, oder noch in Zukunft gegeben werden, für ungültig erkenne, vernichte und aufhebe *). Hierdurch ward so viel ausgerichtet, daß Leipzig wegen seiner Jahrmärkte, so lange als dieser Kaiser lebte, keinen Anspruch bekommen, und in seinen Freyheiten nicht gekränkt worden.

Inzwischen fängt sich hier der eigentliche Zeitpunkt an, da die Handlung schon blühend gewesen seyn muß, weil andere Städte ihr Glück mit neidischen Augen angesehen haben, und ihre Nebenbuhlerinnen geworden sind. Demungeachtet hat man bey allen Bemühungen und Kunstgriffen doch nichts ausgerichtet, vielmehr hat dieser Neid darzu dienen müssen, daß die Rechte und Freyheiten der Handlung in Leipzig vermehrt, befestiget, und zu der größten Glückseligkeit gebracht worden.

*) S. Peifer l. c. L. II. §. 43. S. 219. Schneider l. c. VII. S. 358.

Zweys-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Erstes Kapitel.

Von der Bestätigung der angelegten Messen durch Kaiser Maximilianum den I. und seine Nachfolger als einem Beförderungsmittel des Wachsthums der Handlung.

Durch die geschärften Befehle des Kaisers, Friedrichs des Dritten, wider die gewagten Eingriffe in die Freyheiten der Messen zu Leipzig, waren zwar die bey seinem Lebzeiten von den Hallischen erregten Unruhen völlig gedämpft worden; und man hätte glauben sollen, daß dadurch andern Städten eine Furcht beygebracht worden seyn müßte, nichts wider die Leipziger Messen zu unternehmen, damit sie nicht gleiche Schicksale zu erfahren genöthiget würden. Allein nach dem Tode Kaisers Friedrichs, welcher im Jahr 1493 erfolgt war, unterstunden sich die Erfurter darwider zu handeln, und die Leipziger in dem ruhigen Besitz ihrer bisherigen Freyheiten zu stören. Aber eben dadurch gaben sie dem Kaiser Maximiliano Gelegenheit, die Mes-

sen

sen zu Leipzig von neuem zu bestätigen, und überdieses noch neuere Freyheiten dabey auszuschreiben. Der ganze Verlauf der Sachen war folgender: Die Erfurter hatten von den Kaisern Ludovico und Friedrich dem Dritten die Freyheit erlangt, jährlich zween Jahrmärkte zu halten, davon der eine vierzehn Tage nach Ostern, der andere aber acht Tage nach Pfingsten von Alters her war gehalten worden. Nun waren sie schlüßig geworden, um mehrerer Bequemlichkeit willen, diese Messen dergestalt zu ändern, daß die eine auf das Pfingstfest, die andere aber auf Martini verlegt werden sollte. Dieses durchzusetzen, ersuchten sie Bertholden, Grafen von Henneberg, Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz, daß er bey dem Kaiser Maximiliano für sie eine Fürbitte thun, und ihnen das Recht auswirken sollte, welches auch durch ihn glücklich ist ausgeführt worden. Doch kamen der Herzog Albrecht und die Leipziger darwider ein. Hiervon mochten die Erfurter insgeheim Nachricht erhalten haben, und sie hielten sich ganz ruhig, ohne einige Neuerungen anzufangen, zumal da sie erfahren hatten, daß in eben diesem Jahre der Kaiser Maximilianus die Messen der Leipziger, welche schon von Kaiser Friedrich dem Dritten waren wider die Hallischen bestätiget worden, auf eine solche Art von neuem bekräftiget, daß zu ihrem Nachtheil keine andern in Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg sollten angelegt werden. Der Befehl selbst ist also abgefaßt:

„Wir

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden rö-
„mischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
„zu Ungern, Dalmatien, Kroatien ꝛc. bekennen
„öffentlich mit diesem Brief und thun kund jeder-
„männiglich, daß uns der Hochgebohrne Albrecht,
„Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und
„Marggraf in Meissen, Unser lieber Oheim und
„Fürst hat vorgebracht, wie bey Regierung seiner
„Voreltern, Er und Ihrer liebden Stadt Leipzig,
„dieser nachberührten dreyer Jahrmärkte, nem-
„lich eines jeden Jahres, einen auf den Sonntag
„Jubilate anzufangen und bis auf den Sonntag
„Cantate, nechst darnach währende, den andern
„auf den nächsten Sonntag nach St. Michaelis
„anzufahen, und acht Tage die nächsten darnach
„währende, und den dritten auf den heiligen
„Neuen Jahrstag anzuheben, und auch die näch-
„sten acht Tage darnach folgende zu währen, in
„ruhiger Uebung und Gebrauch gewesen, und Er
„und dieselbe Stadt noch seyn, und uns darauf
„demüthiglich angerufen und gebeten, daß wir
„ihm, seinen Erben, und Unsern und des Reichs
„lieben getreuen Bürgermeistern, Räthen und
„Gemeinden der jetzt gemeldeten seiner Stadt
„Leipzig, dieselbigen jetzt gemeldeten drey Jahr-
„märkte, mit sammt Uebungen und Gebrauch
„derselbigen, und vornemlich auch einen Verneue-
„rung- Confirmation- und Bestätigungsbrief von
„weyland Kaiser Friedrich dem Dritten Unserm
„lieben Herrn und Vater seliger und löblicher Ge-
„dächtniß, Unserm lieben Oheim und Churfürsten
„Herzog Ernsten zu Sachsen, und ihm des letzt-

berühr-

„berührten Jahrmarkts halber auf den neuen „Jahrstag zu halten gegeben: darinne Se. Kayf. „Maj. das Fürnehmen eines Jahrmarkts zu „Halle, und alles das demfelbigen vermeynten „Jahrmarkt zur Beftärkung durch feine Maj. „oder jemandes anders mit Privilegien, Freyhei- „ten, Briefen geboten, und in andere Wege be- „fchehen und ausgegangen wäre, oder hinführo in „künftiger Zeit denfelben ihren Jahrmarkt zu Leip- „zig, zu Verletzung und Verhinderung ausgehen „möchten, ganz aufgehoben, wiederruft, vernich- „tet und abgethan hätte, des Abfchrift fie uns „vorbrachten und am Dato alfo lautet: Geben „zu Grätz, am Erchtag vor St. Laurentzien Tage „nach Chrifti Geburt vierzehen hundert und im „neun und fechzigften Jahre zu erneuern, zu con- „firmiren und zu beftätigen, gnädiglich geruheten, „des haben wir angefehen, folch des genannten „Unfers Oheims und Fürften, Hertzogen Albrech- „ten, demüthig ziemlich Bitte, auch die zannch- „men getreuen und nützlichen Dienfte, fo er dem „genannten Unfern lieben Herrn und Vater, auch „Uns, dem heiligen Reiche, und Unfern löblichen „Häufern Oefterreich und Burgund, mit Darftre- „ckung feines Leibes und Gutes in mannigfaltiger „Weife gethan hat, und hinführo in künftig Zeit „wohl thun mag und foll, und darum mit wohl- „bedachtem Muth, guten Rath demfelben unfern „Fürften, Hertzog Albrechten Sr. Ld. Erben auch „Bürgermeifter, Rath und Gemeinde zu Leipzig, „die obberührten drey Jahrmärkte mit fammt „ihren Uebungen und Gebrauch, und darzu dem

„ehege-

„ehegemeldten Unsers lieben Herrn und Vaters „Erneuerung - Confirmation - und Bestätigungs- „brief des vorbestimmten letztgesagten Jahrmarkts „halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmirt „und bestätiget. Erneuren, confirmiren und be- „stätigen die also von römischer Königlicher Macht „wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen „und wollen, daß die nun hinführo kräftig und „beständig seyn, die gemeldter unser Oheim und „Fürst, Herzog Albrecht und seine lieben Erben, „und Bürgermeister, Räthe und Gemeinde der „Stadt Leipzig darbey bleiben, und sie und alle „und jegliche Personen, so die vorgemeldeten „Jahrmärkte mit ihren Kaufmannschaften, Haben „Gütern besuchen, darzu und davon ziehen, sich „derselben Jahrmärkte Gnaden und Freyheiten „nach ihren Inhaltungen vor allermänniglich un- „gehindert gebrauchen und geniessen, und hinfür „in künftiger Zeit thun, und den berührten ihren „Jahrmärkten zu gefährlichen Abbruch und Nach- „theil weder in Städten noch Flecken daselbst um „in den Bißthümern Magdeburg, Halberstadt, „Meissen, Merseburg und Naumburg gelegen „durch jemand, wer der oder die wären, keine „neue Jahrmärkte noch Freyheiten erworben, auf- „gericht noch gebraucht werden soll, noch mag kei- „nesweges, und gebieten darauf allen und jegli- „chen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und „Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Her- „ren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitz- „thümen, Voigten, Pflegern, Vorwesern, Amt- „leuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Rich-

„tern,

„kern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und son-
„sten allen Andern, Unsern und des Reichs Unter-
„thanen und Getreuen, und was Würden, Stand
„oder Wesen die seynd, ernstlich und festiglich mit
„diesem Brief, und wollen, daß sie die vorge-
„meldten unsern Oheim und Fürsten, Hertzog Al-
„brechten von Sachsen, und Sr. Ld. Erben und
„Bürgermeister, Räthe und Gemeinde zu Leipzig
„an den obbestimmten ihren Jahrmärkten und
„derselben Uebung, Gebrauch, Gnaden, Frey-
„heiten, und dieser Unser Königlichen Erneuerung,
„Confirmation und Bestätigung nicht hindern
„noch irren, sondern sie und alle die, so obstehet,
„dieselben Jahrmärkte mit ihrem Handel und Ge-
„werbe suchen, darzu und davon ziehen, die also
„geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich
„darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun,
„Jemands andern von ihrentwegen zu thun ge-
„statten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen
„sey, Unser und des Reichs Gnade und Strafe
„und Verlierung der Poenen in den vorausgegan-
„genen Privilegien über solche Jahrmärkte sagend,
„begriffen, und darzu eine sondere Poen, nem-
„lich funfzig Mark Lötiges Gold, zu vermeiden,
„die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider
„thäte, verfallen seyn solle, Uns halb in Unser
„und des Reichs Cammer, und den andern hal-
„ben Theil dem ehegenannten unserm Oheim Her-
„tzog Albrechten, Sr. Ld. Erben und Bürgermei-
„ster, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachläß-
„lich zu bezahlen, Mit Urkund dieses Briefs be-
„siegelt mit Unserm Königl. anhangenden Innsie-

„gel, geben in Unser, und des heiligen Reichs „Stadt Worms am zwanzigsten Tage des Mo„nats Julii, nach Christi Geburt vierzehn hun„dert und im sieben und neunzigsten, unserer „Reiche des Römischen im zwölften, und des „Hungarischen im achten Jahre „

Ad mandatum Domini Regis proprium
Bartholdus Archi-Episcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

Acht Jahre darnach, nachdem sie durch listige Kunstgriffe ein Privilegium ausgewirkt hatten, bemüheten sie sich, ihre Absichten zu erreichen, zu dem Ende liessen sie es an einem Leipziger Jahrmarkt öffentlich verkündigen, daß ihre beyden Jahrmärkte auf andere Tage verlegt worden wären. Churfürst Friedrich der dritte zu Sachsen *) widersetzte sich auf alle mögliche Art, und suchte durch viele Ermahnungen den Rath zu Erfurt zu bewegen, diesen Vorsatz aufzugeben, Herzog George zu Sachsen aber und die Stadt Leipzig protestirten darwider, und trugen ihr Anliegen dem Kaiser Maximilianus geziemend vor, welcher zwey Jahr hernach es den Erfurtern verboten, das Privilegium für nichtig erklärt, und von neuem der Stadt Leipzig ihre Messen confirmirt, wie folgender Befehl ausweiset:

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm. „König ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, „und

*) S. Leuber l. c. n. 1662. Schneider l. c. B. 7 p. 361.

„und thun kund allermänniglich, nachdem Wir „hievor auf Anruffen und Bitte weiland des Hoch„gebornen Albrechten, Herzogen zu Sachsen, „Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu „Meissen, unsers lieben Oheim, Fürsten und Un„ser des Reichs ewigen Gubernator in Frießland, „Unsern und des Reichs lieben getreuen Bürger„meister, Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig, „drey Jahrmärkte, nehmlich eines jeden Jahres „einen auf den Sonntag Jubilate anzufahen bis „auf den Sonntag Cantate nebst darnach währen„de, den andern aufn nächsten Sonntag nach „Michaelistag anzufahen, und acht Tage die näch„sten darnach währende, und den dritten an dem „heiligen neuen Jahrstag anzufahen, und auch „die nächsten acht Tage darnach folgende zu wäh„ren mit sammt ihren Uebungen und Gebrauch „confirmiret und bestätiget, und darzu mit unsern „Gnaden und Freyheiten versehen, Innhalts un„sers königlichen Briefs darüber ausgegangen, „daß wir um des Hochgebornen Georgen, Herzo„gen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und „Marggrafen zu Meissen, unserm lieben Oheim, „Fürsten, Rath und ewigen Gubernator in Frieß„land, fleißigen Gebete und Verdienens willen, „den ehegemeldten Bürgermeister, Räthe und „Gemeinde zu Leipzig, zu solchem die fern Gnad „und Freyheiten gethan und gegeben, und solch „in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun geben „und erweitern Ihnen die auch von Römischer kö„niglichen Macht, Vollkommenheit, wissentlich „in Kraft dieses Briefs, als daß sie zusammt Ge-

„brauchung solcher itztgemeldter Jahrmärkte und „Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leipzig „Niederlage und Stapel, mit grosser und kleiner „Waare haben, und alle und jegliche Gnade, „Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und ge„niessen, die andere Städte, so dergleichen Nie„derlage und Stapel haben, gebrauchen und ge„niessen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß „auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder „Niederlage inner funfzehn Meilen gerings um „die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet „und gehalten werden in keinerley Weise, und da„mit die genannten von Leipzig, und ihre Nach„kommen bey den obgemeldeten Jahrmärkten, „Niederlage, Gnade und Freyheiten desto stattli„cher und geruhiger bleiben, und die ersucht wer„den mögen, setzen, ordnen und wollen Wir, „daß alle und jegliche Kaufleute, Käufer, Ver„käufer und andere Personen, aus was Königrei„chen, Fürstenthümern, Landen, Städten und „Dörfern, oder was Würden, Standes oder „Wesens die seyn, die Zeit, so sie die obbestimm„ten Jahrmärkte oder Niederlage besuchen, und „mit ihren Haben und Gütern mit Zu- und Ab„ziehen Unser und Unserer Nachkommen am „Reich Römisch Kaiser und König, und des hei„ligen Reichs frey stracks Sicherheit und Geleit „haben sollen, daß auch die Strassen durch alle „Lande unsers Römischen Reichs zu und von an„gezeigten Markten und Niederlagen durch keiner„ley Sache, wie sich die begeben möchte, nicht „versperret, desgleichen die Waar und Güter, so

„zu

„zu und von bestimmten Märkten und Niederlag
„geführt und getrieben wird, nicht sollen aufge-
„halten, verhindert und rechtlich arrestirt werden,
„und ob jemand wäre, der oder die wären diesel-
„ben Personen, die ihr Hab und Güter ingemein
„und sonderheit darüber mit Name, That, Ge-
„fängniß, oder in andere Wege gewaltiglichen an-
„griffe und beschädigte, die Strassen sperren, oder
„die Güter, wie vorberührt, aufhalten oder arre-
„stiren wollte, in was Weise und Gestalt solches
„geschehe, das den vorgemeldeten Jahrmärkten
„und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung
„reichen und kommen möchte, dieselben sollen mit
„der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-
„acht, und anderer Poenen, Straffe und Busse
„in gemeiner Unserm Landfrieden begriffen, gefal-
„len seyn, die Wir auch itzo alsdann, und dann
„als jetzo in dieselben Poenen erkennen und denun-
„ciren, also, daß gegen derselben Leib, Haab
„und Güter, als Verbrecher Unser und des heili-
„gen Reichs Geleit und Landfriede soll und mag
„gehandelt und verfahren werden, von Allermän-
„niglichen ungehindert, und ob hievor von Uns
„der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derselben
„zu Gut ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort
„von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der
„bemeldeten Stadt Erfurt, oder andern darwider
„aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch,
„Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldeten
„Jahrmärkte, Niederlage, Gnade und Freyhei-
„ten reichen möchte, ausgehen oder gegeben würde,
„dasselbe alles und jedes erkennen und erklären

„Wir sammt allen Statuten, Gewohnheiten und „Rechten, so hierwieder seyn, aufgelegt oder ver„standen werden möchten, ab und vernichtigen die „also, itzo alsdann und dann als itzo von obge„meldter Unser königlichen Macht, Vollkommen„heit, eigner Bewegniß und rechten Wissen in „Kraft dieses Briefs, alles ohngefehrde, und ge„bieten darauf allen und jeglichen Unsern und des „heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist„lichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, „Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt„leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Ver„wesern, Amtleuten, Schultheisen, Bürgermei„stern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemein„den und sonsten allen andern, und des Reichs „Unterthanen und Getreuen, in was Würden, „Stand oder Wesens die seyn, von Römischer „Königlicher Macht ernstlich und festiglich mit die„sem Brief, und wollen, daß sie die obgemeldeten „unsern Oheim und Fürsten, Hertzogen Georgen „von Sachsen und seine Erben, auch Bürger„meister und Rath der Stadt Leipzig und ihre „Nachkommen an den obgemeldeten Jahrmärkten, „Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, „Rechten und Gerechtigkeiten nicht irren noch hin„dern, sondern sie der, wie obstehet geruhiglich „gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben „lassen, und hierwieder nicht thun, noch jemand „anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als „lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs „schwere Ungnad und Straf, und darzu in Poen, „nehmlich funfzig Mark lötiges Gold, zu vermei-

„den,

„den, die ein ieder, so oft er freventlich hierwie-
„der thäte, und halb in Unser und des Reichs
„Kammer, und den andern halben Theil dem ge-
„meldeten Unserm Oheim, Hertzog Georgen, auch
„dem berührten Rath von Leipzig, ihren Erben
„und Nachkommen, unabläßig zu bezahlen ver-
„fallen seyn soll; Mit Uhrkund dieses Briefs be-
„siegelt mit Unserm Königlichen anhangenden
„Innsiegel, geben in Unsern und des heiligen
„Reichs Stadt Constanz, am drey und zwanzig-
„sten Tag des Monats Junii, nach Christi Ge-
„burt funfzehn hundert und siebenden, Unserer
„Reiche des Römischen in zwey und zwanzigsten
„und des hungarischen im achtzehenden Jahren.„

Hiermit waren noch nicht alle Unruhen ge-dämpft und die Streitigkeiten beygelegt; denn da die Erfurter hierdurch auf einmal alle ihre Absich-ten vereitelt sahen, so entstand bey der Stadt Erfurt zwischen dem Rath und der Bürgerschaft ein heftiger Aufstand, in welchem im Jahr 1510 der Bürgermeister gehangen, und der Syndikus geviertheilt wurde. Endlich bemühete sich Chur-fürst Friedrich der dritte, diesen Aufruhr der Er-furter zu stillen, und ihre aufgebrachten Gemüther zu besänftigen *), und er erhielt zugleich für die Stadt Leipzig eine neue Publication wegen ihrer Messen am 9 May des 1514 Jahres. Der Rath zu Leipzig ließ sogleich in eben diesem Jahr folgen-den Anschlag nebst dem kaiserlichen Privilegio machen:

*) S. Sethi Caluisii opus chronol. A. 1509.

„Wir Bürgermeister und geschworne Rath-
„manne der Stadt Leipzig entbiethen allen und
„jeden Geistlichen und Weltlichen, was Würden
„und Standes die seynd, unsere unterthänige,
„willige und freundliche Dienste, und fügen hier-
„mit zu wissen, daß wiewohl wir, und bemelte
„Stadt Leipzig unter andern vielfältigen Privile-
„gien und Freyheiten mit dreyen Jahrmärkten des
„Jahres, Stapeln und Niederlagen gnädigst ver-
„sehen, und über solche Jahrmärkte und Nieder-
„lage mannigfaltige, Pabstische, Kayserliche, Kö-
„nigliche, Chur- und Fürstliche Bestätigung,
„gnädige und genugsame Vorschreibung und be-
„ständige Siegel und Briefe lange Zeit gehabt und
„noch haben, über das berührte Jahrmärkte eines
„Theils vor Alters und weit über Menschen Ge-
„denken, in gemeldeter unsrer Stadt Leipzig gewe-
„sen seyn. Doch so hat der Durchlauchtigste,
„Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr George
„Herzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs
„und Kaiserlicher Majestät Erblicher Gubernator
„in Frießland, Landgraf in Düringen und Marg-
„graf zu Meissen unser gnädiger Herr, aus ange-
„bohrner Fürstlicher Güte und Hochlöblicher Mil-
„digkeit berührte Stadt Leipzig unsern Bürgern,
„Einwohnern und allen Kaufleuten, Händlern
„und andern, die berührte Jahrmärkte, Stapel
„und Niederlage besuchen und gebrauchen, über
„dieselben drey Jahrmärkte, Stapel und Nieder-
„lagen noch eine merkliche und tresliche Befreyung,
„Privilegium und Begnadigung von dem Aller-
„durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und

„Herrn,

„Herrn, Herrn Maximiliano, der Zeit Römischen „König, und jetzo erwählten Römischen Kayser „zu allen Zeiten Mehrern des Reichs unserm aller„gnädigsten Herrn erlanget, und ausbracht, die„ses Lauts, siehe oben S. 50. u. f.

Der Schluß davon ist dieser:

„Dieweil wir denn hiebevor solch hier oben „geschriebene Kayserl. und Königl. Begnadigung „in unsrer Stadt Leipzig in und ausserhalb der „Jahrmärkte zu mehrmalen öffentlich haben an„schlagen und verkündigen lassen, haben wir nicht „unterlassen können, die jetzt abermals zum Ue„berfluß männiglichen zu verkündigen, auf daß „dieses einem jeglichen solle und möge kund und „offenbar seyn, damit diejenigen, soviel bemeinte „unsre Jahrmärkte, Stapeln und Niederlage mit „Ihren Personen, Haab und Gütern besuchen „und gebrauchen, sich der Haben zu gebrauchen „und zu getrösten, und aber diejenigen, so dar„wider thun oder zu handeln vornehmen oder vor„zunehmen vermeinen, das wir uns doch zu nie„mand versehen, sich vor Schaden und aufgesetzte „Kayserliche Poen und Strafen wissen zu hüten „oder verwahren, und sich mit Unwissenheit nicht „entschuldigen mögen im und aus Kraft dieses „unsers offenen Briefes. Zu Urkund mit unserm „hierunter aufgedruckten Insiegel wissentlich besie„gelt, Geben zu Leipzig Dienstag nach dem Sonn„tag Jubilate den 9 May Anno 1514. „

Obgleich durch diese Befehle und andere Anstalten alle mögliche Vorsichtigkeit war angewen-

det worden, um andere abzuschrecken, keine Eingriffe in die Rechte und Freyheiten der Leipziger zu wagen; so haben sie doch nicht gänzlich von allen Anfechtungen frey bleiben können, die aber demungeachtet vergebens gewesen, und mehr zu den Wachsthum als zur Verminderung der Handlung in Leipzig gediehen sind. Die erste Wiederwärtigkeit, welche der Handlung begegnete, war die Unternehmung des Churfürsten Joachim zu Brandenburg, welcher vier Jahre nach Bekanntmachung des obigen Befehls eine Niederlage zu Frankfurt an der Oder anlegen wollte; um nun selbige zu bestätigen, so hat er etlicher Handelsleute Waaren und Güter, so theils von, theils nach Leipzig geführet werden sollten, anhalten und verstricken lassen. Der Rath zu Leipzig schrieb deswegen an den damaligen Churfürsten zu Brandenburg Joachim, und ersuchte ihn auf das demüthigste und bescheidenste, daß er dieses sein Vorhaben rückgängig machen möchte. Alle Vorstellungen aber giengen fruchtlos ab, indem der Churfürst die Antwort ertheilte, daß er in seinem Lande gar nichts neues angefangen; sondern er bediene sich mit dem größten Rechte seines Marktrechts, welches von Breslau nach Frankfurt verleget, und von unterschiedlichen Königen in Böhmen, auch von etlichen Römischen Kaisern schon längst bestätiget worden wäre. Auf solche Art richtete der Leipziger Rath durch sein Suchen bey dem Churfürsten gar nichts aus, und er sahe sich genöthiget andere Mittel zu ergreifen, und hohen Orts bey dem Herzog Georgen Vorstellungen zu thun, and

um

um seinen Schutz geziemend zu bitten. Kaum war hiervon der Herzog benachrichtiget, so ward von ihn ein Gesandter nach Brandenburg an den Churfürsten mit der Vollmacht abgeschickt, daß er ihm vortragen sollte: wie man durch das allgemeine Gerüchte erfahren, daß Sr. Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit denen zu Breßlau wegen eines öffentlichen Jahrmarkts einen Vergleich getroffen; gleichwohl hätte zwischen ihnen nichts, so zu Verletzung und Schmälerung der im Reiche gelegenen Städte gereichen möchte, können verglichen werden. Die Billigkeit erfordere es auch, daß die von den römischen Kaisern, der Stadt Leipzig verliehenen Gnaden und Freyheiten durch dergleichen Verträge nicht vernichtet werden dürften. Dieweil auch Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit die erwähnte alte Jahrmarkts Gerechtigkeit niemals gebraucht, und sie also verjährt zu seyn geschienen; so wäre daraus unmaßgeblich abzunehmen, daß niemals mit den Breslauern eine solche Vergleichung zu Stande gebracht worden wäre. Ueberdieses hätte der Römische Kaiser Maximilianus ernstlich und bey hoher Straffe verboten, daß niemand die Kaufmannswaaren, die nach oder von Leipzig gebracht würden, anhalten sollte. Er bäte dahero, daß man mit der größtem Sorgfalt die schwere Strafe der Acht und Oberacht in Erwägung ziehen möchte, welche diejenigen, die darwieder handelten, sich zuzögen. Er müßte

*) S. Peifer l. c. Lib. II. §. 36. p. 223. sq. et Schneid. l. c. B. 7. S. 365 fg.

müßte selbst, wenn er darum ersucht würde, wider seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als eine in des Reichs Acht nnd Oberacht erklärte Person, dem klagenden Theil hülfreiche Hand bieten, welches nicht ohne die empfindlichste Kränkung für ihn geschehen würde. Seine demüthige Bitte gieng demnach lediglich dahin, daß Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit wider kayserlichen Befehl nicht handeln möchten. Inzwischen, wenn er hinlängliche Ursache zu haben glaubte, warum er gedachte Güter anzuhalten Befehl ertheilt, möchte er rechtlich deswegen verfahren, und nicht zweifeln, daß nach der zwischen beyden Häusern Sachsen und Brandenburg gestifteten Erbvereinigung wegen Leipzig der Ausspruch unpartheyisch gethan werden sollte. Endlich aber, wenn durch die Billigkeit bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nichts zu erhalten seyn sollte, so möchte er es sich nicht entgegen seyn lassen, wenn man der Stadt Leipzig Recht und Gerechtigkeit durch andere Mittel suchen, und sich in deren Besitz festsetzen würde. Diese Gesandschaft richtete das aufgetragene Geschäfte mit glücklichem Erfolg aus, der Churfürst ließ sich bereitwillig finden, einen gütigen Vergleich einzugehen, und die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen. Mithin hatte auf dieser Seite Leipzig nichts zu befürchten, welches zu Schwächung ihrer Handlung gereichet wäre; vielmehr erhob es sich bey dergleichen Zwistigkeiten immer mehr und mehr, und ward ansehnlich vergrössert.

Doch sollte Leipzig noch nicht in Ansehung ihrer Messen eine vollkommene Ruhe geniessen,

sondern

sondern von neuem gestört werden, damit es hernachmals in einem desto herrlichern Glanze erscheinen möchte. Im Jahr 1514 machte sich die Stadt Naumburg auf*), und suchte ihre Rechte zu schmälern, und sich einige Freyheiten und Gerechtigkeiten zu verschaffen. Der Rath zu Naumburg fertigte ein allerunterthänigstes Bittschreiben an den Kaiser aus, worinne er vortrug, daß er den Jahrmarkt, welchen er aus alter Gewohnheit und der Erzbischöffe Einwilligung drey Wochen vor Ostern zu halten pflegte, künftig auf eine andere Zeit, und zwar acht Tage vor St. Dionysii Tag, welches ist der 9 October, verlegen möchte, wodurch allen Ansehen nach der Leipziger Michaelismesse grosser Abbruch geschehen seyn würde. Anfangs hat zwar der Kaiser Maximilianus in dieses ihr Suchen allergnädigst gewilliget, so bald er aber von dem Rath zu Leipzig an das ihm verliehene gnädigste Privilegium allerunterthänigst war erinnert worden, so hat derselbige an den Rath zu Naumburg folgendes Schreiben ergehen lassen: Sie erinnerten sich allergnädigst, daß Sie vor diesem der Stadt Leipzig diese kayserliche Freyheit gegeben, daß auf funfzehn Meilwegs in den Umkreise kein Jahrmarkt gehalten werden sollte: weil nun die Naumburger in ihrem Bittschreiben solches verschwiegen, als beföhlen Sie ihnen hiermit ernstlich, daß sie des zwischen der Stadt Leipzig uud ihnen angesetzten Tages erwarten, und bey Vermeidung

*) S. Leuber l. c. n. 1663. Schneid. l. c. B. V. S. 366. Peifer l. c. L. II. §. 37. S. 225 seq.

meidung schwerer Strafe und hoher Ungnade mit Verlegung ihres Markts unterdessen nichts ändern sollten. Dem Rath zu Leipzig aber hat der Kaiser Maximilianus in einen allergnädigsten Schreiben zu erkennen gegeben, daß obwohl Sr. Kayserl. Majestät von vielen wichtigen Reichsgeschäften überhäufet wären, und also an das der Stadt Leipzig verliehene Stapel und Marktprivilegium nicht gedenken können, und dahero in der Naumburger Suchen gewilliget, so hätten Sie sich doch nunmehro desselben allergnädigst erinnert, und dahero denen zu Naumburg ernstlich geboten, daß sie sich der geschehenen Verwilligung den Leipzigern zum Schaden nicht bedienen sollten. Zuletzt hatte er noch hinzugesetzt, daß Niemand auf die Messe nach Naumburg persönlich reisen, oder jemand in seinem Namen und Verrichtungen dahin schicken sollte. Es schienen zwar die Naumburger dem kaiserlichen Befehl zu folgen, und sich damit zu beruhigen. Da aber der Leipziger Rath in den berühmtesten Städten dieses Schreiben bekannt machen und öffentlich anschlagen ließ, so brachte es der Rath zu Naumburg dahin, daß der Kaiser Papenberg Georgen zwischen beyden Partheyen zum Schiedsrichter bestellete. Ehe aber derselbige die beyden Partheyen, um die Sache zu untersuchen, vor sich beschied, so geschahe es von ungefähr, daß der Bürgermeister zu Naumburg Gebestädt, und der Stadtschreiber mit einem Meißnischen Adelichen Caspar Pflugen, welcher sich dazumal etliche Tage in Naumburg aufgehalten, in ein Gespräch eingelassen. Bey dieser Unterredung

dung ward auch dieser Streitigkeit erwähnt, und sie liessen sich unter andern folgendergestalt vernehmen: wenn sie Herzog Georgen nicht schoneten, so zweifelten sie keineswegs, daß sie sowohl vom Kaiser als von dem Römischen Pabst, durch Fürbitte ihres und etlicher anderer Bischöfe ihr Verlangen in Erfüllung gehen sehen, und ihr Recht behaupten würden. Dieser Umstand wurde dem Rath zu Leipzig bekannt gemacht, und er nahm daher Veranlassung, den Herzog Georgen zu ersuchen, daß er an den gesetzten Schiedsrichter Papenberg schreiben möchte, damit er nicht eher den Leipzigern einen Tag zum Termin anberaumen sollte, als bis es von dem Naumburgern verlangt würde. Es war der Klugheit allerdings gemäß, daß der Leipziger Rath bey dieser Angelegenheit alle Vorsichtigkeit gebrauchte, weil er vorausahe, daß er nicht nur mit dem Rath zu Naumburg, sondern auch mit den Geistlichen in Händel verwickelt werden möchte. Er mußte dahero darauf bedacht seyn, sich wider zween Gegner gehörig zu wafnen und in Sicherheit zu setzen. Hauptsächlich wurde die Sache dadurch überaus wichtig, weil in dem Kayserlichen Diplom auf das Ansehen der Bischöfe zu Magdeburg, Halberstadt, Meissen, Merseburg und Naumburg sehr grosse Rücksicht genommen worden war, und dahero mußte der Leipziger Rath Mittel erwählen, die Macht seiner Gegner zu schwächen. Um den Naumburgern zuvor zu kommen, so wendete er sich an den Pabst zu Rom, Leo den Zehnten, und entdeckte demselben in einen Schreiben die ihm

von

von den Römischen Kaisern gegebene Stapel und Marktfreyheit, und bat darinne um päbstliche Confirmation. Der Pabst Leo trug hierauf den Bischof zu Meißen, und den Bischof zu Merseburg, wie auch dem Probst zu St. Thomas in Leipzig, die ganze Sache in nachstehender Bulle auf.

„Wir Leo, Bischof, ein Knecht aller Knech-
„te Gottes, entbieten den würdigen Brüdern, bey-
„den Bischöffen zu Meißen und Merseburg, auch
„unserm geliebten Sohn dem Probst zu St. Tho-
„mas in Leipzig, Merseburgischen Sprengels,
„unsern Gruß und apostolischen Segen. Dieser
„Brief ist heute von uns ausgegangen.

„Leo Bischof, ein Knecht aller Knechte Got-
„tes, zu immerwährendem Gedächtniß, dem die
„Beschützung und Vorsorge für die Heerde des
„Herrn Christi durch die ganze Welt aus göttli-
„cher Verordnung ist anbefohlen, pflegt die Be-
„gnadigungen, so aus Mildigkeit der christlichen
„Könige den der römischen Kirche zugethanen
„Personen freywillig verliehen worden, wenn es
„gebeten wird, mächtiglich zu bestätigen, auch
„sonst Verordnung zu machen, nachdem er siehet,
„das es zu Gottes Ehren nützlich ausfallen wer-
„de. Uns ist wegen unsrer geliebten Söhne, des
„Vicebürgermeisters, Raths und Bürger der
„Stadt Leipzig, zum Merseburgischen Sprengel
„gehörig, neulich eine Bittschrift überreicht wor-
„den, des Innhalts, daß auch sonst, nachdem
„unser in Christo höchstgeliebter Sohn, Maximi-

„lianus,

„lianus, erwählter römischer Kayser, auf des wei-
„land Durchlauchtigen Albrechts, Herzog zu
„Sachsen, der dazumal noch am Leben, und ge-
„dachter Stadt, in welcher vom Sonntag Jubi-
„late bis auf den Sonntag Cantate, und vom
„Sonntag nach Michaelis an, acht Tage, und
„vom neuen Jahrstage an gleichfalls acht Tage
„währende Jahrmärkte, von langer Zeit her, und
„aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden,
„inständiges Anhalten, diese Gewohnheit bestä-
„tiget und bekräftiget, auch gewisse Gnaden, Frey-
„heiten und Herrlichkeiten darüber verliehen ge-
„habt hätte; so hat eben derselbige Kaiser Maxi-
„milianus gedachte Gnaden, Freyheiten und Herr-
„lichkeiten, von Kaiserlicher Macht und Wissen
„auf inständiges Verlangen des geliebten und ed-
„len Herrn George, Herzogs zu Sachsen, vorge-
„dachten Herzogs Albrechts Sohns, und Herrn
„der Stadt Leipzig, von neuem gegeben und ver-
„mehrt, dergestalt, daß in genannter Stadt ein
„Kaufhandel und Niederlage, sowohl geringer
„als köstlicher Waaren getrieben und gehalten
„worden, die Stadt auch selbst, aller und jeder
„Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche
„an andern Oertern an den Jahrmärkten, Hand-
„lungen und Niederlagen geübt und gehalten wer-
„den, vom Recht oder Gewohnheit, gebrauchen
„und nutzen; ebenfalls genießen und gebrauchen
„sollte, und daß kein Jahrmarkt oder Niederla-
„ge, auf funfzehn deutscher Meilen, in dem Um-
„kreise um gemeldete Stadt sollte angestellt und
„gehalten werden, und daß alle Kaufleute, sowohl

„Käufer als Verkäufer, und andere Leute, von „was für Ehre, Würde, Stande und Beschaffen„heit sie seyn möchten, zu der Zeit, da sie sich auf „solche Jahrmärkte und Niederlagen zu begeben „pflegten, im Hin- und Zurückreisen sammt ih„ren Gütern ein frey und sicher Geleite haben soll„ten, ernstlich verbietende, daß weder die Stras„sen aus einiger Ursach gesperret, noch die Waa„ren und Güter angehalten, gehemmet, oder mit „Arrest belegt werden möchten. Wobey die Stra„fe wider die Verbrecher angehängt worden, daß „alles so andern Orten von ihm dem Kaiser dieser „Begnadigung zuwider schon verwilliget worden, „oder verwilliget werden möchte, hiermit gänzlich „cassiret, abgethan und vernichtiget seyn sollte; wie „in des erwählten Kaisers Maximiliani ausgefer„tigten öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

„Es ist daher uns sowohl wegen Herzog „Georgen, als auch vorgedachtem Bürgermeister, „Rath und Bürger unterthänig in einem Bitt„schreiben vorgetragen worden, daß wir die ver„liehenen Freyheiten, Begnadigungsbriefe, und „was mehr erwähnet worden, damit dieselbigen „desto dauerhafter seyn möchten, weiter bekräfti„gen, und aus apostolischer Mildigkeit, auch sonst „gute Vorsehung thun wollten.

„Wir sprechen demnach den Herzog zu Sach„sen, Georgen, obenwähnte Vicebürgermeister, „Rath und Bürger, alle und jede, von allen Ban„nes, Amts, Enthaltungs und geistlichen Ver„bots Erklärungen, auch andern Strafen, vom

„Recht,

„Recht, oder Menschen, aus was für Anleitung
„und Ursach ergangen, so sie damit bestrickt
„seyn möchten, so viel die Bewerkstelligung dieses
„Briefs anbetrift, hiermit los, und wir erkennen
„sie auch für losgesprochen, und durch ihr unter-
„thäniges Bitten sind wir bewogen worden, ihnen
„alle Verleihungen, Freyheiten und Begnadi-
„gungsbriefe, und alles was vorgesetzt, wie nicht
„weniger, so viel und so weit solches im Gebrauch,
„und obgenanntes Herzog Georgens und seiner
„Nachkommen Hochfürstlicher Gewalt und Bot-
„mäßigkeit nicht zuwider ist, alle andere der
„Stadt Leipzig, ihrem Rath und Einwohnern,
„auch vorberührten Jahrmärkten, Niederlagen
„und Stapeln, auf was für Art verliehene Pri-
„vilegien, Begnadigungen und Freyheiten, mit
„allen und jeden darinn begriffenen Clausuln, und
„was daraus folget und geschlossen werden kann,
„aus apostolischer Macht und Gewalt, zu bestätigen
„und zu bekräftigen, auch alle und jede Mängel, die
„darinn vorfallen möchten, zu ergänzen, und nichts
„desto minder alles gleichsam vom neuen zu geben
„und zu verleihen, und sollen keine apostolische, oder
„andere widrige Satzungen und Verordnungen
„etwas darwider gelten.

„Diesen unsern Lossprechung und Begnadi-
„gungsbrief muthwillig zu brechen oder darwider
„zu thun, soll keinem Menschen vergönnet seyn.
„So aber jemand darwider zu thun sich unterste-
„hen würde, der soll wissen, daß er in Gottes des
„Allmächtigen, und der heiligen Apostel Petri und

„Pauli Zorn und Ungnad fallen werde. Gegeben „zu Rom, bey dem heiligen Petro am achten „Tage Decembris, nach der Menschwerdung Chri„sti im 1514, unsers Pabstthums aber im andern „Jahr.

„Befehlen demnach Eurem hohen Verstan„de, durch dieses apostolische Schreiben, daß ihr, „oder einer aus euch, durch euch, einem andern, „oder andere diesen Brief, und alles was darinn „begriffen ist, wo, wenn und wie oft es nöthig, „und deswegen vom gedachten Vicebürgermeister, „dem Rath und Gemeinde, oder einen von den„selbigen, ihr ersuchet werden möchtet, öffentlich „anschlagen, und in allen so obstehet, ihnen Schutz „und Schirm leisten, und durch eure Hoheit und „Ansehen es dahin richten wollet, daß vorgenann„ter Vicebürgermeister, Rath und Gemeinde aller „und jeder obgesetzter Begnadigungen unverbrüch„lich und geruhig genießen mögen. Ihr wollet „auch nicht zugeben, daß sie oder alle andere Kauf„leute und Personen, welche zu jederzeit diese „Jahrmärkte und Stapeln zu besuchen, zu und „abziehen, weder an ihren Personen, noch Waa„ren und Gütern, wider dieses unsers Briefs „Innhalt, einiger Weise beleidiget werden mögen.

„Die Widerspenstigen aber und alle, die sich „darwider setzen, wollet ihr durch die Kirchenstra„fe, alles Appellirens ungeachtet, im Zaum hal„ten, und wofern es nöthig, die weltliche Obrig„keit darüber um Hülfe ansuchen: nichts minder „wollet ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen

„Proces-

„Processes, die durch euch wider sie ergangene „Kirchenstrafe, so oft es vonnöthen seyn wird, „wiederholen und schärfen, und euch nichts daran „hindern lassen, alles so oben gesagt, oder so et„was insgemein oder insonderheit, von dem päbst„lichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden „seyn, durch apostolische Bullen, so sie nicht aus„führlich und ausdrücklich und von Worten zu Wor„ten, dieser unsrer Verwilligung gedenken, zu thun. „Gegeben zu Rom bey den heiligen Petro am ach„ten Tage Decembris nach der Menschwerdung „Christi im 1514, unsers Pabstthums aber im an„dern Jahr.

Es ist diese Bulle durch Jacob Köhlern, des päbstlichen Rechts Doctor und Probsts des Klosters zu St. Thomas mit einer Vorrede begleitet worden, worinne er zu erkennen giebt, daß ihn der Römische Pabst zu einem Richter in dieser Sache gesetzt habe; worauf dieselbige an der Kirchthüre zu St. Thomas öffentlich angeschlagen worden. Am Ende hat er die Worte hinzugesetzt, daß er alle diejenigen im Namen des Pabsts Leo des Zehnten in Bann thun, und sie dem Satan übergeben wollte, welche sich ungehorsam dargegen beweisen würden. Damit aber sich kein Bischof unterstehen möchte, sich in die Sache zu mischen, und auf irgend eine Art den Naumburgern zum Nachtheil der Leipziger beyzustehen; so fertigte Leo der Zehnte eine andere Bulle aus, wodurch bey ihnen ein heiliges Schrecken erweckt wurde *).

*) S. Lünigs Reichsarchiv. P. Sp. in der 4. Fortsetz. Abtheil. 9. Abs. 10. n. 16. S. 634. sq.

Nach Bekanntmachung dieser Bulle, erhielt auch Leipzig durch seine Vorstellung bey dem Kaiser die Gnade, daß er das von ihm den Naumburgern gegebene Diplom *) cassirt, und der Rath darüber am 22 December desselbigen Jahres ein Rescript erhielt **), welches er im Jahr 1515 am Tage Fabian und Sebastian öffentlich bekannt machte, nachdem er den vom Naumburger Rath angebotenen Vergleich verworfen. Ob nun gleich der naumburgische Bischof Johannes in einem Schreiben an Georgen zu Sachsen, Stadthalter in Leipzig, welches im Jahr 1515 am Neujahstage zu Zeitz datirt ist, Vorschläge gethan, so hat dem ungeachtet der Rath zu Leipzig seine Rechte auf das nachdrücklichste zu behaupten gesucht. Es geschahe daher den Naumburgern zu ihrem größten Leidwesen Einhalt, da sie aber noch immer unzufrieden blieben, so wurde vom Kaiser Carl dem Fünften dem Bischof George im Jahr 1521 die Untersuchung der Sache aufgetragen, der aber seiner Pflicht nicht nachkam. Indessen blieb die Untersuchung, vermuthlich weil sich die Naumburger nicht getraueten, es damals durchzusetzen, unausgemacht: mittlerweile aber ertheilte Carl der Fünfte in eben diesem Jahre der Stadt Leipzig ein

neues

*) Das Diplom war den 19. April 1514 ausgefertiget worden, es ist dasselbige befindlich bey Lünig im Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Tom. II, Abs. XIV. a. 1. S. 669.

**) S. Lünig l. c. Abs. XII, n. 15. p. 605.

neues Privilegium *). Nach der Zeit machten die Naumburger dennoch neue Versuche, davon wir bey Gelegenheit Nachricht geben werden.

Allein es wurde Leipzig von neuem in Ansehung der Messen gekränkt, indem die damaligen fünf Grafen von Mannsfeld, Graf Günther, Graf Ernst, Graf Hoyer, weyland Grafs Albrechts Söhne, Graf Gerhard und Graf Albrecht, des verstorbenen Grafen Ernsts Söhne, die bisherigen Eislebischen Jahrmärkte verändern wollten. Es waren zu Eisleben jährlich zween, einer vier Wochen nach Ostern, und der andere am vierzehnten September, gehalten worden. Auf dem Reichstage zu Worms hatten sie von dem Kaiser Carl den Fünften am fünften März im Jahr 1521 sowohl über andere Privilegia, als auch über obgedachte zwo Messen einen Bestätigungsbrief und die Erlaubniß, dieselbigen auf eine andere Zeit zu verlegen, erhalten. Dieser Bestätigung zu Folge entschlossen sie sich, den ersten auf den 15 Junii, und den andern auf den 15 October auszuschreiben. Es ließen deswegen die Grafen zu Mannsfeld ein Schreiben an den Rath zu Leipzig ergehen, worinne sie sich auf die vom Kaiser Carl dem Fünften erhaltene Freyheit beriefen, und ihn ersuchten, daß das von Graf Albert ausgefertigte und mit seinem Innsiegel versehene Schreiben, worinn alles ausführlich aufgezeichnet war, zu

*) S. Paul Jacob Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, Cap. IV. von den Privilegiis der Messen und Jahrmärkte S. 227 fg.

Leipzig öffentlich angeschlagen werden möchte. Der Rath zu Leipzig schrieb hierauf nicht nur an die Grafen, sondern auch an die Stadt Eisleben in sehr bescheidenen Ausdrücken; nachdem er darüber des Churfürsten zu Sachsen Gutachten eingeholt hatte, und überschickte zugleich durch den Rathsherrn und Buchhändler Lucas Holm die ihm verliehenen Privilegia. Es war denselbigen zugleich die Drohungen der Strafen, womit der Kaiser die Uebertreter dieses Befehls belegt wissen wollte, beygefügt, und dabey berichtet, daß sie ernstlich auf die Vollziehung derselben dringen würden. Der Bürgermeister in Eisleben ertheilte hierauf diese Antwort, daß weder er noch seine Herren Collegen daran gedacht hätten, eine neue Messe anzukündigen, es wäre auch zu Eisleben keine Waaren-Niederlage, außer daß die Magdeburger und Braunschweiger nach einer alten hergebrachten Gewohnheit daselbst getrocknete Fische in großer Menge niederzulegen pflegten. Uebrigens würde der Rath und die eislebische Bürgerschaft nichts unternehmen, welches wider die gegebenen Privilegia und die Freyheit der Leipziger wäre, und sie würden allezeit mit der größten Sorgfalt darauf bedacht seyn, die Freundschaft, die sie als Nachbarn mit einander zu unterhalten verbunden wären, auf immerdar unverletzt zu erhalten: der eine Graf zu Mannsfeldt hingegen, welchen ebenfalls dieses war berichtet worden, gab den Bescheid, daß diese Sache gemeinschaftlich untersucht und überlegt werden müßte, er müßte daher o dieselbige seinen Brüdern und Anverwandten

vortra-

vortragen, und ihre Meynung vernehmen, wobey er sie ersuchen würde, daß deshalb dem Leipziger Rath mit Genehmhaltung und im Namen aller, denen diese ganze Angelegenheit angieng, Nachricht gegeben werden sollte. Inzwischen nahete die Zeit der einen eislebischen Messe heran, ohne daß die Grafen von Mannsfeld geantwortet hatten, und es wurden alle Anstalten die Messe in Eisleben zu halten, getroffen. Der Rath zu Leipzig nahm seine Zuflucht zu dem Churfürsten, Georgen, und ersuchte ihn, daß durch öffentliche Anstalten diejenigen, welche auf die eislebische Messe reisen wollten, davon abgehalten werden möchten. Der Churfürst willigte sogleich in ihr Verlangen, und ließ die Straßen nach Eisleben mit Reuterey besetzen, daß weder Waaren noch Kaufleute dahin kommen konnten. Kaum hatten die Mannsfeldischen Grafen hiervon Nachricht erhalten, so verlangten sie in einem an den Churfürst George abgelassenen Schreiben, daß die Reuterey von den Straßen nach Eisleben möchte weggenommen, und der Weg frey gemacht werden. Der Churfürst hat hierauf geantwortet, daß er den Leipzigern, die ihn um seinen Beystand geberen, hätte willfahren müssen, und daß er, wenn er anders die Pflichten eines gerechten Regenten erfüllen wollte, darauf bedacht seyn müßte, alle die Unternehmungen, wodurch die Rechte seiner Unterthanen gekränkt und geschwächt würden, zu zernichten. Nachdem sich solchergestalt der Churfürst widersetzt, und zugleich dem Leipziger Rath den Vorschlag gethan, daß er bey dem Churfürst von

Sachsen, Friederich dem Weisen, einen Befehl auswirken sollte; so unternahm dieses der Rath. Anfangs schien der Churfürst Schwürigkeiten zu machen, indem er mit seinen Bruder Herzog Johann dem Standhaften Ueberlegungen darüber anzustellen vorgab, und antwortete, daß man nichts zum Nachtheil der angrenzenden Städte vornehmen müßte. Leipzig hingegen stützte sich auf seine gerechte Sache, und brachte es so weit, daß die Grafen von Mannsfeld an sie schrieben, daß sie darüber die Eisleber vernehmen wollten. Sie erhielten auch ihr Recht, denn die Grafen von Mannsfeld wurden bewogen, ein Schreiben an den Leipziger Rath ergehen zu lassen, worinne sie erklärten, daß ihre Messen von Alters her bey ihnen gewöhnlich gewesen, und sie wäre nicht gesonnen gewesen, neue Messen anzulegen, sondern sie hätten dieselbigen nur an einem andern Tag halten wollen; übrigens versicherten sie, daß sie nichts thun, noch vielweniger ihren Unterthanen gestatten würden, etwas zu thun, wodurch den Privilegiis der Leipziger Abbruch geschähe; sie bäten dahero dieselbigen, daß sie ihnen dieses Unternehmen nicht ohne Grund zur Last legen möchten *). Endlich erneuerte in eben diesem Jahre Kaiser Carl der Fünfte auf Vorstellung des Churfürsten George den von seinem Grosvater Maximilianus gegebenen Freyheitsbrief, und vermehrte die Privilegia, wie aus den eignen Worten abzuneh-

*) S. Peifer. l. c. L. II. §. 38. p. 234. sq. Schneideri Chr. Lib. VII. S. 374. und Leuber. l. c. a. 1667.

abzunehmen: „Wir haben dahero unsers lieben
„Oheims und Fürstens inständige Bitte angehört,
„und deswegen mit vorbedachtem Rath und rei-
„fer Ueberlegung den Bürgermeistern, Räthen und
„Gemeinden der Stadt Leipzig alle und iede Be-
„gnadigungen und Freyheiten ihrer drey Jahr-
„märkte und andere Begnadigungen und Freyhei-
„ten, die ihnen weyland von vorgenannten Kai-
„ser Maximilianus gegeben, in allen und ieglichen
„ihren Puncten, Articuln, Meynungen und Inn-
„begriffen gnädiglich erneuert, confirmirt und be-
„stätiget, und ihnen darzu diese besondere Gnade
„und Freyheit gethan und gegeben, daß zu der
„Zeit, da die obbestimmten drey Jahrmärkte in
„der Stadt Leipzig gehalten werden, wider Nie-
„manden, der solche Jahrmärkte besuchet, keine
„Repressalien gelegt noch Verhaft gebraucht noch
„zugelassen werden sollen. Und ob iemand wider
„solche unsere Gnade und Freyheit, oder andere
„vorbestimmte ihre Privilegia etwas vornehmen
„oder handeln würde, das denselbigen Jahrmärk-
„ten und Niederlage zu Abbruch und Schmählte-
„rung gereichen und kommen möchte, daß dieset-
„ben alle und iegliche, wes Würden und Stan-
„des sie sind, mit der That, in Unsre und des
„Reichs Acht und Oberacht, und andere Pön,
„Strafen und Bußen, in gemeinen Unserm und
„des Reichs Landfrieden begriffen, und noch ver-
„möge vorgemeldetes weyland Kaisers Maximi-
„milians hochlöblicher Gedächtnis darüber ausge-
„gangenen Briefes, gefallen und bestrafet werden
„sollten

„sollten u. s. w.„ *). Die Eisleber beruhigten sich demnach damit, jedoch es brach endlich bey ihnen die Lust von neuem aus, welcher man aber mit gleicher Unerschrockenheit entgegen gegangen ist, und sie besiegt hat.

Nach dem Beyspiele dieser Städte richteten sich ebenfalls andere, und ob sie gleich eingesehen hatten, daß jenen ihre Anschläge nicht gelungen waren, so schmeichelten sie sich doch mit der angenehmen Hoffnung, daß ihre Unternehmungen einen beglücktern Ausgang gewinnen würden. Im Jahre 1544 hatte die Stadt Borna und Belgern sich bemühet, von dem Churfürsten Johann Friedrich das Privilegium, einen Jahrmarkt halten zu dürfen, zu erlangen. Die Hoffnung war ihnen nicht fehlgeschlagen, und sie hielten auch wirklich ihre neue Messe, ja, sie beharreten alles darwider gemachten Widerspruchs bey ihrem Vorsatz. Es wurden aber ihre Anschläge vereitelt, da der Herzog zu Sachsen Moritz sich der Angelegenheit mit allem Ernst annahm, und es durch seine Vorstellungen bey dem Churfürsten Johann Friedrich so weit brachte, daß diese Messen, weil sie zum Nachtheil Leipzigs waren gestiftet, abgeschaffet wurden. Das Rescript des Herzogs Moritz, der hernach Churfürst geworden, ist in Dresden den 18. December im Jahr 1544 ausgefertiget und an den Rath zu Leipzig abgelassen worden, worinne wir unter andern die Worte lesen: „Wir haben ewr

„Schrey-

*) Es ist dieses im Jahr 1529 geschehen. S. Lünig l. c. n. XVI. S. 606. und Leuber l. c. n. 258.

„Schreyben, belangende die newen Jarmergkte,
„so zw Belgern und Borna ewern Privilegien und
„Freyheiten zwentkegen fuergenommen, auch was
„yhr euch dawider zw erhaltwng derselben ewer
„Gerechtigkeit gebraucht, alles Innhalts verle-
„senn. Und darauf an den Hochgebornen Fürsten,
„Unsern lieben Vedern, den Chuerfürsten zw
„Sachsen umb Abschaffung schreyben lassen„ *).

Das folgende Jahr versuchte es Großenhayn ihre Messen zu verlegen, und es gerieth darüber mit Leipzig in Händel, die dergestalt ernsthaft und hitzig wurden, daß beynahe diese Stadt darüber das Recht, ihre kleinern gewöhnlichen Jahrmärkte anzustellen, verlohren hätte, wenn es sich nicht durch folgende Schrift bey ihren Rechten erhalten, worinne sich der Rath zu Großenhayn in einem Brief an den Rath zu Leipzig also erklärt:
„Die Merktee, so wyr haben und darmitte privi-
„legiret seynd, die haben wyr über Mentzschen
„Gedenken gehapt, und yst darmitte unsers Wis-
„sens keyne Füränderung geschenn **).

Da sich Leipzig wegen des Eingrifs in ihre Handlungsrechte und Freyheiten bisher mit unterschiedenen sowohl großen als kleinen Städten hatte einlassen, und die Ruhe und Sicherheit der Handlung befestigen müssen; so hätte sie vielleicht sich mehr und mehr ausbreiten können, wenn nicht ein neues Unglück ihr Wachsthum und Flor einigermaßen unterbrochen hätte. Denn im Jahr 1547

*) S. Born. Diss. II. §. 4. n. 1.
**) Ebendas. n. 2.

1547 ward Leipzig von dem Churfürsten Johann Friedrich hart belagert, weil es damals der Hauptsitz des Herzogs Moritz war, der ihm unterschiedene Städte weggenommen hatte. In diesem traurigen Zeitpunkte wurden zu Leipzig weder Messen gehalten noch Handlung getrieben, sogar machten sich die benachbarten Städte diese Gelegenheit zu Nutze, und fiengen an hin und wieder neue Messen anzulegen. Der Rath, welcher sich durch diese Neuerungen in nicht geringe Verlegenheit versetzt sahe, und großen Abbruch in Ansehung der Stadt befürchten mußte, beschloß dahero nach geendigtem Kriege die gekränkten und seit einiger Zeit nicht gebrauchten Rechte wieder herzustellen. Vornehmlich unterzog sich diesem wichtigen Geschäfte D. Ludwig Fax, Bürgermeister in Leipzig, welcher sich nach aufgehobener Belagerung als Abgeordneten an dem Kaiser Carl den Fünften gebrauchen ließ und ihm vortrug, wie treulich und rechtschaffen die Bürger in Leipzig mit ihrer Obrigkeit allezeit gehandelt, wie tapfer sie sich im Kriege bewiesen. Durch diese und ähnliche Vorstellungen nahm er den Kaiser sogleich ein, daß er nicht allein die vorigen Rechte und Freyheiten den Leipzigern wieder herstellete, sondern auch den übrigen Räthen in andern Städten, welche Neuerungen angefangen, bey Strafe ankündigte, die Veränderungen sogleich abzuschaffen *).

Inter-

*) S. Schneideri l. c. L. VII. S. 375. Lünig. l. c. n. XIX. d. 15. Octobr. p. 607. f. Leuber I. l. c. n. 1669.

Jüterbock ließ es sich hierauf einfallen, ebenfalls öffentliche Messen anzulegen, und es schrieb der dasige Rath deswegen im Jahr 1556 nach Leipzig, kündigte seine Messen auf das feyerlichste an, und bat um zahlreiche Besuchung derselben; allein es wurde demselbigen wieder geschrieben, daß der Rath darauf bedacht seyn wollte, daß die Leipziger Bürgerschaft nichts von dem ihnen untersagten Messen erfahren sollte; und mit dieser Antwort mußten sich die Jüterbocker beruhigen *). Es hat auch dieselbige so viel gefruchtet, daß sie nach der Zeit niemals wieder darauf gefallen seyn, öffentliche Messen zu feyern.

Im Jahr 1558 unterstunden sich die Bürger in Wurzen und Schafstädt öffentliche Messen auszuschreiben, die Wurzener stützten sich insonderheit auf das Privilegium, welches Ihnen von dem Bischof in Meißen Johannes **) war verliehen worden. Aber durch die huldreiche Gnade des Churfürsten Augusts sind ihre Anschläge rückgängig worden; indem derselbige die Beschwerden des Leipziger Raths hierüber gnädig angehört, und ihnen in einem Rescript vom 1. Junii 1558 folgende Versicherung gegeben: „Was in auch der vorge-
„nommenen zweyen newen Jarmergte halben zw
„Wurzen und Schaffstedt an Uns underthanigli-
„chen

*) Sie erhielten sie im Jahr 1558 am Freytage nach Quasimodogeniti. S. Bornii Diss. de iure stapulae L. II. S. 7.

**) S. Christ. Schöttgens histor. Wurcens. c. XI, p. 521. sq.

„chen beschweret und gebetten, haben Wir aus „ewerm Schreiben vernohmen, und wollen euch „hinwider nicht bergen, daß wir über ewern von „Röm. Keisern Königen und unsern Vorfarn wol „erlangten und hergebrachten Privilegien und „Freyheiten zw halden und das so hirwider fürge„nomen, abzuwenden und nicht zu verstatten gne„diglichen geneigt, wie Wyr dan dem Bischof zw „Meißen erwenten Margt widerumb abzuschaffen „schreiben lassen, und begern an euch, do berür„ter Jarmargt ditzmal fortgengig sein sollte, ir „wollet mit ewern Bürgern, Handtirenden und „Handelsleuten im Ernst vorschaffen, sich solches „Jarmargts gentzlichen zwenthalten, und denselben nicht zw besuchen, wie yr dan auch, do ye„mand hirwider thette, denselben in gebürliche „Straffe werdet zw nehmen wissen. Hierüber ha„ben Wir auch den Rath zu Merseburg umb Ab„schaffung des Jarmargts zw Schaffstedt geschrie„ben, wollen Uns versehen, es werde dieselbe hier„auf erfolgen. Geschieht es nicht, wollen Wir „Uns in andre Wege gebürlichen zw erzeigen wis„sen.„ Dieses Rescript machte auf einmal die Anschläge, welche beyde Städte gefasset hatten, rückgängig, und es sahe sich insonderheit Wurzen wegen der fehlgeschlagenen Hoffnung sehr beschämt, zumal da sie nach dem ausdrücklichen Worten in ihrem Schreiben, Wir seyndt auch der Zuver„sicht, sollicher Unser Jarmarkt werde E. A. W. „nach den iren auf bestimpte Zeit ohne Beschwe„rung und Nachtheil seyn„ sich die untrüglichste Willfahrung versprochen hatten. Nachdem ihnen

aber

aber Leipzig zu erkennen gegeben, wie sie nicht damit zufrieden wären, so haben sie sich in einem andern Schreiben vom Sonntage Exaudi folgendergestalt vernehmen lassen: „Nun erachten wir es „unsers einfältigen Verstandes dafür, daß ein so „geringer Markt, darauf sundere Niederlage noch „hoher Gewerbe nit gehalten, Ewern Markt Pri„vilegien nicht zu entkegen sein solle, wan inner„halb dieser Zeith hine und wider im Lande ge„meine newe Merktlein sich erhoben und gehalten „werden, und achten es nit dafür, daß durch die„selbige Befreyunge über ewere Jarmerkte ande„rer Herrschaften ire Privilegien genommen und „vertruckt sein sollten, versehen uns auch, daß Un„ser genediger Herr der Bischoffe zu Meissen das „aus Keiserl. und des Reichs habenden Privile„gien zu thun Fuck und Macht habe, uns und „umliegender Landschaft, alß S. F. G. Stifts„verwandten Unterthanen mit einander Gewerbe „zw treiben, sollich Mercklein genediglich zw ver„leihen und zw confirmiren. Do wir nun diesen „unsern Jarmarkt E. A. W. angekündiget, ists „guter Meynunge geschehen, als op eßliche der „Ewern desselbigen wußten zw genissen, daß inenn „solches gerne gegennet werde und ist des keine „sunderliche Vorsorge zw haben, das sollichs Un„ser Merklein auch noch den ewern zw einiger Be„schwerde sollte gereichen, sundern vielmehr den „ewern nützliches Zutrags ist, wan sich die Un„sern aller gemeinen Waren, danit sie iren Ge„werb und wenigen Handel haben, bey den ewern „erholen müssen.„ Es wurde aber auch hiermit

nichts ausgerichtet, und es sollte Wurzen zugleich mit Schafstädt der Erlaubniß Jahrmärkte zu halten verlustig werden; jedoch auf inständiges Bitten erhielt Wurzen so viel, daß ihr ein kleiner Jahrmarkt verstattet wurde *).

Nun zeigte sich im Jahr 1559 Naumburg wiederum auf dem Schauplatze, und wagte einen Versuch, ob es ihr vielleicht in Ansehung ihrer Messen gelingen möchte. Sie ließ deswegen eine unterthänige Bittschrift an den Kaiser Ferdinand den Ersten ergehen, und bat um die Bestätigung der ihrer Stadt von dem Kaiser Maximilianus dem Ersten verstatteten Verlegung ihrer Jahrmärkte, und um kaiserlichen Schutz wider allen Widerspruch und Einwendungen, die sie von Leipzig befürchtete. Das Bittschreiben war von dem fünften Julii unterzeichnet. Der Kaiser berathschlagete sich sogleich hierüber mit den sächsischen Räthen, und weil die Stimmen wider Naumburg ausfielen; so bekam es am 29. Junii den Bescheid, daß es sich niemals Rechnung machen dürfte, die gewünschte Erfüllung ihres Suchens zu erblicken. Hierauf wendete sich Leipzig wiederum an den Kaiser Ferdinand den Ersten, und überreichte ihm wegen der vielen Eingriffe ihre Rechte und Freyheiten, die sie bisher hätten erfahren müssen, die beyden kaiserlichen Befreyungsbriefe vom Maximilian dem Ersten, und die andern zween von Kaiser Carl dem Fünften, und that demüthige Vorstellungen, daß der

Kaiser

*) S. Chr. Schoettgen. l. c. p. 526.

Kaiser in Gnaden dieselbigen zu bestätigen geruhen möchte. Die Billigkeit dieser Bitte, die angenehmen treuen Dienste, welche die Stadt den vorigen Kaisern und dem heiligen Römischen Reiche allezeit bewiesen, bewogen den Kaiser, ihr zu willfahren und das Privilegium zu erneuern *).

Kaum war Naumburg mit seinen Forderungen abgefertiget worden, so machte sich auch Pegau im Jahr 1561 auf, und verlangte das Recht, ungehindert Handel zu treiben. Der Grund, worauf ihr Anspruch beruhete, fand sich in dem Befehle, wodurch bereits im Jahr 1454 der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige ihre Handlung bestätiget hatte. Sie wendete dahero alle ersinnliche Mühe an, durch schriftliche und demüthige Vorstellungen den Churfürsten August dahin zu vermögen, daß er ihre alten Rechte und Privilegia erneuern, und ihr seinen Schutz dabey angedeihen lassen möchte. Der Churfürst weigerte sich einzuwilligen, und wendete wider sie ein, daß Pegau einstheils Leipzig viel zu nahe läge, anderntheils aber daraus mit der größten Zuverläßigkeit der Stadt Leipzig der größte Nachtheil zufließen würde; daher er dann fest beschlossen hätte, ihr ihre Bitte abzuschlagen, und alles dasjenige, was er und seine Vorfahren in Pegau wegen des Rechts zu handeln verordnet hätte, zurück

*) S. das Privilegium bey Schneidern l. c. L. VII. S. 376. und Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrm. Cap. 4. S. 233. u. fg. Maximilianus der Andere hat es zu Wien am 15 Dec. 1659 ausgefertiget. S. Leuber l. c. n. 1671.

zu nehmen. In dieser Absicht ward zu Torgau im Jahr 1561 am 18 Novembr ein Rescript ausgefertiget, worinne der Churfürst meldet: „Wir „haben ewer abermahliges Schreiben die Bestäti„gung ewers newen Jarmarkts belangende verlesen „hören, und thuen euch beyliegende Abschrift über„senden, was der Rath zw Leipzig auf ewer nechst „suppliciren wegen sollichs newen Jarmarkts zur „Antwort gegeben und vorgewendt. Weil sie denn „in die Bestätigung desselben nicht willigen wollen, „sondern dafür bitten, als wissen wir ewren Su„chen nicht statt zu geben *). „

Auf gleiche Art unterstund sich im Jahr 1573 Köthen zu zween Messen Anstalten zu machen, allein die Vorsichtigkeit des Raths zu Leipzig vernichtete ebenfalls diese für die Handlung zu Leipzig so nachtheilige Anschläge **). Nachdem ihm von dem Rath zu Köthen die Patente zugeschickt, und ihre Forderungen bekannt gemacht worden waren, so säumte der Rath zu Leipzig nicht, sich mit aller Macht zu widersetzen. Zuförderst berief er sich auf die seiner Stadt verliehene Privilegien, und drohete mit dem dabey angekündigten Straffen, wodurch Köthen auf einmal bewogen ward, sein Vorhaben aufzugeben. Wir können den ganzen Verlauf dieser Sache aus dem Schreiben des Raths zu Leipzig an den Rath zu Köthen von dem 25 May 1573 abnehmen, welches also abgefaßt ist:

„Dero-

*) S. Born diss. II. §. 3. n. 5.
**) Ebend. n. 6.

„Derowegen so thuen wir euch mit Wiederüber-
„sendung der zugeschickten Patenten hiermit Unse-
„rer habenden Privilegien durch innliegende Ab-
„drucke certioriren und verständigen, und verwar-
„nen euch zum Ueberfluß, daß ihr von dem für-
„habenden newen Jahrsmarkt abstehet, denselben
„Unsern habenden Freyheiten zuwider nichts für-
„nehmet noch anstellet, wie wir denn nicht zwei-
„feln wo Hochgedachter ewer und unser gnädigster
„Fürst und Herr solcher Unserer habenden Privile-
„gien und Gerechtigkeit vor des gnedig berichtet
„gewesen J. F. G. würde euch solchen newen Ros
„und Viehmarkt keineswegs nachgelassen noch be-
„williget haben, mit dieser ausdrücklichen Verwar-
„nung, do ihr euch hierüber unterstehen würdet,
„mit dem neuen Markt zu verfahren, daß wir uf
„dem Fall kraft dieses unsers Schreybens in be-
„stendigster Form darwider wollen protestirt ha-
„ben: behalten uns auch bevor, die Strafe in den
„kayßerlichen Privilegien ausgedruckt und andere
„unsere rechtliche Notturft bei euch zu suchen. „

Eilenburg und Liebenwerda erfuhren ein ähnliches Schicksal, da sie ebenfalls für die Stadt Leipzig nachtheilige Messen anzulegen sich im Jahr 1581 unterstanden. Der Rath zu Leipzig schützte seine Privilegia vor, und legte seinen Widersachern solche Hinderniße in den Weg, die sie nicht fähig waren, zu überwinden. Daß sie aber ihren Vorsatz endlich aufgegeben haben, davon versichern uns ihre Briefe, die sie am 24 Junii des gedachten Jahrs an den Rath zu Leipzig geschrieben ha-

ben, die der Herr Stiftskanzler Born erwähnt *). Auf diese Art erhub sich bereits in dem sechszehnten Jahrhunderte die Handlung, und fieng an, sich in einer herrlichen Grösse zu zeigen; und obgleich viele andere Städte die Aufnahme und das Wachsthum der Handlung durch ihre freventliche Eingriffe zu verringern drohten; so diente dieses vielmehr dazu, daß sie nur mehr befestiget, und ihr Ansehen blühender gemacht wurde.

Man hätte bey dem allen glauben sollen, daß endlich nach soviel und mannigfaltigen Streitigkeiten, welche die Stadt Leipzig wegen der Handlung bisher geführt und glücklich beygelegt hatte, eine völlige Ruhe würde hergestellt worden seyn; allein nichts weniger als dieses, es stunden vielmehr ihr neue Unruhen bevor, die aber ihr eine grössere Herrlichkeit verliehen, jemehr man Mühe anwenden mußte, dieselbe zu dämpfen. Das siebenzehnte Jahrhundert forderte insonderheit die Wachsamkeit der Väter der Stadt Leipzig auf, um die in ihren Mauern erzeugte und in ihren Armen erzogene und aufgewachsene Handlung zu vertheidigen, und sie ferner bey den drohenden Gefahren in Schutz zu nehmen. Gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts legten hiervon dieselbigen die herrlichsten Beweise ab. Denn sie publicirten im Jahr 1603 im Monat November die von dem Kaiser Rudolph dem andern im Jahr 1571 im Monat November confirmirten Privilegia, wozu er von dem

*) S. Diss. supra laud. II. §. 3. n. 7.

den Churfürsten Christian den Ersten war veranlasset worden *). Auf Anstiften Christian des Andern ward von Matthia im Jahr 1613 im Monat Februar ebenfalls Bestätigung gegeben. Ein gleiches that, auf Verlangen Johann George des Ersten, Kaiser Ferdinand der Andere im Jahr 1620 im October.

Brehna war der erste Ort, welcher sich in diesem Jahrhunderte in dem 24 Jahre erkühnete, der Handlung neue Hindernisse in den Weg zu legen. Einstheils hatte sie zu gleicher Zeit neue Messen ausgeschrieben, und anderntheils die ehemals gewöhnlichen auf eine andere Zeit verschoben. Es verlangete sogleich der Rath zu Leipzig nach dieser Unternehmung, daß die Bürger in Brehna diesen Vorsatz aufgeben, und binnen vier Tagen davon hinlängliche Proben an den Tag legen sollten, woferne sie sich nicht der gedrohten Straffen schuldig machen wollten **). Brehna hielte dafür, sich durch die blosse Anzeige hinlänglich gegen Leipzig entschuldigen zu können, daß ihre Messen sehr geringe und von der Beschaffenheit wären, daß Leipzig wegen der Handlung gar nicht den geringsten Nachtheil zu befürchten hätte ***). Allein der Rath zu Leipzig bezeugte noch immer gegen diese

*) S. Born. diss. 1. §. 19. n. 11.

**) S. d. Briefe von 28 Septemb. 1624. welche der Herr Stiftskanzler Born in seiner dissert. l. c. anführt.

***) S. die Antwort von dem 21 Oktob.

Entschuldigung seine Unzufriedenheit, untersagte es nochmals den Brehnern durch Briefe, und erstattete davon einen Bericht an den Churfürsten, worauf eine Commißion, die aus fünf Adlichen und Gelehrten bestund, niedergesetzt wurde, um die Sache gehörig zu untersuchen *). Nachdem man mit aller Genauigkeit dieselbige vorgenommen hatte, so fand sichs, daß Brehna allerdings ihre Rechte weiter ausgedehnt hatte, als es billig gewesen. Da aber die Bürger zu Brehna ein Privilegium von dem Churfürsten vorzeigen konnten, so hielten sie es für rathsam, aus Ehrerbietigkeit gegen ihren Landesvater sie in dem ruhigen Besitz dieses Privilegii zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß sie nur kleine Messen zu halten, und der Stapelgerechtigkeit nicht entgegen zu handeln sich verschreiben mußten; welches auf folgende Art geschehen ist: „Als reversiren und verpflich„ten wir uns hiermit und kraft dieses für uns und „unsere Nachkommenden im Rathsstuhl und die „ganze Gemeinde zu Brehna bey unsern wahren „Worten, Ehren, Trewen und guten Glauben, „daß wir mehr berührte zween Jahrmerkte zu „ewigen Zeiten anders nicht, als uns dieselbe „nachgelassen, nehmlich einig und allein zu Be„förderung unserer Narung mit Verschwindung „Kauffen und Verkauffen der auf unsere gnädigst „bewilligte Jahrmerkte gebrachten kleinen Waa„ren, immassen bey andern benachbarten Städt„lein auf ihren Jahrmerkten pfleglichen, gebrau„chen,

*) S. das Schreiben von 23 März 1627.

„chen, solches auch der Stadt Leipzig zu einigen „Präiuditz, Einführung, Schmälerung und Ab„bruch ihrer Jahrmerkte, derowegen und sonst er„langten Kayserlichen, Königlichen, Chur und „Fürstlichen Privilegien im geringsten nicht anzie„hen, vielweniger als ein beständiges und zu „Recht erhaltenes Recht üben und exerciren wollen, „uns auch einiger Stapel oder Niederlage durch „uns oder die Unsrigen. auch durch Fremde nicht „gebrauchen wollen. Do auch über kurz oder über „lang ein oder mehr Fremde oder Einheimische, „wer der oder dieselben seyn möchten, in oder „außerhalb unserer newen Jahrmerkte der Stadt „Leipzig an ihrer Stapell, Niederlage und daher „zustehenden Gerechtigkeit nachtheilige Handlung „einführen, halten, oder aber Waaren und Gü„ter, welcher Art dieselben seyn möchten, fremde „und einländische bey uns niederlegen oder in an„dere Wege fürnehmen, und attentiren wollten, „was der Stadt Leipzig an ihrer Stapelgerechtig„keit und Niederlage und deroselben darüber inn„habenden Kayser, König, Chur und Fürstlichen „Privilegiis, hergebrachten ersessenen Gerechtig„keit zuwider, dem oder denenselben sollen und „wollen wir und unsere Nachkommen, so bald uns „solches wissend wird, im geringsten nicht nachse„hen und gestatten, sondern so balde mit Ernste „wehren, auch kraft dieses schuldig und verpflichtet „seyn, solches E. E. Rath zu Leipzig unsäumlich zu „wissen zu thun. Do auch solches von uns nicht „geschehen sollte, und über kurz oder lang, daß „wir solchen unsern Revers zuwider gehandelt,

„und uns dahero unsern bey der hohen Landesobrig-
„keit auf unterthänigste Bitte erlangten Jahr-
„mergkte verlustig gemacht hatten, von E. E.
„Rath der Stadt Leipzig überführt werden sollten,
„so wollen kraft dieses wir uns mit keiner Posses
„vel quasi eines oder des andern Befugnisses schü-
„tzen, und uns überall mit Revocirung mehrange-
„regter zweyer Jahrmergkte dermassen bezeigen,
„daß E. E. Rath zu Leipzig sich über uns mit Fu-
„gen nicht zu beschweren, noch Ihro Churf. Gn.
„darüber verursachet würden, solche Jahrmerckte
„wiederum zu revociren und abzuschaffen: wie
„dann, da solches von Ihrer Churfstl. Gn. oder
„Dero Hochlöbl. Nachkommen geschehen sollte:
„wir und unsere Nachkommen uns darwider mit
„Suppliciren nicht aufhalten, sondern auf solche
„Revocation ufn Fall der Uebertretung nach Inn-
„halt dieses unsers Reverses solcher gnädigst ver-
„willigten und nachgelassenen Jahrmerckte also-
„balden äusern und enthalten sollen und wollen,
„als ob dieselben uns niemals vergünstiget und
„nachgelassen worden weren. „

Querfurt hatte sich in dem 1628 Jahr gleichfalls vorgenommen, öffentliche Jahrmärkte ausrufen zu lassen, dieserwegen schrieb den 2 April Heinrich Schlick, Graf von Passaune und Weiskirchen an den Rath zu Leipzig, und meldete, wie die Bürgerschaft zu Querfurt jährlich auf der so genannten Eselstädter Wiese ihre gewöhnlichen Jahrmärkte erneuren und ordentlich halten wollte. Den dritten Tag darauf ließ sogleich der Rath zu Leipzig

dieses an den Churfürsten Johann Georgen schriftlich gelangen, und machte ihm den grossen Verlust, welchen die Handlung zu Leipzig dadurch zu befürchten haben würde, vorstellig. Es that diese Vorstellung die gewünschte Wirkung, indem zween Tage darauf den Querfurtern die Ankündigung ihrer neuen Messen auf das ernstlichste untersagt wurde *). In der folgenden Zeit konnte der leipziger Rath von diesem Verbot einen überaus heilsamen Gebrauch machen, indem sich in dem Jahr 1698 der Rath zu Querfurt in einem Schreiben an den Rath zu Leipzig verlauten ließ, daß er das Recht, drey neue Jahrmärkte zu halten, nebst der Marktgerechtigkeit erlangt hätte. Es kam durch Protestation sogleich hierwider die Stadt Leipzig den 23 Sept. ein, und drohete mit dem größten Ernste, die in den Privilegien bestimmten Strafen an, falls Querfurt sich ihres Vornehmens nicht begeben würde, wodurch auch dieselben sind verhindert worden **).

Indem sich nun immer neue Unruhen, die der Aufnahme der Handlung Eintrag thaten, hin und wieder erregten, so sahe sich der Rath zu Leipzig genöthiget, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Churfürstens, Johann George des Ersten, sich an den Kayser Ferdinand den dritten zu wenden, und ihn um die gnädigste Confirmation seiner Privilegien geziemend zu ersuchen, worein sogleich der Kaiser willigte, und im Jahr 1638 die

von

*) S. Born diss. II. §. 4. n. 4.
**) S. Born. diss. laud. II. §. 4. n. 5.

von seinen Vorgängern der Stadt Leipzig verliehenen Privilegia bestätigte *). Die Sorgfalt des Raths zu Leipzig mußte nach dieser Bestätigung vornehmlich dahin gerichtet seyn, das neue Privilegium sowohl bey den Bürgern als ausländischen Kaufleuten in frisches Andenken zu bringen, zumal da man wegen der bisherigen Kriegsunruhen, womit Leipzig überzogen worden, nicht daran hatte denken können: und es hätten leicht, wenn es in Vergessenheit gekommen wäre, andere Städte sich ein Recht wider die Messen zu Leipzig anmassen können, wenn ihnen nicht durch weise Anstalten ihre Ansprüche zu Grunde gerichtet worden wären. Es erwählte dahero der Rath zu Leipzig das sicherste Mittel, wodurch er allen Eingriffen Einhalt zu thun glaubte, indem er an den Rath zu Halle, Gera, Altenburg, Erfurt, Eisleben, Jena, Zerbst, Köthen, Leißnig, Weissenfels, Langensalz, Wurzen, Delitzsch, Torgau, Wittenberg, Grimma, Oschatz, Meissen, Zeitz, Naumburg, Grossenhayn, Hannichen, Freyberg, Waldheim, Zwickau, Chemnitz, Schneeberg, Marienberg und Annaberg nach geendigtem Krieg, und im Jahr 1651 zu Osnabrück geschlossenen Frieden folgenden Brief ausgehen ließ: „Wir setzen ausser „Zweifel, es werde denenselben vorhin schon bekannt seyn, was für ein herrliches Markt- Stapel- und Niederlags - Privilegium der allerlöblichste Kaiser Maximilianus der Erste glorwürdiger

*) S. Leuber l. c. n. 1673. et Lünig. l. c. n. 28. S. 619.

„diger Gedächtniß hiesiger Stadt ertheilet, wel-
„ches auch von den folgenden römischen Kaisern
„und noch zuletzt der itzigen Röm. Kais. Maj. Fer-
„dinandus dem dritten confirmiret worden. Weil
„aber bey diesen Kriegsunruhen solchem Privilegio
„zuwider an unterschiedenen Orten etzliche eigen-
„nützige Leute sich unterstanden, eine und andere
„Niederlage anzurichten, und gleichwohl Ampts
„und Pflichthalben uns nicht gebühren wollen,
„dergleichen Beginnen nachzusehen, sondern soviel
„möglich dasselbige hinwieder in Schwang zu brin-
„gen und dahin zu trachten, daß die hierwider
„vorgenommenen Attentaten abgestellet werden
„möchten, als haben Churf. Durchl. zu Sachsen
„unsern gnädigsten Herrn umb gnädige Manu-
„tenenz und Schutz unterthänigst angelanget, und
„haben Ihro Churf. Durchl. in dem zu Ende bey-
„geschlossenen unsers Markt und Niederlags Pri-
„vilegii abgedruckten Patent, welches sie zugleich
„aller Orten auf unser Begehren öffentlich anzu-
„schlagen gnädigst anbefohlen, der uns zustehen-
„den Niederlagsgerechtigkeit und fürgenommenen
„Attentaten halber gewisse Verordnung gethan
„und deren Abstellung jegliches Orts Obrigkeit
„ernstlich iniungirt. Damit nun solches Patent
„sowohl als auch der Tenor des Privilegii zu män-
„niglicher Wissenschaft der Gebühr gebracht werde,
„und keiner mit der Unwissenheit sich zu entschul-
„digen haben möge, so ersuchen wir die Herren
„hiermit, sie wollen auch ihres Orts dem Chur-
„fürstl. gnädigsten Befehl gemäß den Beyschluß
„durch einen öffentlichen Anschlag bey ihnen publi-
„ciren,

„ciren, und eine vollständige sächsische Frist zum „kürzesten hängen lassen, auch uns, wie solches zu „Werke gerichtet, einen beglaubten Schein unter „ihrem Stadtsecret zurück ad acta ertheilen *).

Obgleich dieses Ermahnungsschreiben nach den Regeln der höchsten Billigkeit eingerichtet war, so hinderte dasselbige doch einige Städte keineswegs, daß sie sich nicht hätten wider Leipzig auflehnen sollen. Insonderheit machte sich im Jahr 1654 die Stadt Stolberg und Neustadt auf, und berief sich auf das ihr von dem Kaiser Ferdinand kurz vorher wegen Anlegung der Messen verliehene Privilegium. Johann Martin Graf von Stollberg ließ am 10 Junii des gedachten Jahres ein Schreiben an Leipziger Rath ab, worinne er meldete, daß am vierten Novembr. des 1653 Jahres der Stadt Stollberg ein Jahrmarkt wäre verstattet worden, und er verlangte darinne, daß derselbige ohne Hinderniß sollte gehalten und bezogen werden. Allein der Rath protestirte auf das nachdrücklichste in einem Brief an den Grafen darwider, indem er sich also ausdrückte: „Weil aber „diese kayserliche Concession unserm von 200 Jah„ren erlangten und von Kaisern zu Kaisern, auch „der jetzt regierenden Kays. Maj selbst confirmir„ten und erneuerten Niederlags- und Marktprivi„legio schnurstracks zuwiederläuft, als können wir „auch den überschickten Abdruck allhier nicht affigi„ren lassen, sondern wir contradiciren vielmehr „solcher hinter unser Wissen uns zu unserm merk„lichen

*) S. Born. diss. I. §. 17. n. 12.

„lichen Präjudiz angebrachten kaiserl. Concession, „und behalten uns bevor, solches unserm gnädi„gen Churfürsten und Herrn nicht allein zu erken„nen zu geben, sondern auch bey der Röm. Kais. „Maj. unserm allergnädigsten Herrn mit unsrer „allerunterthänigsten Nothdurft einzukommen, und „um die cassationem dieser allergnädigsten Conces„sion allerunterthänigst zu bitten.„. Gleich nach Uebersendung dieses Briefs ließ der Rath den ganzen Verlauf der Sache an den Churfürsten zu Sachsen gelangen, welcher aus landesväterlicher Huld sich der Sache annahm, und sie auf das nachdrücklichste dem Kaiser Ferdinando empfahl. Der Kaiser trug hierauf die höchstverdrüßliche Untersuchung am achten Julii im Jahr 1655 dem Grafen auf, und verlangete einen genauen Bericht von der wahren Beschaffenheit von ihm zu vernehmen, worinne ihm auch gewillfahret wurde. Indessen war diese Streitigkeit zwar auf eine Zeitlang gestillet, aber doch nicht völlig gehoben, und sie mußte zehn Jahr darnach auf Verlangen Leopoldi Augusti von neuem vorgenommen werden. Es behielt aber endlich Leipzig auch über dieses Suchen zur größten Freude der Kaufmannschaft die Oberhand *).

Gleichen Ausgang haben die Versuche genommen, welche Bernburg mit Anlegung zweyer Jahrmärkte zu Kränkung der Kaufmannschaft in Leipzig machen wollte. Der Churfürst Johann George der Erste vereitelte alle ihre Anschläge, und

*) S. Born dist. cit. II. §. 4. n. 6.

und Johann George der Andere schrieb an den Fürsten zu Anhalt Christian unter dem zehnten Julii des 1657 Jahres aus Dresden also: „Wir „erinnern uns, was die Römische Kais. Maj. „Unser allergn. Herr auf E. Lbd. beschehenes un„terthänigstes Ansuchen wegen zweyer Jahrmärkte, „welche in Dero Residenz Bernburg auf Medardi „und Barbarä gehalten werden sollten, s. d. Wien „den 9 Febr. dieses Jahrs allergnädigst, und „den E. Lbd. selbst am 6 April und 3 May nechst„hin freundoheimlichen an uns gelangen, auch wes„sen wir uns am 25 April in einer Verantwordt „gegen E. Lbd. hinwieder vernehmen lassen. Nun „wir denn nöthig und rathsam befunden, vor allen „Dingen unsere Stadt Leipzig wegen der Gewerb„handlung und ihrer habenden Privilegien darüber „zu vernehmen, dieselben aber mit einem solchen „unterthänigsten Bericht bey Uns einkommen, wie „der Beyschluß mit mehrern besaget, so wollen „wir uns versehen, E Lbd. werden die angezogene „vielfältig wiederholte Privilegia und ihre Präju„dicia ihrer beywohnenden bekannten Discretion „nach nothdürftig erwägen, und uns bey so ge„stallten Sachen freundoheimlichen entschuldiget „halten, daß wir bemeldeter unserer durch das „langwierige leidige Kriegswesen und dabey aus„gestandenen grossen Ungemachs ausgemergelten „Stadt Leipzig zum Nachtheil die vorhabende „Jahrsmärkte nicht belieben mögen. Und wie „E. Lbd. aus denen vidimirten Abschriften, derer „noch vielmehr beygebracht werden könnten, zu „verspüren haben, daß bemeldete Stadt dießfalls

gnug-

„gnugsam fundirt, als seynd wir der freundlichen „Zuversicht, sie werde auf ein ander Mittel, wie „Dero bedrängten Stadt Bernburg zu helfen, „unbeschwert bedacht seyn, und dieß Werk am „kaiserlichen Hof nunmehr ersitzen lassen. In „widrigen Fall können wir nicht vorüber, diese „unsere Nothdurft und was sonsten mehr dabey in „Jure und Facto zu erinnern, zu unserm unter„thänigsten Gegenbericht anbefohlnermaßen einzu„schicken u. s. w. *).

Um aber der Kaufmannschaft zu Leipzig noch mehrere Sicherheit zu verschaffen, so ward durch den Churfürsten Johann George den andern am 30 Novbr. des 1657 Jahres an den Kaiser Leopold geschrieben, und er um Confirmation des Privilegii ersucht. Es erfolgte dieselbige zu Wien am 11 Julii des 1659 Jahres: bey diesem Privilegio muß unter andern dieses als etwas anmerkungswürdiges angesehen werden, daß der halbe Theil der Strafe, welcher in den vorhergehenden Privilegien dem Kaiser anheimgefallen, nunmehro der churfürstlichen Kammer künftig entrichtet werden sollte. „Gestalten auch obgedachter unser lieber „Oheim und Churfürst Herzog Johann Georg zu „Sachsen und dessen Erben gut Fug und Macht „haben sollen, vermöge obernannter unsers Vor„faren Kaisers Maximilians, Herzogs Johann Ge„org zu Sachsen, den siebenden Monat Novembris „Anno funfzehnhundert sieben und gegebenen Frey„heit

*) S. Born. dist. laud. II. §. 4. n. 6.

„heit und Gnad, die in ob einverleibten Privile„gio bestimmpte Poen funfzigk Mark löthiges „Golds zum halben Theil an unsre Stadt und in „unserm Namen, so oft dieselbe verwirkt würde, „einzufordern, einzunehmen, und in ihrem Nu„tzen zu verwenden.„ Es wurde, damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen möchte, das Diplom an die vornehmsten Handelsstädte in Europa geschickt, nachdem es vorher zu Wien am 31 Octbr. im Jahr 1661 war angeschlagen worden. Am ersten November erhielt es Hamburg, am fünften Augsspurg, am zween und zwanzigsten Worms, am sechs und zwanzigsten Speyer; am 19 December Braunschweig, am 15 April 1662 Mühlhausen, am 16 Februar 1666 Nürnberg, und am dritten März Breslau *). Es ist ausgemacht, daß dasselbige einen grossen Eindruck gemacht, und zur Beförderung und Wachsthum der Handlung in Leipzig gediehen ist, dieweil dadurch offenbar wurde, mit was für Ernste und Nachdruck die Leipziger über ihre Rechte hielten, und wie bereitwillig Kaiser und Fürsten wären, sie in ihren Schutz zu nehmen, und andern Ländern hiervon die herrlichsten Beweise vor Augen zu legen.

Am allermerkwürdigsten aber ist der Zeitpunkt vom Jahr 1661 bis 71, weil sich da am häufigsten Streitigkeiten erzeugt haben, und Anfälle auf die Handlung gemacht worden sind. Weissenfels war die erste Stadt, welche im Jahr 1661 zum

*) S. Lünigs Reichsarchiv l. c. n. 32. S. 525.

zum Vorschein kam, um Leipzig von neuem in Bewegung zu setzen. Weil diese Stadt bey den bisherigen Kriegen ungemein viel gelitten hatte und durch die öftern Durchzüge sehr mitgenommen worden war; so hatte man ihr einen Jahrmarkt, der fünf Tage dauren sollte, nach dem Sonntage Reminiscere erlaubt, damit sie sich wiederum erholen möchte. Weissenfels ließ es in dem Monat Februarius bekannt machen, daß sie durch Churfürstliche Huld mit einem Jahrmarkt begnadiget worden wäre Wie sollte sich nun bey solchen Umständen die Stadt Leipzig verhalten? Darzu gänzlich stillezuschweigen, dieß würde ihr entsetzlichen Schaden in der Folgezeit zugezogen haben. Es blieb demnach kein anderer Weg übrig, als zu widersprechen, und sich durch die geschärften Befehle der Kaiser darwider in gehörige Sicherheit zu setzen. Sie antworteten daher am 22 Febr. dem Rath zu Weissenfels auf diese Art: „Wir ver„warnen sie freundlich und wohlmeynend, daß „von Anrichtung dieses neuen Jahrmarkts sie in „Ansehung angezogener Privilegien gutwillig ab„stehen, und uns an unsern Uralten und von Kai„sern, Königen, Chur und Fürsten confirmirten „Gerechtigkeiten nicht turbiren, noch etwas darwi„der attentiren, ufn Fall aber sie mit ihrem Jahr„markt fortfahren, so wollen wir nicht allein kraft „dieses unsers Schreibens darwider solenniter pro„testiren, sondern auch solches Sr. Churfürstl. „Durchl. zu Sachsen unsern gnädigsten Herrn „alsobald unterthänigst zu erkennen zu geben, wie „nicht weniger auch die im kayserlichen Privilegio

„benannte Strafe von ihnen einzufordern, und „sonsten alle unsere rechtliche Nothdurft zu suchen „wissen.„ Leipzig ward auch hier nicht ohne Beystand gelassen; denn der Churfürst Johann George der Andere schrieb im Jahr 1660 am 15 März an seinen Bruder August, welcher ihm hierauf am 8 Februar im Jahr 61 antwortete. Der Churfürst hörte nebst dem Leipziger Rath die Gründe, welche der weissenfelser Rath vorbrachte, und die aus der verschiedenen Beschaffenheit der Jahrmärkte hergenommen waren, an, sie setzten aber zugleich die Bedingung darzu, wie man sorgfältig dabey darauf bedacht seyn müßte, daß die Rechte anderer nicht verletzt würden. Gegenwärtig schienen die Weissenfelser sich zufrieden zu geben, da ihnen die Haltung der Messe abgeschlagen wurde, und sie verhielten sich bis in das 1664 Jahr ganz ruhig; hier fieng sich wiederum am 18 Junii die Mishelligkeit zwischen Leipzig und Weissenfels an, und man würde sie vielleicht bis auf das höchste getrieben haben, wenn nicht der Kaiser denen zu Weissenfels ausdrücklich ein Verbot aufgelegt und Einhalt gethan hätte *). Endlich wurde auf Anrathen des Kaisers Leopolds durch einen gütigen Vergleich dem Uebel völlig gesteuret; denn derselbe schrieb dem 12 December des 1667 Jahres an den Churfürsten zu Sachsen also: „Alldieweiln wir aber aus der Sachen Umständen „soviel wahrgenommen, beeden Theilen fürträg-

„licher

*) S. Lünig l. c. P. sp. contin. 4. Abth. 8. Abs. 10. n. 33. S. 626 seq.

„licher zu seyn, daß diese Sache mehr in der Güte „als durch richterlichen Ausspruch geschlichtet und „abgethan werde, gestalten in Neulichkeit mit der „Stadt Naumburg gleichfalls geschehen: als er„suchen wir Ew. Lbd. demnach freundoheim und „gnädiglich, sie wollen Ihro Belieben lassen, oft„gedachte Stadt Leipzig dahin anzuweisen, daß sie „innerhalb vier Wochen diese Sache mit mehrer„nanntes Administratoris zu Magdeburg Ldl. in „der Güte beylege und vertrage, damit hierinfalls „weiterer Erkänntniß nit vonnöthen seyn.„ Der Churfürst Johann George der Andere ließ ferner ungesäumt in verschiedenen Nachrichten von 22 Januarii des 68 und von 15 April des 70 Jahres dem Leipziger Rath seine grosse Zufriedenheit darüber zu erkennen geben, und es wurde auf einmal die ganze Sache abgethan *).

Durch Skeuditz mußte auch Leipzig im Jahr 1662 angefochten werden; es nahm sich dasselbige vor, an dem 19 April einen Jahrmarkt zu eröfnen und einigen Handel daselbst zu treiben und blühend zu machen. Hierzu glaubte es berechtiget zu seyn, weil es ein altes Privilegium von dem Merseburgischen Bischof Johannes vom Jahr 1436 aufzuweisen hatte. Es wendete sich ohne Verzug der Rath zu Leipzig an den Churfürsten, und beschwerete sich wegen des Schadens, welcher der Handlung zu Leipzig dadurch zuwüchse, wobey er zugleich darthat, daß das Recht, welches sich der Rath zu Skeuditz zu haben rühmte, auf sehr unsichern

*) S. Born diss. II. §. 4. n. 13.

Gründen nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten beruhe, und daß er desselbigen gänzlich verlustig geworden, da er sich binnen einer Frist von zehn Jahren desselbigen nicht bedient hätte *). Diese Vorstellungen vermochten den Churfürsten dahin, daß er die Streitigkeit vor dem Reichsgerichte anhängig machte, und dadurch einen Befehl im Jahr 1665 am 18 März auswirkte, worinnen die härtesten Strafen gedrohet wurden **).

Viel fürchterlicher schien das Vorhaben des Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, zu seyn, welcher das Recht zu handeln, welches seit vielen Jahrhunderten durch beständige Streitigkeiten der Stadt Halle war entrissen worden, dem Städtchen Glaucha einräumen wollte, und in dieser Absicht verordnet hatte, daß zu Pfingsten acht Tage nach einander daselbst eine Messe gehalten werden sollte. Er zeigte hiervon seine Willens-Meynung in einem Briefe vom 5 April dem Leipziger Rath an. Leipzig verlangte nach der höchsten Gerechtigkeit, daß man die ihr gebührende Rechte nicht kränken möchte; daher ließ sie auswendig auf dem ihr eingehändigten Brief schreiben, daß sie niemals gestatten würde, daß die Privilegia der Stadt durch unbillige Anschläge ihr entrissen werden sollten; vielmehr würde sie mit dem größten Eifer sich dahin bestreben, daß allezeit

*) S. Knipschild de iuribus ciuit. imp. L. V. c. 23. n. 24. und Andr. Gailium L. II. obs. cam. 60. n. 1.
**) S. Lunig l. c.

zeit ihr ihre erlangten Rechte unverletzt erhalten würden, worauf sie die Briefe wieder zurück gegeben. Unterdessen gab sie sich Mühe, daß der Churfürst Johann George der Dritte sich ins Mittel schlagen, und deswegen ihr Fürsprecher bey dem Churfürsten zu Brandenburg seyn möchte. Es ließ sich Johann Georg der Dritte diesen Vorschlag gnädigst gefallen, und kam bey dem Churfürsten zu Brandenburg gehörig mit einem Briefe ein, der sich bereitwillig finden ließ, die Vorstellung gnädigst anzunehmen, und seine Gesinnungen zu ändern, wie aus seinem aus Potsdam im Jahr 1584 im Monat Junius abgelassenen Schreiben zur Gnüge erhellet. „Wie nun E. Lbd. selbst „gestehen, auch sonst nicht in Abrede seyn können, „daß wir in unsern Landen gewöhnlicher Jahr„märkte halber Verordnung zu machen vi iuris „superioritatis wohl befugt, also können wir E. Lbd. „wohl versichern, daß wir obgemeldeten Jahr„markt zu Glaucha mit keinen andern Freyheiten „zu halten verstattet, als welche in gemeinen „Rechten gegründet, und der Stadt Leipzig son„derbaren Privilegiis, welche von nundinis vni„versalibus und solchen Jahrmärkten und Reichs„messen reden, dabey Niederlage und Stapel den „Leipziger Messen zum Nachtheil aufgerichtet wer„den wollen, keinesweges entgegen seynd, welches „E. Lbd. um soviel eher erkennen werden, wenn „sie zu considériren belieben, daß das Städtlein „Glaucha ein offener Ort und vom Raum und Ge„bäuden so nicht beschaffen, daß denen Leipzigern „zum Präjudiz daselbst wichtige Handlung getrie-

„ben oder gemeine Niederlage gemacht werden „könnte, gestalt sich auch solches bey dem zum er„stenmal dort gehaltenen Jahrmarkt ausgewiesen, „indem niemand als einige Krahmer, so theils in „Leipzig wohnhaft und die Jahrmärkte in Magde„burg sowohl als anderswo zu besuchen pflegen, „dorthin gekommen, zu dem nichts a ders durch „deren Concession intendiret worden, als daß das „benachbarte Landvolk sich desjenigen, so sie etwa „zum Hauswesen nöthig haben, nicht an auswär„tigen Orten erholen dürfen, sondern in der Nähe „es etwas wohlfeiler haben mögen: endlich auch „dieser geringe Jahrmarkt ausser der Leipziger „Meßzeit gehalten wird.„ Inzwischen legten sich diese Händel, bis im Jahr 1711 sie wiederum erneuert, aber auch bald gedämpft worden sind.

Von geringerer Erheblichkeit waren die Bemühungen des Erb- Lehn- und Gerichtsherrn Rechenberg zu Groitzsch; derselbige erfuhr, nachdem er kaum im Jahr 1663 eine Messe zu halten sich unterfangen hatte, daß er keinen beglückten Fortgang hoffen könnte. Es hatte zwar der Churfürst Johann Georg der Andere dem alten Rechenbergischen Geschlechte, dem diese Stadt zugehörte, ein Privilegium ertheilet, zugleich aber war dem Amtmann zu Leipzig in einem Rescript vom 3 Oct. des 1663 Jahres aufgetragen worden, daß er deshalb die Einwendungen der benachbarten Städte zu vernehmen sich angelegen seyn lassen sollte. Nachdem er sich zuerst nach Pegau der aufgetragenen Untersuchung halber gewendet, so hat er indessen

dessen von dem Rath und der Kaufmannschaft zu Leipzig folgende Antwort erhalten: „Weil solche „der Groitzscher neubegehrte Jahr- und Wochen„merkte nicht allein unsern, sondern auch vornehm„lich der Stadt Leipzig an ihrem Stapelrecht und „Niederlage, darüber sie wohl fundiret und privi„legiret, höchstpräjudicirlich, als zweifeln wir „nicht, es werde in solch Anmuthen und Begeh„ren keineswegs consentiret, sondern vielmehr con„tradiciret werden.„ Gleichen Bescheid ertheilte der Administrator Moritz in Ansehung Naumburgs in dem an dem Churfürsten an dem 16 Jänner des 1664 aus Zeitz abgelassenen Schreiben *). Groitzsch mußte sich also die empfangene abschlägliche Antwort gefallen lassen, und Leipzig behauptete wider dasselbige mit geringer Mühe seine in Händen habenden Rechte. Hingegen ward mit Jesnitz viel eher Einigkeit gestiftet, indem es sich wegen der versuchten Messen im Jahr 1670 reversiren mußte, welches auch Libertwolkwitz und Rauenhof im Jahr 1679 zu thun genöthiget ward **)

Zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts waren noch zween Oerter, die sich ein Recht Messe zu halten, den Leipzigern zum Verdruß anmasseten. Das Städtgen Zwenkau und der in dem Stifte Zeitz gelegene Flecken Profen kehrte alle Anstalten vor, um Messe zu halten. Sobald als dieses der Rath zu Leipzig in Erfahrung ge-

*) S. Born. diss. II. §. 4. n. 19.
**) S. ebendas. §. 7. *)

bracht, so protestirte er im Monat September im 1684 Jahr darwider. Aus Liebe und besonderer hoher Gnade gegen Leipzig protestirte ebenfals auf ihre unterthänigste Bitte im Jahr 1696 der damalige Churfürst Friedrich August, und befahl seinen Unterthanen, diese Messen nicht zu beziehen, in Ansehung der Fremden aber, die dahin reisen wollten, gab er die Verordnung, deß sie an der Gränze seiner Länder wiederum zurückgewiesen werden sollten *). Endlich da der Churfürst wahrgenommen, daß seine im obgedachten Jahre geschehene Protestation nichts gefruchtet hatte, so bewieß er die ausserordentliche Gnade gegen Leipzig, daß er von freyen Stücken ein Rescript an den Leipziger Rath ergehen ließ, worinne er die hohe Versicherung gab, daß er nicht eher beruhiget seyn würde, als bis die Zwistigkeiten wegen der Leipziger Privilegien völlig beygelegt seyn würden. Er war auch nicht eher auf andere Gedanken zu bringen, als bis er von dem Zoll und Geleitseinnehmern die zuverläßige Nachricht eingezogen hatte, daß seit zwanzig Jahren Niemand von den Bürgern und Kramern dieselbigen besucht habe, und bis er selbst durch die Zeugnisse der Zeitzer hinlänglich war versichert worden, daß nach Anlegung der Generalaccise daselbst aller Handel gänzlich aufgehört habe.

Unstreitig ist die Unterhandlung mit Braunschweig wegen der Messe die merkwürdigste in diesem Jahrhunderte, und sie hat der Stadt Leipzig unsäg-

*) S. ebendas. n. 20. 21.

unsägliche Mühe verursacht, weil sie mit großer Scheinbarkeit und unüberwindlicher Hartnäckigkeit sich wider die Forderungen der Stadt Leipzig vertheidiget. Die Wichtigkeit der Sache erfordert es, daß wir ausführlich die vorgefallenen Begebenheiten erzählen. Zuförderst berief sich Braunschweig auf das ihr von dem Kaiser Maximiliano an dem Ersten gegebene Diplom vom Jahr 1505 *), in welchem Jahr ihr ebenfalls durch den Herzog Heinrich die ihr von dem Kaiser verliehenen Messen wären bestätiget worden **). Doch mußte Braunschweig hierbey das Bekenntniß ablegen, daß es auf dieses Vorgeben sich nicht sicher verlassen könnte, einstheils weil diese Stadt das Original von dem kaiserlichen Privilegio nicht vorzuzeigen vermögend war, anderntheils aber weil es unlängst wegen des vieljährigen unterlassenen Gebrauchs seine Gültigkeit gänzlich verlohren hatte ***). Um nun die verlohrne Gerechtigkeit wiederum zu erhalten, so machten sie im Jahr 1675 einen Versuch von neuem Messen zu halten, und ihre Rechte hervorzusuchen. Ihr Vorhaben trugen sie damals ihrem Herzog Rudolph August vor, der auch sich ihrer Angelegenheit mit der größtem Bereitwilligkeit annahm, und in ihrem Namen dieselbige dem Kaiser Leopold bekannt machte. Unter seiner Regierung geschahe es auch, daß die ehemali-

*) S. Lünig l. c. P. Sp. cont. IV. p. 2. n. 17. p. 225.

**) S. Phil. Iul. Rehtmeyeri chron. Brunsv. P. III. c. 59. S. 850. et c. 76. S. 1523.

***) S. Born. Diss. II. §. 5. n. 2.

ehemaligen Messen auf eine andere Zeit, die erste auf den Sonntag Reminiscere, und die andere auf den Sonntag nach Laurentius angesetzt wurden *). Hierwider machte sich Leipzig auf, zumal da es eine Neuerung war, und es hatte dieselbige auch das größte Recht, wodurch es sein Verhalten rechtfertigen konnte. Denn da kraft der kaiserlichen Privilegien alle diejenigen Messen untersagt worden waren, die in den daherumliegenden Stiften als Meißen, Merseburg, Naumburg, Magdeburg und Halberstadt gehalten werden; so mußte sich auch dieses Privilegium auf Braunschweig mit erstrecken, da es von den ältesten Zeiten her zu den vornehmsten Kirchen in dem Halberstädtischen Bezirk war gerechnet worden, mithin wird hierdurch Braunschweig alle Ausflucht, als ob es nicht widerrechtlich etwas zum Nachtheil Leipzig bey Anlegung der Messen im Sinne gehabt, benommen. Ja Braunschweig hat sogar eingeräumt, nachdem ihr die kaiserlichen Privilegia von Leipzig im Jahr 1671 sind eingehändiget worden, daß es daran gar nicht zweifele, daß der Stadt Leipzig das Recht zukomme, neuen Meßanstalten Einhalt zu thun; sogar hat dieselbige das Privilegium von Leipzig mit Bereitwilligkeit öffentlich anschlagen lassen. Inzwischen mußte die Sache dem kaiserlichen Reichsgerichte zur Entscheidung übergeben werden. Der hierzu gerichtlich

*) Es wurde diese Verlegung der Messen von dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg im Monat Januar. 1681 ausgeschrieben. S. Rehtmeyer l. c. 1524. sq.

lich bestätigte Anwald ersuchte dasselbige unterthänigst, daß nicht nur die merkwürdigen Begebenheiten, welche sich währender Zeit ereignet hätten, dem hierzu bestimmten Richter auf das genauste erzählt würden; sondern daß man auch bey Abfassung des Urtheils auf die Privilegia der Stadt, die so viel Jahrhunderte nach einander mit der größtem Sorgfalt unverletzt erhalten worden wären, Rücksicht nehmen möchte *). Zu gleicher Zeit machte sich die freye Reichsstadt Frankfurt am Mayn auf, um ihre Rechte bey dieser Gelegenheit zu behaupten, und sie bekam sogar von dem Churfürsten zu Sachsen Johann Georg den Andern, zu desto besserer Ausführung ihres Vorhabens ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser. Es führte nun Frankfurt im Jahr 1681 allein das Wort, und da man wider sie protestirte, so drohete dieselbige damit, daß ihr von dem Reichsgerichte desfalls ein Termin anberaumt werden sollte **). Man bemühete sich zwar dieselbige zu besänftigen, indem man ihr zu Gemüthe führte, daß beyde Städte sehr weit von einander lägen, und sie folglich einander wenig oder keinen Abbruch thun würden, ingleichen berief man sich darauf, daß sie seit langer Zeit das Privilegium gehabt; jedoch hierdurch

*) S. Born. Diss. II. §. 5. n. 5.

**) In dem Schreiben an den Rath zu Braunschweig vom 16 April 1681, dasselbige schickte er hierauf am 19 April an den Rath zu Leipzig mit der Versicherung einer immerwährenden Freundschaft, und zum Beweis, daß sie beyderseits der Handlung keinen Abbruch thun wollten.

durch war sie keineswegs auf andere Gedanken zu bringen, ja sie glaubte sogar berechtiget zu seyn, an der Richtigkeit des Privilegii zu zweifeln. Unter andern wurden die Braunschweiger dadurch in große Verwunderung gesetzt, daß sich Frankfurt mit solchem Ernst und mit so großer Heftigkeit der Sache annahm, da indessen Leipzig ein Stillschweigen beobachtete *). Aber in Beziehung auf Leipzig gab der Churfürst Johann George der Dritte der Sache einigermaßen den Ausschlag, indem er am 15 Febr. 1681 aus Wittenberg an den Kaiser schrieb, und wider die Braunschweigische Messe protestirte **), ingleichen verbot er es in einem zu Dresden am 14 April des 1683 Jahres gegebenem Befehle seinen Unterthanen, daß sie nicht die Messe in Braunschweig besuchen sollten. Nachdem dieser Befehl an den Rath zu Leipzig war geschickt worden, so wurde derselbige den übrigen Räthen in den meisten Städten des Voigtlandes und des Erztgebirgischen Kreises zugesendet. Selbst die Nothwendigkeit schien es zu erfordern, ohne Verzug von diesem Befehl Gebrauch zu machen, und der zu befürchtenden Gefahr zuvor zu kommen, indem man durch den Rath zu Frankfurt vom 28. Merz war versichert worden, daß sich die mehresten Kaufleute aus Sachsen nach Braunschweig gewendet, und von freyen Stücken über

zwanzig

*) Wie dieses die Antwort der Braunschweiger vom 26 April mit mehrern ausweiset. S. Born. Diss. II. §. 5. n. 6.

**) S. Born. ebendas. n. 7.

zwanzig tausend Stück Tücher, welche insgesammt in den churfürstlichen Ländern verfertiget worden, dahin geschaffet hätten *). Weil man aber kurze Zeit darauf entweder aus Unachtsamkeit oder Vergessenheit über diesen Befehl nicht gehalten hatte, so wurde im Jahr 1685 am 28. Julii nach vorhergegangener demüthiger Vorstellung des Raths zu Leipzig ein anderer Befehl von dem Churfürsten ausgewirket, vermöge welches nicht nur die Kaufleute und Tuchmacher, von welchen es ruchtbar geworden, daß sie darwider gehandelt, einen harten Verweis bekamen, sondern es wurde auch der Obrigkeit, die durch **) ihre Saumseligkeit sehr viel dazu beygetragen hatte, zur Last gelegt. Doch fanden sich nach der Zeit immer noch gewinnsüchtige Männer, die diesen Befehl zu übertreten sich nicht scheueten, und dadurch den Rechtschaffenen Gelegenheit zu bittern Klagen gaben. Zum wenigsten erhellet dem ungeachtet aus der bisherigen Erzählung, daß Leipzig sich alle ersinnliche Mühe gegeben, den beständigen Streitigkeiten mit Braunschweig ein Ende zu machen, und durch ihre öftere Protestationen dieselben abzuschaffen, wie die Antwort zu erkennen giebt, die sie den 20. Oct. auf den Brief der Herzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs, der den 3. Sept. im Jahr 1696 unterzeichnet war, gegeben: „Wo„bey wir auch noch zur Zeit beharren müssen, und „wollen an besagter Stadt angemasseten Jahr„märkten

*) S. Born. ebendas. n. 9.

**) S. Born. ebendas. n. 10.

„märkten nichts eingeräumet, sondern vielmehr „dagegen, unßer dießfalls zustehendes Befugniß „mit unterthänigster Reverenz uns vorbehalten „haben". *). Inzwischen ist bis jetzt noch nicht die Sache völlig ausgemacht, obwohl die Kaufmannschaft sehr häufig diese Messen ungehindert besucht.

Nach so viel ausgestandenen Unruhen und gehabten Streitigkeiten sollte endlich Leipzig die Glückseligkeit genießen, die Handlung im größten Flor zu erblicken, ohne deshalb fernere heftige Widersprüche und freventliche Eingriffe zu befürchten. Zum wenigsten wurden die wenigen Streitigkeiten, welche sich ereigneten, in kurzer Zeit ohne Weitläuftigkeit geschlichtet. Es kann daher das achtzehende Jahrhundert als ein sehr günstiger Zeitpunkt für die Handlung angesehen werden, zumal da sich die Stadt Leipzig bequemete, lieber etwas von ihren Rechten aus Ehrerbietigkeit gegen ihre Regenten zu vergeben, als das Ansehen zu gewinnen, hartnäckigt zu seyn, und darüber die Gnade ihrer mächtigen Beschützer zu verscherzen. Einen augenscheinlichen Beweis hiervon legt ihr Verhalten gegen den Herzog zu Braunschweig George Ludwig ab, welcher ihr angekündiget, daß er Braunschweig die Messen erlaubt. Sie gehorchte damals, und ließ das mitgeschickte Privilegium, obgleich ihre Rechte ein anders belehrten, öffentlich unter dem Rathhause anschlagen, und antwortete auf den Brief den 25. Oct. im Jahr 1701.

*) S. Born. Diss. II. §. 5. u. 11.

1701. „Ob wir nun zwar vermöge des hiesiger „Stadt zustehenden Marktprivilegii wieder neuer„liche Jahrmärkte oder Verminderung der alten „iederzeit protestando uns verwahret, so haben „wir doch in unterthänigster Reverenz gegen E. „Churf. Durchl. es vor diesesmal denen hiesigen „Pferdehändlern kund gemacht„ *). Außerdem versuchten es die Bürger zu Trebsen im Jahr 1702 eine Messe am 5. Jänner auszuschreiben, allein es legte sich sogleich der Rath zu Leipzig durch ein förmliches Verbot darwider **), wodurch dieses Vorhaben zu Grunde gerichtet wurde.

Will man die vornehmsten Ursachen von der stolzen Ruhe, der sich Leipzig bey der Handlung in diesem Jahrhunderte zu erfreuen gehabt, aufsuchen; so sind dieselbigen einestheils in der Verleitelung derjenigen Anschläge und Bemühungen, die man in der vorigen Zeit wider Leipzig gemacht, anderntheils in der wiederholten Bestätigung der Messen zu suchen. Leipzig trug dem Churfürsten August am 10. Oct. des 1705 Jahres sein Verlangen in einem Bittschreiben deshalb unterthänig vor, und derselbige that daher in einem besondern Schreiben ***), welches er aus Warschau am 8. Februar. 1706 abgelassen hatte, bey dem Kaiser Josepho Vorstellungen, worauf in eben diesem Jahr am vierten May die Confirmation erfolgte.

*) S. Born. l. c. §. 6. n. 1.

**) S. Born. Diss. II. §. 6. n. 3.

***) S. Born. Diss. I. §. 18. n. 15.

erfolgte *). Eben derselbigen Gnade wurde Leipzig nach dem Absterben des Kaisers Josephi von neuem theilhaftig, indem Kaiser Carl der Sechste im Jahr 1712 am 23. Decembr. die von seinen Vorfahren gegebene und bestätigte Privilegia auf das feyerlichste bestätigte **).

Vornehmlich hatte es Leipzig der ganz besondern Gnade ihres Churfürsten Augusti zuzuschreiben, daß einige Messen, welche dieses Verbots und Privilegii ungeachtet gehalten werden sollten, aufgehoben wurden. Es mußte sichs derohalben Berlin gefallen lassen, daß es dem Privilegio vom 1. Oct. 1706 gemäß nicht ungehindert die ausgeschriebene Messe fortsetzen konnte; denn es regte sich sogleich Leipzig am 12. Octobr. darwider, bat bey dem Churfürsten um Schutz, und behauptete durch seine hohe Vermittelung seine ehemaligen Rechte ***). Die ungemeine Wachsamkeit ihres Churfürstens verursachte sogar, daß die Frankfurter Ostermesse, die man im Jahr 1714 acht Tage später ansetzen wollte, nicht aufgeschoben werden durfte †). Gleicher Schutz wurde auch der Handlung zu Leipzig durch den Churfürsten August gewährt; denn da im Jahr 1720 die Messen zu Sangerhausen sollten empor gebracht werden, so wurde ihnen auf Bitten des Leipziger Raths durch den Chur-

*) S. Lünig. l. c. n. 37. p. 632. sq.

**) S. Lünig. l. c. n. 40. p. 635. sq.

***) S. Born. Diss. II. §. 6. n. 4.

†) Ebendas. §. 6. n. 6. et Lünig. arch. imp. P. Sp. Cont. 4. P. II. Sect. 10. n. 41. p. 637.

Churfürst Friedrich August Einhalt gethan, welcher wegen dieser Angelegenheit mit dem Herzog zu Sachsen-Weissenfels lange Zeit einen Briefwechsel unterhielt, und Leipzig darzu verhalf, daß es die Oberhand behielt *).

Der allerheftigste Streit, der mit großer Verbitterung auf beyden Theilen geführt worden, war derjenige mit dem Fürsten von Anhalt-Dessau Leopold, welcher wegen der Messe zu Radegast vom Jahr 26 bis 35 gedauert hat. Der Anfang hierzu war folgender: es gedachte der Fürst von Anhalt-Dessau der Stadt Radegast eine besondere Gnade zu erweisen, und legte deshalb im Jahr 1726 nicht nur einen neuen Jahrmarkt an, sondern er nahm auch mit dem bereits gestifteten unterschiedene Veränderungen vor. Bey solchen Umständen ersuchte Leipzig den Churfürsten zu Sachsen um gnädigen Beystand. Der Churfürst wendete die größte Sorgfalt an, um Leipzig von einem kränkenden und gefährlichen Uebel zu befreyen, er berief sich gegen den Fürsten zu Anhalt-Dessau auf die Privilegia der Stadt Leipzig, und seine dabey gemachten Vorstellungen fruchteten so viel, daß der Fürst seinen Vorsatz wegen der neuen Messe gänzlich aufgab, und nur damit zufrieden war, daß er in Ansehung der bereits gewesenen die Veränderungen vornehmen konnte, welches ihm auch im Jahr 1735 ohne Widerspruch eingeräumt worden **).

*) Ebendaselbst §. 6. n. 6.
**) S. Born. l. c. §. 6. n. 2.

Es würde eine überflüßige Beschäftigung seyn, wenn wir aus der bisherigen Erzählung der Streitigkeiten, aus der Art und Weise, wie sich Leipzig dargegen vertheidiget, aus den herrlichen Privilegiis der Kaiser, aus dem Schutze ihrer Churfürsten den Beweis führen wollten, daß alle diese Umstände zusammengenommen das meiste zur Beförderung, und Wachsthum der Handlung zu Leipzig beygetragen haben. War es nicht natürlich, daß sie groß, ansehnlich und weitläuftig werden mußte, da den umliegenden Oertern alle Gelegenheit mit der größtem Sorgfalt benommen wurde sie zu schwächen? Es ist zwar so viel ausgemacht, daß sie vielleicht eher hätte größer werden können, wenn sich keine Stadt wider sie aufgelehnt hätte; aber es ist auch so viel richtig, daß ihr Ansehen eben dadurch nur mehr befestiget, und ihre Größe recht dauerhaft geworden ist. Man kann sie in der Absicht füglich mit einem Baume vergleichen, der in einen festen und fruchtbaren Erdreiche stehet, und der seine Zweige nur desto mehr ausbreitet, je heftiger die Sturmwinde auf ihn wüten und ihn umzureißen drohen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Das zweyte Kapitel.

Von den Freyheiten und Privilegien, welche die Messe betreffen.

Die Rechtsgelehrten machen uns sieben verschiedene Freyheiten und Privilegia bekannt, womit die Messen im heiligen Römischen Reiche versehen zu seyn pflegen; die aber von verschiedener Beschaffenheit sind, und nicht allezeit zu der eigentlichen Natur der Messen gezählt werden können. Meines Erachtens kann man sich von den Schwierigkeiten, welche hierbey entstehen könnten, dadurch befreyen, wenn man einen sorgfältigen Unterschied unter den Meßfreyheiten macht, und sie in nothwendige und zufällige eintheilt. Die erstere Gattung muß schlechterdings vorhanden seyn, die andere hingegen wird nicht überall angetroffen, doch wo sie gefunden wird, da werden der Messe dadurch ein größeres Ansehen und besondere Vorzüge verliehen. Zu der erstern Art rechnen wir viere 1) daß die Personen, welche die Messe beziehen, und sich der großen Landes und Heerstraße bedienen wollen, in Anse-

hung ihrer Personen, Leute, Waaren und Geschirr hinlängliche Sicherheit bey ihrer Reise haben. 2) Daß sie währender Messe von aller Bekümmerniß, Beschwerniß und Arrest frey seyn sollen. 3) Daß sie entweder ganz oder zum Theil die gewöhnlichen Zollabgaben nicht entrichten dürfen. 4) Daß den umliegenden Städten und Flecken zum Vortheil der an einem Orte zu haltenden Messe, auf etliche Meilen Wegs in Umkreise verboten ist, öffentliche Jahrmärkte zu halten. Die andere Gattung begreift die übrigen drey unter sich, als 5) das Stapelrecht. 6) Die Zusammenberufung der Landesstände und Ritterschaft, theils zu Abhandlung der Landesgeschäfte, theils zu Abthuung ihrer eignen Angelegenheiten; und 7) die Ehrenvorzüge, die man einigen ausländischen Kaufleuten zu erweisen verpflichtet ist. Wir haben diese Vorerinnerung mit gutem Vorbedacht gemacht, um uns dadurch den Weg zu der Untersuchung zu bahnen, was für Freyheiten und Privilegia der Stadt Leipzig eingeräumt worden, und was sie zur Aufnahme der Handlung beygetragen haben. Es wird uns sonder Zweifel, da wir kein Lehrbuch, sondern eine Geschichte schreiben, erlaubt seyn, einer willkührlichen Ordnung zu folgen, und von den zufälligen Freyheiten zuerst handeln zu dürfen.

Es nimmt unter diesen Privilegien die Stapelgerechtigkeit den vornehmsten Platz ein, und hier wird uns ein sehr vortreffliches und weites Feld geöfnet, wo wir die Handlung zu Leipzig in ihrem

größten Flor erblicken. Wenn wir aber vermögend seyn sollen, die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig ordentlich zu beschreiben und richtig zu beurtheilen, und wegen der darüber entstandenen Streitigkeiten eine Nachricht zu geben; so wird vor allen Dingen nöthig seyn, überhaupt von der eigentlichen Natur derselbigen einen Abriß zu machen. Vornehmlich muß man nach Sr. Hochw. Magnif. Herrn Stiftscanzler Borns *) Meynung auf drey Stücke seine Aufmerksamkeit richten, wenn man in Bestimmung des Begrifs der Stapelgerechtigkeit nicht in einen Irrthum verfallen will. Erstlich sind vermöge derselben alle Fuhrleute, welche Kaufmannsguth geladen haben, verbunden, die Schleifwege in dem Bezirk, über welchen sich die Stapelgerechtigkeit erstreckt, mit der größten Sorgfalt zu vermeiden, und die ordentliche Heerstraße nach der mit der Stapelgerechtigkeit begnadigten Stadt zu fahren. Hiernechst ist es ihnen nicht verstattet, an keinen andern Ort als nur in der Stadt, wo die Stapel ist, die herzugeführten Waaren abzuladen und niederzulegen; und endlich werden sie angehalten, entweder ihre Waaren eine gewisse Zeitlang den wirklichen Kauf- und Handelsleuten, so Bürger sind, niederzulegen, oder anzubieten, und sodann erst weiter zu fahren. Es wird demnach dieser Beschreibung zu Folge die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig in demjenigen besondern Rechte, welches aus einer vieljährigen Präscription entstanden, und von dem sechszehnten Jahrhunderte an durch kaiserliche Privilegia ist bestätiget worden,

 bestehen,

*) S. Diss. II. §. 8.

bestehen, vermöge welches alle der Stapelgerechtigkeit unterworfene Waaren *), die funfzehn Meilen im Umkreise nach der Stadt gebracht werden, auf der ordentlichen Heer- und Landstraße nach Leipzig geführt, zum wenigsten drey Tage daselbst zum Verkauf angeboten, und den Kaufleuten zum weitern

*) Es entstehet hier die Frage, welche Waaren und Güther eigentlich der Stapel unterworfen. Bey andern Handelsstädten kann diese Frage sehr leicht entschieden werden, weil in den Privilegien diejenigen Arten der Waaren, welche der Stapel unterworfen sind, ausdrücklich angegeben werden; allein in Ansehung Leipzigs haben wir nicht solche Gründe vor uns, dadurch sogleich alle Streitigkeiten beygelegt werden könnten. Der Herr Stiftscanzler Born in seiner oft angeführten Dissert. rechnet dahin 1) alles Kaufmannsguth, 2) alle Waaren, die außerhalb den churfürstlichen Ländern erzeugt und verarbeitet werden, wenn sie der Handlung wegen hierher gebracht worden sind, 3) diejenigen Waaren, welche in Sachsen, Meißen und Thüringen verarbeitet und über Leipzig geführt werden. Nur werden die Eßwaaren, die von dem Landleuten zum Verkauf nach Leipzig gebracht, das Getreide, wenn es nicht weiter verhandelt wird, und die Wolle, welche die Tuchmacher zu ihrer Verarbeitung in den churfächsischen Ländern gebrauchen, davon ausgenommen, alle übrige Güter sind stapelartig, auch sogar diejenigen, welche in den neuern Zeiten in den Verordnungen der Churfürsten ausdrücklich darzu gerechnet worden sind. S. *Born* Diss. II. §. 10. Die Zeit aber, wie lange die Waaren müssen niedergelegt werden, ist nicht genau bey uns bestimmt, jedoch durch hergebrachte Gewohnheit ist eine Zeit von drey Tagen darzu ausgesetzt.

weitern Verkauf überlassen werden müssen, auch an keinem andern Orte in dem ganzen Umkreise niedergelegt werden dürfen.

Diese Stapelgerechtigkeit ist der Zankapfel gewesen, der so viel Städte mit Leipzig in Uneinigkeit verwickelt hat, und wir müssen, wenn wir anders der Pflicht eines Geschichtschreibers Gnüge leisten wollen, dieselbigen insbesondere durchgehen. Gegenwärtig sind wir nicht gesonnen, den eigentlichen Ursprung der Stapelgerechtigkeit festzusetzen, indem derselbige ebenfalls in solche Schwierigkeiten und Dunkelheiten eingehüllet ist, als wie der Anfang der Messen; wir wollen inzwischen damit zufrieden seyn, daß sie sich von undenklichen Zeiten her schreibe. Von größerer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten, womit man überhaupt sich wider die Stapelgerechtigkeit aufgemacht hat, als auch insbesondere die Unruhen, welche die Kunstgriffe betreffen, wodurch man diese Verordnungen zu übertreten, und ihnen ihre Gültigkeit zu rauben bemühet gewesen ist. Vor allen andern Städten hat sich Magdeburg ausgezeichnet, indem sie viele Jahrhunderte hindurch die feindseligsten Anschläge gegen Leipzig zu erkennen gegeben, und ihre angemaßten Rechte mit solchem Eifer und Hartnäckigkeit verfochten hat, daß bis auf den heutigen Tag die Sache noch nicht hat völlig ausgemacht werden können. Magdeburg stützet sich insonderheit darauf, daß ihre Stapelgerechtigkeit viel älter als der Leipziger ihre sey, welches auch verschiedene Gelehrte zu behaupten

und zu vertheidigen gesucht haben *). Zuförderst beruft sie sich auf die Privilegia derer Ottonum, allein der Herr Stiftscanzler Born, welcher mit ausnehmender Genauigkeit und unermüdeten Fleiß die Sache untersucht und bearbeitet hat, widerlegt sie sehr gründlich, indem er aus dem äußerlichen Ansehen des Privilegii des Otto des Großen ganz richtig urtheilet, daß der Zug der Buchstaben, es deutlich zu erkennen gebe, daß es viel neuer und folglich untergeschoben sey. Es besitzt auch nicht die Stadt das Original von dem Diplom, und es stehet auch nicht in dem Repkowischen Codice des Weichbildes. Ueberdieses wird dieses Diplom dadurch sehr verdächtig, weil es deutsch abgefaßt ist, da doch Otto alle seine Diplomata lateinisch aufgezeichnet hat, und obgleich Goldastus es lateinisch herausgegeben, so hat doch selbst Magdeburg diese Uebersetzung niemals für die ächte Urschrift erkannt. Selbst wegen des Jahres, da das Diplom soll gegeben worden seyn, ist Zwiespalt entstanden. Die meisten geschriebenen Urkunden geben das 1499 Jahr an, welches unmöglich das rechte seyn kann, da um diese Zeit Otto schon tod war. Um diesen Fehler zu verbessern, so hat Nicolaus Walrabe das 940, und Goldastus das 947 Jahr gesetzt; aber man hat dabey einen neuen Fehler begangen, welcher die Unrichtigkeit

*) Wer sich die Streitigkeiten bekannt machen will, der darf nur das oft angeführte Buch von Leubern nachlesen, und die Auctoren nachschlagen, welche Herr Stiftscanzler Born in Dissert. II. §. 19. anführt.

tigkeit dieser Verbesserung klar beweiset, indem man vorgegeben, daß es in dem 11 Jahr seiner Regierung geschehen seyn soll, nun mag man seine Regierung, da er seinen Vater Heinrich dem Vogler auf den Thron gefolgt, entweder von dem Jahr 936 oder 937 an rechnen, oder das Jahr seiner Krönung 962 zu Hülfe nehmen, so ist weder die erste noch die andere Rechnung richtig. Mit Grunde der Wahrheit wird auch dieses noch bey dem Diplomate erinnert, daß chronologische Fehler darinne in Ansehung der Churfürsten, die allererst zu Ausgang des dreyzehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gelebt haben, angetroffen werden. Der andern Unrichtigkeiten nicht einmal zu gedenken. Eben so wenig Glaubwürdigkeit verdient das Diplom des Otto des Andern, denn es ist nicht von der Beschaffenheit, daß es statt eines historischen Beweises sollte gebraucht werden können. Die Unterschrift widerlegt die vorgegebene Glaubwürdigkeit desselbigen, es soll vermöge derselbigen in dem ersten Jahre der Regierung des Otto im Jahr 978 gegeben worden seyn. Wie kann nun dieses mit dem historischen Umstande vereiniget werden, vermöge welches wir wissen, daß er bereits in dem 12 Jahre seines Alters im Jahr 968 noch bey Lebzeiten seines Vaters als Kaiser zu Rom gekrönt, und im Jahr 973 nach dem Absterben seines Vaters die Regierung angetreten hat? Von gleicher Beschaffenheit sind die übrigen Beweise, die wir um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, mit Stillschweigen übergehen, da ihr Ungrund von einem jeden

mit

mit leichter Mühe entdeckt werden kann. Inzwischen hat sich doch die Stadt Magdeburg dieselben zu Nutze gemacht, und sich bey ihren Forderungen darauf gestützt. Es wagte es daher der Rath zu Magdeburg im Jahr 1448 zween öffentliche Jahrmärkte, die jährlich gehalten werden sollten, dem Leipziger Rath also anzukündigen. „Unsern „fruntlicken Dinst tuvor. Ersamen besundid liven „Frunde. Wydan Juck witlick, dat wy uns mit „dem Erwerdigsten in God Vader und Hern „Hern ffridericke Ertzbischoffe to Magdeborgh un„sen gnedign liven Hern synen Capittele, Reden „und Mannen vordragen habben, dat man up „unses gnanten Hern Redolike Tolle und Gebade „unser alten Wanheid und Gesette bynnen unser „Stad des Jares twyes frien Market holden „schulle und willen und die irste frie Market schal „an stan des virdan Dages nach unser liven „Frouwen Dage wortweimge und werden also dry „Dage nach enander volgende und dy ander tyd „des ande frien Marktes schall instan des monda„ges nach dem Sondage Mis. Dni nemlicken vir„teynnacht na paschen und warden wanten an den „mitwecken darnach irstvolgende und dach aluth „und up und indissen vorgeschreven Merkten nach „eyn Jowelk vorkeringe mit kopen schopn hebben „und dom mit allerleye war und kopenschop ane „fahr. Und to dissen vorgeschweven Merkten wil „unse Her von Magdeborgh vorgenannt syn Ca„pittel, syne Rede und Wy den kopmann mit sy„nen Gude beschutten, vorbedingen und beschir„men des besten wy megen. Darumme bidden

„wy

„wy mit Flyte, gy wylt dyt den Juwen verkun-
„dign und witlick don, dat seyt sy darnach weten
„to richten. Dat vordyne wy in Flyte to allen ty-
„den gerne, geschreyn am Mondage nach dem viti
„unter unser Stadtsecret Anno Domini 1448. „

Auf diesen Brief folgte sogleich der Widerspruch des Raths zu Leipzig, der sich auf seine Privilegia bezog, doch Magdeburg bemühte sich, das Recht aus dem zu Magdeburg befindlichen Bildnis des Rolands im Jahr 1459 darzuthun, denn man stand damals in den Gedanken, daß, wo ein solches Bildniß anzutreffen wäre, dieses grosse Freyheiten bedeutete, wenn aber der gute Roland ein Kennzeichen der Stapelgerechtigkeit wäre, so müßte Neustadt ein Stift in Cölln, Wedel in der Mark, Belgern an der Elbe eben daraus ihre Niederlagsgerechtigkeit beweisen können; zu geschweigen, daß sie sich im Jahr 1466 ihres Rechts begeben zu haben scheinen, indem sie es mit kaltem Blut angesehen, da der Kaiser Friedrich der Dritte der Grafschaft Barby es freystellet, Niederlagen zu haben. Doch dieses bey Seite gesetzt, so fieng Magdeburg um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an, vortheilhafte Anstalten in Ansehung der Handlung zum offenbaren Abbruch der Handlung zu Leipzig zu treffen. In dieser Absicht wurde an dem Ufer der Elbe ein Haus erbauet, wo die Waaren konnten hingelegt werden, und welches man die Niederlage nennte. Um nun sich die Stapelgerechtigkeit zu erwerben, so wendete sie alle nur mögliche Kunstgriffe an, sie

ließ

ließ es gerne zu, als unter dem Kaiser Maximilian dem Andern Böhmen eine freye Schiffarth auf der Elbe zu erhalten suchte, sie bezeugte ihre Zufriedenheit darüber, und bot sich an, ihr ihre Stapelgerechtigkeit abzutreten. Hierdurch suchte sie soviel zu bewerkstelligen, daß wenn ein öffentliches Schreiben wegen der Abtretung der Stapel ausgefertiget worden, sie dasselbige in der Folgezeit statt eines Beweises ihrer alten Stapelgerechtigkeit würde gebrauchen können. Die Hofnung schlug ihr auch nicht fehl, sie führte ihre Anschläge glücklich zu Osnabrück aus, als der Friede geschlossen wurde, indem sie gehörig ansuchte, daß das Diplom des Otto bestätiget, und davon ein Artikel in den Friedensschluß eingerückt werden möchte. In dem Frieden wurden also diese Worte mit gesetzt: „Die ewige Freyheit, welche die Stadt „Magdeburg gehabt, und das Privilegium, wel„ches ihr Otto der Erste im Jahr 940 gegeben, „ob es gleich durch die Länge der Zeit auſſer Ge„brauch gekommen, wird der Stadt auf ihr de„müthiges Ansuchen von Sr. Kaiserlichen Maje„stät wieder von neuem verliehen *). „ Stolz auf diese Bestätigung und vergnügt über die beglückte Ausführung ihres mit eben soviel List als Ungerechtigkeit verknüpften Vorhabens, fieng sie nunmehr an, der Stadt Leipzig wegen der Stapelgerechtigkeit einen immerwährenden Krieg anzukündigen, sie um ihre Vorzüge zu bringen, und ihre Stapelgerechtigkeit aus den öffentlichen Urkunden

*) S. Instrum. P. O. Art. XI. §. 8.

kunden darzuthun. Von Zeit und Zeit wagte sie neue Anfälle, und gab der Stadt Leipzig zu mannigfaltigen Beschwerungen und Klagen häufige Veranlassung. Man darf sich dahero gar nicht wundern, daß allezeit in den Bittschreiben, welche der Rath zu Leipzig in Ansehung der Handlung an die Churfürsten hat ergehen lassen, oder wenn selbst die Kaufmannschaft von ihren Regenten Schutz gebeten, Magdeburg zugleich ein Gegenstand ihrer gerechten Klagen gewesen ist, indem sie durch ihre vermeinte Gerechtigkeit verursachten, daß unzählige Waaren, die aus England, Holland und andern Seestädten nach Deutschland gebracht worden, nicht der Leipziger Stapel zugeführt wurden. Bey solchen Unternehmungen mußte nothwendig Leipzig, nachdem die Geduld des Raths und der Kaufmannschaft auf unterschiedene Art war ermüdet worden, sich aufmachen und Widerstand leisten. Am meisten aber sahen sie sich in die Nothwendigkeit versetzt, Herzhaftigkeit zu beweisen, und sich bey ihren bisherigen Rechten zu erhalten, als die Stadt Magdeburg von dem Kaiser Leopold im Jahr 1687 öffentliche Messen zu halten, die Erlaubniß zu erlangen trachtete. Durch hohe Vermittelung des Churfürsten zu Sachsen Johann George des Dritten protestirte der Rath zu Leipzig bey dem Kaiserlichen Hofe, und dieses hatte soviel Kraft, daß alle gefaßten Anschläge der Stadt Magdeburg rückgängig wurden *). Jedoch um mehrerer Sicherheit willen

wurde

*) S. Born, diss. II. §. XIX. n. 27.

wurde eine Versammlung der Landstände im Churfürstenthum Sachsen im Jahr 1660. angestellet, wo unter andern berathschlaget wurde, durch was für Mittel der Gefahr, welche Leipzig durch Magdeburg bevorstünde, gesteuret werden möchte. Es wurde alsdenn am 9 April folgender Entschluß gefaßt *): Immassen wir wegen des vermeinten „Magdeburgischen Stapel und Niederlagsprivile„gii und Rechts unsers Landes Nothdurft am kay„serlichen Hof und auf Bedürfniß bey künftigem „Reichstage zu suchen keineswegs unterlassen wol„len.„ Dieses that auch der Churfürst Johann Georg der Dritte im Jahr 1686 von freyen Stücken, welches diese Wirkung nach sich zog, daß Magdeburg behutsamer handelte, um bey erster Gelegenheit desto heftiger wider die Handlung in Leipzig zu wüten. Es brach diese Wuth insonderheit im Jahr 1732 in volle Flammen aus, da Magdeburg aus allzugroßer Zuversicht auf die erlangte Gerechtigkeit so weit gieng, daß sie von den Schiffern, welche nach Hamburg Waaren auf der Elbe führten, einen Eyd abnahm, vermöge dessen sie die Versicherung von sich geben mußten, daß sie sich ihres Handels keineswegs zum Nachtheil der Stapelgerechtigkeit von Magdeburg bedienen wollten **). Zu mehrerer Versicherung mußten sie sogar einen Revers ausstellen. Noch weiter giengen sie im Jahr 1736, da sie verlang-

ten,

*) S. Acta comit. Saxon. de A. 1660. Vol. I. fol. 339. 340. 365.

**) S. Born. Diss. .I. §. 19. n. 28.

ten, daß die Waaren, welche die Fuhrleute in Magdeburg geladen hätten, nach Niedersachsen geführt werden dürften, ohne daß sie über Leipzig giengen. Beyde Begebenheiten erforderten den Widerstand der Stadt Leipzig, die sich auch in diesem Falle bey ihrem Recht und Freyheiten zu erhalten gesucht *).

War Halle feindselig in Ansehung der Messen gegen Leipzig gewesen, so bewies es sich nicht weniger unbillig in Betrachtung der Stapelgerechtigkeit. Auf unterschiedene Weise versuchte sie es, die Handlung in Leipzig zu schwächen, und sich Vorzüge anzumassen, die ihr von Rechtswegen nicht zuerkannt werden konnten **). Bald berief sie sich auf uralte öffentliche Urkunden, die ihr die größten Rechte einräumten, bald schützte sie das Alter und die Vortreflichkeit ihrer Privilegien vor, und endlich, da Leipzig seine Stapelgerechtigkeit recht emporbringen wollte, so stieg ihre Unbilligkeit so hoch, daß sie ein öffentlich Verbot einlegte, und sich beschwerte, daß die Reichsgesetze dadurch verletzt würden, wobey sie drohete zu den Rechtsmitteln zu greifen. Hier ist die Abschrift der hieher gehörigen Stelle aus dem an den Rath zu Leipzig am 28 May im Jahr 1669 abgelassenen Briefe. „Da nun unsre hoch und „viel geehrte Herren, Dero Privilegium, wie es „sich fast ansehen läßt, dahin zu extendiren ge„meinet, daß die Kauf- und Fuhrleute, welche „ihren

*) Ebend. n. 29.

**) S. Andr. Ockelius de palatio regio. §. 163. p. 163.

„ihren Stapel außer ordentlicher Leipzigischer „Strasse zu berühren nicht schuldig, alle Waaren, „von was Orten und durch was Strassen sie auch „kämen, ihnen ehe dann uns zuführen sollen, als „wollen wir solchem anmaßlichen und widerrechtlichen Beginnen, wie es zu recht am kräftigsten „geschehen soll oder mag, hiermit widersprochen „haben, dieselbe dienstfreundlich ersuchende, ihre „Stapelgerechtigkeit weiter nicht, denn in Rechten „zuläßig, zu unserer und gemeiner Stadt Präjuditz zu erstrecken, damit widrigenfalls wir nicht „genöthiget werden, unsere libertatem commerciorum durch zureichende Rechtsmittel zu erhalten.„ Für diesen Schreckbildern entsetzte sich Leipzig keineswegs, sondern verließ sich auf seine gerechte Sache, und auf die Anfrechthaltung der Privilegien, daher es auch den Sieg meistentheils davon tragen mußte. Gleichwie es dem Rath zu Halle von einer Zeit zu der andern in Ansehung der Messen mislungen war; eben so konnte er sich keinen beglückten Fortgang mit seiner vermeinten Stapelgerechtigkeit versprechen. Es ist bekannt, wie ihm die Messen, davon wir in dem vorhergehenden etwas beyläufig erinnert haben, und wodurch er nach allem Vermuthen einen sichern Grund zu Errichtung der Stapelgerechtigkeit zu legen gedachte, sind untersagt worden. Schon in dem Jahr 1479 war durch einen Befehl die neuangelegte Neujahrmesse vom Kaiser Friedrich dem Dritten rückgängig gemacht worden *). Als hierauf

*) S. Lünig. archiv. imp P. sp. Cont. IV. P. II. Abth. IX. Abs. 10. n. 7. S. 683.

auf im Jahr 1530 Kaiser Carl der Fünfte ihr zwo Messen verstattet hatte, so legte sich sogleich der Leipziger Rath darein, und verhinderte es zu ihrem größten Verdruß *). Doch dieses hinderte Halle keineswegs, von neuem sich wider Leipzig aufzulehnen, und es schien ihr das Jahr 1570 hierzu günstig zu seyn; daher wagte sie es, die von dem Kaiser Friedrich dem Dritten untersagte neue Jahrmesse auf Judica zu verlegen, und deswegen dem Rath im folgenden Schreiben Nachricht zu geben: „Nachdem wir unsern Jahrmarkt, so „jehrlich ufs neue Jhar oder trium regum von Al„ters bishero gehalten worden, aus allerley darzu „bewegenden Ursachen mit gnedigsten Consens und „Bewilligung unsers Landesfürsten verlegt, derge„stalt daß derselbte nuhmer uf den Sonntag Ju„dica in der Fasten schirstkünftigk nach dato anzu„fahen, und so hinfort alle Jhar soll gehalten wer„den, wie ir aus beyverwarten Abdruck desselbten „Schreiben zu vernehmen, als bitten wir freund„lich, ir wöllet bemeldten Abdruck bei euch öffent„lichen anschlahen und publiciren lassen, darnach „sich die Handelsleute und andere, so die Merkte „zu bauhen pflegen, zu richten wissen, euch in „deme gutwillig erzeigen. Das seintt wir hinwie„der u. s. w. Dat. Halle Dienstags nach Elisabet „im Jahr 1570.„ Nachdem dieser Brief nach Leipzig gekommen, so ließ der dasige Rath am 11 Dec. Bericht an dem Churfürsten August erstatten, mit

*) Das Privilegium ist zu Augspurg 1530 den 21 Sept. gegeben worden.

der unterthänigsten Bitte, durch seine Macht die Messe entweder gänzlich zu hindern, oder wenn dieses nicht möglich seyn sollte, zum wenigsten nicht zugestatten, daß damit eine Veränderung vorgenommen würde. Zu gleicher Zeit wurde eine Deputation an den Rath nach Halle geschickt, die dieser Angelegenheit wegen mit ihm Unterhandlungen pflegen sollte. Hierzu war ernennet worden Herr Martin von Drombach, Doctor der Arzneykunst und Dechant der medicinischen Facultät, Herr Ulrich Wolf, und Matthäus Nicolai, beydes Rathsherrn. Sie hatten im Jahr 1570 den Donnerstag nach dem neuen Jahr Vollmacht erhalten, daß sie freundschaftliche Unterredungen mit dem Rath zu Halle anstellen, ihn an die vorigen Verbote erinnern und bitten sollten, daß er nicht zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben möchte. Die Worte hiervon sind diese: „Die„weil denn auf solch beschehenes kayserlich Verbot „und Inhibition (nehmlich vom Jahr 1469 sie der „Rath zu Halle nunmehr über Menschen Geden„ken, wie auch billig geschenn, mit ihren Jar„markt keine Veränderung vorgenommen, und „daraus soviel zu befinden, daß ihnen dem Rath „zu Halle nicht gebührete, zu Abbruch dieser „Stadt Privilegien der Jahrmerkte, Stapel und „Niederlage, und derselben quasi possession und „Gewehr mit ihrem Jarmarkt Neuehrung zu ma„chen: so theten wir sie den Rath zu Halle kraft „dieser Ueberschickung und Werbung unser haben„den kayserlichen Privilegien, Freyheiten und Ge„rechtigkeiten, auch der angezogenen kayserlichen

„Inhi-

„Inhibition an ihre Vorfahren, wie obgemeldt, „ausgangen, und der Pön und Strafe darinnen „verleibet erinnern, mit Bit, sie wollten von ih„ren unbefugten Fürnehmen mit Veränderung und „Verlegung ihres Jharmarkts abstehen, und die„fer Stadt und derselben kayserlichen Privilegien „zuwider nichts fürnehmen, wie auch sie die Ge„sandten wider die allbereit geschehene Publication „der Veränderung gemelts Jharmarkts in besten„diger Form und Weiß des Rechten ausdrücklich „und solenniter coram notario et testibus protesti„ren und widerreden, und über solcher protesta„tion eines oder mehrere instrumenta verfertigen „lassen sollen.„ Selbst der Churfürst-Friedrich August übernahm es, an den Marggraf zu Brandenburg Joachim Friedrich zu schreiben, und die Sache zu vermitteln; es ward dadurch soviel bewerkstelliget, daß er dem Rath zu Halle die Nachricht ertheilte, wie ungnädig der Churfürst zu Sachsen sein Verhalten aufgenommen. Aber der Rath zu Halle übersendete im Jahr 1571 am 10 Jänner ein Schreiben, worinne er die ihm zuständigen Rechte erweislich zu machen, das Alterthum der Messen darzuthun, die Vortheile und Einkünfte, welche der Stapelgerechtigkeit zu Leipzig dadurch zuflössen, namhaft zu machen und zu versichern suchte, daß das kaiserliche Verbot von geringer Gültigkeit gewesen. Er verschwendete dabey seine Beredsamkeit, und bemühete sich, durch glänzende und einnehmende Worte seinem unbilligen Verlangen ein gutes Ansehen zu verschaffen. Der Marggraf Joachim Friedrich wurde durch

diese Vorstellungen zu seinem Vortheil eingenommen, und er antwortete daher dem Churfürsten August am 15 Jänner, er fände in den Unternehmungen der Stadt Halle nicht das geringste, welches Leipzig Gelegenheit geben könnte, sich zu beschweren, oder einen Nachtheil in Ansehung der Handlung zu befürchten, er ersuche ihn dahero, daß er die Vortheile, welche seine Unterthanen etwa von der Handlung in Zukunft ziehen möchten, ihnen willig überließ, und Leipzig dahin brächte, daß es eine völlige Zufriedenheit dabey bewiese. Diese Entschuldigung brachte den Churfürsten zu Sachsen dergestalt auf, daß er am sechszehnten Jänner von dem Kaiser Maximilianus dem Andern ein neues Verbot kraft folgenden Schreibens auszuwirken trachtete: „Weil dan „solche merberürts Raths zu Halle itzo angestallte „Verlegunge ihres Jarmarkts denselben meinen „und meiner Stadt Leipzigk welchergebrachten kay„serlichen und königlichen auch von den H. Reich „erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten „und Begnadung stracks zuwider und nicht allein „an den Niederlagen zu Leipzigk, meinen Zollen, „Gleiten und andern Gerechtigkeiten, mir ab„brüchlich und schädlich, sondern auch itzt bemelter „meiner Handelsstadt an ihrer Handthierungen „urd Gewerben zu grossen Nachtheil Verhinde„runge und bösen Nachbarschaft gereichet, als ist „an E. Kayf. Maj. mein unterthäniges mit Fleis „bitten, do der Rath zu Halle bey E. Kayf Maj. „um Confirmation und Bestettigunge ires zu Un„recht verenderten und verlegten Jarmarkts uf den

Sonn-

„Sonntag Judica in Underthenigkeit allbereit an-
„gesucht, oder künftig nochmals erscheinen und de-
„renthalben an E. K. M. etwas gelangen würde,
„sie geruhen demselben, wie ich daran nicht zwei-
„fele, keineswegs Statt zugeben, sondern aus
„Kayserl. Macht mich und meine Stadt Leipzigk
„bey unsern Kayserl. und Königl. Privilegien,
„Begnadungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten
„allergnädigst, immassen von derselben löblichen
„Vorfarn im H. Reich auch geschehen, zu schützen
„und handzuhaben, auch wie uf dieses mein
„Schreiben derhalben an den Rath zu Halle im
„ernst schriftlich Inhibition-Mandat allergnädigst
„mitheilen und zukommen zulassen, damit der
„von Halle unrechtmäßige Fürnehmen verbleiben
„möge.„ Gegen den Marggrafen Joachim Friedrich aber legte er dadurch hinlängliche Proben von seinem löblichen Verhalten, vermöge welches er nichts wider ihn heimlicher Weise vorzunehmen gesonnen war, ab, daß er in einem am 25 Jänner geschriebenen Briefe seinen grossen Unwillen zu erkennen gab, und die Drohung hinzusetzte, zu Rechtsmitteln zu greifen. Ob nun gleich der Marggraf ihn in einer Antwort vom 12 Febr. 1511 verschiedene Versprechungen gethan, so war er doch keineswegs dadurch in Zufriedenheit gestellet, sondern er erklärte sich also: „Als ha-
„ben wir diese Disputationes, ob und was E. Lbd.
„und derselben Unterthanen abgehen, oder der
„Rath dagegen befugt seyn möchte, E. Lbd. zu
„freuntlichen Gefallen abkürzen lassen wollen, und
„es dahin gerichtet, daß der Rath uns zu unter-

„thänigem Gehorsam und Ehre und zu Erhaltung „alles friedlichen Wesens und gutem Nachbar„schaft diese obberürte Verenderung ihres Jar„markts uf dießmal, doch mit Fürbehalt, daß sol„ches ihren habenden Privilegien und welcherge„brachten Gerechtigkeiten unnachtheilig und ihnen „doran nichts begeben seyn soll, abzuschaffen und „einzustellen gewilliget.„ Der Kaiser legte alsdenn durch ein förmliches Verbot die Sache bey. Doch dieses war nur gleichsam als ein Waffenstillstand anzusehen, indem sich Halle im Jahr 1598 unterstund, eine neue Veränderung mit der Messe, die ihrem Anfang den 16 Jänner nehmen sollte, zu machen, welches bereits in einem Schreiben vom 30 Decbr. des 1589 Jahrs dem Rath zu Leipzig war angezeigt worden, worauf man aber den 2 Jänner geantwortet, und sich auf die Vorfälle der vorigen Zeiten nebst beygefügter Protestation berufen hat *). Nun schien es, als ob der Rath zu Halle ruhig seyn wollte, zum wenigsten haben wir aller Nachforschung ungeachtet keine Nachricht gefunden, daß bis auf das Jahr 1702 irgend eine Anstalt zu einer Messe gemacht worden, und die vorigen Streitigkeiten von neuem sich erhoben hätten. Allein in diesem Jahr bekamen die fast entkräfteten Uneinigkeiten eine neue Nahrung, da der Stadt Halle von dem Kaiser Erlaubniß am 28 Junii gegeben worden, öffentliche Messen zu halten. Kaum hatte sich hiervon der Ruf bis Leipzig verbreitet, so wurde die Sache bey

*) Ebendas. n. 6.

bey dem Churfürsten von Sachsen anhängig gemacht, welcher eine rechtskräftige Protestation am 22 May im Jahr 1703. darwider einlegte. Inzwischen erhellet aus dieser kurzen Vorstellung, die wir haben beybringen müssen, um uns einen vollständigen Begrif von den Unruhen in ihrem Umfange zu machen, soviel, daß dem Rath zu Halle die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig jederzeit höchst unangenehm gewesen, und daß er alle Mittel hervorgesucht, sowohl durch die Messen auf eine entfernte als auch auf eine nähere Art bey sich die Stapelgerechtigkeit empor zu bringen. Insonderheit bedienten sie sich dieser Gerechtigkeit im Jahr 1651 vorzüglich, und es war daher dieses Jahr benebst den folgenden ein Zeitpunkt, darinn Unruhen herrschten und bittre Klagen geführt wurden. Die Kaufmannschaft zu Leipzig nahm ihre Zuflucht in diesen bedenklichen Umständen zu dem Rath, den Landesständen und dem Churfürsten zu Sachsen, welche mit vereinigten Kräften sich die Ausführung der guten Sache Leipzigs angelegen seyn liessen. Es wurde zwar dadurch zu verschiedenen malen dem Uebel Einhalt gethan, dasselbige aber doch nicht völlig gehoben. Ja es kam endlich soweit, daß zu Ende des 17 Jahrhunderts ein Haus zu Niederlegung der Waaren und eine Wage errichtet wurde, und in diesem Jahrhundert sind sogar in der Wohnung eines Juden Waaren aus den entlegensten Theilen der Welt aufbewahrt worden. Um nun den Streitigkeiten ein Ende zu machen, so hat Leipzig lieber ein Unrecht erdulden, und ein Unglück, das nicht

so leicht zu ändern, beklagen, als in beständiger Feindseligkeit leben wollen *).

Vermuthlich wird es niemand befremden, wenn er unter den Städten, die wegen der Messen sich mit Leipzig gestritten, und wovon wir in dem vorhergehenden Nachricht gegeben haben, Erfurt und andere findet, die auch auf die Stapelgerechtigkeit Anspruch zu machen sich nicht gescheuet haben. Die meisten leiten die Gerechtigkeit der Erfurter aus den ältesten Zeiten von Carl dem Grossen her; allein da dieser Grund auf sehr schwankendem Boden beruhet; so hat man seine Meynung durch das vom Kaiser Maximilian dem Ersten erschlichene Privilegium bestärken wollen. Doch auch hier wurde ihr Wille nicht erfüllet, indem der Kaiser auf Verlangen des Herzogs George und der Stadt dieses Privilegium im Jahr 1507 am 23 Junii für unkräftig erklärt hat. „Und ob hievor von Uns „der Stadt Erffurth ichtes gegeben oder derselben „„zu gute ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort von „„uns und unsern Nachkommen am Reiche der „bemelten Stadt Erfurth oder andern darwider „„aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch, „„Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten „„Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freyhei„„ten reichen möchte, ausgehen und gegeben würde, „„dasselbe alles und jedes erkennen und erklären „„wir, mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten „„und Rechten, so hierwider seyn aufgelegt oder „„verstanden werden möchten, ab und vernichtigen „„die

*) Ebendas. n. 6.

„die also ietzo alsdann und dann als ietzo von ob-
„gemeldeter unser Königl. Macht Vollkommenheit
„eigner Bewegniß und rechten Wissen in Kraft
„dieß Briefs alles ohn Gefahrde.„ Nach Pub-
lication dieses Befehls wurde das Volk und die Bürgerschaft in Erfurt aufrührisch, schmähete auf die Obrigkeit entsetzlich, und übte in der ärgsten Wuth erschreckliche Gewaltthätigkeiten aus, wobey verschiedene Personen ihr Leben einbüsseten. Es dämpfete der Churfürst zu Sachsen durch heilsame Rathschläge, ingleichen durch Gewalt und Drohungen den erregten Aufstand, daß sich Erfurt die Cassation des Privilegii gefallen zu lassen schien **). Unter der Administration des Churfürstenthum Sachsen durch Friedrich Wilhelm suchte Erfurt seine alten Ansprüche im Jahr 1590 wiederum hervor, worzu folgende Begebenheit Veranlassung gegeben. Von den Waaren, welche von Lüneburg nach Nürnberg, und von Nürnberg nach Lüneburg geführet wurden, hatte der Erfurter Rath bey sich Niederlage machen lassen. Mit diesem Bezeigen konnte der Rath zu Leipzig nebst der Kaufmannschaft nicht zufrieden seyn, und sie wendeten sich daher mit einer Bittschrift an den Administrator in Churfürstenthum am 25 Julii 159[illegible], daß er deshalb von dem Rath zu Erfurt Rechenschaft fordern, und ihm einen Verweis geben möchte. Nach-

*) S. Born diss. II. §. 21. Leub. l. c. n. 1665. Lünig. Arch. imp. P. sp. Cont. IV. Tom. 2. Absch. 4. n. 45. S. 465.

**) S. Lunig. l. c. Abs. X. n. 13. S. 602.

Nachdem der Administrator das Verlangen der Kaufmannschaft zu Leipzig erfüllet, so ward ihm wider alles Vermuthen am 11 Julii im Jahr 1593 diese Antwort ertheilet: „Geben Ew. Fürstl. „Durchl. diesen unterthänigsten Bericht, daß von „uns und unsern Bürgern mit Niederlage, Sta„pel, oder dergleichen nichts überall unsers Wissens „zur Neuerung ietzo vorgenommen, welches nicht „weit über Menschen Gedenken geruiglich ersessen, „herbracht, und von unsern Vorfarn auf uns con„tinuiret wehre, darauf wir uns nicht versehen „wollen, daß uns von E. E. Rath zu Leipzig oder „iemand einiger Eintrag geschehen wäre; auf den „Fall wir aber dieser Sachen wegen Anspruchs „nicht erlassen werden könnten, sind wir an gehö„rigen Ort und Endens Antrags rechtens ge„wertigk.„

Auf diesem Vorsatz beharrete Erfurt, und es grif sogar in ihren vorgeblichen Rechten so weit, daß es Leipzig im Jahr 1633 um die Neujahrmesse zu bringen gedachte. Hierzu boten ihnen die damaligen widrigen Schicksale Leipzigs die Hand, und sie folgten dem allgemeinen aber höchst unbilligen Grundsatz, daß man auf das Unglück anderer sein Glück befestigen und dauerhaft machen müßte. Denn nachdem Wallenstein Leipzig erobert hatte, so glaubten die Frankfurter und Nürnberger, daß in Leipzig nicht hinlängliche Sicherheit für ihre Waaren seyn möchte; sie verglichen sich also mit dem Rath zu Erfurt, daß er die bevorstehende Neujahrsmesse bey sich möchte halten lassen.

lassen. Nichts konnte ihm angenehmer seyn als dieser Vorschlag, zu dessen Ausführung alle mögliche Anstalten getroffen wurden. So bald als Leipzig hiervon Nachricht eingezogen hatte, so bald ward der ganze Verlauf der Sache dem Churfürsten Johann Georg dem Ersten am 30 Novembr. im Jahr 1632 hinterbracht, um der drohenden Gefahr durch bequeme Mittel vorzubauen. An den Rath zu Erfurt hingegen ließ Leipzig ein Schreiben am 3 Decembr. desselbigen Jahrs ergehen, worinne es ihm vorstellte, daß sich die Handlung in Ansehung der Feinde nichts befürchten dürfte, und daß es seine Einwilligung nicht zu einem Vorhaben geben möchte, weswegen man ihn zugleich Rechtens belangen könnte *). Die Billigkeit dieser Forderung leuchtete dem Rath zu Erfurt dergestalt in die Augen, daß er am 16 Decembr. der Stadt Leipzig die heiligste Versicherung gab, wie er ihr gerne ihre Bitte willfahren wollte. Demungeachtet aber war dadurch die Unruhe noch nicht völlig gehoben, indem er sich in seinem Schreiben also erklärte: „Dabey wir doch ihnen zu unsrer Ver„wahrung nicht unvermeldet lassen können, daß „sie ihrer Stadt verliehene Privilegia nundinarum „wieder den hiesigen Ort nicht anzuziehen, als wel„cher der Märkte halber gleichfalls keyserl. und „königl. Freyheiten und Begnadunge hat, und ver„hoffentlich dißfalls mit mehren künftig versehen „werden kann, daran ihre Privilegia nicht hin„dern mögen.„ Auf diese Worte ein größeres Siegel der Glaubwürdigkeit zu drücken, so bedien-

ten

*) S. Born. diss. II. §. 20. n. 5.

ten sie sich in dem folgenden Jahr in einem Schreiben vom 1. Octobr. ebenfalls solcher behutsamen und bedenklichen Ausdrücke: „Dabey aber können „wir abermal nicht weniger, als vorn Jahre zu „unsrer bessrer Verwahrung keinen Umgang ha„ben, derer von den Herrn erwiederten Anziehung „halben ihrer Privilegiorum die Merkte und die „Niederlage betreffend entgegen zu setzen, daß die„selbe hiesiger Stadt im geringsten nicht präiudi„cirlich seyn könnten, sondern sie dießfalls auch ih„re keyserliche und königl. Befreyhungen, und kraft „derselben von undenklichen Zeiten hero die Nie„derlage beständigermassen herbracht hat, und also „in den in ihrem Privilegio beniemtem Bezirk mit „nichten gehöret.„ *) Diese Unternehmung war es nicht allein, welche zur schmerzhaftesten Kränkung für die Handlung zu Leipzig ausfallen mußte. Fast um eben diese Zeit bemühete sich Erfurt auf eine andere Art bey der Stadt Leipzig Verdruß zu erwecken, indem sie die hamburgischen Kaufleute durch ihre Versprechungen und Schmeicheleyen zu ihrem Vortheil einnahm, daß sie ihre Waaren, die nach ganz Thüringen sollten verführt werden, bey ihr niederlegten, welches Vorhaben aber im Jahr 1651 beygelegt worden ist. Bey dem allen gewann das 1664 Jahr ein für Leipzig sehr furchtbares Ansehen, denn es machte sich der Erzbischof zu Mainz und des H. R. R. Churfürst Johann Philipp auf, und ersuchte den Kaiser Leopold, daß er Erfurt ein neues Privilegium in Ansehung der Messen und Stapelgerechtigkeit ertheilen sollte. Das Schicksal

*) S. Born. diss. cit. n. 6.

sal würde ihm günstig gewesen seyn, wenn nicht die Wachsamkeit der Stadt Leipzig diese Absichten vereitelt hätte *). Zuförderst suchte die Handlung bey ihrem Churfürsten in diesen höchst bedenklichen Umständen Schutz, und bat zugleich bey dem hohen kaiserlichen Reichsgerichte im Jahr 1665 am 25 Jänner, daß es möchte bey ihren Rechten wider die Kunstgriffe der Erfurter unverletzt erhalten werden. Es mußte hier die gerechte Sache Leipzigs wiederum den Platz behalten, indem dasselbige am 17 März die schriftliche Versicherung erhielt, daß man ihrer Protestation bestens eingedenk seyn wollte, wenn der Churfürst von Mainz sein Anliegen entdecken würde; welches auch zum größten Vergnügen für Leipzig erfolgt ist. Zuletzt wiedersetzte sich im Jahr 1674 die Handlung sogar den sogenannten freyen Messen in Erfurt, und legte damit einen überzeugenden Beweis ab, wie es sogar für die Erhaltung der geringsten Rechte unermüdet besorgt sey.

Naumburg, ob es gleich wegen der Messen zurück gewiesen worden war, wie wir in dem vorigen Kapitel zur Gnüge gezeiget, hörte nicht auf, Widerspenstigkeit gegen die Stapelgerechtigkeit zu beweisen. Die mehresten Streitigkeiten fielen zwischen den Jahren 1514 und 1667 vor. Es verhielt sich zwar, nachdem der kaiserliche Befehl war cassirt worden, Naumburg eine Zeitlang ganz stille, zumal da die dem Bischof zu Bamberg George im Jahr 1521 aufgetragene Untersuchung von der Beschaffen-

*) Ebendaselbst n. 7.

schaffenheit gewesen, daß dadurch nichts ausgerichtet worden war: allein im Jahr 1559 rüstete sich der Rath zu Naumburg aufs neue, und bat bey dem Kaiser Ferdinand dem Ersten um die Bestätigung der Messen, die ihnen von Maximilian dem Ersten waren zu verlegen verstattet worden, wobey er zugleich Schutz wider Leipzig verlangte. Ihre Hoffnung aber mislung ihnen, nachdem die Sache mit den sächsischen Hofe war überlegt worden. Doch ließen sie ihren Muth nicht gänzlich sinken, und kündigten im Jahr 1614 von neuem die Messen an: da nun Leipzig darwider protestirte, so stellten sie eine andere Protestation derselben entgegen, mit dem Zusatz, daß bald durch einem Vergleich die Streitigkeit geendiget werden würde. Uebrigens überließ sich in aller Unterthänigkeit damals Leipzig dem Urtheil ihres Churfürsten Johann George des Ersten, welcher sogleich an den Herzog Moritz schrieb, und ihm eine Abbildung von der Unbilligkeit der Naumburger entwarf, vermöge welcher sie der größten Verwegenheit sich schuldig machten, da es ihnen so oft von den Kaisern verboten worden wäre. Er vor seine Person versicherte, daß er die Sache dem Kaiser bestens empfehlen, seinen Unterthanen hingegen es untersagen würde, daß sie die Messen nicht beziehen sollten. Hierbey verlangte er nur dieses einzige von dem Herzog Moritz, daß er durch seine in Händen habende Gewalt verhindern möchte, damit ihr Entschluß wegen des Anfangs der Messen nicht auswärtigen Kaufleuten bekannt würde. Moritz befahl hierauf, daß Naumburg

den

den Verlauf der Streitigkeit auf das genauste berichten und Vorsichtigkeit anwenden sollte, daß sie durch ihr Widersetzen nicht etwa ihn zum Zorn reitzte. Unterdessen hatte Johann George der Erste dieses Verfahren so ungnädig aufgenommen, daß er dem Leipziger Rath befahl, er sollte darwider protestiren, und er selbst schrieb an den Kaiser Rudolph den Andern, daß er die Privilegia der Stadt Leipzig unverletzt erhalten möchte, wodurch die vorige Ruhe wieder hergestellet worden.

Im Jahr 1657 wagte es ein Kaufmann Petersen, zu verschiedenen malen wider das Privilegium der Stadt Leipzig zu handeln, indem er zu Zerbst, Bernburg, Halle und vornehmlich zu Naumburg eine große Menge Waaren niederlegte. Die Geduld Leipzigs ward durch dieses Verhalten dergestalt ermüdet, daß es ihm im Jahr 1657 am 12 Jan. eine Strafe von 200 Thalern zuerkannte, die er erlegte, und wovon er 50 wieder bekommen sollte, wenn er anders verfahren würde. Petersen glaubte, daß ihm Unrecht gethan worden, und er wendete sich an den Erzbischof August, den Administrator von Magdeburg, der ihn bedauerte, und einen Brief an den Churfürsten zu Sachsen Johann Georg den Andern am 27 Jänner mitgab. Der Churfürst verlangte hierauf von dem Rath zu Leipzig, daß er entweder die Strafe an Petersen wider zurück geben, oder die Rechtmäßigkeit derselben unverzüglich darthun sollte. Das letztere leistete der Rath wirk-

lich. Unterdessen glaubte noch immer Petersen, daß ihm Unrecht zugefügt worden wäre, und er wendete sich deshalb an den Rath zu Hamburg, bey demselben gab er ein Bittschreiben ein, worinne er sich mit der Unwissenheit der Rechte der Stadt Leipzig entschuldigte, und er bat, daß sich Hamburg seiner annehmen und ihn von der Strafe befreyen möchte, da die Privilegia nur denjenigen die Strafe zuerkenneten, welche freventlich die Gesetze überträten. Der Rath zu Hamburg schrieb am 14 Februar nach Leipzig, allein durch die Antwort vom 7 May ward er belehrt, daß Petersen mit Vorsatz die Privilegia übertreten hätte; wodurch es geschahe, daß Petersen nichts ausrichtete, und Hamburg sich seiner nicht weiter annahm *). Nach der Abfertigung Petersens fieng sich im Jahr 1660 die Uneinigkeit mit Naumburg wieder an, als in welchem Naumburg wider alles Vermuthen von dem Kaiser Leopold das Privilegium über Anrichtung öffentlicher Messen erhielt. Das folgende Jahr darauf entdeckte der Herzog zu Sachsen am 12. Septembr. wie er den Entschluß gefaßt, den Montag nach Sexagesimä die Messe auszuschreiben, und der öffentliche Anschlag davon sollte den 18 December gemacht werden. Der Rath zu Leipzig protestirte hierauf am 22, und erstattete den 23 an den Churfürsten Johann Georg den Andern Bericht, welcher sogleich seinen Unterthanen Befehl gab, der ausgeschriebenen Messe nicht beyzuwoh-

*) S. Lünig. Arch. imp. P. Sp. Cont. IV. Tom. II. Abs. 12. n. 33. p. 626. f.

zuwohnen *). Endlich kam die Untersuchung vor das Reichsgerichte, wo man ernstlich und heftig darüber gestritten, da indessen der Kaiser Leopold am 18 März 1665 von Wien einen Befehl gab, daß sie währendes Streits unterlassen werden möchte. Im 1667 Jahr wurde am 7 Februar. ein Vergleich zu Stande gebracht, womit das Stift Naumburg am 27 März, Johann George der Andere, Churfürst zu Sachsen am 6 April, und der Kaiser Leopold am 23 Junii völlig zufrieden waren, und ihn gemeinschaftlich bestätigten. Kraft desselbigen waren die streitenden Theile mit einander einig geworden, daß die Naumburger Messen zu den geringern gezählt, und auf den Montag nach dem Palmsonntag sollten verlegt, auch künftig, wenn man um die kaiserliche Confirmation der Petri und Pauli Messe Ansuchung thun würde, nicht der Confirmation einverleibt, auch an Leipzig unverzüglich deshalb ein Revers ausgestellt werden **).

Nicht weniger Mühe wendete Eisleben an, ihren alten Forderungen und ehemaligen Unternehmungen eine neue Gültigkeit zu verschaffen; zu dem Ende that der Rath zu Eisleben am 3 Febr. 1617 kund, daß seine Bürger im Begrif wären, die ihnen im Jahr 1549 verstatteten Messen von neuem zu halten. Der Churfürst Johann George der Erste ward um seinen mächtigen Beystand

*) S. Lünig. Cod. August. Tom. II. p. 2099. sq.

**) S. Born. diss. cit. §. 22.

am 15 Febr. von der Stadt Leipzig angerufen. Er trug es ohne Verzug dem Oberaufseheramte auf, daß er den Bürgern zu Eisleben ihre Unverschämtheit recht nachdrücklich verweisen, und bey ihnen nachforschen sollte, womit sie wohl ihr Verhalten zu entschuldigen gedächten. Allein sie suchten dadurch Ausflüchte, indem sie vorgaben, es müßte ein Unterschied gemacht werden unter den mit der Stapelgerechtigkeit versehenen Messen, und unter denjenigen, mit welchen sie nicht verbunden wäre; was die ihrige anbeträfe, so wäre sie nicht von der ersten Gattung, als in welchem Fall Leipzig allerdings ein gegründetes Recht zu widersprechen hätte. Man merkte aber sogleich die darunter verborgene List, und es wurde ihnen die Hofnung, sich ihrer erlangten Rechte bedienen zu dürfen, auch so gar wenn sich die Grafen von Mannsfeld als Mittelspersonen unterziehen würden, abgeschlagen, und von ihnen ein Eyd genommen, daß sie nichts wider das Leipziger Privilegium der Stapelgerechtigkeit vornehmen wollten. Die Abschrift von ihrem am 13 Jänner 1619 an den Leipziger Rath abgelassenen Schreiben folgt hier: „Voll„radt, Jobst, Wolff, Gevettere, Graffen und „Herren zu Mannsfeldt, Edle Herren zu Hel„drungen ꝛc. unsern günstigen Gruß und geneig„ten Willen zuvor. Ehrenveste, Hochgelehrte, „Hoch und Wohlweise, insonders günstige Liebe. „Uns haben Unsere liebe getreuen, Stadtvoigt und „Rath der alten Stadt Eysleben, in Unterthe„nigkeit zu erkennen gegeben, daß ihr denselben „an den Ihar und Roßmarkt, damit von Kais.

„Maj.

„Maj. sie privilegirt worden, aus Ursachen, daß „ihr vermeinet, als ob etwa mit der Zeit daselbst „Niederlage und Stapel angerichtet und dadurch „eure Privilegien, damit ihr der Niederlage hal„ber befreyet, geschmählert werden möchten, und „uns darneben unterthenig ersuchet, bey euch zu „intercediren, daß ihr ihnen ferner an obgedach„ten Markt nicht Einhalt thun möchtet. Wann „dann obgedachtes Raths Meynung nicht ist, hier„durch euern Privilegien einigen Abbruch zu thun, „oder euer ius quaesitum zu schmälern, sondern „mehrgedachter Jhar und Roßmärkte zu dem En„de gesucht worden, daß fürnehmlichen Pferde „und andern Nothwendigkeit, so wir zu Vertrei„bung unsers Bergwerks bedurftigk, dahin ge„bracht, und hierdurch im geringsten keine Nie„derlage oder Stapell angerichtet werden solle, „derowegen ihr auch einigen Abgangs nicht zu „befürchten, als gesinnen wir an euch günstig, „mit Bitt, daß ihr obgedachten Rath dieses „Markts halber ferner nicht verhindern und diese „unsere Interceſſion fruchtbarlich wollet genieſſen „lassen. So wir euch hiermit nicht bergen wollen „und seindt ꝛc. ꝛc. *).

Außer diesen Städten, die wir namhaft gemacht haben, warf sich auch Zerbst im Jahr 1628 auf, und ersuchte den Herzog zu Anhalt, August, welcher damals des minderjährigen Johannes Vormund war, daß er bey dem Kaiser Ferdinand dem Andern für Zerbst einkommen, und ein Sta-

*) S. Born. diss. cit. §. 23. n 8.

pel und Meßprivilegium auswirken möchte. Es versuchte es der Herzog bey dem Kaiser, jedoch der Kaiser, ehe er noch einen Entschluß faßte, hielt für rathsam, diejenigen vor allen Dingen deshalb zu fragen, denen die Sache zu nächst angieng. Insonderheit ließ er es an den Churfürst zu Sachsen Johann Georg den Ersten zuerst gelangen, welcher es in einem Brief vom 19 Sept. 1629 wiederrieth, weil Leipzig wegen seiner Privilegien, und des Bezirks so weit sich die Stapelgerechtigkeit erstreckt, sich wiedersetzen müßte. Derohalben bekam Zerbst von dem Kaiser in Ansehung ihres Suchens auf immer abschlägliche Antwort *).

Am allerwenigsten bildete sich es Altenburg ein, daß sie die Privilegia der Stadt Leipzig verletzen würde, wenn sie der Kaufmannschaft in ihrem Umkreise Messen zu halten und die Stapelgerechtigkeit auszuüben, die Erlaubniß gäbe. Es fiengen sich im Jahr 1621 am 22 Junii die Uneinigkeiten an, und sie wurden in der Folgezeit fortgesetzt. Durch die besondere Gnade des Herzogs von Sachsen Altenburg Johann Philipps, waren der Stadt Altenburg Messen in eben diesem Jahr verstattet worden. Altenburg schickte gar bald das Patent an die Stadt Leipzig, mit der Bitte, daß sie das Herzogliche Diplom öffentlich möchten anschlagen, und es ihren Bürgern bekannt werden lassen. Bey solchen bedenklichen Umständen entschloß sich der Leipziger Rath, die Gesinnungen des Chur-

*) Ebenderselbe §. 24.

Churfürsten Johann Georg des Ersten zu vernehmen, und ihn auf das innständigste zu bitten, daß er durch seine Macht und Ansehen die drohende Gefahr abwendete, und sie bey ihren Privilegiis schützte. Der Rath zu Leipzig schrieb hierauf am 8 August an den Herzog Johann Philipp, und führte ihn in diesem Brief zu Gemüthe, daß wegen der kleinen Entfernung der Stadt Altenburg von Leipzig die Unternehmung schlechterdings nicht von statten gehen dürfe, und bat um die Einstellung der Messen, weil sie ihren Privilegiis entgegen wären; der Churfürst hingegen vertheidigte in einem andern Schreiben vom 16 Aug. aus Giesenstein die Rechte der Handlung zu Leipzig, wodurch der Herzog bewogen ward, die Haltung der Messe zu untersagen. Immittelst entspann sich im Jahr 1640 eine andere und fast eben so nachtheilige Streitigkeit. Ein gewisser Kaufmann, mit Namen Thomas Braun, hatte mit Einwilligung des Herzogs und des Raths eine ansehnliche Niederlage von verschiedenen Arten Weins in großer Menge zu Altenburg gemacht. Der Churfürst Johann George der Erste, der sich allezeit als einen eifrigen Vertheidiger der Privilegien der Stadt Leipzig bewiesen hatte, widersetzte sich auch hier, und ob er gleich die Unruhen nicht völlig dämpfen konnte, so hatte doch seine Bemühung zum wenigsten diese Kraft, daß man mehrere Vorsichtigkeit bey den Eingriffen in die Rechte der Stadt Leipzig als vorher anwendete. Aber die Unruhen brachen mit der größtem Heftigkeit im Jahr 1661 aus, da Leipzig das ihr von dem Kaiser

Leopold von neuem bestätigte Privilegium nach Altenburg an den Rath schickte, und von ihm auf das bescheidenste verlangte, daß er es an dem Rathhause anschlagen möchte. Es ward hierdurch der damalige Herzog Friedrich Wilhelm sehr aufgebracht, und behauptete in zween Briefen, davon der eine am 13 November des 1661, der andere am 13 Februarii des 1662 Jahrs an den Leipziger Rath geschrieben war, daß man sich keineswegs auf die Privilegia der Stadt Leipzig zum Nachtheil Altenburgs berufen könnte, indem bereits seit 160 Jahren von dem ersten Diplom an gerechnet, dasselbige seine Gültigkeit verloren hätte. Hiermit sollte nun nichts anders zu verstehen gegeben werden, als daß die Stadt Leipzig hinterlistiger Weise die Bestätigung ihrer Privilegiorum in den neuern Zeiten zu erhalten gesucht hätte. Es hätte freylich in diesem Fall Leipzig mit Altenburg nach dem strengsten Recht verfahren können, wenn es nicht aus Ehrerbietung gegen seinen Regenten den gelindern Weg zu erwählen für rathsamer gehalten hätte. Leipzig gebrauchte dahero alle Bescheidenheit gegen den Herzog Friedrich Wilhelm, und bezog sich im Jahr 1661 in der vom 21 December aufgesetzten Antwort, auf die untrügliche Zuverläßigkeit ihrer Privilegien, wobey zugleich Leipzig sich unter den Schutz seines Churfürsten Johann George des Andern begab. Gegen denselben erklärte sich der Rath in einem Schreiben vom 5 December, daß es ihm überaus kränkend wäre, indem man wider ihn die Beschuldigung vorgebracht, als ob die Stadt hinterlistiger

Weise

Weise die Privilegien zu erlangen getrachtet, da es doch dieselbigen den grösten Verdiensten des Hauses Sachsen schuldig wäre. Endlich wurden die Städte in dem dortigen Umkreise befriediget, nachdem die meiste Hitze gedämpft war; sie räumten dasjenige willig ein, welches sie mit der grösstem Schärfe vorher verfochten, und erkennten die Rechtmäßigkeit der Leipziger Stapelgerechtigkeit. Sonst ist noch eine kleine Streitigkeit im Jahr 1673 wegen der fünf Messen, die der Herzog Ernst erneuert hat, vorgefallen, welche aber von kurzer Dauer und nichts bedeutend gewesen, weil Altenburg nichts weiter als nur gemeine Jahrmärkte zu halten verlangte.

Von mehrerer Bedeutung war die Streitigkeit der Stadt Gera mit Leipzig, als welche fast das verflossene ganze Jahrhundert hindurch die Stapelgerechtigkeit in Leipzig zu übertreten den Vorsatz gefaßt hatte. Die grosse Menge der Fabriken, die sich in Gera befindet, war die erste Ursache hierzu. Es schien der Stadt viel zu beschwerlich und unbillig zu seyn, daß sie die aus den rohen Materien verfertigte Waaren, davon sie doch die Materie aus Leipzig herbergeschaffet hatte, hernachmals wiederum der Stapelgerechtigkeit unterwerfen sollte. Gleichwohl nöthigte sie hierzu die dringende Nothwendigkeit; um sich nun hiervon zu befreyen, und die ansehnlichen Vortheile, welche dem Churfürsten und der Stadt Leipzig dadurch zuwuchsen, ihnen zu entziehen: so war der Rath zu Gera darauf bedacht, sich das

Recht ungehinderter zu handeln anzumassen, obgleich Leipzig wiedersprechen und es mit aller Macht zu hintertreiben suchen würde. Um nun ihren Vorsatz durchzusetzen, so wurde im Jahr 1652 eine Waarenniederlage von getrockneten Fischen und andern Waaren angelegt, welche ein gewisser Kaufmann, George Adolph, dahin gebracht hatte. Der Fuhrmann, der dieses Gut verführt hatte, mußte davor auf Befehl des Churfürsten Johann George des Ersten die Strafe leiden. Nach den öffentlichen Urkunden sind ebenfalls im Jahr 1703 von verschiedenen vortreflichen Tüchern Niederlagen errichtet worden, doch war der Churfürst August darauf bedacht, es den Leipzigern bestens zu empfehlen, daß sie dahin arbeiten sollten, dergleichen Anstalten und Eingriffe unkräftig zu machen. Zuletzt wurden durch die rühmlichen Bemühungen des Churfürsten zu Sachsen August des Dritten, die Rechte Leipzigs wider Gera in Sicherheit gesetzt, nachdem er sich im Jahr 1763 mit dem Rath zu Leipzig darüber berathschlaget, und durch bequeme Mittel dem Uebel gesteuret hatte.

Noch einen merkwürdigen Umstand macht dieses aus, daß Berlin zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts das Ansehen einer grossen Handelsstadt erlangt hat; indem der Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, derselben das Recht ertheilte, daß die meisten Waaren aus der obern Lausitz, vornehmlich aus Bautzen und Markliſſa dahin verführt, in der Stadt niedergelegt und ge-

gen

gen andere Waaren umgesetzt werden dürften. Die Handlung in Berlin in noch bessere Aufnahme zu bringen, und ihr Zufuhr aus Nürnberg und andern Reichsstädten zu verschaffen, so wurde ein neuer Weg von Nürnberg nach Berlin mit einer ungemeinen Vorsichtigkeit angelegt. Was für Nachtheil daraus für die Handlung zu Leipzig entstanden, kann man sich, ohne daß ich es erwähnen darf, mit leichter Mühe vorstellen *).

Es sind noch einige andere Städte übrig, die sich wider Leipzig aufgemacht, und ihre Stapelgerechtigkeit angegriffen haben; als Meissen, Wittenberg, Torgau, Weimar, Bernburg, Leisnig, Oschatz, Döbeln, Freyberg, Waldheim, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Roswein, Tzschopau, Hähnichen, Sebnitz und Dessau, über welche die Stadt zu gleicher Zeit im Jahr 1651 Klagen geführt, und sich von diesen nicht viel bedeutenden Feinden befreyet hat. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts machte sich Dölitzsch wider Leipzig auf, allein es vergieng derselben gar bald die Lust, da Leipzig mit der in dem Privilegio angekündigten Strafe drohete, und sie im Jahr 1604 vollziehen wollte. Zu Penig war gleichergestalt eine Niederlage von einigen angelegt worden, die auch nicht lange bestanden hat; sie erreichte schon ihre Endschaft, als man eines Kaufmanns, mit Namen Lauber, seine Waaren, die nach Penig geführt werden sollten, zu Leipzig angehalten und ihn genöthi-

*) Born. diff. II. §. 27.

nöthiget hatte, zu ihrer Befreyung 50 Rthlr. zu erlegen; ob sich schon seinetwegen der Graf Samuel Heinrich von Schönburg ins Mittel schlug, und ihn von der Strafe befreyen wollte, so war doch diese Bemühung vergebens, wie aus den Briefen vom Jahr 1664 und 1669 abgenommen werden kann. Zu Merseburg ereignete sich auch ein Fall, da im Jahr 1736 ein Kaufmann die Niederlagsgerechtigkeit ausüben wollte, er würde unstreitig zur Strafe gezogen worden seyn, wenn nicht der Prinz Heinrich bey dem Churfürsten August den Dritten eine Fürbitte eingelegt hätte. Von den Städten hingegen gedenken wir kein Wort, wider welche Leipzig niemals wegen der Stapelgerechtigkeit klagbar geworden, dieweil sie einstheils das Privilegium gehabt, anderntheils aber, weil sich ihr Handel nur auf gewisse Waaren eingeschränkt, und weil ohnedem wenig Kaufleute sich da aufgehalten haben, welche die Handlung in Schwang zu bringen vermögend, und auch die Lage des Orts nicht bequem dazu gewesen. Auf diese Art ist Dresden eine Niederlage von Getreide, Grimme von Holze, Grossenhayn von Wayd, Pirna mit Sachen, die auf der Elbe nach Böhmen gehen, verstattet worden, damit Leipzig nicht das Ansehen haben möchte, über Kleinigkeiten zu zanken *). Der vorzüglichen Gnade des Landesherrn, der Wachsamkeit der Landesstände und den Bemühungen des Raths ist es übrigens zuzuschreiben, daß noch die Stapel unverletzt erhalten worden.

In-

*) Born. diss. II. §. 28.

Insonderheit haben jederzeit die Landesstände für die Erhaltung der Stapelgerechtigkeit auf den Landtagen in Churfürstenthum Sachsen eine ungemeine Sorgfalt entdeckt, und ihre Vertheidigung dem Landesherrn bestens empfohlen. Die Geschichte unterrichtet uns, daß sie dergleichen patriotische Gesinnungen im Jahr 1718 am 23 April, im Jahr 1722 am 17 März, im Jahr 1728 am 21 April, im Jahr 1731 am 6 October, im Jahr 1734 am 31 Julii offenbart haben *), und es hat an guten Verordnungen und löblichen Anstalten auch nicht in neuern Zeiten gefehlt, wie das folgende uns belehren wird.

Zu den bewährtesten Mitteln, eine Handlung in einem Lande empor zu bringen, rechnet man billig die Sorgfalt für die öffentlichen Strassen, damit sie bequem für die Reisenden seyn, und in beständigen guten Zustande erhalten werden mögen. Diese löbliche Gewohnheit ist bereits von den ältesten Völkern, die Handlung getrieben haben, beobachtet worden, und wir müssen es der Stadt Leipzig zum unvergeßlichen Ruhm nachsagen, daß sie diese rühmliche Beyspiele nachgeahmt, und eine ungemeine Sorgfalt bewiesen habe, vornehmlich da ihre Strassen Stapelstrassen sind, und sie das Recht hat, diejenigen Kauf- und Fuhrleute, welche diese Strassen mit Vorsatz verfehlen, zur wohlverdienten Straffe zu ziehen. Unter den Strassen nun, welche die Kaufmannschaft wählen muß, verdienen fünfe vorzüglich genennt zu werden,

*) Ebendaselbst §. 28. n. 6.

den, erstlich die Strasse aus Schlesien, Pohlen und Rußland, hiernechst aus Böhmen, Oesterreich, Italien und Ungarn, ferner aus Thüringen, Hessen, verschiedenen an dem Rhein gelegenen Provinzen und unterschiedenen andern Theilen Deutschlands, weiter aus Hamburg und den Seestädten, und endlich aus Bareyth, Bayern und der Lombardey. Gemeiniglich werden diese Strassen die ordentlichen Heer- und auf Leipzig zugehenden alte Stapelstrassen genannt. Ueber das Recht dieser Strassen ist von je her mit der größten Genauigkeit gehalten, und den Verbrechern darwider die härtesten Straffen auferlegt worden. Die allerälteste Strasse ist sonder Zweifel die aus Schlesien, Pohlen und Rußland, welches der Herr Stiftskanzler Born *) mit sehr wahrscheinlichen und wichtigen Gründen darzuthun sucht. Er hält dafür, daß sie zu Ausgang des 13, und noch zuverläßiger gleich zu Anfang des 14 Jahrhunderts sehr öfters befahren worden, weil zu den Zeiten des Königs in Böhmen Johannes im Jahr 1341 anbefohlen worden, daß die Fuhrleute, welche einen andern Weg genommen, auf vorhergegangenes Ansuchen der Stadt Görlitz und Zittau angehalten werden sollten, nicht von dem ordentlichen Wege abzuweichen **). Eben derselbige hat auch der Stadt Görlitz wegen dieser Strasse ein Privi-

*) S. diss. I. §. 13.

*) In einem Diplom vom J. 1341. S. Christ. Manlium rer. Lusat. L. VI. c. 33.

Privilegium ertheilt *), welches hernach, da man auf mannigfaltige Art darwider gehandelt, von dem Kaiser Carl dem Vierten **) zweymal ist bestätiget worden. Fast nach Verlauf eines ganzen Jahrhunderts bemühete sich der Fürst zu Sagan und Schlesien, wegen dieser Strasse eine Aenderung zu machen, und er hatte sein Vorhaben dem König in Böhmen entdeckt, allein er mußte seine Hofnung völlig aufgeben. Im sechzehnten Jahrhundert übertraten wiederum die Fuhrleute das gegebene Privilegium unter einem scheinbaren Vorwande, daß nur diejenigen diese Strasse fahren müßten, welche bey ihrer Reise sich über den Queis hätten müssen übersetzen lassen. Allein ihre Gründe wurden bald unkräftig, als der König Uladislaus sich seines Rechts die Gesetze zu erklären bediente, und durch Bekanntmachung des von George gethanen Ausspruchs allen Reisenden die Nothwendigkeit auferlegte, über den Queis zu setzen ***). Zu gleicher Zeit ward auch Leipzig mit Breslau und Frankfurt an der Oder in Streitigkeiten verwickelt, nachdem diese Städte mit einander einen Niederlagsvergleich aufgerichtet hatten. Johannes der Marggraf zu Brandenburg und Matthias der König in Böhmen und Ungarn hatten ihn im Jahr 1490, welches ebenfalls

*) S. Aug. Leyser de via regia Lusatiae dis. Vit. 1732. §. 13. p. 19. 20.

**) S. Born. diss. I. §. 13. n. 5.

***) S. Ad. Fr. Glafey in hist. pragm. regni Boh. c. 18. §. 16. S. 291. et Born. diss. I. §. 13. n. 7.

falls Ladislaus der Andere dreymal nach einander im Jahr 1490, 1510 und 1511 gethan hatte, wie auch der Kaiser Maximilianus der Erste, bestätiget. Diese Begebenheit war viel zu wichtig und sonderbar, daß sie mußte geprüft und ihr widersprochen werden. Es that dieses der Herzog zu Sachsen George, nachdem er sich hierüber mit den Sechsstädten in der Lausitz beredet hatte, und er gab sich nicht eher zufrieden, als bis Ladislaus der Andere die ganze Sache untersuchte, und den Niederlagsvergleich, welcher für diese Leipziger Stapelstrasse nachtheilig war, für unkräftig erklärte. Es hatte zwar Breslau sich sehr wohl vorgesehen, damit es sich nicht die Ungnade des Herzogs zu Sachsen zuzöge, und den Syndicus Wipert an den Herzog geschickt, welcher durch seine Vorstellungen ihn bewegen sollte, mit der Stapel zufrieden zu seyn. Es wurde demnach dem Churfürsten eine lange Deduction im Jahr 1522 überreicht. Der Syndicus hingegen gedachte durch folgende Vorstellung seinem Auftrag den stärksten Nachdruck zu geben: „Denn die von „Breslau ihnen nie gedacht haben, daß sie die „Strassen von Breslau über Leipzig, und ferner „auf Nürnbergk, Frankfurth am Mayn, Antorff „und Niederlande auf Frankfurt an der Oder ver„legen, daselbsthin den Kaufmann zwingen und „neue Strassen suchen wollten. Denn sie sich oft „erwehnter Strassen auf Leipzig, Nürnberg, „Frankfurt am Mayn, Antorff und in die Nieder„lande keineswegs sich wissen zu begeben und ver„hoffen, wenn sich die Händel durch die Nieder-

„lag

„lag bessern würden, daß sonderlich auf vermeld-
„ten Strassen und Lande der Handel viel gewalti-
„ger, denn bey Menschen Gedenken gewesen, zu-
nehmen, steigen und wachsen würde*)„. Der Churf.
Georg gab nach vorhergegangener reifer Ueberlegung
dem Syndico Wipert eine schriftliche abschlägliche
Antwort, er selbst aber wendete sich am 1sten Nov.
im Jahr 1528 mit einem Schreiben an den Kaiser
Ferdinand den Ersten, und bat ihn darinne, daß
er sich die Rechte der Handlung zu Leipzig bestens
empfohlen seyn liesse, worinne ihm auch gewill-
fahrt wurde, indem er am 6 May 1530 einen Be-
fehl, der für die Handlung zu Leipzig und ihre
Stapelstrassen vortheilhaft war, ertheilte *).

Nachdem Rudolph der Andere den kayserli-
chen Thron bestiegen, so ereigneten sich auf An-
stiften des Adelstandes in Schlesien und der Lausitz
verschiedene Unordnungen wegen der Stapelstras-
sen, und es sahe sich deshalb der Kaiser genöthi-
get, zu vier verschiedenen malen anzubefehlen,
daß man die in den Befehlen gedrohten Straffen
nicht nur vollzöge, sondern er bestimmte auch sehr
deutlich, wie weit sich die Stapelstrasse von Leipzig
erstreckte. „Ueber unser gnädigstes Versehen
„kommt glaubwürdiger Bericht und Klag ein,
„daß nicht allein wider Kaisers Ferdinands und
„Maximiliani Unsern geliebten Herrn Anherrn
„und Herrn Vaters beyde hochlöbl. und sel. Ge-
„dächt-

*) S. Born. l. c. n. 8. 9.

*) S. Born. diss. I. n. 10. 11. 12.

„dächtniß, sondern auch unsere in verschienen „80 und 81 Jahren ausgegangene General und „Poenalmandata, die hohe Landstrasse aus der „Kron Pohlen durch unsere Fürstenthümer Schle„sien und Marggrafthum Oberlausitz in die eusere „umliegende und benachbarte Lande, als Sachsen, „Meissen und Thüringen, die von Unsern Vor„fahren, Römischen Kaisern und Königen zu Bo„heimb nehmlich von Brieg auf Breslau, Liegnitz, „Punzlau, Naumburg, Lauban, Görlitz, Bu„dißin, Camenz, Königsbrück, Hayn, Oschatz, „Grimma oder Eylenburg, auf Leipzig und Erfurt „und so fürder ausgesetzt und verordnet, auch ohn„geachtet aller darüber geschehenen Verwarnung „und Commination von dem gemeinen Kauf-Han„dels- und Fuhrmann fürsetzlich umgefahren und „umgetrieben werde *). „ Mit dieser ausdrücklichen Bestimmung mußte man sich beruhigen, und den dadurch gestifteten Frieden annehmen.

Allein im Jahr 1653 erhoben sich andere Zwistigkeiten, welche sich auf den Befehl Johann Georg des Ersten vom 24 Febr. **) dieses Jahrs gründeten, worinne diese Worte befindlich waren: in unsere Lande Sachsen, Thüringen und Meissen. Aus diesen Worten machte man den Schluß, daß nur diejenigen sich nach der in dem Befehl gemachten Ordnung der Strassen zu richten verbunden wären, welche nach Meissen, Thüringen und Churfachsen reiseten; die andern aber, welche sich

*) Born. l. c. n. 13. 14.

**) S. Lünig cod. Aug. T. II. p. 1178.

sich nach Niedersachsen begäben, und in den Seestädten Handlung treiben wollten, wären nicht gehalten, diesen Weg zu nehmen. Diese Auslegung schien so vortheilhaft für Schlesien zu seyn, daß sich die Stände in dem Bericht; den sie am 12 Octob. des 1661 Jahres an den Kaiser Leopold ergehen liessen, vorzüglich darauf stützten. Von der Unrichtigkeit dieser Erklärung und folglich von der Unbilligkeit dieses Vorgebens wird man sich mit leichter Mühe überzeugen können, wenn man sich nur unpartheyisch die wahre Beschaffenheit der Sachen vorstellet. Johann George hat sich in seinem Befehl so ausgedruckt, wie es die älteste Verordnnng in Ansehung der Wege erforderte. Nun ist im Jahr 1512, da die Verordnung zuerst gemacht worden, die Eintheilung in Ober- und Niedersachsen gänzlich unbekannt gewesen, denn man theilte ganz Deutschland in Sachsen, Bäyern, Schwaben und Franken *). Nach dieser Eintheilung sind alle Verordnungen eingerichtet bis auf den Befehl Johann George, folglich muß derselbe auch diesen damals üblichen Sprachgebrauch gemäß ausgelegt werden. Es gewinnet über dieses das Ansehen, daß sich Johann George der Erste wegen Hofnung der Lauenburgischen Lande, die nach der Zeit Braunschweig überlassen worden sind, sich dieser Schreibart bedient habe. Sachsen hat auch diese Rechte behauptet, bis August der Andere aus Freundschaft gegen Hannover sich derselben begeben **). Weil aber diese Aus-

*) S. Born diss. I. n 17

**) S. Glafey Comp. hist. Sax. L. II. c. 5. §. 4. S. 507.

drücke zu Mißdeutungen Gelegenheit gegeben hatten; so gefiel es dem folgenden Churfürsten sie zu verändern, vornehmlich nahm eine solche Veränderung Johann George der Andere vor, da er am 24 August im Jahr 1661 die Confirmation der gegebenen Befehle von dem Kaiser Leopold zu erlangen suchte *). „Wenn aber solchem Unterschleif (dererjenigen, welche die Wege umfahren) „nachzusehen nicht allein meinen Städten im Marggrafthum Oberlausitz, sondern auch meiner Handelsstadt Leipzig, welche der Niederlage „und Stapel halber von uralten Zeiten her „stattlich privilegirt ist, auch Ew. Kais. Maj. „allergnädigste Renovation und Confirmation deswegen erlanget, ja dem Lande zu Schlesien selbst „nachtheilig und schädlich ist, und do dergleichen „vorsetzlichen Beginnen nicht von E. K. M. nebenst mir mit gesammter Hand und Zuthat gesteuret wird, endlich die Commercien im H. R. „R. und E. K. M. Erblanden, welche in meiner „Stadt Leipzig mit vielen andern Landen starke „Handlung treiben, über den bisherigen Abfall „noch grössern Abbruch leiden dürften. Als will „E. K. M. allergerechtesten Anordnung in dieser „ganz billigen und höchstnöthigen Sache ohne Aufschub ich mich gehorsamst getrösten und gelanget.„ Weil dieses Verlangen das Gepräge einer Neuerung hatte, so wurde der Churfürst nicht sogleich seines Wunsches theilhaftig, inzwischen hielte doch der Kaiser durch einen Befehl die schlesischen

*) S. Born. d. l. n. 19.

fischen Fuhrleute an, daß sie die Hauptstrasse fahren mußten, und verlangte von den Ständen des Königreichs Böhmen, daß sie im Jahr 1670 den Befehl, worüber ganzer acht Jahr nicht war gehalten worden, öffentlich anschlagen sollten *). Was für grosse Vortheile sich über die Handlung zu Leipzig durch diese Verordnung ausgebreitet haben, dürfen wir nicht weitläuftig erzählen, da sie sogleich in die Augen fallen, und sie sind um desto ansehnlicher geworden, da dieselbigen in dem gegenwärtigen Jahrhunderte zu verschiedenenmalen wiederholt worden sind. Im Jahr 1702 schickte der Kaiser Leopold auf Veranlassung des Churfürsten August des Andern ein Rescript nach Oberschlesien, worinne die gegebene Verordnung auf das feierlichste wiederholet worden. Der Kaiser Josephus folgte dem rühmlichen Beyspielen seines Vaters nach, befahl die Ausbesserung der öffentlichen Wege, und verhinderte durch sein Ansehen die Saumseligkeit, die man dabey bewiesen haben würde. Innerhalb der sächsischen Lande bewiesen die Churfürsten die größte Sorgfalt, wie denn der Churfürst August zu zweyenmalen, im Jahr 1568 am 29 September, und im Jahr 1581 den 26 April Befehle hat ausgehen lassen. Unter der Administration des Churf. Wilhelms geschahe es ebenfalls im Jahr 1592 den 31 Julii, und 1594 den 12 August, zu Zeiten Christian des Andern im Jahr 1607 den 11 März, unter Johann George dem Ersten am 24 Febr. 1653. unter Johann George

*) S. Korn, l. c. n. 20. 21.

dem Dritten am 26 May 1684, und unter der Regierung Friedrich Augusts im Jahr 1706 den 17 Junii und 1709 den 22 November, worinne insonderheit den Fuhrleuten ernstlich anbefohlen worden, daß sie nicht so leicht bey Grossenhayn vorbeyfahren sollten *).

Was die Stapelstrasse nach Böhmen anbetrift, so hat sich Johann George der Erste im Jahr 1648 sorgfältig angelegen seyn lassen, den Fuhrleuten geschärfte Befehle zu geben, daß sie dieselbige nicht verfehlen sollten. Ungeachtet aller angewendeten Mühe haben wir zwar diesen Befehl nirgends aufgezeichnet gefunden, aber wir haben gar keinen Grund daran zu zweifeln, daß er nicht sollte ausgestellet worden seyn, da sich die folgenden Churfürsten in ihren Verordnungen darauf beziehen. Insonderheit hat Johann George der Andere dieselbigen am 22 November 1658 und den 6 August 1668 wiederholt **), und ein Rescript an den Rath zu Leipzig am 10 September ausgefertiget, vermöge welches er demselbigen anbefiehlt, daß er mit aller Treue und der größten Schärfe über das Ansehen dieser Verordnungen halten sollte. Im Jahr 1683 am 4 May wiederholte er vornehmlich den Juden zu Gefallen diesen Befehl, und endlich 1689 den 16 December ***). Alles dieses geschahe deswegen, damit Niemand Gelegenheit finden möchte, sich mit der Unwissenheit zu

*) S. Born. l. c. n. 22 - 29.
**) S. Lünig. cod. Aug. T. II. p. 1185 und 1177.
***) S. Born. d. l. §. 14. n 2. 3. 4.

zu entschuldigen, wenn man wegen freventlicher Uebertretung gezwungen würde, die angedrohten Straffen zu vollziehen.

Von der Strasse nach den an den Rhein liegenden Provinzen finden wir weit ältere Nachrichten, welche uns glaubend machen, daß in den ältesten Zeiten aus diesen Gegenden nach Leipzig Waaren geschickt, und sowohl von daher als auch dorthin starke Handlung getrieben worden seyn müsse. Schon Johann Friedrich der Erste, mit dem Beynamen der Großmüthige, hat im Jahr 1547 am 29 September dergleichen Verordnungen ausgefertiget, auf welche sich die übrigen Churfürsten in ihren Befehlen berufen. Die drey Churfürsten Augusti haben diese Verordnungen zu verschiedenen Zeiten wiederum bekannt gemacht, wie denn die erste mit Johann Friedrich des Andern seiner im Jahr 1560 am 4 August, die andere mit der Verordnung Johann Wilhelms im Jahr 1567 am 30 November und die dritte im Jahr 1568 am Michaelsfeste öffentlich erschienen. Diese letztere ist insonderheit dem Befehl Johann George des Ersten vom Jahr 1653 am 24 Februar einverleibt worden *). Es erhub sich übrigens im Jahr 1717 wegen dieser Strasse eine nichtsbedeutende Streitigkeit, welche plötzlich, so wie sie entstanden war, aufhörte, nachdem sich Leipzig widersetzt hatte.

Wegen der vierten Strasse müssen wir dieses als etwas besonders merkwürdiges erinnern, daß

*) S. Ebendaselbst ul. 5. 6. 7. 8. 9.

sie darinne einen ausnehmenden Vorzug für den andern behauptet, daß sehr wenig Streitigkeiten ihretwegen vorgefallen sind. Was mögen wohl die vornehmsten Ursachen hiervon gewesen seyn? Müssen wir sie nicht hauptsächlich darinn setzen, weil einstheils daher sehr häufig Handlung getrieben wird, und folglich die Strasse gar nicht leer ist; anderntheils aber weil nur sehr wenige Schleifwege daselbst angetroffen werden. Die Furcht also, entdeckt und verrathen zu werden, ist vornehmlich Schuld daran gewesen, daß man alle Gelegenheit zu Mishelligkeiten sorgfältig vermieden hat.

Die fünfte im Gegentheil kann sich nicht rühmen, einer solchen Glückseligkeit theilhaftig geworden zu seyn, denn sie hat die heftigsten Anfälle zum öftern ausstehen müssen, die sogar sich bis auf unsere Zeiten erstreckt haben. Von dem Alterthum dieser Strasse können wir soviel mit Zuverläßigkeit aufzeichnen, daß schon Johann der Standhafte den Kaufleuten zum öftern anbefohlen hat, dieselbe zu nehmen. Es sind von ihm drey Rescripte vorhanden, welche sie betreffen, das erste ist zu Weimar den Sonntag nach Allerheiligen im Jahr 1521 niedergeschrieben, das andere zu Torgau dem Sonntag nach dem Fest des heiligen Francisci im Jahr 1521 aufgezeichnet, und das dritte ebendaselbst am Dienstage nach dem Fest der Erscheinung im Jahr 1526 abgefaßt worden *). Hierauf hat der Churfürst Moritz diese Befehle, seinem

*) S. Lünig. d. l. T. II. p. 1189.

seinem Bruder August zu Gefallen, welcher ihn in einem Schreiben aus Altenburg von 13 December 1551 darum ersucht hatte, erneuret, indem er an den Capitain zu Zwickau und an die Zolleinnehmer zu Borne und Pegau folgendes Rescript geschickt *): „Wir werden bericht, daß die Fuer„leuthe, so von Nürnbergk und Regenspurg „Guetter kegen Leiptzig auf die Merkte und sunsten „fueren, ihren Weg auf Schlaiz, Gera, Zeitz „und Pegau, auch von Leiptzig aus wieder der „Ende zue nehmen, do sie doch hiebevorn auf „Plauen, Zwickau, Aldenburg und Borna haben „fueren müssen, weil denn durch solch Fürnehmen „dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Augustenn „Herzogenn zu Sachsen u. s. w. unsere lieben Bru„dern und Gefattern und uns das gebuerende „Gleith in obbeschriebenen unsern und Sr. Lbd. „Stetten entzogen, auch diese Voranderung der „Strassen denen alten Vortragen und hergebrach„ten Brauche zuwider ist: so begehren wir, dir „hiermit bevehlende, du wollest die Fuerleuthe „weisen, sich der alten gewönlichen Strassen fort„hin unweigerlich zu halten, sie auch vor Schaden „warnen, und die Uebertreter zu ernster Straffe „einnehmen.„ August, nachdem er seinen Bruder in den Churfürstenthum gefolgt, schärfte diesen Befehl im Jahr 1564 am 12 May wiederum ein, indem er denselbigen nach Zwickau an den Kapitain den Herrn von Trützschler und an den Schultheisen Horn überschickte. In den neuern

*) S. Born. d. I. §. 14. n. 11. 12.

Zeiten mußten unterschiedene Veränderungen vorgenommen und also neue Befehle bekannt gemacht werden, weil die Fuhrleute darwider auf eine solche Art sündigten, die in den vorigen Verordnungen nicht angegeben war. Sie pflegten die Heer- und Landstrasse nicht zu befahren, und erwählten mannigfaltige Schleifwege, damit sie den Zoll, der in den Flecken Hohendorf entrichtet werden muß, ersparen möchten. Ihrem unrechtmäßigen Verhalten that der Churfürst August in einem Rescript vom 9 August des 1697 Jahres Einhalt, wobey er zugleich dem Rath zu Leipzig auf das ernstlichste anbefahl, daß er den Befehl an einem bequemen Ort bekannt lassen möchte, damit seine Willensmeynung jedermann kund würde, und daß er desto schärfer gegen die Verbrecher mit den Straffen verfahren sollte. Eben dieser Churfürst hielt vor rathsam, diesen Befehl im Jahr 1700 am 6 August, ingleichen 1702 am 2 December und 1708 am 26 Julii zu erneuern *), worzu noch ein Zusatz gefügt wurde, der eine Einwendung der Fuhrleute, die von der Beschaffenheit des Wegs entlehnt war, betraf **). Die Fuhrleute gaben vor, daß die ordentliche Heer- und Landstrasse viel länger, als der andere Weg, und von einem überaus engen Gleise wäre, daß sie mit ihren Wagen nicht gut darauf fortkommen könnten: übrigens wäre noch der dritte Weg da, auf welchen man bereits über hundert Jahren gefahren wäre,

*) S. Lünig. l. c. Tom. II. p. 1187.

**) S. Born. d. l. n. 15.

wäre, den sie um desto eher erwählen könnten, weil man ihn nicht zu den Schleifwegen rechnen dürfte. Es war der Mühe werth, hierüber eine Untersuchung anzustellen, und davon höhern Orts Verhaltungsbefehle einzuhoien. Der Rath zu Leipzig berichtete derohalben alles an den Churfürsten August zu zweyenmalen, einmal im Jahr 1700 am 27 August, und zum andern im Jahr 1703 den 19 Junii, wobey zugleich ein Zeugniß aus Bareyth, welches die Fuhrleute am 8 Junii mit sich gebracht hatten, beygelegt war, dessen Inhalt dahin gieng, daß die Veränderung der alten Strassen keineswegs zu verstatten wäre. Der Churfürst August ließ hierauf eine verneuerte Verordnung in Ansehung der Wege ausgehen, und befahl in einem Rescript im Jahr 1708 am 13 September, daß man eine Untersuchung über die Strassen anstellen, und die Wege, wo es nöthig wäre, ausbessern lassen sollte. So löblich diese Anstalten waren, so hat doch nicht den Uebertretungen dadurch gesteuert werden können, ob sich gleich der Rath zu Leipzig auf die churfürstlichen Verordnungen berief, ob er gleich sich auf einen öffentlichen Anschlag von 9 September des 1680 Jahres bezog, worinne er auf das ernstlichste die Schleifwege verboten hatte, ob er gleich den Specialbefehl des Churfürsten Johann George des Dritten vorzeigte, der 1681 am 6 October in Leipzig war bekannt gemacht worden, und worinne ernstlich angedeutet wurde, daß man die Fuhrleute auf die ordent-

ordentliche Heer- und Landstrasse zu verweisen verpflichtet wäre *).

Würden aber wohl diese Heer- und Landstrassen diejenigen Vortheile der weitausgebreiteten Handlung zu Leipzig zuwege gebracht haben, welche man gewünscht und gehoft, wenn man nicht zugleich für die Bequemlichkeit der Reisenden, für wohlfeile Zehrung und für gute Aufsicht und Ordnung besorgt gewesen wäre? Um nun nichts zu verabsäumen, welches einigermassen einen Einfluß in die Handlung haben könnte; so richtete man seine Sorgfalt dahin, den Gastwirthen in den öffentlichen Wirthshäusern Gesetze vorzuschreiben, um ihrem Eigennutze Einhalt zu thun. Zu dem Ende brachte dieses der Rath zu Leipzig bey dem Churfürsten Johann George dem Ersten in Vorschlag, welcher denselben für genehm hielt, und die nachfolgenden Churfürsten sind auch auf dessen Beobachtung bedacht gewesen, ja der Churfürst August hat in einem Rescript von 4 October des 1708 Jahres herrliche Verordnungen hierüber auffetzen lassen **). Hiernechst wurde darüber gerathschlaget, daß man über die öffentlichen Strassen Aufseher oder Strassenbereiter bestellen möchte, und dieser Vorschlag kam auch unter der Regierung Augusti zu Stande, wovon wir zwey Befehle vom Jahr 1708 vom 28 Julii und 27 September aufzuweisen haben ***).

Wir

*) S. Born. d. l. n. 16. 17.
**) S. Born. §. 15. n. 2.
***) S. Lünig. cod. Aug. Tom. II. p. 1195.

Wir könnten nun füglich bey den Heer- und Landstrassen den Beschluß dieses Kapitels machen, wenn wir nicht noch zweyerley erinnern müßten. Zuförderst hat man um die ordentlichen Heerstrassen bekannt zu machen, die vier Thore in Leipzig mit Post- und Meilensäulen versehen, wovon jedes Thor eine solche Heerstrasse, das Petersthor aber zwo anzeiget. Dergleichen Säulen sind bereits in den ältesten Zeiten gewöhnlich, und die ordentlichen Kennzeichen der Handelsstädte gewesen *). Hiernächst müssen wir noch kürzlich erzählen, auf was für Art durch die Schiffarth die Stapelgerechtigkeit und die Heerstrassen Nachtheil erlitten. Zuerst ist seit zwey Jahrhunderten der Stadt Leipzig durch die Schiffarth auf der Elbe und Saale vielfältiger Abbruch zugefügt worden, daher sich Leipzig genöthiget sahe, dieser Unternehmung sich in so weit zu widersetzen, in wie weit sich die Grenzen ihrer Stapelgerechtigkeit erstreckten. Die Schiffarth auf der Elbe fieng seit der Zeit, daß das Königreich Böhmen unter die Bothmäßigkeit des Hauses Oesterreich gekommen ist, an, der Handlung zu Leipzig nachtheilig zu werden, weil nach und nach aus ganz Deutschland die Waaren zu Wasser nach Böhmen gebracht wurden. Und es ist keine Gegend in ganz Deutschland zu finden, die von der Schiffarth solche grosse Vortheile ziehet, als das Königreich Böhmen, weil es auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1356 von dem Bischof im Maynz, Gerlachen, das Privi-

*) S. Dietr. Herm. Kemmerich diss. de iure statuarum merc.

Privilegium erhalten, nach eigner Willkühr Zölle anzulegen *). Was sollten nun die Churfürsten zu Sachsen thun, da das Königreich Böhmen die Schiffarth unternahm? Die Wohlfahrt ihres Landes erforderte es, daß sie widersprechen mußten, das Privilegium **), vermöge welches sie die Herrschaft über die Flüsse, wie weit sie ihr Land durchströmten, behaupteten, machte ihre Verbindlichkeit noch stärker, der Verlust, welchen die Schatzkammer und die Zölle dabey litten, war ein wichtiger Bewegungsgrund, und der Schaden, den die Leipziger Stapelgerechtigkeit in Zukunft hätte erfahren müssen, forderte ihre Wachsamkeit auf, um alles Unglück, welches der Handlung dadurch bevorstünde, bequem abzuwenden. Die Böhmen konnten leicht, wenn sie diese Umstände reiflich erwogen, abnehmen, daß ihre neue Unternehmung gehemmet, und vielleicht ganz und gar rückgängig gemacht werden dürfte. Dieses zu verhindern, so bemüheten sie sich, die Churfürsten zu Sachsen auf ihre Seite zu bringen, und ihre Absicht durch Güte zu erreichen, da sie dieselbigen nicht mit Gewalt durchzusetzen vermögend waren. Unter der Regierung des Kaisers Ferdinand des Ersten versuchten sie es, den Herzog zu Sachsen, Georgen, und hernach im Jahr 1548 den Churfürsten Moritz in einer feyerlichen Zusammenkunft durch ihre Gesanden dahin zu vermögen, daß sie die

*) S. Melch. Goldastum de regno Bohemiae app. documum n. 48. p. 99.

**) S. Lünig. corp. iur. feud. germ. Tom. I. p. 605. 609.

die Kaufleute ungehindert auf der Elbe sollten schiffen lassen. Sie wiederholten ihr Ansuchen mit noch mehrern und scheinbarern Gründen im Jahr 1556 unter der Regierung des Churfürsten Augusts, und stellten deswegen zu Frankfurt an der Oder am 1 Februar eine Zusammenkunft an, wobey die vornehmsten, denen diese Sache angieng, gegenwärtig waren. Auf beyden Seiten wurde über diesen Vorfall gestritten. Der Churfürst zu Sachsen aber erklärte sich in einem Schreiben vom 30 Januar, welches die Ueberschrift hat *): Schreiben an der Römisch Königl. Maj. verordnete Rethe iezo zu Frankfurth an der Oder, also: „Als haben wir die Schriften und „Handlungen, so ermennter Reumunge und Off„nunge des Elbe und Oderstrandes bey Leben „und Regierunge unsers freundlichen lieben Bru„ders Churfürst Moritz sel. ergangen, auffuchen „lassen, und ob wir wohl befunden, daß S. Lbd. „uf den hiebevor gehaltenen Tagen zu Frankfurt „an der Oder und Guterbock mündlich und schrift„lich für längst Ausführunge thun lassen, weshal„ben solch Vornehmen nicht rathsam, und daß es „sonderlich diesen unsern Landen und derselben Un„derthanen nachtheilig und verderblich, auch aller„ley Weiterunge und Zerrüttung alter Landstraßen, „ufgerichter Verträge und gesprochener Urtell ver„ursachen wollte, das auch unsere Stadt Leipzig „von einem Röm. Kaiser und Könige zu dem an„dern stadtlich begnadet und privilegirt mit einer „alten Stapel, Niederlage und drey Jahrmärk-

„ten,

*) S. Born. diss. I. §. 16. n. 4.

„ten, darnach denn auch von Alters her die Land-
„straße aus Pohlen, Schlesien, auch aus den See-
„städten und alsofort gehalten und hergebracht we-
„ren, welche alte Straßen durch diese Schiffarth
„zerrüttet und der Stadt Leipzigk ihre wohl herge-
„brachte Niederlage und Jahrmerkte geschmelert,
„wie nicht ganz vernichtet und verderbet würden.„
Auf diese abschlägliche Antwort faßten sie eine Deduction unter der Aufschrift ab: Der Röm. Kais. Maj. Rethe zu Frankfurth an der Oder Rechtsgründe wegen der Schiffarth auf der Elbe im Jahr 1556 aufgesetzt, worinne sie mit außerordentlicher Schärfe die Rechte des Kaisers behaupteten, und wider ihre Gegner vertheidigten, worzu sie noch setzten, daß es ein allgemeiner Fluß wäre, und daß man oft im Gegentheil Fehler begangen hätte, die ungeahndet geblieben. Damals trug der Churfürst dem Rechtsgelehrten und Leipziger Schöppen Jacob Thonningen auf, daß er im Namen des Schöppenstuhls in einer Deduction auf alle Punkte der vorhergehenden Schriften antworten und sie widerlegen sollte, welches auch Jacob Thonning mit vieler Gründlichkeit geleistet hat *). Der Churfürst ließ sich derowegen verlauten, daß er nichts würde zulassen, welches die Rechte und Vortheile seiner Unterthanen zu kränken schien, und da die Elbe, so weit sie Sachsen durchströmte, mit zu dem Churfürstenthum gehörte, so käme es auch auf seinen eignen Wohlgefallen an, was er in Ansehung derselben unterlassen oder erlauben wollte. Die Versammlung gieng hierauf

*) S. Born. d. l. n. 5.

hierauf unverrichteter Sache aus einander. Doch ließen die Böhmen ihren Muth noch nicht völlig sinken, sondern sie suchten ihre Forderungen von neuem nach dem Tode des Kaisers Ferdinands durchzusetzen. Ihr Vorhaben je eher je lieber zu bewerkstelligen, wendeten sie sich an den Kaiser Maximilian den Andern, und baten ihn, daß er einen Tag ansetzen sollte, wo sie sich in Magdeburg versammlen und darüber sich vereinigen wollten *): Das 1570 Jahr ward darzu erwählt, und sie schrieben selbst aus Speier am 20 November einen sehr unterthänigen Brief an den Churfürsten zu Sachsen, Augustum, worinne sie ihn recht feyerlich einluden; sie ließen ihn überdieses durch den Abgesandten, Ernst Baron von Rechenberg, um seine hohe Gegenwart ersuchen. Der Churfürst aber, welcher wohl einsahe, daß durch die Schiffarth die Privilegia der Stadt Leipzig im höchsten Grad verletzt würden; und daß man befürchten müßte, daß endlich die Kaufleute die Waaren aus allen Provinzen Deutschlands zu Wasser würden kommen lassen, und daß dadurch der Handlung zu Leipzig und in ganz Sachsen ein unersetzlicher Schade zugefügt werden würde, machte dieser Zusammenkunft bald ein Ende. Demungeachtet stellte man wiederum eine Versammlung im Jahr 1519 unter dem Churfürsten Christian dem Ersten an: es bildeten sich die Stände von Böhmen ein, daß ihre Unternehmung einen beglückten Ausgang gewinnen würde, allein es schlug

*) Ebendaselbst.

schlug ihnen auch dießmal ihre Hofnung fehl, da sich der Churfürst nach dem Beyspiel Augusti richtete. Bey diesen mislungenen Absichten schmeichelte sich immer noch Böhmen, daß bald der glückliche Zeitpunkt herannahen könnte, worinne sie ungehindert ihre Schiffarth anstellen dürfte. Es arbeitete daher dieses Königreich nach geendigtem Kriege in Deutschland vorzüglich dahin, daß es endlich von dem Churfürsten zu Sachsen die so oft gesuchte Freyheit erlangen möchte. Es wurde in dieser Absicht aus der königlichen Canzelley in Böhmen am 31 May des 1661 Jahres ein Befehl ausgefertiget, daß man sich der Schiffarth unterziehen sollte. Hierdurch wurde es zum Theil seines Wunsches theilhaftig, da es seinen Vorsatz auszuführen anfieng, und dasjenige, was es weder durch einen Vergleich, noch durch Vorstellungen hatte durchsetzen können, wirklich zu Stande brachte. Demungeachtet dauerte diese Herrlichkeit nicht lange, indem der Churfürst August im Jahr 1706 den Entschluß gefaßt, den Unternehmungen der Böhmen sich zu widersetzen *).

Nachdem das Königreich Böhmen durch die bisher erzählten Unternehmungen andern Reichen die Bahn gebrochen, auf welcher sie die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig verletzen konnten; so haben sich unterschiedene diese Gelegenheit zu Nutze gemacht. Die Grafen zu Barby und Müllingen zeigten sich zuerst auf dem Schauplatze, und zwar noch zu der Zeit, da die Böhmen noch nicht abgetreten

*) S. Born. d. l. §. 16.

getreten waren. Es hatte ihnen der Kaiser Friedrich der Dritte das Privilegium im Jahr 1466 und 1470, zu Magdeburg Stapelgerechtigkeit zu halten, verliehen. Hiermit war die Stadt Magdeburg und der damalige Erzbischof Johannes, der Herzog von Bayern, zufrieden gewesen, als welche alle beyde, der erstere am Diensttage nach Bartholomäi, und der andere am Dienstage nach Luciä im Jahr 1471 ihre Einwilligung darzu gegeben hatten. Nachher hatte der Kaiser Rudolph der Andere zu Prag im Jahr 1599 am 1 September ihnen dieses Privilegium bestätiget. Ob nun gleich die Grafen zu Barby, die sich nicht eben in den vortheilhaftesten Glücksumständen befanden, sich ihres Rechtes niemals bedient hatten, so haben sie doch um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts Veranlassung gegeben, daß man darauf bedacht war, das Privilegium zu erneuern. Derohalben schrieb der neuerwählte Erzbischof zu Magdeburg August am 10 Januar 1665 an den Kaiser Leopold, und bat um die neue Confirmation der Privilegien. Nichts konnte der Stadt Leipzig unangenehmer und furchtbarer vorkommen als dieser Anschlag, und es wurde dadurch in große Verwirrung gesetzt. In der äußersten Verlegenheit, darinne sie sich befand, überließ sie sich der Beschützung ihres Churfürsten Johann George des Andern, durch dessen Gnade sie unterstützt worden, und die Oberhand behalten hat. Neuerlich hat der König von Preußen zum Vortheil der Brandenburgischen Länder, die Elbe schiffbar ge-

macht, wobey freylich die Handlung zu Leipzig den kürzern gezogen hat *).

Nachdem man den Anfang gemacht hatte, auf der Elbe durch die Schiffarth der Handlung zu statten zu kommen, so versuchte man es auch mit der Oder, der Spree, der Saale und der Unstrut, welches fast ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauert hat. Wenn den getroffenen Anstalten das Glück günstig gewesen wäre, so würde die Handlung zu Wasser zu einer wundernswürdigen Größe gestiegen seyn; allein so verhinderten immer nicht vorhergesehene Zufälle, die mit viel Mühe bisweilen gemachten Entwürfe. In Ansehung der Stadt Magdeburg, ehe sie noch zu dem weltlichen Reiche geschlagen worden, waren die mehresten Erzbischöfe darauf bedacht gewesen, ihr zu der Gerechtigkeit zu verhelfen **), wie denn schon zu Zeiten des Erzbischofs Burckhardts die Schiffarth mit Korn stark getrieben worden, worzu nach der Zeit andere Waaren gekommen sind. Um die Zeit der Reformation bemühete sich der damalige Besitzer des Erzbißthums Magdeburg August, zu allererst die Saale schiffbar zu machen, nachdem er von seinen Unterthanen darum gebeten worden war. Den gefaßten Entschluß entdeckte er um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts seinem Vater Johann George dem Ersten, wobey er ihn aus Liebe zu seinem Vaterlande versicherte, daß wenn für die Stadt Leipzig aus dieser

*) S. Born. d. l. §. 17.

**) S. ebendas. §. 18.

dieser Anstalt auch nur der geringste Nachtheil zu befürchten wäre, er den Augenblick seinem Entschluß entsagen wollte. Seine Worte hiervon lauten in dem am 30 März im 1651 Jahr geschriebenen Briefe also: „So viel aber die Stadt Leipzig „anlanget, so kann ich zwar nicht befinden, was „Interesse sie an bemeldeter Schiffarth habe, sintemal sie vornehmlich auf Abfuhre des Getreydes und Salzes angesehen, auch endlich mehr „nicht, als die Güther, so von Magdeburg iederzeit hieher oder auf Leipzig zu Lande geführet werden, betreffen, und denen Interessenten an der „Fracht noch einen Vortheil bringen kann; dieweil ich aber selber nicht gerne sehen möchte, daß „dieses Orts, da mir ein andrer Landesfürst künftighin succediren soll, etwas fürgenommen werde, so bemelter Stadt das wenigste abtragen oder „nachtheilig seyn könnte: so gelanget an E. Gn. „mein freundsöhnlich Bitten, von denen Leipzigern, wenn sie sich etwa deshalben anmelden „möchten, in Gnaden zu vernehmen, was Nachtheil sie eigentlich aus bemelter Schiffung besorgen, auch, wie dasselbige auf das beste und beständigste könne abgewendet und verhütet werden.„ *) Auf diese Vorstellung zog der Churfürst von Sachsen genaue Nachricht ein, da sie nun sich darüber sehr gegen ihn beklagten, so wiederrieth er es dem August in einem am 30 Junii im Jahr 1651 aus Dresden abgelassenen Schreiben,

*) S. Andr. Ockel de palatio regio in app. docum. n. 34. p. 218.

worauf Augustus die ganze Unternehmung un ir-
ließ *). Gleiche Anstalten wollte der Churfürst
zu Brandenburg Friedrich Wilhelm zehn Jahr
darnach in Ansehung der Oder treffen, weil aber
Leipzig und die Sechsstädte ihm hierinne hinder-
lich waren, indem sie im Monat Junio und Ju-
lio mit einander Unterhandlungen gepflogen, so
gieng dieser Vorsatz nicht in Erfüllung **). Es
ist leicht zu ermessen, daß man damit nicht zufrie-
den gewesen, inzwischen machte sich der Herzog zu
Sachsen-Gotha Ernst auf, und wollte die Unstrut
und die Saale bis an die Gegend wo sie sich mit
der Elbe vereinigen, schiffbar machen. Ehemals
hatte er schon die Erlaubniß hierzu von Johann
George dem Andern, der damals des Römischen
Reichs Vicarius war, durch ein Diplom vom 17 März
im Jahr 1658 erhalten ***). Er schickte daher
einen Gesanden an den Churfürsten von Sachsen,
der sich mit ihm darüber unterreden sollte; densel-
bigen hatte er unter andern aufgetragen, daß er
dem Churfürsten den vortreflichen Nutzen vorstel-
len sollte, welcher der Schatzkammer und den Un-
terthanen, die an der Elbe wohnten, zufließen
würde, ohne daß dabey die Handlung zu Leipzig
Schaden leiden könnte. Anton Fink, ein Licen-
tiat der Rechte, richtete sich nach diesem Befehl,
indem er zwo Deductionen im Namen seines Re-
genten,

*) S. Born. diss. I. §. 18.

**) Ebendas. n. 4.

***) Das Diplom war zu Fulda ausgestellt.
S. Born. d. l. n. 5.

genten, eine am 22 Januar 1666, und die andere am 1 Febr. 1667 überreichte *). Aber es waren diese Bemühungen vergeblich, denn nachdem der Churfürst Johann George der Andere es einigen Räthen aufgetragen, daß sie die Sache reiflich überlegen sollten, und von ihnen vernommen hatte, daß diese Anstalt der Handlung wenig Nutzen verschaffen würde, indem die Waaren aus Thüringen und mit der Zeit aus Nürnberg, Frankfurt und die aus andern unmittelbaren Reichsstädten kämen, nicht nach Leipzig gebracht, ingleichen die Handlung aus Engelland, Holland und Niedersachsen den churfürstlichen Landen entzogen, die Handwerker um ihre Nahrung gebracht, den Kaufleuten der Gewinnst entrissen, die Commissarii ihrer Vortheile beraubt, die Bürger außer Stand gesetzt, die Gewölber und Niederlagen zu Aufbehaltung der Waaren zu vermiethen, die Ausfuhr des Getreides aus Sachsen gehemmet, den Städten, die an den Flüssen liegen, neue Gelegenheit zur Stapelgerechtigkeit gegeben, und die churfürstlichen Zölle verringert würden; so könnte er doch, ob gleich von den Herzog Ernst dergleichen nicht zu befürchten seyn möchte, nicht dafür Bürge seyn, daß die Unterthanen nicht Eingriffe wagen möchten. Hiermit erreichte auch der Vorsatz seine Endschaft. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ließ der Churfürst von Brandenburg Friedrich der Dritte bey Kalbe sieben Kanäle graben, um eine neue Schiffarth anzulegen, allein der

*) S. Born. d. l. §. 18. n. 6.

Churfürst von Sachsen, Friedrich August, wiedersetzte sich im Jahr 1695, und selbst der Churfürst unterließ es 1696 freywillig, wie wir aus seinem Schreiben vom 21 May abnehmen. „Sollten Ew. „Lbd. etwa auf das keyserl. Privilegium ihrer „Stadt Leipzig das Absehen haben, darinnen derosselben drey Jahrmärkte, Stapel und Niederlage „confirmiret werden, so ist wohl nichts weniger, „als dieses, anhero applicabel. Denn wir begehren nichts von denen drey Jahrmärkten, Messen „und Niederlagen, worauf bemelte Stadt Leipzig „innerhalb 15 Meilen das ius prohibendi prätendiret, wir intendiren auch nicht, diejenige, welche „die obberührte drey Jahrmärkte oder Niederlagen besuchen wollen, mit ihren Haab und Gütern in Zu- und Abziehen aufzuhalten, zu verhindern, zu beschädigen, oder ihnen die Straßen „zusperren, noch sonst etwas einzuführen, so den „vorgemelten Jahrmärkten und Niederlagen zu „Abbruch und Schmälerung gereichen und kommen möchte. Daß wir aber den Saalstrohm in „Unseren Herzogthum Magdeburg ad navigandum „darum nicht sollten instruiren können, weil Leipzig „drey Messen oder Niederlagen des Jahres hat, „solches ist dermassen unerfindlich, daß wir nimmermehr glauben können, daß Ew. Lbd. ihm ie„mals dergleichen irriges Principum werden beybringen lassen.„ *)

Damit man endlich der Streitigkeiten, die wegen der Güter, so der Stapelgerechtigkeit unterworfen,

*) S. Born. l. c. §. 18. n. 9.

worfen, überhoben seyn möchte, so sind von Zeit zu Zeit Verordnungen herausgekommen, wodurch dieselbigen beygelegt, und die Stapelgerechtigkeit befestiget worden. Ein solcher Vorfall ereignete sich zu Dresden mit dem Zuckersieden, welches der Barbara Rauscherinn im Jahr 1586 sechs Jahr nach einander war verstattet, und im Jahr 1592 noch auf zwey Jahr erlaubt worden. Leipzig führte darüber Klage, indem auf die Weise ihrer Stapelgerechtigkeit zu nahe getreten würde. Diese Sache zu entscheiden, so wurde die Untersuchung einigen Räthen aufgetragen, und alsdenn durch folgenden Vergleich der Streit beygelegt: „daß „die Rauscherinn zwar ihr Privilegium behalten, „sich aber desselbigen bescheidentlich bedienen sollte, „und also, daß dadurch dieser Stadt Leipzig erlang„ten und wohlhergebrachten Privilegio, so der „Stapel und Niederlage halben gegeben worden, „nichts nachtheiliges zugefügt werde, sondern das„selbe allenthalben in seinen vollkommenen Wür„den und Esse verbleiben möge. Dahergegen aber „soll die Zeit über, so lange sie sich des erlangten „Privilegii zu gebrauchen hat, sie den Zucker, so „zu Dresden rasinirt und gut gemacht wird, an„hero zur Niederlage die drey Märkte laut des „Raths innhabenden Privilegii zu verschaffen schul„dig seyn, und mag alsdenn, wenn solche Nieder„lage geschehen ist, denselben ferner ihres bestens „Gefallen, wohin sie will, verhandeln. So soll „und will sie auch mit der Niederlage des Mehles, „daraus der Zucker gesotten wird, des Raths Pri„vilegio zuwider bey Vermeidung der darinnen

„wegen Vermeidung gesetzten Pön nichts mis„brauchliches üben, noch dasselbe uf der Elbe her„auf führen lassen, sondern allenthalben, damit „also halten, wie sichs laut des Privilegii mit die„sen und andern Waaren zu thun gebühret, auch „also derowegen nichts beschwerliches wider sie an„gezogen werden dürfe.„ So gar gedenket Johann George der Dritte in dem der Stadt Leipzig verliehenen Privilegio sowohl der großen als kleinen Waaren, indem er sich also ausdrückt: „also „daß sie zusammt Gebrauchung itztgemelter Jahrmerkte und Freyheiten auch in der gemelten „Stadt Leipzig Niederlage und Stapel mit grosser „und kleiner Waare haben, und alle und iegliche „Gnade, Freyheiten und Gerechtigkeiten gebrau„chen und genießen, die andere Städte, so dergleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen „und geniessen von Recht oder Gewohnheit„ folglich ist dadurch den vielfältigen Ausnahmen und Widersprechungen hinlänglich vorgebeugt worden. Man hat ferner den Unternehmungen, wodurch nur einigermaßen von den sächsischen Unterthanen selbst die Stapelgerechtigkeit könnte verletzt werden, Einhalt gethan. Denn da man Wolle *) nach Reichen-

*) Hierüber sind die Verordnungen öfters wiederholt worden, als von Christian dem II. im Jahr 1603 den 12 März, von Joh. George I. im Jahr 1613 den 8 Jänner, und im Jahr 1626 den 31 Jänner, von Joh. George II. im Jahr 1661 den 2 April, im Jahr 1662 den 6 August, im Jahr 1664 den 26 October, im Jahr 1677 den 20 Aug. von Au-

gust

Reichenbach verführte, ohne Leipzig zu berühren; so wurde dieses durch ein Rescript an den Herrn von Reichenbach Carl Metzsch und den Schultheisen am 26 April des 1684 Jahres untersagt: „Begehren demnach, ihr wollet sämmtliche Kunst„färber und Handelsleute in Reichenbach vor euch „erfordern, sie von solchem Vorhaben abmahnen, „auf unsere Stadt Leipzigk hingegen weisen, und „daß sie diese bey Verlust des Guths, auch der „Pferde und Wagen nicht vorbey fahren, sondern „iedesmahl gebührend berühren sollen, ihnen mit „Nachdruck andeuten.„ In eben diesem Befehl wurde nächst diesem fest gesetzt, daß mit dem im Voigtlande verfertigten Tuche es eben also gehalten werden sollte. Da endlich im Jahr 1704 wegen des Papiers Streitigkeiten entstunden, so wurden dieselbigen durch einen Befehl vom 8 December gehoben, welcher wiederum auf Verlangen der Leipziger, da man in Ansehung des Papiers eine Ausnahme machen wollte, im Jahr 1719 am 10 May ist wiederholt worden *). Auf daß es nicht an guter Aufsicht und Ordnung fehlen möchte, so wurde selbst von dem Rath zu Leipzig seinen Bürgern geboten, „daß ein ieder Bürger vermöge seiner Pflicht fleißige Aufsicht haben sollte, damit „E. E. Raths Privilegien und Freyheiten, sonder„lich der Stapel und Niederlage halben, nichts „zum

gust II. 1718 den 21 Jul. und den 15 Septembr. v. Cod. Aug. Tom. I. P. II. c. 6. p. 1439. 1481. 1503. 1562. 1617. 1619. 1655. 1881.

*) S. Lünig. cod. Aug. Tom. II. p. 2101. sq.

„zum Nachtheil vorgenommen oder eingeführt „werde, und da er dergleichen erfähret, soll er „es einem ehrenvesten Rath alsobald offen„baren *). „

Wer wollte demnach noch zweifeln, daß die Leipziger Stapelgerechtigkeit, die so mannigfaltigen Widerspruch erlitten, die aber auch dadurch recht gegründet worden, eines der vornehmsten Mittel zur Beförderung der Handlung abgegeben habe? Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß sich selbst zu Anfang die Churfürsten zu Sachsen der Stapelgerechtigkeit widersetzt haben, indem Friedrich der Weise und Johann der Standhafte mit der größten Heftigkeit darwider gewesen, weil sie geglaubt, daß dadurch ihrer höchsten Gewalt einiger Nachtheil zuwachsen könnte, und sie würden nie ihre Einwilligung darzu gegeben haben, wenn nicht der Kaiser Maximilian der Erste durch das ausgefertigte Diplom diese Furcht benommen **). Mit gleichem Eifer machten die Landesstände darwider ihre Erinnerungen ***), die aber jederzeit unkräftig geblieben sind. Indem ihre Gründe ohne Wirkung waren, so machten sich andere Länder auf, und beschwerten sich, daß die Stapelstrassen den Zöllen ihrer Regenten nachtheilig wären. Man gab vor, daß man die Stapelgerechtigkeit wenigstens nur in so fern verstatten wollte,

*) S. Statuta et ordinat. vrb. Lipf. Art XXXI. S. 295.
**) S. Müllers Annales Sax. S. 66.
***) Am 16 März 1657. und den 13 April 1659.

wollte, in wie fern es die Stadtrechte anderer Oerter erlaubten; und endlich wollte man nicht erlauben, daß zu jederzeit die Waaren sollten zum Verkauf, sondern nur zu Messenszeiten angeboten werden. Obgleich dieses letztere mit dem falschen und seichten Grunde vertheidiget worden, daß es der Natur des Rechts zuwider wäre, die ertheilte Erlaubniß auf eine bestimmte Jahrszeit einzuschränken; so sind andere vorhanden, die sich selbst in dem Privilegio befinden. Wäre es wohl nöthig gewesen, daß der Kaiser neue Diplomata gegeben, und Johann George ein protectorium Itapulae Lipsiensis ertheilet hätten, wenn es nur die Messen allein angehen sollte? Hat nicht Leipzig über 200 Jahr zu jederzeit die Stapelgerechtigkeit ausgeübt, und folglich durch Präscription das Recht erhalten?

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das dritte Kapitel.

Von einigen andern zufälligen Privilegien, welche der Handlung zur Aufnahme gedienet.

Die Durchlauchtigsten Churfürsten haben, um die fleißige Besuchung der Messen in Leipzig zu vermehren, ihr das Privilegium verstattet, daß sich die Landesstände und Ritterschaft zur Abhandlung der Landesgeschäfte dahin verfügen dürfen. Wie sie sich denn auch zu jeder Zeit haben geneigt finden lassen, diese Stadt zu ihren Zusammenkünften zu wählen, darinne ihre eigentlichen Angelegenheiten zu besorgen und deshalb gehörige Anstalten zu treffen, auch insonderheit die Leipziger Oster- und Herbstmesse, als um welche Zeit sie am zahlreichsten daselbst versammlet sind, zu dem Ziel ihrer Contrakte zu machen. Ungeachtet aller angewendeten Mühe habe ich weder den Zeitpunkt ausfindig machen noch eine Spur entdecken können, wenn eigentlich zuerst die Landstände und die Ritterschaft

ihre Zusammenkünfte daselbst gehalten haben, und wenn der Stadt Leipzig darüber ein Privilegium ertheilt worden wäre. Jedoch dieses berechtiget uns keinesweges zu zweifeln, als ob dieses Privilegium der Stadt Leipzig nicht zukäme. Wer will es uns verdenken, wenn wir uns hier getrost auf die hergebrachte Gewohnheit berufen? Inzwischen halten wir dafür, daß vornehmlich die Landesstände und Ritterschaft dadurch sind bewogen worden, ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte zur Meßzeit in Leipzig zu halten, weil ihnen diese Stadt vorzüglich gefallen, weil sie in den vorigen Zeiten zum öftern wegen Untersuchung wichtiger Geschäfte dahin sind berufen worden, und weil die hohe Landesobrigkeit mit ihrer hohen Gegenwart zur Meßzeit diese Stadt begnadiget hat. Zufälliger Weise sind vermuthlich viel Adliche dadurch bewogen worden, auf den Leipziger Messen zu erscheinen, weil ihre Herren Söhne wegen Erlernung der Wissenschaften sich daselbst aufgehalten haben. Die größten Versammlungen sind wohl alsdenn in Leipzig gehalten worden, nachdem im Jahr 1530 der Auerbachische Hof erbauet worden, welcher wegen seiner bequemen Lage und vielen Gewölbern nicht nur einer der ansehnlichsten, sondern auch wegen der verschiedenen kostbaren Waaren, des häufigen Besuchs, der in der Messe geschiehet, vollkommen würdig ist. Man würde es für eine überflüßige Beschäftigung halten müssen, wenn wir eine weitläuftige Beschreibung von der grossen Menge Adlicher, die zur Meßzeit daselbst zusammenkommen und mit einander

ander Unterhandlungen pflegen, machen wollten. Der Augenschein überzeugt hiervon einen jedweden auf das deutlichste, und es läßt sich daraus ohne viel Mühe abnehmen, daß dadurch den Messen grosse Vortheile zuwege gebracht worden. Zuförderst gereicht es der Stadt zu einem besondern Ruhm, daß sie so häufig von einer so grossen Menge ansehnlicher Standespersonen besucht wird, die ihr auf mannigfaltige Art die ansehnlichsten Vortheile verschaffen. Hiernächst so ist die Oster- und Michaelismesse, als in welchen sie ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte halten, deswegen für der Neujahrsmesse viel vortheilhafter für die Handlung und für den Nahrungsstand, weil man sich die sicherste Rechnung auf den vortheilhaften Absatz verschiedener Waaren machen kann; und endlich ziehen von ihrem Aufenthalt viele Bürger nicht geringe Vortheile.

Einigermassen kann zu diesem Privilegio, das gewissen Städten verliehene Recht zu münzen gerechnet werden, welches der Kaiser Lotharius und seine Vorfahren ehemals gewissen Oertern und namentlich Frankfurt und Nördlingen verliehen hat, um dadurch der Handlung aufzuhelfen, und durch Beybehaltung guter Münze das Ansehen öffentlicher Messen zu unterstützen. Gleichwie in Ansehung der Stadt Frankfurt in dem Reichsabschied vom Jahr 1594 §. Dieweil auch, folgende Verordnung gemacht worden: „und aus sondern nothwendigen mit gemeinen „Ständen und den Abgesandten wohl erwogenen „Ur-

„Ursachen setzen, ordnen und wollen wir, daß „Unsere und des H. R. Reichs vier Churfürsten „am Rhein ihre sondere verordnete Räthe, neben „Unsern Commissarien zu Frankfurt zu den jähr„lichen Messen abordnen, die da Macht und Be„fehl haben, darauf gute Acht zu geben:„ so ist in Ansehung Sachsens und insonderheit Leipzigs folgendes verordnet worden, „ dergleichen Anstellung „und Einsehens zu thun, werden wir dem Hoch„gebohrnen Unserm lieben Oheimen, beyden an„dern Churfürsten Sachsen und Brandenburg in „ihren Liebden Städten auf den Jahrmärkten oder „Messen sonderlich fürzunehmen hiermit befohlen „haben, wie wir denn auf andern Jahrmärkten „oder Messen in Unsern und des Heiligen Reichs „Städten, wie es nützlich erachtet worden, mit „sondern Fleiß zu verschaffen, erbietig seyn.„ Hat schon die Stadt Leipzig die Gerechtigkeit Münze zu schlagen im Jahr 1273 von dem Marggrafen Dietrich erlanget, wie dieses aus seinem deshalb gegebenen Begnadigungsbrief zu ersehen ist *); so ist es für eine ausgemachte Wahrheit anzunehnem, daß dieses Mittel zum Wachsthum und zur Ausbreitung der Handlung vorzüglich gediehen ist.

*) S. Vogel l. c. p. 31.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Das vierte Kapitel.

Von den wesentlichen Freyheiten, welche der Handlung zu Leipzig in Ansehung der Messen verliehen worden.

Der Zustand der Handlung würde in einer Stadt und Lande sehr geringe bleiben, wenn nicht den ab- und zureisenden Kaufleuten gewisse Vorzüge und Freyheiten eingeräumt würden, die sowohl ihre Person als auch ihre Waaren betreffen, und die ihnen verstattet werden müssen, wenn die Messen nicht in Verfall kommen sollen. Einer von diesen Vorzügen ist das sichere Geleite, vermöge welches die hohe Landesobrigkeit Verordnungen und Anstalten machen muß, daß die im Lande reisenden, vornehmlich die Kaufleute hinlängliche Sicherheit und gutes Fortkommen haben; es geschehe nun durch Beschützung auf den Strassen für Raub und andern unangenehmen Zufällen, oder durch Erhaltung, Anbauung und Besserung der Strassen, Brücken und Dämme, damit man ungehindert seine Reise fortsetzen könne. Es schränkt sich also

das

das sichere Geleite auf zwey Stücke ein, erstlich auf die Sicherheit und Beschützung auf der Strasse und hiernächst auf die Erhaltung und Verbesserung der Wege. Für beyde Stücke hat in Ansehung Leipzigs die hohe Landesobrigkeit rühmliche Sorge zu jederzeit getragen, und die Handlung dadurch in die beste Verfassung gesetzt. Selbst die Kaiser kündigen denjenigen die härtesten Strafen an, welche sich unterstehen, an den Gütern oder Personen der Kaufleute auf den Strassen sich zu vergreifen. Maximilian der Erste drohet denjenigen mit der Achtserklärung, welche die Kaufleute anfallen, ihnen den Durchgang verhindern, sie gefänglich einziehen, ihnen ihre Waaren abnehmen, oder auf andere Art sie in ihren Rechten kränken. „Und ob jemand, wer der oder die wä„ren, dieselben Personen, oder ihre Haab und „Güter ingemein oder insonderheit darüber mit „Nahme That Gefängniß oder in andere Wege „gewaltiglichen angriffe und beschädigte, die „Strassen sperren, oder die Güther, wie vorbe„rührt, aufhalten oder arrestiren wollte, in was „Weise und Gestalt solches beschähe, das den vor„gemelten Jahrmärkten und Niederlagen zu Ab„bruch und Schmälerung reichen und kommen „möchte, dieselben sollen mit der That in unser „und des Reichs Acht und Aberacht und andern „Pönen, Straffen und Bussen, im gemeinen un„sern Landfrieden begriffen, gefallen seyn, die wir „auch jetzo alsdann, und dann als jetzo in dieselben Pönen erkennen und denunciren, also, daß „gegen derselben Leib, Haab und Güter, als

„Verbrecher unsers und des Heil. Reichs Geleit „und Landfrieden soll und mag gehalten und ver„fahren werden von allermänniglich ungehindert.„ Auf diese Verordnung haben sich die Leipziger jederzeit berufen, und auf die Vollziehung der darinne gedrohten Strafen ernstlich gedrungen. Hierzu ereignete sich eine Gelegenheit im Jahr 1511 und 1512, da der Churfürst zu Brandenburg Joachim etlicher Handelsleute Waaren und Güter, die theils nach theils von Leipzig geführt worden, angehalten und verstrickt hatte. Es beschwerte sich der Rath zu Leipzig über dieses unbillige Verfahren, und da der Churfürst seinen Vorstellungen nicht Gehör geben wollte, so brachte er es durch Vermittelung des Herzogs George dahin, daß eine Gesandschaft an den Churfürst abgieng, die durch einen gütigen Vergleich die Sache beylegen mußte. Nachdem endlich die Churfürsten zu Sachsen mit den benachbarten Staaten feierliche Bündnisse aufgerichtet hatten, so wurde dadurch der Handlung die größte Sicherheit verschaft, und man wird nicht so leicht ein Beyspiel aufweisen können, daß wider die Verordnung des Kaisers Maximilians verbrochen worden wäre.

Um aber die Verbindlichkeit desto nachdrücklicher einzuschärfen, so wiederholte der Kaiser Carl der Fünfte dieses Privilegium, und bestätigte dasselbige auf das feierlichste, und der Herzog Friedrich Wilhelm hat es in der Versicherung, daß keine Unruhe in Leipzig sey, im Jahr 1593 vom 20 Januar eingerückt *). Unserer Absicht gemäß wollen

*) S. Constit. Elect. P. II. p. 2091.

wollen wir die hieher gehörige Stelle dem Inhalt nach anführen: Und weil sonderlich Kaiser Carl der Fünfte unter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten gesetzt und geordnet hat, daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig besuchen und bauen, mit ihren Haab und Gütern im Zu- und Abziehen vor Ihro Maj. und dem h. R. Reiche freye starke Sicherhiet und Geleite haben sollen, und daß auch die Strassen durch alle Lande des h. R. Reichs zu und von der Stadt Leipzig und den Jahrmärkten durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, desgleichen die Waaren und Güter, so zu und von bestimmter Niederlage, und den Jahrmärkten zu Leipzig geführt und getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert und rechtlich arrestiret werden; so sollte es dabey bleiben. Und ob jemand wer der oder die wären, dieselbigen Personen, oder ihre Haab und Güther insgemein oder insonderheit solchem kaiserlichen Gebot und Edict zuwider, gewaltig angriffe und beschädigte, die Strassen sperrete, oder die Güther, wie vorberührt, aufhalten und arrestiren wollte, in was Weise oder Gestalt solches geschähe, daß es den Leipziger Stapel, Niederlag und den Jahrmärkten daselbst zu Abbruch und Schmälerung kommen und gereichen möchte, daß solche Friedensbrecher, Beschädiger, Arrestanten und Verhinderer in der That zugleich in des heil. R. Reichs Acht und Aberacht und ander Pön, Straf und Bussen in gemeinen des h. R. Reichs Landfrieden begriffen, gefallen seyn sollen, also daß gegen solcher

cher Verbrecher Leib, Haab und Güter als gegen erklärte des h. R. Reichs Geleits und Friedebrecher und Echter soll, kann und mag gehandelt und verfahren werden von männiglichen ungehindert.

Noch grösser wurde durch die Verordnungen auf den Reichsabschieden die Sicherheit gemacht, da man im Jahr 1548 und 1555 folgendes anbefohlen. „Ferner, zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemeldts Unsers kayserl. Landfriedens, „setzen, ordnen und wollen wir, daß eine jede „Obrigkeit im h. R. Reich deutscher Nation, in „ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, „bey den Ihren Fürsehung thun soll, daß die „Strassen frey und rein gehalten, darauf auch „niemand gefangen, geschlagen, beraubt, hin„weggeschleift, seiner Güter ausgehaben, hinweg„geführt, oder anderer Gestalt beschweret werde, „sondern daß einem jeden, an Orten es herkom„men, ohne Weigerung, auf sein Ansuchen, ein „frey, sicher, gnugsam Geleit gegeben, und also „Männiglich, zu Beförderung des gemeinen Nu„tzens allenthalben frey, sicher, handeln und „wandeln möge. Und da darüber jemand auf „der Strasse angegriffen, und obbeschriebener Ge„stalt beschädiget würde, so soll nach Gewohnheit „eines jeden Orts, an die Glocken geschlagen, „und jeder Obrigkeit, Amsleute und Unterthanen, „so sie des ermahnet, oder mit sich selbst gewahr „werden, dem Thäter nachzueilen, schuldig und „pflichtig seyn, in welchem auch eine jede Obrig„keit der andern, desgleichen eines jeden des an-

„dern

„dern nechstgesessenen Unterthanen, zu Hülf kom-
„men sollen, damit der Thäter zu Handen ge-
„bracht, und den Beschädigten das Ihre erstattet
„werde, welche Thäter auch, so sie betreten, ge-
„fänglich angenommen, und vermög Unser Kay-
„serl. Recht, ernstlich gestraft und allenthalben
„darunter, was Recht ist, fürgenommen werden
„soll.„ Und vom Jahr 1559. „Woferne aber
„die Nacheiler und Beschädigten, dießfalls be-
„rührte Thäter niederzuwerfen und handzuhaben,
„nicht mächtig und stark genug wären, alsdenn
„mögen sie die nechstgesessene Obrigkeit, oder
„Dero Amtleute und Befehlshaber, mit Erzäh-
„lung, warum die Nacheil geschieht, um Hülf
„und Handhabung, auch mit Tastung und Ein-
„ziehung der Thäter und Beschädiger, anrufen,
„und soll dieselbige Obrigkeit, oder Dero Amt-
„leute und Befehlhaber, verbunden und schuldig
„seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbald den
„Anruffenden, zu Roß und Fuß, zu Hülf zu
„kommen, und im Fall es die Nothdurft und
„Gelegenheit wollte erfordern, den Sturm und
„Glockenstreich ziemlichermassen angehen, auch
„immittelst alsbald von einem Flecken, Dorf oder
„Weiler in das andere, warum solches geschieht,
„mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädi-
„gern mit Helfen nacheilen, berichten lassen.„
Ferner lesen wir in folgenden: „So nun in solcher
„Nacheil, ein oder mehr Thäter, oder Beschädi-
„ger, niedergeworfen, und ergriffen, sollen der
„oder dieselbige in der Obrigkeit und Herrschaft
„Gericht, darinn er oder sie niedergelegen, gelas-

„sen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder in „Gefängniß und gute Verwahrung geantwort, „der Ort auch von den Beschädigten oder Belei„digten, vermög des Landfriedens und des H. „Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenheit, „und wie er dessen zu Besten befugt seyn, sich „selbst befinden mag, beklagt, und gegen den „Beklagten, Innhalt gemeldten Landfriedens, „der gemeinen Rechten, und wie es sonst jedes „Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und „alt Herkommen vermögen und mitbringen, ge„handelt werden *).„

Allein diese Freyheit und Sicherheit erstreckt sich nur auf die Stapelstrassen, daher darf man sich nicht verwundern, wenn die Fuhrleute, welche Schleifwege mit den Waaren erwählet haben, sich nicht nur des versprochenen Schutzes verlustig machen, sondern auch mit Strafen belegt werden. Der Kaiser Maximilian hat ihnen desfalls eine Straffe von 50 Mark Goldes in einem Diplom von 23 Junii des 1507 Jahres **) zuerkannt. Von dem Kaiser Carl dem Fünften wurde dieses Diplom zu zweyen malen im Jahr 1521 und 1547 erneuert, nur mit der Veränderung, daß er die Strafe auf 40 Mark herunterseßte. Hierbey aber ist es nicht geblieben, indem der Kaiser Leopold im Jahr 1665 am 18 März einen Befehl ausgehen

*) S. Rec. Imper. Aug. de anno 1548. §. 20. et de Anno 55 §. Nachdem aber hiebevor 54 et de anno 59. §. 23. 26

**) S. Lünig. l. c. Tom. II. Abs. 10. n. 13. p. 601.

gehen ließ, vermöge welches die Strafe wieder-um auf 50 M. erhöhet ward *). Jedoch man kann sich auf die Verminderung der Strafe unter der Bedingung sichere Rechnung machen, wenn die Fuhrleute, die darwider gehandelt haben, es mit einem Eyde bestärken können, daß sie nichts von dem Privilegio der Stadt Leipzig gewußt haben. In diesem Fall wird es den Leipziger Rath überlassen, sie mit einer willkührlichen Strafe nach der Verordnung des Churfürsten Augusti vom Jahr 1723 zu belegen. Die Nothwendigkeit erforderte es überdieses, daß gewisse Männer bestellt wurden, welche in den Grenzen der Stapelstrassen herumreiten, und auf diejenigen, welche die Landstrassen verfehlten, genaue Aufsicht haben mußten. Man hat sie mit dem Namen der Geleitsreuter belegt, und sie werden gewöhnlicher massen von dem Rath zu Leipzig erwählt und eingesetzt, von dem Churfürsten aber bestätiget.

Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, so wird den Kaufleuten an die Chur und Fürsten des Reichs, durch deren Länder und Gebiet sie reisen müssen, ein Interceßionsschreiben wegen des sichern Geleits mitgegeben, welches mit Angebung ihrer Namen versehen seyn muß, und folgendes Innhalts, wie aus der Abschrift eines solchen Interceßionsschreibens zu ersehen, ist: „Durchlauchtigster und Durchlauchtig Hochgeborne, Churfürsten und Fürsten, Ew. Churfürst- und fürst-

 „liche

*) S. Ebendas. P. spec. Arch. imp. Cont. IV. T. II. Abs. 10. n. 22. p. 626.

„liche Gnaden sind unsere unterthänige ganz ge-
„horsame und verpflichtete Dienste allezeit mit
„Fleiß zu voran, Gnädigster und Gnädige
„Herren.

„Uns haben unsere Bürger und Kaufleute,
„so die bevorstehende Frankfurter Messe zu besu-
„chen verhoffen, mit Fleiß gebeten, sie fürter an
„Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden um gnädi-
„ges Geleit unterthäniglichen zu verschreiben und
„zuverbitten, das wir ihnen als unsern Verwand-
„ten nicht haben mögen abschlagen; bitten hierum
„unterthäniges demüthiges Fleisses, Ew. Chur-
„fürstl. und Fürstl. Gnaden wollen aus sondern
„Gnaden und gnädigen Willen, gedachte unsere
„Bürger und Kaufleute, deren Namen zum Theil
„auf den hierinn verwahrten Zettul beschrieben,
„auf zween Tage im Hinreisen, als auf Donner-
„stag und Freytag frühe nach Lätare hierkünftig zu
„N. allda sie den Abend zuvor einkommen werden,
„gleitlich annehmen, und sie sammt ihren Die-
„nern mit ihrem Leibe, Haabe und Gütern durch
„Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden Lande und
„Fürstenthum sicherlich bringen lassen; dergleichen
„sie auch des Wiederzugs auf zweene Tage, die
„sie Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden Amtleu-
„ten zu N. N. von Frankfurt aus zeitlich genug
„zuschreiben sollen, abermals auf der Grenze gleit-
„lich annehmen und frey und unbeschädiget herwie-
„der bringen lassen, und sich hierinne gnädiglich
„erzeigen, wie wir uns des und aller Gnade zu
„Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden höchlich
„vertrösten, gnädiglich thun werden. Das wol-

„len

„len wir um dieselbe Ew. Churfürstl. und Fürstl. „Gnaden mit unsern unterthänigen, ganz gehor„samen und verpflichteten Diensten allezeit geflissen „seyn, demüthiglich zu verdienen. Geben unter „unserm Stadt Signet, Sonnabends nach dem „Sonntage Estomihi, Anno Domini 1522

„Der Rath zu Leipzig.„

Es ist bekannt, daß auf eine feierliche Art die Geleitskutsche der nach Leipzig und Frankfurt reisenden Kaufleute von den Landesherrn, dessen Staaten von derselben berührt werden, durch eine Anzahl wohlgerüsteter und gut berittener Einspänniger begleitet, und dafür ein gewisses Geleitsgeld erhoben wird, welches die sächsische Constitution vom Jahr 1571 erfordert: „Mehr haben wir vie„ler Ursachen halber bedacht, und befehlen dem„nach ernstlich, daß die Händler, welcher ehrli„cher Nahrung und Gewerb halten, auf obbe„nannte Messen und Jahrmärkte verreisen wollen, „einen gewissen Tag auf unsern Grenzen zugleich „ankommen, und allda mit dem Glayd, welches „darzu angeschaffet ist, fortziehen sollen.„ Am vorzüglichsten wird die Nürnbergische Geleitskutsche begleitet. Es kommt dieselbige Mittwochs vor der ersten Meßwoche Nachmittags vor dem Fürstenhause an, und sie geht den Zahltag Abends um acht Uhr wieder ab. Die Begleiter bestehen aus Bayreuthischen Reutern, worunter der Geleitsmann nebst drey oder vier Adlichen, die meistentheils Oberamtleute sind, und einer Anzahl an Einspännigern oder Geleitsreutern sich befinden.

Die

Die Begleitung geschiehet von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthischen, die ferner von einer Herrschaft bis zu der andern abgelöset werden, bis sie in das churſächsische kommen, da es völlig aufhöret, weil seine Churfürstl. Durchl. den reisenden Kaufleuten in ihren Ländern alle Sicherheit gewähren. Die Zeit der Ankunft sowohl als des Abgangs muß auf das genaueste beobachtet werden, indem sie sonst der Zollfreyheit verlustig werden. Zu Bestreitung der Unkosten hingegen, die bey diesem Geleite zu der Unterhaltung der Geleiter angewendet werden, müssen von allen Gütern, die das ganze Jahr über von diesen zwo Städten Nürnberg und Leipzig hin und hergeführt werden, von jedem Centner zu Lande drey Kreutzer bezahlet werden. Ein gewisser darzu verordneter Geleitscasseverwalter, der ein Kaufmann ist, hat die Besorgniß über diese Gelder, und er giebt dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter eine gewisse Summe, davon er Rechnung ablegen muß, mit. Im Fall aber dieselbige nicht hinlänglich seyn sollte, so erstattet die Obrigkeit den Abgang. Auf der Geleitskutsche selbst, da acht Plätze sind, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber wird ledig gelassen, damit, wenn einer krank würde, derselbige desto mehr Bequemlichkeit haben, und sich mit Betten und andern Nothwendigkeiten versorgen könne. Die nach Leipzig auf die Messe gewöhnlichermassen reisende Kaufleute müssen ordentlich mit einander abwechseln, wenn sie auf der Geleitskutsche fahren, weil ihrer nun viel sind, so trift es einem nur aller

zwey oder drey Jahre einmal. Will alsdenn einer, dem die Ordnung trift, nicht mit der Geleitskutsche reisen, so ist er gehalten, einen andern an seine Stelle zu schaffen, welchen er die Reisezehrung aus seinen Mitteln reichen muß.

Wenn es unsrer Absicht gemäß wäre, so würden wir hier noch unterschiedene Fragen die Geleitsgerechtigkeit betreffend erörtern; allein weil ihre Entscheidung mehr für die Rechtsgelehrten als für die Geschichtschreiber gehöret, so begeben wir uns mit mehrerer Bereitwilligkeit dieses Rechts, indem wir nicht das Ansehen gewinnen wollen, irgend jemanden in seine Rechte zu greifen. Weit nothwendiger scheinet es zu seyn, die löblichen Anstalten wegen Anbauung und Besserung der Landstrassen bekannt zu machen, als welche ungemein viel zur Beförderung der Handlung beytragen. Denn wenn die Land- und Heerstraßen allezeit im guten Zustande erhalten werden, so kommen dadurch die Messen und Jahrmärkte in gutes Aufnehmen, das Fuhrlohn der Güter und die Preise der Waaren sind leidlich, viel Streithändel werden verhütet, und die Waaren können zu rechter und in den Frachtbriefen angesetzter Zeit in dem Meßort eingeliefert werden. Um nun dieses zu bewerkstelligen, so sind geschärfte Befehle gegeben worden, daß zu jeder Zeit die Wege und Straßen im baulichen Wesen erhalten, die Städte fleißig gepflastert, die Brücken standhaft und wohl untersetzt, und die tiefen, sumpfigten und von Wassergüßen zerrissene Wege ausgebessert werden sollen. Insonderheit

ist

ist in Churſachſen den Beamten und Gerichtsherrn nicht nur anbefohlen, die Landſtraßen, Wege und Brücken im guten Stande zu erhalten, ſondern auch eine Strafe von funfzig Goldgülden gedrohet worden, wenn darinne Saumſeligkeit bewieſen wird *). So gar hat man den Unterthanen der Aemter, oder anderer Gerichtsherrn und Obrigkeiten und den Gemeinden, die vor Alters her Dienſte zu thun verbunden ſind, die Pflicht aufgelegt, daß ſie die Wege jährlich zweymal im Frühling und Herbſte, ſonderlich aber zwey bis drey Wochen vor der Leipziger Meſſe, beſichtigen, verbeſſern, bey verſpürter Verabſäumung aber die Unkoſten von dem Kammercollegio vorgeſchoſſen, und hernach von denjenigen, welchen die Ausbeſſerung oblieget, wieder eingetrieben werden ſollen **). Damit nun deſto beſſere Aufſicht gehalten werden möge, ſo ſind gewiſſe Leute gegen eine beſtimmte Beſoldung geſetzt, welche, wenn ſie ihre Pflicht verabſäumen, nicht nur durch Vorenthaltung der Beſoldung, ſondern auch bey der Strafe des Erſatzes zu ihrer Pflicht angehalten werden ***). An Befehlen fehlet es nicht, die in Anſehung der Halt und Bauung der ordentlichen Heer- und Landſtraßen ſind gegeben worden. Der vornehm-

*) S. Lünig. in Cod. Aug. P. I. p. 187. ſq. et p. 239. und 250.

**) S. das Mandat vom 17 Jan. 1706 bey Lünig. l. c. Part. II. p. 1171. et P. I. p. 385.

***) S. Mand. reg. d. 3 Jul. 1715. ap. Lünig. l. c. P. II. p. 1201.

vornehmste und ausführlichste ist sonder Zweifel derjenige, welchen der Herzog zu Sachsen Johann George im Jahr 1653 am 24 Febr. ertheilt, und dabey die Verordnung gemacht hat, daß diese Befehle an den gewöhnlichen Geleitsstädten, in den Herbergen und andern Orten ihrer Gerichtsbarkeit den durchreisenden Kauf- und Fuhrleuten zum Besten angeschlagen, und künftig von halben Jahren zu halben Jahren, den Bürgern, Einwohnern und Unterthanen abgekündiget werden sollten, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen möchte. Es wird darinne nicht nur weitläuftig und deutlich angezeigt, was von jedem Orte die Kauf und Fuhrleute für einen Weg nehmen, sondern auch wie es mit Bauung der Landstraßen gehalten werden soll, worauf im Jahr 1681 am 6 October ein gleichlautender Befehl erfolgt ist *). Durch die ganz besondere landesfürstliche Vorsorge sind in den neuern Zeiten neue churfächsische Rescripte deshalb im Jahr 1699, 1715, 1722 u. s. w. ausgefertiget worden **), die insgesammt der Handlung in Leipzig zum Besten die vortreflichsten Anstalten nachdrücklich empfohlen haben.

Sollten diese Bequemlichkeiten und Freyheiten, deren sich die nach Leipzig reisenden Kaufleute in Ansehung ihrer Güter und ihres Fortkommens

*) S. Statut. Lipf. p. 105. u. 112. fq.

**) S. Carl Chriſt. Schramm in tract. de ſtatuis mercurial. column. brachiat. et milliar. in Append. Reſcript. Reſponſ. Docum. Num. XI. XVI. p. 267. fq.

mens zu erfreuen haben, nicht vermögend gewesen seyn, den Flor der Handlung empor zu bringen? Bestätiget dieses nicht der glückliche Erfolg von einer so langen Reihe von Jahren? Ist ihnen nicht überdieses auch zu Kriegszeiten diese Freyheit ungekränkt erhalten worden? Das Diplom des Kaisers Maximilian des Ersten vom Jahr 1507 hat gleichsam statt der untrüglichen Regel gedient, wornach die übrigen Verordnungen insgesammt geformet worden sind. Recht sichtbare Beyspiele von der versprochenen Sicherheit finden wir sowohl in der alten als neuern Geschichte. Denn als der Graf von Tilly im Jahr 1631 Leipzig belagerte, beschoß und einnahm, so wurde unter den Accordspunkten auch dieser mit eingerückt: daß den Commerciis ihr ungesperrter Lauf zu lassen, und keiner an seiner häuslichen Nahrung zu hindern, sie auch mit keinen neuen Exactionen zu beschweren wären *). Im Jahr 1644 da eine überaus schlechte Michaelismesse in Leipzig war gehalten worden, gab der Reichsrath, und General-Feldmarschall in Deutschland des Königs von Schweden, Linnardt Torstensohn, in einem am 13 Octob. ausgestellten Patent folgende Versicherung, daß man der auf die Stadt Leipzig von so langen Jahren her hochprivilegierte Märkte, Stapelgerechtigkeit, Niederlage und Handlungen ohne die geringste Verhinderung ihren freyen ungehinderten Lauf lassen, auch Niemand er sey aus Freundes oder Feindes Land, wider die alte hergebrachte

*) S. Vogel Annal. p. 449.

brachte Gewohnheit beschweren, besondern vielmehro in alle Wege schützen und handhaben wollen und sollen *). Ja er ersetzte so gar aus Liebe zu der Handlung das im Jahr 1650 von den Schweden genommene Zoll und Wagegeld wieder **). Im Jahr 1706 ward ebenfalls von dem König in Schweden der Handlung zu Leipzig durch einen ausdrücklichen Befehl sicheres Geleite verschaft; welchen wir, weil er nicht zu lang und die Handlung hauptsächlich betrift, hier von Wort zu Wort mittheilen: „Wir Carl von Gottes Gnaden, „der Schweden, Gothen und Wenden König, „Großfürst in Finnland u. s. w. Thun kund und „zu wissen, demnach die Stadt Leipzig bey uns „unterthänigst vorstellen lassen, welchergestalt zu „befürchten, daß bey nunmehro erfolgtem Einbruch „unsrer Kriegsmacht in hiesigen Landen die zur „Messe daselbst erwarteten Kaufleute und Negotianten auf Befahrung einiger Unsicherheit vor „dero Personen und Waaren, von solcher Reise „abgeschreckt und rückstellig gemacht werden möchten, wodurch denn die Messe selbst gänzlich verfallen und nachbleiben müßte, dannenhero unterthänigst anhaltend, daß uns gnädigst belieben „möchte, gedachte Kaufleute unsers Schutzes und „einer vollkommenen Freyheit zur Handlung, wie „vorhin, also auch vor diesesmal, und bey bevorstehender Messe zu versichern; Also und da unsern gnädigsten Willen allerdings zugegen, daß „der

*) S. Vogel. l. c. p. 616.
**) S. Pufendorff. rerum Suec. l. XXII. §. 30.

„der Handlung einiger Schaden oder Nachtheil „aus diesem unserm Einbruch zuwachsen solle; So „haben wir mittelst diesen in Gnaden declariren „und versprechen wollen, daß alle sowohl inn- als „ausländische Kauf und Handelsleute, auch diejenigen, so sonst auf die Messe nach besagtem Leipzig „reisen, vollkommene Frey- und Sicherheit dergestalt sollen zu genießen haben, daß ihnen nicht „allein, ohne daß vor ihre Personen hierzu absonderliche Paßporten auszuwürken nöthig, frey und „ungehindert ab und zuzureisen, sondern auch alle Kaufmannswaaren und Effecten vollkommen „sicher, wie vor diesen, an und wegzuführen, soll „verstattet und zugelassen seyn. Uhrkündlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedrückten Königlichen Insiegels. Gegeben in unserm „Hauptquartier Tauche den 10 Sept. 1706 *).

CAROLVS

C. Piper, inpria.

Wem sollten nicht die Verordnungen, welche in dem letzt verwichenen traurigen Kriegen wegen der Sicherheit der Handlung sind gegeben worden, in frischem Gedächtniß seyn? Wer weiß nicht, daß sich ungeachtet der Bedruckungen, die damals die Stadt hat ausstehen müssen, die Handlung im guten Flor befunden habe? Was sollte man daher anders hieraus schließen können, als daß man um der Vortheile willen, welche die blühende Handlung eingebracht hat, ihr ihre Freyheiten nicht hat rauben wollen?

Ein

*) S. Vogel. l. c. S. 984. 985.

Ein andres wesentliches Privilegium, welches den auf die Messen reisenden Kaufleuten zu Beförderung der Handlung ist verliehen worden, bestehet darinne, daß dieselben währender Messe von allem Arrest, Kummer und Beschwerniß frey seyn sollen. Wenn man aus dem Alterthum einer Sache auf die Vortreflichkeit derselben einen untrüglichen Schluß machen darf, so ist es ausgemacht, daß diese Freyheit zu den vorzüglichsten gerechnet werden müsse. Bereits zu den Zeiten der Kaiser Valens und Valentinianus ist diese pragmatische Sanction aufgezeichnet worden, und sie hat sich bis auf unsere Zeiten bey ihrem Ehrenansehen erhalten. Da das Privilegium leicht unrichtig erklärt werden kann, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, um allen Misdeutungen vorzubeugen, die richtigste Erklärung beyzufügen. Eigentlich erstreckt sich dieses Gesetz auf alle in und außerhalb den Messen gemachte Civilschulden, dergestalt, daß währender Meßzeit den Kaufleuten keine Ueberlast geschehe, sondern ein jedweder vollkommene Freyheit genieße. Daß diese Erklärung die richtigste sey, erhellet unter andern daraus, weil sie am besten mit der Freyheit der Handlung übereinstimmet, und weil sie vornehmlich nach den churfächsischen Verordnungen keine andere Erklärung als diese leidet. In denselbigen wird folgendes festgesetzt: „Wir „wollen aber sonderlich, daß in allen Fällen in„nerhalb der öffentlichen Märkte, der Handlung „und Werbung halber, die Freyheit gehalten, kein „Arrest statt haben, auch bürgerlicher Sachen und

„Obligation wegen, niemand angehalten werden „soll.„ Es gründet sich diese Verordnung auf das vom Kaiser Maximilian dem Ersten der Stadt Leipzig im Jahr 1497 gegebene Privilegium, insonderheit auf die Worte: „Alle und iede Personen, „so die vorgemeldeten Jahrmärkte mit ihren Kauf„mannschaften, Haab und Gütern besuchen, darzu „und davon zu ziehen, sich derselben Jahrmärkte „Gnaden und Freyheit nach ihren Inhaltungen „von iedermänniglich unverhindert gebrauchen und „genießen.„ So lange also der Kaufmann sich auf der Messe befindet, so lange kann er sich bis zu Auslautung des Markts, und der bis auf den 5 Tag in der Zahlwoche Abends auf den Schlag 10 Uhr in der churfürstl. sächsischen Verordnung gesetzten Zeit dieses Privilegii getrösten, worüber in Leipzig auf das sorgfältigste gehalten wird Zum Beweis berufen wir uns auf zween Aussprüche, die von dem Schöppenstuhl in Leipzig 1664 gethan worden, davon der erste im April abgefasset ist, und uns den eigentlichen Verstand des Privilegii zu erkennen giebt. Die Sache betraf einen Kaufmann Matthäus Wolter, dem der versteckte Name Titius in dem Ausspruch beygelegt wird. Der ganze Verlauf kann aus folgendem Urtheil abgenommen werden: „Auf eure an uns gethane Fra„ge sprechen wir churfürstliche sächsische Schöppen „zu Leipzig vor Recht: Reiset Titius, ein Bürger „und Kaufmann aus einer benahmten Stadt im „Römischen Reich, in vergangener Neujahrsmes„se die Handlung und Markt zu halten nach „Leipzig, und weiln sein Geld über Verhoffen nicht

„richtig

„richtig eingelaufen, gehet er um Beschimpf und „Arrestirung zu entfliehen, von hier heimlich weg, „iedoch recta in bemeldete Stadt, darinne er woh„net und angesessen, lässet bey seinem Abzuge an „alle Creditores zwey Schreiben, kraft welchen er „solche zur Geduld vermahnet, und gebührende Sa„tisfaction verheißet, hinter sich, ordiniret dabey, „daß seine Waaren auf gewöhnlicher Landstraße „zu ihm in bemeldte Stadt gebracht werden sollen; „allein theils Creditores verfolgen solche Waaren, „halten sie de facto auf öffentlicher Heerstraße an, „und lassen selbige, ehe sie an destinirten Ort über„bracht, unterwegens in Arrest bringen: Ob nun „zwar sonsten nach bewährter Rechtslehrer Mey„nung der Kaufleute Güther, welcher Orten sie „anzutreffen, mit Arrest beschlagen werden mö„gen; dieweil aber dennoch in denen der Stadt „Leipzig vom Kaiser Maximiliano ertheilten und „den folgenden Römischen Kaisern confirmirten „Marktprivilegiis ausdrücklich enthalten, daß die „Waaren und Güther, so in und vor bestimmten „Markt und Niederlagen geführt und getrieben „werden, nicht sollen aufgehalten, verhindert oder „rechtlich arrestiret werden, nach mehrern Inn„halt eurer Frage; So wird auch der auf des Ti„tii Waaren angelegte Arrest billig relaxirt; Ge„stalt denn auch diejenigen, so solche Waaren auf„gehalten, in die im gedachten Privilegio gesetzte „Strafe verfallen. V. R. W.„

Weil man aber eine nähere Erklärung von dem Schöppenstuhl sich ausgebeten, so hat man

folgenden Bescheid erhalten: „Als ihr uns Abschrift „einer Information nebst einer Frage zu gesendet, „und euch des Rechtens darüber zu erlernen gebe„ten habt. Demnach sprechen wir churfürstliche „Sächßl. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Haben „wir jüngst vor Recht erkannt, daß wegen des „Privilegii Maximiliani, der Stadt Leipzig Markt„freyheit betreffend, der auf des Titii Waaren ge„legte Arrest billig zu relaxiren. Ob ihr nun wohl „in Zweifel stehet, ob der in dem Privilegio ent„haltene salvus conductus blos auf die Marktzeit „und so lange bis der Markt öffentlich ausgeläutet, „zu restringiren, dieweil aber dennoch in obgedach„tem Privilegio, die freye Ab- und Zufuhre der „Waaren ohne Unterscheid der Zeit verordnet. „N. M. J. E. F. So wird unser gegebenes Re„sponsum billig dahin gedeutet. M. April. 1664.„ Auf gleiche Art fiel von dem Schöppenstuhl der Ausspruch in Sachen Christoph und Gottfried Schnitzlern contra Caspar Schnitzlern in eben diesem Jahr im Monat May aus: „Ob nun wohl, „heißt es, gedachter Schnitzler den Wechselbrief „acceptirt, und allhier in Leipzig gute Vertröstung „zur Zahlung des Wechselbriefs gethan, aber dem „nicht nachgekommen, sondern ungeachtet er öfters „citirt, nicht erschienen, und nirgends mit unbe„weglichen Gütern angesessen, sich anjetzo verbir„get, in Meynung, bey Ausläutung des Markts „sich davon zu begeben; dieweil aber dennoch bey „währender Marktfreyheit in Civilsachen ganz kein „Arrest zu verstatten: So mag auch Schnitzler, „ehe der Markt gebräuchlichen ausgeläutet, weder

„mit

„mit dem Personal- noch Realarrest angehalten „und belegt werden.„ Auf diese Art ist die Dunkelheit, welche in den Worten des Privilegii zu liegen schien, in ein helleres Licht gesetzt worden. Die Strafe aber, welche denjenigen in dem Privilegio zuerkannt wird, die einige zu und von Leipzig gehende Waaren, es mag nun geschehen unter was für einem Vorwande es immer wolle, bekümmern und anhalten, oder denselben hinderlich fallen, ist die kaiserliche Ungnade, 50 oder 40 Mark löthiges Gold, des Reichs Acht, und daß gegen desselben Leib, Haab und Güther als Verbrecher des H. R. Reichs Gebiets und Landfriedens verfahren werden soll *). Ein merkwürdiges Exempel hat sich im Monat April 1685 zugetragen: Titius, ein französischer Handelsmann von Tours, hat einiger Leipziger Kaufleute aus Paris nach Leipzig verschriebene und zur Messe bestellte Waare zu Erfurt in Arrest nehmen lassen, den aber D. Zipfel, der in dieser Sache gedient, an eben demselbigen Tage losgewirkt, indem er sich ohne Umstände auf das Meßprivilegium berufen. Er brachte die Nothdurft seiner Clienten ad Acta, und ließ darüber gerichtlich erkennen; das Urtheil wurde also am 2 May abgefaßt: In Arrestsachen Titii Arrestanten, an einem wider N. N. und Consorten Arrestaten andern theils, wird den von beyden Partheyen vorgebrachten Umständen nach, der

*) S. das besondere Rescript des Churfürsten zu Sachsen Augusti an den Rath zu Leipzig vom Jahr 1581, und die constitut. Saxon. Part. I. const. 30.

auf der N. N. und Consorten ihre Waaren angelegte Arrest relaxirt, und die an N. N. und Consort erkannte Citation wieder aufgehoben. Inzwischen wurde Titius, als er kurz darauf nach Leipzig gekommen, auf churfürstlich sächsischen Befehl, Mitwochs in der ersten Marktwoche, als ein Verbrecher der Handelsfreyheit, bey erster Citation durch die Stadtknechte zu Rathhaus gebracht, inquisitorie wider ihn verfahren, er gefänglich eingesetzt und an Geld sehr hart bestraft. Der Grund hierzu war darinne zu suchen, weil er sich durch seine Vergehungen der in dem Privilegio verliehenen Freyheiten unwürdig gemacht hatte. Im Monat Junio ward ihm hierauf das den Acten von dem Schöppenstuhl einverleibte Urtheil bekannt gemacht: Würde Titius annehmliche Caution auf vierzehn tausend Reichsthaler bestellen, so wäre er des Arrestes wieder entlassen. Weil er hiernächst wider das kaiserliche Privilegium gehandelt, so wurde ihm angedeutet, daß er auf Inquisitionalarticul, ohne fernern Verzug und zugelassene Vertheidigung zu antworten schuldig wäre. Denn er ward hier nicht mehr als ein Handelsmann, sondern als ein Verbrecher wider das kaiserliche Privilegium angesehen *).

Indessen leidet doch dieses Privilegium verschiedene Ausnahmen, denn die Meßfreyheit scheinet aufzuhören, wenn man sich in den Wechselbriefe der Marktfreyheit begeben hat, jedoch kann ein

*) S. D. Zipfel in seinen Tract. von Wechselbr. S. 129.

ein solcher Wechsel in der Messe, da er verfallen ist, und zwar in der ersten Woche nicht beygetrieben werden; sondern es bekommt nur einer dadurch das Recht, in der folgenden Messe den Schuldner, während der Meßfreyheit mit Personalarrest zu belegen, indem ein solcher, der sich eines Betrugs schuldig gemacht, sich keineswegs des Meßprivilegii weiter getrösten darf, wie dieses der Schöppenstuhl zu Leipzig im Jahr 1661 in Sachen Johann Tobias Eckholts wider George Vorkellern entschieden: oder wenn er noch sicherer gehen will, so hat er in der Messe auf seinen Schuldner genau Acht zu geben, es anfänglich in der Güte zu versuchen, und durch annehmliche Mittel ihn zu bewegen, hinlängliche Caution zu stellen. Fehlt aber dieses und ist keine eydliche Verschreibung vorhanden, durch welche sich der Schuldner seiner Marktfreyheit begiebt, und sich etwa noch in erster Marktwoche dem Gerichtszwang unterwirft, so muß nach churfürstlicher sächsischer Verordnung die Auslautung erwartet, und dann erst gerichtlich wider ihn verfahren werden. Sollte aber ein solcher seine Gläubiger in Argwohn setzen, heimlich zu entweichen, so können sich Gläubiger eine heimliche Ordre bey dem Richter auswirken, um im Nothfall ihn bey seiner Entweichung unter dem Thor mit Arrest belegen zu lassen. So trift dann die in dem Leipziger Privilegio gedrohte Strafe die Gläubiger auf keinerley Weise.

Die Rechtslehrer stimmen darinne auf das genauste mit einander überein, daß man um die

Besuchung der Messen desto zahlreicher zu machen, die Kaufleute in Ansehung der Zölle, Wagegelder und Accisen leidlich behandeln müsse. Einigen Städten, namentlich München und Nürnberg, ist zwar durch die Gnade Ludovici, Römischen Königs und Herzogs zu Bayern eine gegenseitige Zollfreyheit verliehen, und durch nachfolgende Regenten befestiget worden. In Ansehung der Messen zu Leipzig aber findet dieselbige nicht Statt, jedoch um die Kaufleute nicht abzuschrecken, so hat man allezeit nach den Regeln der Billigkeit einen gewissen Zoll festzusetzen gesucht. Nach dem Sachsenrecht *) werden allerdings reisende Personen für Zollfrey, die Juden ausgenommen, erklärt: „Ein ieglich Mann soll auch zollfrey seyn, „er fahre, reite oder gehe, iedoch mit dem Zusatz „wo er Schiffs und Brücken nicht bedarf.„ Bey den Waaren aber ist keine gerechtere und billigere Auflage, als welche wegen ihrer Aus- und Einführung geschiehet; indem diejenigen, so auf unsern Boden von uns etwas gewinnen, auch dafür einige Beschwerden mit zu tragen verbunden sind. Die Bestimmung und Erhöhung der Zölle hängt übrigens von der Beschaffenheit der Waaren, von ihrer Unentbehrlichkeit, Gebrauch und andern Umständen, ingleichen davon ab, ob durch dieselbigen den in unsern Landen verfertigten Waaren ein Abbruch zuwachse. Um nun in Absicht der Meßzollfreyheit das rechte Maaß zu treffen, so ist von den Hochedlen und Hochweisen Rath zu Leipzig eine Wageordnung bereits am 31 Decembr. des 1597 Jahres

*) S. Landrecht Lib. II. Art. 27.

Jahres aufgesetzt worden, worinne festgesetzt ist, 1) daß alle Waaren, ehe sie abgeladen, erst auf der Wage angegeben, aufgezeichnet, zu jedem Handelsmanns Conto geschrieben, und alsdenn zu Ausgang des Markts die Abrechnung darauf in Erlegung der Losung und Wagepflicht gerichtet werden soll. 2) Müssen die abgehenden Waaren in der Wage aufgeschrieben, wem sie gehören, und wohin sie versendet, angesagt und die Wagepflicht entrichtet werden. 3) Ist ein jeder Bürger gehalten, die Waaren, die ihm zugesendet, oder bey ihm eingelegt werden, auf der Wage anzumelden, und den verordneten Gütherschreibern auf ihr Nachfragen ohne Weigerung davon Bericht zu geben. 4) Jeder Bürger, der seiner Pflicht zuwiderhandelt, fremde Waaren versendet, und der Wage auf irgend eine Art Nachtheil zufügt, wird, wenn es zum erstenmal geschieht, mit einer Geldbusse seinem Vermögen nach belegt, geschieht es zum andern mal, so wird er seines Bürgerrechts verlustig. 5) In den Vorstädten, in und zwischen den Märkten sollen keine Waaren bey Verlust der Waaren ab und aufgeladen werden. 6) Waaren über einen Centner schwer sollen in Märkten in die Wage kommen. 7) Waaren, so einzeln ausgewogen werden, sind hiervon ausgenommen, sie müssen aber doch in der Wage eigentlich angesagt, aufgezeichnet und die Wagepflicht entrichtet werden. 8) Ausser den Messen müssen alle Waaren, die schwerer als ein Stein oder Vierthels Centner auf die Wage gebracht werden. 9) Die Wolle ist in der Wage lediglich anzusagen und daselbst

zu wiegen. 10) Eigenes Gewicht und Wage in Häusern wird wegen vielen Unrichtigkeiten verboten, wenn die Waaren über einen Viertelcentner, und die Wolle über einen Stein wieget. Jubelirer, Rauchhändler, unverwirkt schlesische Garn und Leinewandhändler, ingleichen die Buchhändler sollen ihre Ansage und Losung gleichergestalt in der Wage ansagen, und sich mit dem Waageherren derowegen gebührlich abfinden. 12) Die Handelsleute werden verbunden zum Schlegeschatz und Wagegebühren von jedem Hundert dem Verkäufer und auch dem Käufer einen halben Gülden zu entrichten. 13) Diejenigen, welche wider diese Verordnungen sich versündigen, sollen mit ernster Strafe belegt werden. Doch behält sich 14) E. E. Rath vor, wegen dieser Verordnungen Aenderungen bedürfenden Falls zu machen. 15) Soll kein Factor, wenn er nicht angesessen und verpflichtet ist, ausser der Messe geduldet und 16) dennoch verstattet werden, daß sie neben dem Factor Handelsdiener zu Beförderung ihrer Handlung haben mögen, jedoch daß alles dasjenige, was zwischen den Märkten allhier von ihnen verhandelt wird, in der Wage angesagt und verrechtet werde. Hingegen ward im Jahr 1682 vom 23 Sept. ein Wage- Tafel- und Taxregister aufgezeichnet, wo 1) die alte Wagetafel eingerückt, und bey den Waaren, die mit einem Sternlein bezeichnet, eine Aenderung vorgenommen worden. 2) Von Waaren, die nicht in dem Verzeichniß stehn, wird ein halber Thaler von hundert Thalern werth dem Rath entrichtet, oder

anstatt desselbigen eine gewisse Losung von den zum Verkauf hereingeführten Gütern, nach Beschaffenheit der Umstände. 3) Kraft eines zwischen den Churfürsten und anher Handelnden getroffenen Vergleichs, wird dem Churfürsten halb soviel als dem Leipziger Rath gebührt von den fremden Handelsleuten entrichtet. 4) Sind die Eingangs- und Niederlagsgebühren wegen der zur Contagionszeit erlittenen Abnahme der Messe, um die Handlung wieder in Flor zu bringen, die Abgaben vermindert worden, dergestalt daß a) von schlesischer Leinewand von jeden Kasten 15 Gr. da es vorher 18 Gr. gewesen. b) Von Juchten und Pfundleder 6 höchstens 7 Centner eingeschlossen des Packgeräthes nur die Hälfte 18 Gr. und wenn ein Ball mehr wiegt, von jeden Centner nur 3 Gr. c) Ein paar Rauchleder sind vor 3 Rthlr. 12 Gr. anzuschlagen. d) Am Standgeld von Leinwandkasten entrichtet man märktlich von einem und 2 Kasten 4 Gr. von 3 oder 4 Kasten 8 Gr. von 5 oder 6 12 Gr. und von einer grössern Anzahl mehr nicht als 16 Gr. jedoch müssen sie einem Mann zukommen. e) Ein Ballen schlesier Tuch soll nicht über 20 Stück halten, es wird dasselbige mit 1 Rthlr. 3 Gr. zu des Raths, und 13 Gr. 6 Pf. zu Sr. Churfürstl. Durchl. Antheil verwagepflichtet. f) Holländische, englische und spanische Tuche werden, wenn ihr Werth die in der Tafel angesetzte Taxe übersteigt, nach der Billigkeit vergeben. g) Schlesische Tuche, die man nach Reichenbach auf die Farbe schickt, sollen vor dem Ausgange auf der Waage angemeldet, mit einem bleyer-

bleyernen Stempel bezeichnet, und alsdenn hin und wiederum zurücke frey paßiren. Es werden dabey diejenigen, welche dergleichen Tuche nach Reichenbach schicken, angehalten, dieselbigen in einer gewissen bey der Stempelung verabredeten Zeit wieder hierher zu bringen, und die Stempel besichtigen zu lassen, oder wenn solches in der ihnen gesetzten Frist nicht erfolget, sind sie nicht nur die gewöhnliche Ausfreyhungsgebühr zu bezahlen schuldig, sondern auch in eine ansehnliche Geldbusse verfallen. h) Kupferwasser und Vitriol, innländischer 6 Pf. Raths und 3 Pf. churfürstl. Gebühr, ausländischer giebt dem Churf. 8 Gr. und dem Rath 6 Pf. vom Centner.) Schwefel innländischer 6 Pf dem Churf. Gr. dem Rath. Ausländischer der Centner Gr. dem Churf. und 1 Gr. Rathsgebühr. k) Fett und Fischwaaren sollen im Eingange vergeben werden, als 1 Tonne Hering mit 1 Gr. 6 Pf. 1 Tonne Trahn mit 1 Gr. 6 Pf. 1 Tonne Honig mit 3 Gr. 1 Centner Fischwaare mit 1 Gr. zu Churfürstl. Durchl. und des Raths Antheil.) Den Durchgang betreffend, so ist es zwischen den Märkten bey den gewöhnlichen 1 Gr. 6 Pf. und in der Marktzeit, so von dem ersten Markttage an zu rechnen, auf drey auf einander folgende Wochen und nicht länger zu erstrecken, bey den ebenmäßig gewöhnlichen 9 Gr. hinführo ferner, wie auch bey dem gebräuchlichen Durchgange der Parchent, Garn, Weid, auch Leinewand-Fasse und Kasten, als 14 Gr. vom Fasse Parchent, leinen Garn, und vom Fasse oder Ballen Leinewand, 10 Gr. vom Kasten Leinewand,

wand, Zwillig oder Ziechen, 6 Gr. vom Fasse jetziger Grösse Weid, 2 Gr. 3 Pf. vom Fäßlein Blech, und 3 Gr. 6 Pf. vom Fäßlein Zinn, Churfürstl. Durchl. und Raths gewöhnliche Gebühr zusammen, gleichergestalt bleibet es bey dem halben von hundert, der dem Rath von dem hier eingekauften ausgehenden Waaren gebühret, wobey zugleich erinnert wird, daß solches richtig angesagt und verwagepflichtet werde *). Nach diesen Vorschriften ist eine geraume Zeit die Wageordnung gehalten worden, bis alsdenn die Veränderung der Umstände eine andere Einrichtung erfordert haben.

Wegen der Accisen im Gegentheil wurde die herrlichste Verordnung gemacht, nachdem die Hanseestädte am 15 Febr. im Jahr 1657 an den Churfürsten zu Sachsen folgendes gelangen lassen, welches wir, weil es zur Erläuterung unserer Geschichte dienet, ganz einrücken müssen:

„Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur„fürst ꝛc. gnädigster Herr. Ew. Churfürstl. „Durchl. bey dieser angetretenen Dero hohen „Churfürstl. Regierung können wir, auf unser „sämmtlichen Kauf- und Handelsleute Anhalten „und Erinnerungen in schuldiger Gebühr und un„terthänigst an und vorzutragen keinen Umgang „haben. Immassen Deroselben zweifelsfrey vor-

„hin

*) Diese beyden Verordnungen, welche wir nur dem Innhalt nach angeführt haben, stehen in den ordination. et statutis vrbis Lipf. von S. 118-132

„hin allbereits wohl vorkommen und wissend seyn „wird, wie das in Abstellung unter andern auch „in und bey den Leipziger Jahrmärkten in anno „1641 de nouo angelegter Accissteuer, bey Höchst„gedachter Ihro Churfürstl. Durchl. christseligsten „Andenkens zwar vielfältig und beweglich ange„halten, bis dahin aber, ausser dilatorischer Ant„wort, und weiter selber Sachen Ausstellung nichts „erhalten worden.

„Wann nun gleichwohl Ew. Churfürstl. „Lande und sämmtliche Unterthanen weniger nicht „als den aus den Reich und deutschen Hanseestäd„ten dahin handelnden, zum allerhöchsten daran „gelegen, daß sothanen Beschwerden, dermalen „Grund und völlig abgeholfen, und hingegen den „Commerciis zu den bevorigen Flor und Wohl„stand wieder verholfen werden.

„So haben Deroselben, sothane selber Sa„chen Bewandnis bey gegenwärtiger Occasion in „geziemender Observanz, und vermeidentlich vor„tragen und eröfnen müssen.

„Und zwar anfänglich ist Ew. Churfürstl. „Durchl. ohne besonders unser Anerinnern, guter „massen wissend und bekannt, was es um die „Freyheit der Messen und Jahrmärkte insgemein „für eine Beschaffenheit habe, daß nehmlich denen „Ab- und Zureisenden nicht allein auf dem Hin„und Herreisen für gewaltsame Abnahme, Raub „und Plünderung, sicherer Schutz und Schirm „geleistet, sondern auch selber Personen und Güter „in loco und sonst allenthalben von allen wider„rechts-

„rechtlichen Exactionen und beschwerlichen Neue-
„rungen durchaus frey und unmolestirt verblieben
„und gelassen, und in Summa all dasjenige,
„was zu Abbruch und Schmälerung der Jahr-
„märkte gereichen möge, allerding ein und abge-
„stellet werden müsse.

„Immassen denn selbige Zeit und Oerter
„eben darum öffentliche freye Jahrmärkte genen-
„net, und dafür also gehalten werden. So gar,
„daß auch sonst an sich unfreye Güter und Perso-
„nen selber Freyheit dennoch weniger nicht mit
„geniessen, dannenhero von sich selbsten erfolget,
„daß auch bey den Leipziger Jahrmärkten, nach
„selben allgemeinen Herkommen, und darüber er-
„langten Privilegien, es billig ebenmäßig also zu
„halten, oder je wenigst bey demjenigen Rechts-
„wegen zu lassen, weswegen einiger Abgist von
„altersheb vergünstiget und eingeführet, oder
„aber nachgehends per pactiones gutwillig hinc
„inde eingegangen und verabredet worden.

„Zumalen eine sehr schlechte, ja fast keine
„Freyheit wäre, wenn der Handelsmann zwar
„auf dem Wege, so gut müglich geschützt, in loco
„aber mit allerhand Auflagen wider Recht und
„Herkommen, exactirt und beschweret werden
„sollte.

„Nun ist 2) aus copeylich beygelegter höchst-
„gedachter ihrer Churfürstl. Durchl. christseligen
„Andenkens Confirmation in An. 1618 ausgeferti-
„get und beygelegten Abschieds und Vergleichs
„Lit. A. offenbar und am Tage, daß wegen Ver-

„stärkung des Geleits ein benanntes zu entrichten, „verabredet, der Handelsmann hingegen von und „mit übrigen und weitern Auflagen und Erhöhung „inskünftige gesichert und entfreyet seyn und blei„ben solle.

„Bey welchem Vergleiche es denn 3) billig „um so viel mehr zulassen, weil daselbst bewilliget, „sammt was der Stadt Leipzig, ausser und neben „dem respective kostbaren und wohl einträglichen „Hauß-Gewölb und Kellerzinß, wie auch andern „vielfältigen Nutz und Hebungen, ohne sonst an„dern Imposten, Zollen und dergleichen Abgiften, „noch weiters zu entrichten, den handthierenden „Kaufmann vorhin nur mehr als gar zu schwer „drücket.

„Auch 4) wie mittelst ihrer Churfürstl. „Durchl. Landstände und Unterthanen, ausdrück„licher Verwilligung, diese Neurung eingeführt, „also noch viel weniger andere fremde und wider „Willen aufgerichtete Contracte salvo nundinarum „iure et libertate, darzu adstringirt werden mögen.

„Und das 5) um noch so viel weniger, weil „die Zeit und Läufte vorhin so schwer und gefähr„lich, daß die Waaren ohne besondern grossen „Kosten, Gefahr und Schaden, nicht fort noch „durchgebracht werden mögen. So gar, daß fast „kein Jahr hingehet, da nicht bald an diesem, „bald an einem andern Ort grosser Unrath, Raub, „Mord, und andere Ungelegenheiten vorgehen, „und gespühret werden sollte, ja gleichsam für ein „besonder Glück und Ebentheuer zu halten, wenn

„die

„die Ab- und Zureisende mit ihren Gütern sicher „und unmolestiret an ihren Ort gelangen mögen, „und selbe dahero alles übrigen Abgangs um so „viel mehr billig zu überheben.

„Zumal 6) beym Widrigen, daraus endlich „denn anders nichts erfolgen könnte, denn daß die „Jahrmärkte: sammt Ew. Churfürstl. Durchl. „wie auch der Stadt und Dero gesammten übri„gen Unterthanen dahero zuwachsender und zuge„wartender aller und vorigen Nutz darüber allge„mach nicht allein abgehen und verlieren dürfte. „In ebener massen es mit der Moscowitischen „Handlung an der Ostsee, wie auch dem Wein„handel, Auf- und Abfuhr auf dem Rheinstrohm „sammt vielfältigen andern Orten, Ländern, „Städten und Ströhmen, ebenmäßig also ergan„gen: indem wegen eingeführten hohen Zollen, „die Moscowitische Handlung von der Ostsee nicht „nur weg, und hingegen nacher Archangel trans„feriret, wie nichts weniger der Rheinstrom ver„lassen, und dagegen andere Pässe und Wege zur „Abfuhr der Weine gesucht worden. Wie aber „dieß letztere zu remediren die hohen churfürstl. „Interessanten auf Ringerung der Zölle allbereits „bedacht, und sich darüber zusammen gethan ha„ben; also ist hieneben bekannt, demnach auf ge„schehene Remonstration die hohen Zölle an der „Ostsee ungefähr 14 Jahren wieder abgeschaffet, „daß darauf also fort erfolget, daß, anstatt vor„hin nur etwa jährlich 2 oder 3 Schiffe selben We„ges gebrauchet, und dahero nur etzliche wenig

„hundert an Zollen genossen, nach erfolgter selber „Remißion und Ringerung, jahrlich über 70. 80 „und mehr Schiffe dahin gangen, und dadurch „nachgehends mehr tausend als vorhin hundert an „selben, obschon in soweit vltra decuplum gerin„gerten Zollen eingehoben worden.

„Zu welchen allen 7) ferner kommt, daß wir „bey den letztmaligen allgemeinen Friedenstracta„ten sorgfältigst dahin getrachtet, daß die Com„mercia zu bevorigem Flor und Wohlstande wieder „gebracht werden mögen. Also dabey insonder„heit beliebet und geschlossen, daß zu selber Prä„judiz contra ius et vtilitatem publicam propria „auctoritate, occasione belli nouiter eingeführte „Zolle, und andere dergleichen Impostен gänzlich „abgeschaffet werden sollten. Dem zu Folge auch „selber prouitus bey den Nürnbergischen executions „Tractaten in cistam restituendorum expresse mit„gebracht worden.

„Weil nun die mehrbesagte Accissteuer occa„sione et respectu belli eingeführt, ausserdem, „daß res ipsa solches offenbarlich bezeuget, von „Höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchl. Christseel. „Andenkens, mittelst Dero an uns allerseits in „An. 1641. den 9 April abgelassener christlichen „Resolution expresse zugestanden, und bekannt, „wie nicht weniger in Dero am 30 Sept. Anno „1651 publicirten Abmahnungspatent in dem wie„derholet und bestätiget, daß es mit der Nieder„lage allerdings in dem Stande, wie es vor dem „Kriege gewesen, wieder gerichtet werden sollte.

„So

„So folget ja dahero unwidersprechlich, daß selbe „neuerliche Auflag und Beschwerd, in Kraft all„gemeinen Friedensschlusses billig und mit allem „Recht wieder eingestellt, und abzuschaffen sey. „Um soviel mehr 8) damit andere iuxta illud, Re„gis ad exemplum in simili nachzugehen und zu „folgen, so vielmehr Ursach und Anlaß haben „mögen.

„Wie wir denn 9) der tröstlichen Hofnung „leben, Ew. Churfürstl. Durchl. die Abschaffung „dahin weiteres auszustellen und zu verziehen nicht „begehren werden, daß etwa auf einen Reichstage „noch weiteres davon gehandelt, oder aber anbe„regter Disposition instrument. Pacis indistincte „und über alle vorhero nachgegangen werden. „Dann so viel das erste betrift, können wir nicht „absehen, zu was Ende von selben Punkte noch „etwan weiteres was tractirt werden sollte, weil „in und bey so klaren, wohl und völlig beschlosse„nen Sachen etwa keines fernern Berathens noch „Beredens bedürfe. So werden ja auch Ew. „Churfürstl. Durchl. jetzt beregter massen viel lie„ber mit Dero löblichen Exempel andern vorzuge„hen, als zu folgen geneigt seyn, und also diese „auf mehr besagtes Instrumentum pacis in re ii „pariter ac verbis allerdings quadrirende neuerliche „Auflage darum weiters zu continuiren nicht be„gehren, um so viel weniger, weil nicht alle und „jede, bevorab bey eines Theils Reichsstädten be„findliche Collecten, Mauten, Umgelder, oder „andere dergleichen bürgerliche Imposten derge„stalt beschaffen, daß in mehr besagtem Instrumen-

„to pacis dießfalls cumulirte Notæ und Umstände „auf selbe qualiren, und selbe dahero in diese „Zahl oder Classe so eben nicht gezogen, oder ja „wenigst, wegen dergleichen Illiquidorum und „worüber in tali si quod sit dubio noch allererst ab„sonderliche declaration, oder rechtlichen Spruch „ergehen oder erwartet werden müsse, diese und „dergleichen liquidissima nicht remoriret noch auf„gehalten werden mögen.

Gleichwie wir nun an unserm wenigen Orte „gerne sehen, auch unsre consili möglichst dahin „richten werden, daß mit beyder Theile respective „gnädigsten guten Contento bisher frequentirte „Leipziger Jahrmärkte von den Unsrigen nach wie „vor weiters besucht, und also selbe Handlung „bester Möglichkeit continuiret werden möchte.

„Als ist und gelanget an Ew. churfürstl. „Durchl. unsere, für uns selbst, und im Namen „der übrigen vereinigten deutschen Hanseestädte, „höchstgeflissene unterthänigste Bitte, daß sie obi„ge berührte Motiven reiflich und wohl erwegen, „und solchemnach die gnädigste Versehung thun „wollten, damit die im Jahr 1641 eingeführte, „und mit äusserstem Ruin und Verderb der Com„mercien nunmehr in die 15 zu 16 Jahre exigirte „Accisteuer dermaleins gänzlich hinwieder abge„stellet, und es hingegen zu Leipzig und Naum„burg in den Stand, wie selber bis Anno 40 ge„ruhiglich continuirt, gesetzt, und förders gelassen „werden möge. Welches wir dem allgemeinen „Reichs herkommenen Friedensschlusse und aufge„richte-

„richteten Pactis gemäß, auch sonst und ohne das „allerdings billig und recht.

„Als versehen zu Ew. Churfürstl. Durchl. „wir uns hierunter gnädigsten Remedir und Er„hörung. Die wir damit in den Schutz des Aller„höchsten, und zu Dero beharrlichen Churfürstl. „Durchl. Hulde uns und sämmtliche Hanseestädte „getreulich befehlen. Gegeben unter der Stadt „Lübeck Signet, dessen wir uns in gemeinen Hän„sischen Sachen zu gebrauchen pflegen, den 15 „Febr. 1657.„

Der Churfürst zu Sachsen ertheilte hierauf diese sehr gnädige Antwort:

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann „George zu Sachsen, Jülich, Cleve, u. s. w. „Thun hiermit kund und bekennen: Demnach bey „uns die Erbare ausschreibende Frey- und Reichs„auch vnirte deutsche Hanseestädte, durch Abge„sandte zu unterschiedenen malen, mündlich und „schriftlich um Abschaffung des auf die Waaren „gesetzten Geldes angehalten; und aber ihnen, „den Abgesandten, durch unsere Kammerräthe, „Rent- und Cammermeister soviel beygebracht, „daß solche unsere Anordnung aus genugsamen, „und nach Gelegenheit der Umstände erheblichen „Ursachen geschehen, und Wir dahero gesuchter „massen davon nicht abstehen könnten, daß zu „Verhütung fernern Klagens, und zu Beförde„rung der Commercien, bis auf Unsere Ratifica„tion, vorgemeldten Unsern Cammerräthen, „Rent- und Cammermeistern, unterm Dato den

„15 Octobris instehendes Jahres, nachfolgendes „Mittel fürgeschlagen, und von der Städte Abge„sandten, den Hochgelahrten Herrn George Hehern, „Benedict Winklern und Peter Mellern, allen „der Rechte Doctorn, nach genugsamer vorherge„hender Deliberation, ebenermassen, auf ihrer „Herren Obern und Interessenten Ratification, „beliebet und angenommen worden, daß nehm„lich hinfüro anstatt des geforderten Geldes, über „das Wage- und Losungsgeld, so dem Rathe zu „Leipzig jedesmal von den sämmtlichen hereinge„führten Waaren abgetragen, (jedoch des Raths „andere Intraden und absonderlichen Zoll hier„durch nicht gemeynet) Uns noch halb soviel wegen „des gestärkten Geleits bishero gehabten und künf„tig gebetenen Schutzes und Sicherung auf den „Strassen, unweigerlich und unwiderrnflich erle„get, und richtig gemacht, auch künftigen Neuen „Jahrsmarkt alsbald mit Erlegung des Geldes „der Anfang gemacht werden soll, dergestalt, daß, „wenn gemeldten Rath 1 Gulden mehr oder weni„ger ausgezahlt wird, Uns über dieses, so dem „Rath zustehet, zugleich ein halber Gulden, und „so fort an, nach Gelegenheit der Summe des „Wage- und Losungsgeldes, mehr oder weniger „und also in Summa noch halb soviel, als der „Rath bekommt, in der Wage und an dem Ort, „da der Rath mehr erwehntes Wage- und Losungs„geld erlanget, erleget werden soll, jedoch also, „daß dieses Wag- und Losungsgeld jedesmal in „dem Stande verbleiben, und zu keiner Zeit ge„steigert und erhöhet werden soll. Wenn wir

„dann

„dann vermerken, daß vorerwähnte Abgesandten „selbsten dafür gehalten, durch dieses billige Mit„tel allen bishero eingebrachten Anlagen und Be„schwerungen wegen der Ungleichheit, Special„profession und andern nicht allein gänzlichen ab„geholfen, sondern auch auf benahmte Maasse die „Commercia an diesem Orte merklichen befördert, „und der Handel in Leipzig zu einem guten und be„harrlichen Aufnehmen gelangen würde, und sich „sonsten in der Erkundigung befunden, daß gestal„ten Sachen und Umständen nach solches dem „Handel und dieser Stadt nicht unzuträglich: Als „wollen wir diese Abhandlung, wie dieselbe jetzo „erzählt worden, hiermit gnädigst allenthalben „ratificiret und beliebt haben, begehrende, daß „derselben nach Inhalt des Buchstabens jederzeit „unverbrüchlich nachgelebt werde. Urkundlichen „haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrie„ben, mit Unserm Cammersecret bekräftigen, „und den Interessenten zur Nachricht ausantwor„ten lassen. Datum Dresden den 5 December „Anno 1658. „ *).

Johann George, Churfürst.

Daß der hohen Landesobrigkeit solchergestalt an der Aufnahme und blühenden Zustande der Messen überaus viel gelegen, beweisen nicht nur die jetzt gerühmten Anstalten, welche sie wegen der Zolle, Wage und Accisen getroffen haben;

*) S. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte Cap. 6. S. 330. und folg.

sondern auch die Sorgfalt der übrigen Regenten in den nachfolgenden Zeiten, welche, wenn es ja die Nothdurft erfordert, die Auflagen zu erhöhen, oder neuere auszuschreiben, allezeit darauf bedacht gewesen, die Regeln der höchsten Billigkeit zu ihrem Augenmerk zu machen.

Noch müssen wir mit wenigen des Privilegii gedenken, daß zu Begünstigung eines Meßorts den umliegenden Städten und Flecken, auf etliche Meilewegs in dem Umkreise öffentliche Jahrmärkte zu halten verboten ist. Die Absicht hierbey muß mit den größten Lobsprüchen belegt werden, indem man dadurch den privilegirten Meßort desto besser in Flor und Aufnahme zu bringen, und zu verhüten bedacht gewesen, daß ihm von andern Orten her an der Handlung kein Eintrag geschehen möchte. Zur Gnüge haben wir uns schon über dieses Privilegium in den vorhergehenden erklärt, da wir die verschiedenen Streitigkeiten, welche wegen Haltung der Messen entstanden, weitläuftig erzählt und gezeigt haben, mit was für ungemeiner Wachsamkeit die Churfürsten zu Sachsen, und mit was für unermüdetem Eifer der Rath zu Leipzig für die Aufrechthaltung der Freyheiten und Beschützung der Handlung besorgt gewesen sind. Wir hätten also nichts weiter hinzuzusetzen, als dieses einzige, daß der Kaiser Leopoldus aus Liebe zu der Stadt Leipzig und um sie in ihren Rechten und Freyheiten nur desto mehr zu gründen, am 18 März des 1665 Jahres einen Befehl allergnädigst hat ergehen lassen, worinne er auf das ernstlichste geboten,

daß

daß nichts von andern Städten zum Nachtheil der Handlung in Leipzig auf irgend eine Art unternommen werden sollte. Um diese Zeit hatte es Weissenfels, Naumburg und Skeudiß unternommen, Vieh- und Jahrmärkte zu halten, und darauf auswärtige Kaufleute eingeladen; allein die Sache wurde alsbald dem Kaiser hinterbracht und gehörige Verfügung getroffen, daß diese Jahrmärkte nicht besucht und gänzlich abgeschaft wurden. Die hierher gehörigen Worte lauten also: „Uns haben Bürgermeister und Rath der Stadt „Leipzig in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen „gegeben, obwohl sie von unsern Vorfahren am „Reich wegen geleisteter treuer Dienste, von un„denklichen Jahren her, mit einem ansehnlichen „Markt- und Niederlags- und Stapelprivilegio „dergestalt begnadiget, daß einer funfzehn Meilen „gerings um Dero Stadt, bey Straffe 50 Mark „löthigen Goldes und des h. Reichs Acht und „Oberacht dergleichen niemand gestattet, noch dar„wider zu handeln zugelassen seyn sollte, solches „Privilegium auch von uns, als jetzt regierendem „römischen Kaiser, confirmirt und bestätiget wor„den sey, der Hofnung, daß männiglich sich dar„nach achten, und sie darwider in einige Weise „oder Wege nicht beschweret werden sollten, daß „doch dem schnurstracks zuwider gehandelt wor„den.„ Nach einigen Worten heißt es: „Als haben wir solches E. L. E. L. A. A. und euch „und zu sonst männigliches Wissen, nicht verhal„ten, und benebenst dieses unsern offenen Kaiser„lichen Briefs von Römischer Kaiserlicher Macht

„ernst-

„ernstlich gebieten wollen, daß sie durch sich selbst „noch die ihrige obgedachte Jahrmärkte besuchen, „noch derselben sich gebrauchen in keine Weise und „Wege, als lieb einem jeden sey Unser und des „h. Reichs Ungnade zu vermeiden. „

Ehe wir dieses Kapitel beschliessen, müssen wir noch etwas weniges über die Frage erinnern, ob jemand diesen beschriebenen Meßfreyheiten renunciren könne? Ich habe gar keine Bedenklichkeit, diese vorgelegte Frage mit ja zu beantworten, weil es überhaupt nach den Rechten einem jeden frey stehet: dem Rechte und der Gnade, die von dem Landesherrn ihm ist zugestanden und verliehen worden, sich begeben zu können. Noch mehr werde ich von der Richtigkeit meiner Meynung bestärkt, daß eine solche Renunciationsfreyheit in Sachsen ihre völlige Gültigkeit habe, nachdem von dem Churfürsten zu Sachsen Augusto in diesem Fall ein Rescript in dem Jahr 1588 an den Rath zu Leipzig ist abgelassen worden. Es hatte um diese Zeit der Rath zu Leipzig auf Ansuchung der vornehmsten Meßkaufleute, unterthänigst bey dem Churfürsten um die Aufhebung des Meßprivilegii und insonderheit, daß keiner Schulden halber währender Messe sollte arretirt werden können, gebeten. Seine Churfürstl. Durchl. gaben hierauf den Bescheid, daß die Kaufleute dieses Privilegii halber sich hinlänglich helfen könnten, wenn sie nur in den Schuldverschreibungen ihren Schuldner darauf renunciren liessen, etwa auf folgende Art: verspreche gute Zahlung bey Verpfändung

dung meines Vermögens, oder auch anders: bey Entsetzung des Meinigen, und mit Verzeihung der Marktfreyheit. Hierdurch erlangt der Gläubiger das Recht, seine Schuld in der ersten Marktwoche zu fordern. Uebrigens aber darf man nicht in Abrede seyn, daß selbst ein Landesherr, vermöge der höchsten Gewalt, die er hat, befugt sey, ein und das andere Privilegium aufzuheben, wenn er wahrnähme, daß es der Handlung nachtheilig seyn sollte; denn Zeit und Umstände verändern die Sache.

Noch von einem Umstande, der in den Privilegiis nahmhaft gemacht wird, müssen wir Rechenschaft geben, vermöge welches verstattet worden, daß über die gewöhnlichen acht Tage, da die Messe gehalten werden soll, noch eine ganze Woche hinzugesetzt worden. Dieser Gebrauch ist hauptsächlich durch die Gewohnheit eingeführt, und hernachmals durch die kaiserlichen Privilegia, weil sie der Handlung ungemein vortheilhaft befunden, bestätiget worden. Die vielen Geschäfte verhinderten die Kaufleute, alles in der ersten Woche zu vollenden, was sie zu verrichten hatten, und es blieb ihnen dahero keine Zeit zu den gewöhnlichen Zahlungen übrig; daher mußte man auf Mittel denken, auch für diese Beschäftigung eine Zeit festzusetzen. Es machte hauptsächlich dergleichen Mittel eine andere Sache nöthig. Diejenigen, welche die Messe besuchten, brachten unterschiedene Münze mit, dafür sie einkauften. Gleichwohl mußte der Kaufmann vermöge seiner Auszahlungen mit denjenigen Münzsorten, die

be-

benennt waren, bezahlen; folglich auch Zeit gewinnen, sie gehörig umzusetzen, und diese Beschäftigung verschob man auf die nächstfolgende Woche. Hier entstund also das so genannte Wechselnegotium, wovon wir hernachmals handeln müssen.

Nachdem auch im Jahr 1705 am 14 Julii die Generalconsumtionsaccise, welche bereits in allen churfächsischen Städten über Jahr und Tag eingeführt gewesen, in Leipzig eröfnet und an dem Rath hernachmals verpachtet worden, so ward zugleich den fremden Handelsleuten die Befreyung davon zuerkannt. Im Jahr 1713 entschlossen sich Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, die von dem Rath zu Leipzig im Pacht gehabte Generalconsumtionsacciseinnahme von und mit bevorstehender Neujahrsmesse 1714 an, selbst verwalten zu lassen. Derohalben ward den auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, ingleichen andern Fremden in den Leipziger Zeitungen am 15 December dieses Vorhaben bekannt gemacht, und die Versicherung gegeben, daß der vorgenommenen Veränderung ungeachtet, alles in Ansehung der Handlung und Commercien in den bisherigen Stande verbleiben, und dieselbe wie bisher als auch künftig keineswegs beschwert, sondern besagte Handlung und alle zu Leipzig ein und ausgehende Waaren und Handelsgüter daselbst von dieser Generalaccise befreyet bleiben, diese auch mit Visitationen oder andern Aufenthalt dabey verschonet seyn sollten. *)

S.

*) S. Vogel Annal. S. 1064.

So löblich und herrlich alle bisher beschriebene Privilegia, die Messe betreffend, sind; so ungezweifelt gewiß ist es auch, daß dadurch die Handlung zu Leipzig sich zu der ansehnlichsten Größe hat erheben müssen; zumal da dadurch die ansehnlichsten Häuser sind bewogen worden, sich deshalb auf die Messen zu verfügen, und durch ihre Gegenwart, durch ihre Handlung und durch ihre Reichthümer sich, ihrer Obrigkeit und dem Lande ungemeine Vortheile zu verschaffen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das fünfte Kapitel.

Von der löblichen Einrichtung in Ansehung der Handlung fremder Kaufleute zur Meßzeit.

Eigentlich stehet es den auswärtigen Kaufleuten in jedem öffentlichen Meßorte, nicht eher frey, die Gewölber zu eröfnen und Handel zu treiben, als bis die Messe eingelautet worden, und es dauert diese Freyheit nicht länger als bis zu ihrer Auslautung. Ursprünglich hat man über diese löbliche Gewohnheit genau gehal-

ten,

ten, jedoch in der Folgezeit ist deshalb einige Nachsicht bewiesen, und den fremden Kaufleuten erlaubt worden, ihre Gewölber eher zu öfnen, und auch über die gesetzte Zeit den Handel fortzusetzen, jedoch nur mit dem Unterschied, daß es solche Waaren sind, durch deren Verhandlung der Kaufmannschaft zu Leipzig kein Eintrag geschiehet, und daß sie dafür etwas entrichten. Die übrigen sind schlechterdings auf die einmal anberaumte Zeit eingeschränkt; obwohl auch bisweilen hierinne Nachsicht bewiesen worden.

Zuförderst müssen wir die Verordnungen des Leipziger Raths erwägen, aus welchen man seine ungemeine Liebe zu der Religion, und seine Ehrfurcht gegen Gott erkennen kann. Am vierten September des 1054 Jahres ließ er ein Patent ausgehen, vermöge dessen den Kaufleuten auferlegt wurde, am Sonn und Festtagen in der Messe ihre Gewölber nicht aufzuthun, obgleich nach kaiserlichem Privilegio die Messen an Sonn- und Feyertagen eingelautet werden und ihren Anfang nehmen. Der Herzog zu Sachsen, Johann George, hat insonderheit dem Rath zu Leipzig ein solches Patent auszufertigen ernstlich anbefohlen, und verlanget, daß er über diese Anordnung mit allem Eifer und willkührlicher Strafe halten, und durch öffentlichen Anschlag es zu jedermanns Wissen kommen lassen soll. Der Anfang hiermit ward sogleich in der ersten Michaelismesse gemacht und damit fortgefahren, wobey zugleich seine Churfürstliche Durchl. dem Rath gnädigst verwilligte, daß

ein

ein jeder des Sonnabends und des Tages vor dem neuen Jahr seine Bude aufschlagen, die Gewölber aufthun, und die Waaren hineinschaffen möchte. Die erhabene Absicht hierbey konnte Niemand verborgen bleiben, indem solchergestalt der künftige Sonn- oder Feyertag Gott zu Ehren ganz gefeyert, und ein E. E. Rath widrigen Falls zu ernster Einsehung und unausbleiblicher Abstrafung nicht verursacht werden möchte *) Weil aber in der Folgezeit wider diese heilsame Einrichtung zum öftern frevenlich war gehandelt worden; so hielt es der Rath für die Wohlfahrt der Handlung sehr ersprießlich, daß dieselbige erneuert würde. Zu dem Ende ließ er am 25 Septembr. des 1691 Jahres ein Patent ausgehen, vermöge welches sowohl fremden als einheimischen Handelsleuten und Krämern, wie auch jedermann, der etwas zu verkaufen hatte, anbefohlen ward, in den Messen an Sonn- und Feyertagen ihre Gewölber, Laden und Buden nicht aufzuthun, die ganzen Tage zu und verschlossen zu halten, dagegen nebst den Ihrigen Vor- und Nachmittags des Gottesdienstes fleißig zu warten, und alles Kaufen und Verkaufen bey willkührlicher unnachläßiger Strafe gänzlich einzustellen **). Ohne Ausnahme erstreckt sich dieses Patent auf alle Handelsleute, sie mögen auch in Ansehung der Religion von einander unterschieden seyn. So gar den Juden, die doch nach ihrem Gesetze nicht gehalten

*) S. Ordinationes, Priuilegia et Statuta vrbis Lipf. S. 242. 243.

**) S. Statuta et Priu. 1. S. 244.

halten sind, unsere Sonn- und Festtage zu feyern, wird es ausdrücklich untersagt, kraft der Verordnung des Raths zu Leipzig, die im Jahr 1687 den 7 März ergangen ist: daß sie wegen gebührender Haltung der Sonn- und Feyertage nachdrücklich zu erinnern wären, mit der Anzeige, daß an denselben keiner das geringste, wie es auch immer Namen haben mag, zu handeln und zu verkehren sich unterfangen soll bey Einhundert Reichsthalern und nach Befinden höherer Strafe *). Hierher kann der Befehl Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich Augusts vom 2 Aug. 1749 die Feyer des Sonntags betreffend, gerechnet werden, als worinne dieses Gebot eingeschärft, jedoch eine Ausnahme mit den auf die Messe reisenden Fremden und Fuhrleuten gemacht wird.

Wegen der fremden Handelsleute, und Kramer, worzu auch die Landkramer, die in Leipzig wohnhaft sind, gerechnet werden müssen, finden wir diese Einrichtung getroffen: daß nach öffentlicher Auslautung der Marktfreyheit keinem fremden Handelsmann, oder andern fremden Personen verstattet wird, in einem offenen Laden und Gewölbe, Keller oder Bude, über sieben Tage, so lange die Zahlwoche währet, feil zu haben, und darinne Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen, an der Elle auszumessen, oder mit Gewichte auszuwägen, oder heimlich durch Handels- oder Krahmerdiener, Factores, Trödeler oder auch durch Trödelweiber Ausgangs eines jeden Markts, ganze

*) Ebendas. S. 144.

ganze Stücke oder ungeschnittene Waaren hausiren tragen zu lassen, und zu verkaufen, in Betrachtung, daß sie bey Friedenszeiten, weder bürgerliche Beschwerungen tragen, noch zu Fehdens Zeiten die Wachten versehen, weniger Einquartirung dulden, zum wenigsten die Kriegscontributionen abstatten helfen *). Jedoch es wird von der gewöhnlichen Schärfe abgegangen, und den fremden Händlern und Krahmern unter gewissen Bedingungen verstattet: daß, wenn sie nach Auslautung der Marktfreyheit in den Zahlwochen in Gewölben noch feil haben, sie ein jeder für sich zween Groschen, welche aber in Buden stehen, einen guten Groschen in die Krahmerlade zu entrichten befugt wären, aus Ursachen, daß sie noch eine Woche über die Marktfreyheit sich des Feilhabens und Verkaufens bey gemeiner Stadt allhier gebrauchen **).

Die Freyheit, Gewölber und Buden zu besitzen und darinne zu handeln, wird von dem Leipziger Rath allen und jeden eingeräumt; nur die Juden werden davon kraft der am 22 April im Jahr 1668 gemachten Verordnung, und dem in dem Neujahrsmarkt 1645 publicirten Befehl ausgeschlossen. Gleichwohl hatten sie sich bisweilen unterstanden, sich mehrere Freyheiten anzumaßen, und mitten unter den christlichen Handelsleuten, an gelegenen Orten offene, und sowohl mit kostbaren als gemeinen Waaren angefüllte Handelsgewölber anzulegen, und die Waaren zu vertrei-

*) Ebendas. S 185.

**) S. Statuta et Priuil. XXI. p. 185.

ben. Um nun diesem Unwesen zu steuern, so verordnete der Rath zu Leipzig im Jahr 1687 am 7 März: daß von nun an hiesiges Orts kein Jude, er handele mit was für Waaren er wolle, (ausgenommen die Federjuden, welchen innerhalb der Häuser nothdürftige Behältnisse, bisher gewöhnlichermaßen, zu halten vergönnet bleibt) ein Gewölbe gegen die Gasse haben, noch dergleichen ganz oder zum Theil öfnen, sondern, die ihnen verstatteten Waaren, vormaligem Brauche nach, anders nicht als in ihren Stuben und Kammern zuläßiger Weise verkaufen mögen, dabey sie aber der gebührenden Haltung der Sonn- und Festtage abermal erinnert werden *).

Wegen der Waaren selbst, die aus Leipzig sowohl in als zwischen den Messen an andere Oerter abgeführt werden sollen, ist von dem Rath daselbst, sowohl den fremden als einheimischen zum Besten, durch einen von 22 May 1665 Befehl folgendes bekannt gemacht worden: 1) daß die Kauf- und Handelsleute, und sonst jedermann, wer er auch sey, jedesmal, wenn er ein Stück Guth hinausgehen lassen will und darauf einen Zettul begehrt, zuvor dessen Werth, die Zahl und das Zeichen, damit es bezeichnet, auf einen Zettul setzen und eingeben soll. 2) Daß nach Ausgang dieses Markts, sowohl zwischen als in den künftigen Märkten kein Fuhrmann einige Stücke Guth, so nicht vorhero in E. E. Raths Wage allhier geführt, abgelegt, verzollet, und mit dem gewöhnlichen

*) Ebendas. XIX. p. 144.

chen Zeichen oder Stempel bezeichnet, aufladen und wegführen soll, bey zehn Reichsthaler Strafe mit der Bedrohung, daß auch die Handelsleute, so darwider zu handeln sich unterstehen, gleichfalls mit willkührlicher Strafe, auch wohl nach Gelegenheit mit Confiscation des Guths oder Stücks, so verschwiegen, angesehen werden sollen. Damit hiernächst allen Unordnungen, die von den Fuhr- und andern Leuten gemacht werden möchten, und welche auch in der That von einigen begangen worden waren, Einhalt geschehen möchte; so ward von dem Rath zu Leipzig am 6 Junii im Jahr 1687 ein Patent ausgefertiget, vermöge welches den Fuhrleuten anbefohlen ward, daß sie alsobald nach ihrer Ankunft in dieser Stadt mit den Thorzettul bey der Geleitseinnahme und auf der Wage sich gehörig anmelden, und ohne Aufschub Richtigkeit machen, noch vielweniger sich unterfangen sollten, durch die Güterbestätter das Ihrige zu überschicken; widrigenfalls soll das Angeben nicht gelten, das Geld und der Zettul nicht angenommen, sie bey erfolgender Abfuhr nicht abgefertiget, und überdieß noch zur willkührlichen Strafe gezogen werden *).

Nicht weniger gereicht die Sorgfalt für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Fremden und ihrer Güter der Stadt Leipzig zum unvergleichlichen Ruhm. Vornehmlich verlangt die dasige Obrigkeit, daß alle ankommende Fremde mit glaubwürdigen Päßen versehen seyn sollen, daß

*) S. Statuta p. 139. und 149.

sie nicht von Oertern herkommen, die inficirt, und durch ihre Waaren, die sie daher bringen, ansteckende Seuchen verursachen mögen, wie denn die Namen der Fremden nebst Nachfrage nach den Päſſen, jedesmal unter den Thoren aufgezeichnet, und auf den Thorzetteln dem jedesmaligen Commendanten und regierenden Bürgermeister der Stadt nach Vorschrift des Churfürstl. Befehls vom 30 December des 1688 Jahres überbracht werden müssen. Daher denn die Einwohner und Gasthalter verpflichtet sind, genaue Erkundigung von dem bey ihnen einkehrenden Fremden, ihrem Thun und Lassen einzuziehen, und davon bey 10 Rthlr. Strafe der Obrigkeit Nachricht zu geben *). Wie denn den Gasthaltern außerdem Vorschriften ertheilt worden, daß sie um einen billigen Preiß die einkehrenden Fremden bewirthen sollen, damit sie nicht von Besuchung der Messen wegen allzutheurer Zehrung abgeschreckt werden möchten. Feuersgefahr sonderlich in den Wirthshäusern zu verhüten, hat man die Verordnung zu machen für gut befunden, 1) daß ein jeder Gasthalter jedesmal vor der Messe seinen Hausknecht oder an dessen Statt eine andere Person, welche die Messe über in seinem Hause auf Feuer und Licht Achtung zu geben, annehmen, namhaft machen, und der Obrigkeit persönlich vorstellen soll. 2) Sind die Ställe, Heu und Strohböden wohl zu verwahren, damit nicht Feuerstätte dabey angelegt, oder sie sonst durch Feuer und Licht verwahrlo-

*) Ebendaselbst p. 408. und 410.

wahrloset werden können. 3) Sollen zum Gebrauch auf die Böden und Ställe Laternen angewendet und kein Tobak geschmaucht, auch 4) in die Ställe mit Laternen gegangen werden. 5) Soll man lederne Eymer und Handspritzen in Bereitschaft halten, 6) die Brunnen in Häusern zum Gebrauch wohl zurichten, und mit Wasser gefüllte Fasse in die Häuser setzen, und 7) nicht gestatten, daß die Wagen der fremden Fuhrleute auf die Gassen und in die Höfe gestellt, sondern für das Thor geführt werden *), damit nicht jemand in Ansehung des Fahrens und Gewerbes gehindert werde. Wegen der Ordnung der aufzuschlagenden Buden hat die Obrigkeit dahin gesehen, daß jedem seine gebührende Stelle abgemessen und angewiesen worden, damit man jeden Händler sogleich finden könne, und auf daß die Käufer das Auslesen haben möchten, so stehen gemeiniglich die Kaufleute und Krahmer, so mit einerley Waare handeln, neben einander. Zu Bewachung der Buden hingegen sind des Nachts Budenwächter bestellt, und es werden alle mögliche Anstalten vorgekehrt, um gute Ordnung zu erhalten, wie es denn überdieses an dienstfertigen Creaturen nicht fehlt, die dem fremden Kaufmann zu Ausrichtung seiner Geschäfte hülfreiche Hand leisten. Solchergestalt erstreckt sich auch die Sorgfalt der Obrigkeit in Leipzig auf die geringsten Umstände, die einigermaßen fähig sind, der Handlung einen guten Fortgang und blühendes Wachsthum zu verschaffen.

*) S. Statuta vrb. Lipſ. p. 548. und folg.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das sechste Kapitel.

Von den Anstalten, die zum Besten aller Handelsleute in Leipzig getroffen, insonderheit von der Banco di Depositi und dem Geldwechsel.

Nichts heilsamers kann für die Handlung und den blühenden Zustand derselben ausfindig gemacht werden, als die Errichtung einer Banco und das Wechseln. Die ansehnlichsten Handelsplätze als Venedig, Bononien, London, Amsterdam, und Hamburg sind damit versehen, und die Handlung dadurch in überaus große Aufnahme gebracht worden. Im Jahr 1699 wurde in Leipzig gleichfalls ein Versuch gemacht, eine Banco di Depositi anzulegen, und der Handlung dadurch die größten Vortheile zuwege zu bringen. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen trugen auf geschehenes Ansuchen der Stadt Leipzig die Ausführung dieses wichtigen Geschäftes dem damaligen in Dero Churfürstenthum und incorporirten auch andern Ländern hochverordneten Statthalter, Herrn Anton Egon,

Fürst

Fürst zu Fürstenberg auf. Mit unermüdeter Sorgfalt und ungemeinem Eifer ward an der Ausführung dieses Vorhabens gearbeitet, darüber gehörig gerathschlaget, die unvorgreiflichen Gedanken der desfalls angestellten Versammlung eingeholt, und ein Entwurf gemacht, mit was für einer Ordnung solche Banco zu versehen wäre. Zu dem Ende wurden folgende Punkte, die wir nach ihrem summarischen Innhalt mittheilen wollen, im Namen und anstatt Sr. Königl. Majest. aufgesetzt, ihnen die Gültigkeit eines Gesetzes verliehen, und jedermann zum Unterricht bekannt gemacht.

Der 1. Titel: Von Bestell- und Besetzung der Banco.

Was es damit für ein Verhältniß habe, dieses belehrt uns das Fundationsdiplom, welches Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 14 April 1699 zu Warschau haben ausgehen lassen. Nach demselbigen wurde 1) eine Summe von zwo Millionen Reichsthalern zu ihrer Errichtung ausgesetzt, und darüber mit der inn- und ausländischen Kaufmannschaft wegen ihrer vortheilhaften Einrichtung Unterredungen angestellt, und hierauf diese Banco von Sr. Kön. Maj. mit allen Requisitis, die zu Aufrichtung eines so wichtigen Werks erfordert werden können, kraft des Diplomatis, welches als ein lex fundamentalis aeternum valitura in vim Sanctionis pragmaticae auch als ein pactum gehalten werden sollte, aufgerichtet und bestätiget. 2) Denjenigen, die in

diesen Banco etwas zu geben gesonnen, hinlängliche Sicherheit auf immerdar versprochen. Deswegen waren zwey Befehle an die churfürstliche Rentkammer, einer sub dato Terespol unter Brzette des 28 Novembr. im Jahr 1698, und der andere sub dato Warschau des 4. Aprils im Jahr 1699 ergangen, daß zu einem Fundo vor diesen Depositenbanco an jährlichen gewissen Intraden, Nutzungen und unausbleiblichen Einkünften Einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler, jeden zu 24. Gr. und zwar drey und vierzig tausend Siebenhundert und funfzig Reichsthaler von den Geleiten, acht und zwanzig tausend einhundert und fünf und zwanzig Reichsthaler an den Accisen, sechs und zwanzig tausend zween hundert und funfzig Reichsthaler an Hütten, blauen Farbe, Zehend und andern Bergnutzungen, und endlich Ein und zwanzig tausend acht hundert und fünf und siebenzig Reichsthaler an den sämmtlichen Flößen völlig hingewiesen, zu ewigen Zeiten gewidmet, überlassen und zugeeignet seyn sollten. 3) Die Dotal- und Credit-Regalien-Stücken Einkünfte sollen von den Kammer-Intraden und Disposition, Befehl und Aufsicht gänzlich entnommen, auch deshalb derselben Administratores, Pachter und Beamten an den Banco dermaßen angewiesen werden, daß ehe und bevor jährlich dem Banco das völlige Quantum der einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler vergnügt, sie von dem Ueberschusse obgedachter Creditregalien an die Kammer nicht das geringste zu bezahlen, noch die Kammer daher zu erheben

berechti-

berechtiget seyn soll. 4) Wird versichert, daß weder Sr. Kön. Maj. oder seine Nachkommen durch mancherley Vorwand oder Specialbefehle, Verordnungen oder Gewalt sich der obgedachten Regalien-Stücke wieder anmaßen, oder in die Depositencassen und Vermögen eingreifen lassen wolle. Falls aber jemand entgegenlaufende Anstalten ergehen lassen würde, so sollten dieselben als nie ergangene, und ohne Besorgnis einer Strafe nicht vollbracht werden. 5) Bey ereignendem Mangel der einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler wird die Gewähr geleistet, daß sie aus den bereitesten Kammerrevenüen ersetzt, und dem Banco vor allen andern Ausgaben ein privilegirter Vorgang zum Genuß gegeben werden soll. 6) Zu Erhaltung des Bancocredits bey ereignender Aufkündigung der Kapitalien, wenn wider Vermuthen die Mittel zur Bezahlung nicht zureichen möchten, wurde verstattet, daß er die ihm ohne dem schon verwilligte und in bester Form rechtens verkaufte vorher benannte Fondi anderweit wiederkäuflich veräusern, Kapitalien gegen ihre Verpfändung aufnehmen, und also den Bancocredit erhalten möge. 7) Wer Kapitalia einlegt, bekommt jährlich 6. vom Hunderten. 8) Die Oberaufsicht ist dem Statthalter Fürsten von Fürstenberg aufgetragen worden, als welcher für die Beförderung, Aufnahme und Vermehrung der Banco sorgen, Bancozettel und Schuldscheine den Creditoren zu ihrer Sicherheit ertheilen soll, welche eben so verbindlich sind, als ob sie von Sr. Königl Maj. gegeben worden. 9) Die Personen, welche unter

der

der Oberaufsicht des Statthalters die Banco verwalten, sind zween Deputirte von dem Rath zu Leipzig, bey dem das Directorium steht, 5. Beysitzer, darunter eine graduirte Person, der Tesoriere und ein Secretär. Dieselbigen haben, wenn sie nicht bereits Ehrenstellen bekleiden, unmittelbar nach den Rathsgliedern ihren Rang erhalten, und sie werden in der Raths-Gerichts und andern Stuben mit Niedersetzen und dem Handgelöbniß andern Honoratioribus gleich tractirt, welches sich auch auf ihre Wittwen und diejenigen erstreckt, welche aus erheblichen Ursachen resigniren oder ihre Dimission erhalten, falls sie sich um den Banco verdient gemacht haben. 10) Dem Rath der Stadt Leipzig ist das Directorium aufgetragen, und gewisse Instructionen für die Deputirten zum Directorio und die übrigen Bancoofficianten ausgestellet worden. 11) Das Collegium des Banco bestund anfangs aus Franciscus Conrad Romanus. D. Consulent und Assessor, Friedrich Weiß, Tesoriere und Assessor, Thomas Richter, Leonhard Zoller, Johann Philipp Rüstne Assessoribus und Johann Job, Secretär. 12) Directores und Assessores sollen nicht zum Vorschusse oder Anschaffung der Gelder verbunden, noch auch den Bancocreditoribus mit ihren eigenen Vermögen verhaftet, noch vielweniger, da bey Ausleihung auf Pfänder oder sonsten dem Banco einiger Schaden ohne ihre Schuld und Verwahrlosung zuwachsen sollte, denselben zu ersetzen gehalten seyn. 13) Die Bancoverwandten bleiben zwar unter der Gerichtsbarkeit ihrer Obrigkeit,

aber

aber in Bancosachen sind sie dem Commerciencollegio, dem Statthalter und dem Generalrevisionsrathe zu Dresden unterworfen. 14) Alle Collegia in Sachsen sollen von Aufrichtung des Banco benachrichtiget und dahin angewiesen werden, das Wachsthum desselben zu befördern. 15) Wobey ein Reglement zu entwerfen, nach dessen Innhalt die vorhandenen und einlaufenden Gelder zur Aufnahme des Banco und Beförderung des Commercii anzuwenden. 16) Die Congregation darf sich nicht für Verantwortung fürchten, wenn die Gelder nicht jedesmal sicher untergebracht werden könnten. 17) Wegen Aufnahme, Aufkündigung und Auszahlung der Kapitalien ist eine vollständige und deutliche Bancoordnung abgefaßt worden. 18) Die Scheine und Zettul, welche den Bancocreditoribus ausgehändiget werden, müssen mit dem allergnädigst ertheilten Bancosignet bestätiget, und von dem Statthalter oder in Abwesenheit desselbigen von dem Generalrevisionsrath nebst einem Deputato von der Banco unterschrieben und auctorisiret seyn. 19) Alles was zum Vortheil und Flor der Banco dienet, soll von der Congregation gemeldet, und wenn es von dem Statthalter und Generalrevisionsrathe für genehm gehalten wird, so angesehen werden, als ob es selbst dem Diplomati einverleibet wäre. 20) Um der Sicherheit willen sind 3. Schlüssel zur Bancocasse gemacht, davon der eine dem Directorio, der andere dem ersten von den Beysitzern, und der dritte dem Tesoriere anzuvertrauen. 21) Da aus der Cassa nichts ohne des Statthalters Anordnung,

was insonderheit hohe Summen betrift, erhoben, was aber die ordentlichen Ausgaben anbelanget, nichts ohne der zum Directorio Deputirten und eines Assessoris schriftliche Verfügung, auch ohne Beyseyn anderer Personen etwas vorgenommen werden kann; so soll es mit Ablegung der Bancorechnung folgendergestalt gehalten werden: Wenn die Congregation alle halbe Jahre den gezogenen Bilanz sammt erstatteten unterthänigen Bericht gehorsamst einsendet, und von dem Statthalter die Approbation, Quittirung und Unterschrift erfolget, soll solches genug seyn, auch darwider zu keiner Zeit das geringste movirt, noch die Assessores und andere Officianten zu fernerer Verantwortung, vielweniger in particulier Rechnungen abzulegen gehalten seyn. Dafern aber nach Verfliessung sechs Monaten, und bey Uebergabe des folgenden Bilanzes, der vorhero unterthänigst eingesendete noch nicht gnädigst ratificirt und unterschrieben; gleichwohl aber wider denselben nichts erinnert, oder darinnen defectiret worden, sollen alle fernere Ansprüche deshalber wider die Congregation, vi conventionis aut alius cuiuscunque modi omnie di erloschen und präscribirt seyn, auch wider diese Praescription keine Einrede, wie die in Rechten etwa gegründet, oder noch ausgesonnen werden möchte, gelten, und als darwider zu ewiger Zeit nichts können erinnert oder prätendirt werden. 22. Befindet sich ein error in der Bilanz, so soll derselbe innerhalb sechs Monaten von dem Tag des errores an untersucht und gänzlich ausgemacht, oder in Unterlassung völlig präscribirt,

birt, auch derjenige, der den Fehler begangen, in particulari zu Ersetzung des Schadens angehalten, den übrigen aber, die zu rechter Zeit deshalb Erinnerung gethan, nichts zugerechnet werden. 23) Sucht ein Assessor seine Dimission, oder stirbt er, so wird die erledigte Stelle von dem Statthalter durch eine geschickte Person wieder besetzt. 24) Die Privilegia der Banco sind mit den Privilegiis andrer Bancquen einerley, in wiefern sie sich hier anwenden lassen, alle Beschwernisse, onera ordinaria und extraordinaria werden von ihr entnommen. Insonderheit kann jeder ohne Rücksicht der Religion, Standes und dergleichen sein Geld da deponiren, niemand darf bey seinen Kapitalien beschweret, keine Repressalien, noch dergleichen Unbequemlichkeit, noch vielweniger die Confiscation, (ausgenommen das crimen laesae majestatis) verstattet werden: denn ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen executirt, auf solche in Banco liegende Kapitalia keine Execution vollstreckt, auch bey entstandenen Concursibus Creditorum den Schuldnern die Zinsen davon so lange, bis der Concurs geendiget, die Designationsurthel oder Abschiede vires rei iudicatae ergriffen, und eine distribution gefertiget, auch der Congregation zugeschickt, gereicht und abgefolgt werden, auch diesem nach die angelegten Arreste, ob sie wohl dergleichen Kapitalien afficiren, keinen andern Effect, als daß hierdurch ein dingliches Recht erlangt wird, haben sollen. 25) Wegen der Functionen der Bancoverwandten ist in der Bancoordnung solche Verfügung geschehen, wie es der Wohlstand,

Aufneh-

Aufnehmen und Befestigung des ganzen Werks erfordert. Schlüßlich 26) hat man das Diploma fundationis in duplo ausgefertiget, wovon ein Exemplar dem Statthalter, das andere der Congregation, und eine Kopie mit Königl. Siegel an die Renthkammer zu Dresden zu ihrer Nothdurft und sicherer Verwahrung zugestellt worden.

Der 2. Titel: Von den Verrichtungen des Directorii, der Assessoren, des Tesoriere, Secretärs und Buchhalters.

1) Die Congregation soll alle Mond- und Freytage, sowohl in als außer den Messen sich ordentlich versammlen, und über das Interesse der Banco sich berathschlagen. 2) Das Directorium ordnet die ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünfte, und die Sachen, worüber man sich bereden will. Es formirt aus den Stimmen den Schluß, und läßt ihn in das Protocoll eintragen. Es hat den Schlüssel zu den Cassen, und zu den Behältnissen, darinne die Scripturen, Documenta und das Sigill des Banco aufbewahret werden. Von demselbigen werden die Bancozettul mit unterschrieben, und die einlaufende Verordnungen und andere Schreiben eröfnet. Ferner besorgt es alle halbe Jahre die richtige Ziehung und Einsendung der Bilanz, ingleichen was zur Aufnahme der Banco gereichen kann. 3) Die Verrichtungen der Assessoren insonderheit des ersten, der jedesmal ein Rechtsgelehrter seyn wird, bestehen darinne: daß wenn zum Nutzen der Banco, Schriften abzufassen, er solche, wenn die Sache

wichtig,

wichtig, selbst entwirft, oder wenn der Secretär den Aufsatz gemacht, ihn durchsiehet und überlegt. Ueberdieses nimmt er einen Schlüssel zur Casse und andern Behältnissen in Verwahrung, hat die Aufsicht über das Archiv und die Scripturen, und siehet darauf, daß der Einrichtung und Ordnung des Banco in allen gebührend nachgelebt werde. 4) Des andern Assessoris Amt kommt darauf an, daß er die zum Fundo angewiesene Intraden richtig erhebe, darüber gebührend quittire, die Kapitalien von denen, welche sich mit dem Banco einlassen, im Empfang nehme, den Creditoren ihr gefälliges Kapital und Intressen, den Debitoren aber die erborgenden Gelder auszahle, das ihm anvertraute Cassenbuch nach seiner Instruction fleißig halte, und den dritten Schlüssel zur Hauptcasse verwahre, ingleichen das Wachsthum der Casse befördere. 5) Die übrigen Assessores sollen für den Nutzen der Casse sorgen helfen, auf die Handlungen der Bedienten und des Buchhalters Achtung geben, insonderheit bey Empfang und Auslieferung der Pfänder, darauf der Banco Geld leihet, zu Verhütung aller Unordnungen gegenwärtig, und übrigens darauf bedacht seyn, daß an den gesetzten Terminen die Bilanzen ausgefertiget und eingesendet werden. 6) Der Secretär hat die Schriften in Ordnung zu erhalten, sie zur Verwahrung zu übergeben, und bey den Zusammenkünften das Protocoll zu führen. Ingleichen soll er ein Copienbuch zu den Berichten, ein anders zu den Correspondenzen halten, und alle darzu gehörige Scripturen dahinein tragen,

Correspondenz fleißig besorgen, alle Schriften, die er ausfertiget, reiflich abfassen, und der Congregation zur Prüfung übergeben; ingleichen alles, was der Banco ausgefertiget, unterzeichnen. 7) Der Buchhalter hat die Verbindlichkeit, alles fleißig zu expediren, verschwiegen zu seyn, und alle verbotene Correspondenz zu meiden. Sich übrigens Vor- und Nachmittags zur Expedition einzufinden, in die Haupt- und andere Bücher alles ordentlich einzutragen, und sie monatlich der Congregation vorzulegen, damit sie mit des Directorii Protocoll und des Tesoriere Cassenbuch verglichen werden könne. Ueber die Niederlage der Pfänder hingegen, darauf der Banco leihet, hat er ein Pfandscontro, oder ein solches Buch zu halten, darinne sowohl der Empfang als die Auslieferung der Pfänder verzeichnet wird. Endlich muß er vierzehn Tage vor der Oster- und Michaelismesse einen richtigen Bilanz ziehen, der Congregation übergeben, und sich nach seiner Instruction genau richten.

Der 3te Titel: **Von Einlegung der Gelder in diesem Banco.**

1) Der Bancocreditor hat sich bey der Congregation gehörig anzumelden, und sich über das Darlehn zu bereden, worauf von der Congregation an den Statthalter ein Bericht erstattet, und um die Ausfertigung des Bancozettels angesucht wird, damit er dem Creditori ausgehändiget werde. 2) Die Creditores sollen ihre Hand und Siegel bey dem Banco lassen, innländische schreiben sich

in

in ein darzu bestimmtes Buch, auswärtige schicken sie auf ein besonderes Billet unterzeichnet und abgedruckt ein, mit der Beyschrift: zur Erkenntniß meiner Hand und Petschaft, damit aller vermuthete Betrug verhütet werde. 3) Jedwedem steht es frey, so oft es ihm beliebt in den Banco zu geben, indem er jedermann offen steht, und es soll hierzu des Raths Gewölbe und Keller unter der Börse eingeräumt werden. 4) Das geringste Kapital, so man einlegt, soll in 300 Rthlr. bestehn. 5) In eben der Münze, worinne das Kapital eingelegt worden, wird es wieder zurückgegeben. 6) Die Personen, den die Stiftung und Verfassung der Banco in den vornehmsten Städten von Europa zugesendet worden, und bey denen sich diejenigen angeben möchten, welche ihre Kapitalien einzulegen gesonnen, sind folgende gewesen: Prag, Joh. P. Pedroni und Tausch. Wien, Octavio Pestaluz. Botzen, Peter Meyerle sel. Erben. Venedig, Johann Christoph und Joh. Jac. Pommer. Florenz, Mario del Chiaro. Genua, Gregorio Romairone. Meiland, Joh. Balth. Tosi. Lion, Sebastian Högger, Gebr. Paris, Jean Claud Tourton. London, Joh. Marr. Elcking. Amsterdam, Bigliotti und Sardi. Brüssel, Gio Paulo Bombarda. Cölln, Isaac und Jac. Meinertshagen. Frankfurt am Mayn, Joh. Marr de Ron. Nürnberg, Buirette nnd Söhne. Augspurg, Joh. Thom. Rauner. Straßburg, Joh. Dietrich. St. Gallen, Seb. Högger und

Gebr. Zürch, Andr. Meyer. Hamburg, Gebr. Richter. Koppenhagen, Christian Schupp. Stockholm, Joh. Pet. Scheffler. Berlin, Lovis Bachelle. Danzig, Hartmann Maul. Warschau, Rad und Häßlin. Breslau, von Schmettau und Berterman.

Der 4te Titel: Von den Bancozettеln.

1) Es sollen alle Bancozettel auf Pergament geschrieben seyn, und ein einziges Formular folgendermassen haben: „Im Namen Sr. Königl. „Maj. in Pohlen ꝛc. ꝛc. Wir von Gottes Gnaden „Anton Egon, Fürst von Fürstenberg ꝛc. des „Churfürstenthums Sachsen, und incorporirter, „auch anderer Lande Stadthalter ꝛc. bekennen kraft „dieses bey der von Sr. Kön. Maj. anderweit dieß„falls geordneten Verpfändung, daß N. heut un„ten gesetzten Dato in Spec. Rthl. (in courenten „wechselmäßigen Münzsorten) besagten Banco a „deposito gegeben = = = Rthl. welche Summe „jährlich mit 6 Procent an gleichmäßigen Gehalt, „als das eingelegte Geld gewesen, halb in dem „Leipziger Oster- halb in dem darauf folgenden „Michaelismarkt verintereßiret, das Kapital selbst „aber nach Verfliessung = = = = von Zeit der Ein„legung anzurechnen, und Beobachtung derer „deutlich vorgeschriebenen Umstände bey der Auf„kündigung in ebenmäßigen Valor und Sorten „wieder bezahlet werden solle. „

(L. S.) Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L. S.) N. N. Von wegen des Directorii.
N. N. Secretär.

Die

2) Die Zettul müssen von dem Statthalter und dem Rath als Direktor unterschrieben, mit dem eignen Bancosiegel bedruckt, der Ort, wo solcher Bancozettul in den Hauptbüchern, darein er einzutragen ist, befindlich, mit Benennung des Blatts am Rande registrirt und endlich von dem Secretär unterzeichnet seyn. 3) Diese Bancozettul müssen vorsichtig bewahret werden. Sollte aber einer verlohren gehen, so soll sich der Interessent bey der Congregation gehörig anmelden, und in den Schuldbüchern nachschlagen lassen. Wenn es mit seiner Post seine Richtigkeit hat, soll ihm gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins über den verlornen Zettul, ein neuer Bancozettel in gewöhnlicher Form ertheilt, nnd alle dabey vorgefallene Umstände zur Nachricht in das Protocoll eingetragen werden.

Der 5te Titel: **Von Abführung der Zinsen wegen der eingelegten Gelder und den deshalb dem Banco auszustellenden Quittungen.**

1) Der Banco giebt sechs Procent, halb in der Oster- halb in der Michaelismesse längstens Donnerstags in der Zahlwoche. 2) Zu den Quittungen wird man folgendes Formular brauchen, und solches in lateinischer und deutscher Sprache drucken lassen:

„Ich Endesunterschriebener bekenne, daß „von Sr. Kön. Maj. in Pohlen zu Dero Banco „in Leipzig verordneten Congregation mir heute „dato von . . . Rthl. Kapital, mit . . Rthl. „Interesse ausgezahlet worden, so hierdurch von

„mir mit Begebung der Ausflucht des nicht em-
„pfangenen Geldes bekennet, und gegenwärtige
„Quittung darüber ausgestellet wird.„

Der 6te Titel: **Von Transport oder Ue-
berschreibung der Kapitalien.**

1) Derjenige, so seine in Banco habende Gelder auf einen andern will überschreiben lassen, hat darinne seinen freyen Willen, jedoch muß solches der Congregation gemeldet werden, damit selbige ein Decret anordne, in welchem eigentlich das Kapital, und die Person, auf welche der Transport zu machen, zu benennen. Der Secretär verfertiget hierauf einen neuen Bancozettul, der gehörig abgefaßt und einzutragen ist. Der Interessent giebt alsdenn gegen Empfang des neuen den alten Bancozettul zurück. 2) Stirbt der Eigenthumsherr eines Bancozettels, so müssen sich die Erben, Vormünder und Curatoren durch ein obrigkeitliches Zeugnis und Einschickung ihrer Tutorien und Curatorien hinlänglich legitimiren; wenn sie alsdenn für rechtmäßige Erben erkannt werden, müssen sie die Schuldpost auf ihren Namen registriren lassen, weil sie nur erst, nachdem der Transport geschehen, die Zinsen von dem Kapital heben können. 3) Falls ein Streit wegen der Rechtmäßigkeit der Erben entstünde, so bleiben bey dem Banco sowohl Kapital als Intressen bis zu dessen Endigung in Deposito, da denn alles auf einmal richtig auszuzahlen ist.

Der 7te Titel: Von Abforderung und Auszahlung der in dem Banco niedergelegten Gelder.

1) Wegen Aufkündigung der Kapitalien erklärt sich die Notification vom 28 December des 1698 Jahres, daß wer einen Stamm von zehn bis dreyßigtausend einlegte, selbige wenigstens ein Jahr, wer dreyßig bis sechzigtausend, zwey Jahr, wer mehr, drey Jahr selbige in Banco lassen sollte; wobey auch nach Bedürfniß des Creditoris zuläßig wäre, particulier Aufkündigung auf etwan ein Drittheil des ganzen Kapitals zu thun. 2) Wer unter 10000 Rthlr. in Banco stehen hat, thut nur besagte Aufkündigung ein vierthel Jahr, wer unter 30000 Rthlr. einleget, ein halbes, und wer eine grössere Summe abfordert, ein ganzes Jahr vorher. 3) Die Auszahlung geschiehet zur bestimmten Zeit. Erscheinet er alsdenn nicht, so wird es angenommen, als ob er sein Kapital von neuem der Banco auf ein Jahr gestunden, bey dessen Aufang er von neuem auf obige Art verfahren, oder gewärtig seyn muß, daß man daraus Prolongation praesumirt habe, und ihm ein neuer Bancozettel ausgefertiget wird. 4) Der Banco behält sich vor, seinen Creditoren die Kapitalien auf gleiche Weise aufzukündigen. 5) Irrungen bey den Aufkündigungen zu vermeiden, soll derjenige, der sein Kapital zurück verlangt, sich der geschehenen Aufkündigung halber eine Recognition mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres, wenn solches vorgegangen, von der Congregation

ertheilen lassen. 6) Wollte jemand in seiner Abwesenheit durch einen Mandatarium das Geld erheben oder die Zinsen einnehmen lassen; so muß er sich darzu durch ein gerichtliches Mandat legitimiren, und eine von dem Principalen selbst vollzogene Quittung produciren.

Der 8te Titel: Von den Personen, so Geld von dem Banco aufnehmen, und Pfänder dafür einsetzen wollen.

1) Ganzen Städten, Kommunen, Kirchen, Schulen, Dorfschaften, Gewerkschaften, Manufacturen und dergl. als auch inn- und ausländischen Kaufleuten und jedermann soll aus der Banco mit Geld ausgeholfen werden, wenn sie nur durch tüchtiges Unterpfand dem Banco zulängliche Versicherung geben. 2) Minderjährige, Weiber ohne Curatoren, Söhne, so noch unter väterlicher Gewalt, sollen so wie bey andern, Geld auf Unterpfand erborgen können. 3) Vormündern wird vor ihre Pflegebefohlene und Minderjährige auf Pfand Geld geliehen. Wollten sie liegende Gründe zum Unterpfand einsetzen, so ist darzu die Einwilligung der Obrigkeit nöthig. 4) Denjenigen, die auf ein tüchtiges Pfand Geld nehmen wollen, können es unter verdeckten Namen erheben. 5) Wenn aber entwendete Sachen verpfändet werden möchten, wird es dem rechten Eigenthumsherrn anheimgestellet, ob sie dem Banco davon ungesäumte Nachricht ertheilen, und solchergestalt Anlaß geben wollen, daß wenn solche Sachen zum Vorschein kämen, man ihnen darzu behülflich

hülflich wäre. 6) Ereignet es sich, daß sich der Eigenthumsherr zu einem entwendeten Pfand findet, soll zwar dasselbe wieder abgefolgt werden, doch dieser hingegen gehalten seyn, das darauf geliehene Geld und darvon verfallene Zinsen zu entrichten.

Der 9te Titel: Von den Dingen, so bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingesetzt werden.

1) Der Banco mag auf alle Pretiosa, Gold, und silberne Geschirre, Zinn, Kupfer und alle courante Waaren, Geld vorschiessen. 2) Ingleichen auf liegende Gründe, die sich in den Churfürstenthum und dessen incorporirten Landen befinden, es mögen nun Landgüter, Felder, Wiesen und dergleichen seyn. 3) Der Kaufmannschaft aufzuhelfen, wird den Handelsleuten auf blosse Wechselbriefe, wenn er von einem andern Kaufmann indoßirt, so wenigstens auf so hoch mit unbeweglichen und zur Zeit des Darlehns unbeschwerten Gütern im Lande angesessen, Geld gegeben. 4) Wenn einer, der eingelegt, zu seiner Bedürfniß vor Verfluß der Zeit Geld nöthig hätte, und ein Vorrath vom Geld auf so hoch im Banco noch unangebracht läge, so soll auch ohne Bestellung einer weitern Sicherheit, da ein solcher höherer Creditor als ein Debitor bey dem Banco läuft, ihn mit dem Darlehn gegen so hohen Zinß als möglich, wenigstens mit 8 Procent ausgeholfen werden.

Der 10te Titel: **Wie viel eigentlich auf ein jegliches Pfand zu leihen, und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes, auch dessen fernerer Gestundung.**

1) Auf unbewegliche Güter soll halb soviel als ihr Werth gegeben werden, jedoch wird ein obrigkeitliches Attestat verlanget, daß solche mit andern Hypotheken noch nicht beschweret. 2) Auf bewegliche Dinge als Gold- Silbergeschirr lehnt man drey Quart nach ihrem Werth ohne Arbeitslohn, auf courente Waaren die Hälfte oder nach ihrer Beschaffenheit zwey Drittheil, auf nicht courente aber und Juwelen ein Drittheil. Wenn aber jemand solche Juwelen, die im Gewichte gut bestehen, versetzen wollte, so lehnt man ihm nach Beschaffenheit der Umstände die Hälfte. 3) Auf galante Zeuge und Modewaaren leihet die Congregation nach Gutbefinden. 4) Das geringste Quantum, so auf ein Unterpfand gegeben wird, soll in 50 Rthl. bestehen. 5) Die versetzten Pfänder sollen längstens binnen Jahresfrist eingelöset werden. Doch giebt die Congregation Prolongation, wenn darum angesucht und die Intressen richtig abgeführt werden. 6) Wenn der Termin der Wiederbezahlung herannahet und damit nicht inne gehalten wird, so soll auf einen gewissen anberaumten und bekanntgemachten Tag mit den beweglichen Auction, mit den unbeweglichen Subhastation gehalten werden. Dabey ohne weitere Umstände den Meistbietenden die Sachen zugeschlagen werden. Der Ueberschuß des gelöseten

Geldes aber wird nach Abzug der Intressen und Unkosten dem Eigenthumsherrn, oder da sich immittelst ein Concurs ereignet, den Creditoribus zugestellt. 7) Wenn aber für das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben, so ist folgendergestalt zu verfahren, daß, wenn ein Kaufmann einen Wechselbrief von sich gestellet, den ein angesehener dritter Mann auf sich indoßirt, wider den Principal nach Wechselrecht, wider den Indossanten aber in Entstehung gütlicher Bezahlung, mit Subhastirung der hypothecirten Grundstücke, soviel hierzu vonnöthen, verfahren werde. Dieses letztere gilt auch von ganzen Gewerkschaften und Kommunen, so sich sammt und sonders mit Begebung deren sonst den Bürgen zukommenden Ausflüchte ohne Pfand verschrieben.

Der 11te Titel: Wie die Pfänder zu schätzen, und wie wegen unvermutheter Concurse dem Banco zu prospiciren

1) Jedes Pfand wird von zwo Personen, welche der Banco darzu berufen läßt, taxirt, sie müssen es bey der Pflicht, die sie Sr. Königl. Maj. schuldig, an Eydes statt aussagen, oder sie werden durch einen Eyd wirklich darzu verpflichtet. Die Congregation ist nicht an den gewöhnlichen Taxator gebunden. Die Aussage der Taxatoren geschiehet vor der ganzen Versammlung, damit der Secretär alle Umstände registriren möge. Diejenigen, so Pfänder einlegen, müssen es bey der gewissenhaften Taxation bewenden lassen. 2) Die Taxations- und Niederlagsgebühren tragen

gen

gen die Pfandeinsetzer, es werden aber dieselben von der Congregation nach Billigkeit bestimmt. 3) Bey Verpfändung liegender Gründe ist der Consens und die Confirmation der Obrigkeit nöthig, welche zum Besten des Banco unentgeltlich denselben ausstellen muß, damit man bey unverhoft entstehenden Concurs hinlänglich gesichert sey. 4) Der Banco ist allen jüngern Creditoribus ohne Ausnahme vorzuziehen. 5) Bey Lehngütern ist der Landesherrliche Consens und der Mitbelehnten Einwilligung nöthig. 6) Bey erfolgten Concursen sollen die Depositen Gelder den Creditoribus zum Besten, auf vorher ihnen davon gegebene Nachricht dem Banco anvertrauet und nach Gelegenheit mit 2 bis 3 Procent verzinset, wenn aber das Designationsurtheil rechtskräftig worden, den Creditoren die ihnen zuerkannten Posten an Zinsen und Kapital herausgegeben werden. 7) Processe und Appellationen erlaubt der Banco gar nicht, sondern er hilft den angegebenen Gravaminibus extraiudicialiter ab, und sendet von dem Verlauf der Sache Bericht ein. Wenn aber jemand damit nicht zufrieden seyn sollte, so kann er seine Nothdurft bey dem Generalrevisionsrathe anbringen, und sich schleuniger Resolution versichert halten.

Der 12te Titel: **Was vor Zinsen dem Banco zu nehmen erlaubt.**

Weil der Banco sechs Procent giebt, so kann er sechs, acht, neun, auch mehr Procent nehmen, ohne sich der Verantwortung wegen einer vsurariae

pra-

pravitatis auszusetzen. Schlüßlich ist diese Bancoordnung zu mehrerer Uhrkund mit ihrer Königl. Maj. Generalrevisionscollegii Secret besiegelt und von dem Herrn Statthalter unterschrieben worden. Gegeben zu Leipzig auf dem Schlosse Pleissenburg dem $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ May 1699 *).

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Heinrich Dauderstadt, S.

Nach diesem Entwurf, welcher mit unbeschreiblicher Mühe und reifer Ueberlegung war abgefaßt worden, würde die Handlung zu Leipzig eine weit herrlichere Gestalt erhalten haben, und den Handlungen fast gleich gekommen seyn, welche mit einer solchem Banco versehen sind. Die Kaufmannschaft würde nicht nur die ruhig liegenden Gelder hier auf die beste Art haben unterbringen, sondern auch zu ihren Bedürfnissen welche aufnehmen können, und man würde unterschiedenen Banqueroutten dadurch vorgebeugt haben. Nicht zu gedenken, daß dadurch einem wirklichen Ungeheuer, daß die Bürger und einigermassen auch die Handlung zu Boden drückt, Zaum und Zügel in dem Mund würde gelegt worden seyn. Ich meine, der unverantwortlichen Uebersetzung in

*) S. der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegia und Statuta p. 145-174.

in Ansehung der Intressen, wodurch die Unterthanen ausgesauget, und folglich auch der Verfall der Handlung befördert wird. Inzwischen ist dieses Vorhaben wegen vorgefallener unüberwindlicher Hinderniße nach etlichen angestellten Zusammenkünften doch nicht ausgeführt worden, welches höchstens zu bedauren, und dabey zu wünschen ist, daß vielleicht bald der beglückte Zeitpunkt erscheinen möchte, da diese Anstalt erneuert und in Erfüllung gebracht würde. Vielleicht ist diese Ehre und Glückseligkeit unserm Jahrhunderte durch das günstige Schicksal aufbehalten worden, als in welchem man bereits unterschiedene ganz heilsame Anordnungen wegen der Handlung gemacht, deren Vortreflichkeit uns weit deutlicher in die Augen leuchten würde, wenn nicht die Handlung zu sehr gehemmet wäre.

Jedoch da die Hofnung einen Banco zu errichten damals fehlgeschlagen, so haben sich einige begüterte Häuser, die bey auswärtigen im guten Ansehen gestanden, auf den Geldwechsel gelegt, und einigermassen das zu ersetzen gesucht, was durch ein Banco würde ausgerichtet worden seyn. Die Ordnung verbindet uns demnach, von dem Wechselnegoz zu handeln. Anfangs ist zwar dasselbige nur eine Privatsache gewesen, die allem Ansehen nach sich nach gewissen allgemeinen und bey andern Handelsstädten üblichen Gesetzen gerichtet hat; hernachmals aber ist sie durch die Leipziger Wechselordnung und durch churfürstliche Befehle in eine solche gute Verfassung gesetzt worden, daß dadurch die Handlung zu Leipzig fast den höch-

sten

sten Gipfel der Vollkommenheit erreicht hat. Durch die churfürstlichen Verordnungen ist allererst das Wechseln in Leipzig zu einem privilegirten Stück der Handlung gemacht worden, nachdem vorher schon lange das Wechselnegoz, ohne welches eine Handlung auf sehr schwachen Füssen ruhet, in Gebrauch gewesen. Das erste Rescript ist von dem Herzog zu Sachsen, Johann George dem Ersten an dem 25 Julii im Jahr 1621 dem Rath zu Leipzig ertheilet worden, der Hauptinhalt desselben gieng vornehmlich dahin: daß hinführo unter den Kauf- und Handelsleuten in bekänntlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchung des Gläubigers baare Bezahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Anstalt machen; im Fall er aber deren keines vermöchte, alsobald im Gehorsam gehen, und darinne so lange verbleiben sollte, bis er sich mit seinen Creditoren abgefunden. Gemeiniglich legt man diesem Befehl den Namen des Marktrescripts bey. In den folgenden Jahren wurden in anderweitigen Befehlen unterschiedene Vermehrungen hinzugefügt. Der Herzog, Johann George der Andere, gab im Jahr 1660 den 21 Julii ein erneuert und erweitert Marktrescript heraus, worinne das vorhergehende bestätiget, und wegen der falschen Auslegung, als könnten die Handelsleute, wenn sie gleich in Wechsel und Handelsschulden vor Gerichte belangt würden, durch Gevollmächtige erscheinen, die Sache in Proceß spielen, oder über ihre dilatorische

Exceptiones ein Interlocut erlangen, die Sache in die Länge verziehen, und solchergestalt die Markt- und die Zahlwoche ungehindert in Leipzig verharren, und so denn zu des Gläubigers Nachtheil sich davon begeben, gehörige Verfügung getroffen. Alle Punkte, Innhalt und Clausuln des vorhergehenden Marktrescripts wurden demnach wiederholt und befohlen, daß die Handelsleute in Wechsel und andern bekanntlichen oder in continenti erweißlichen Handelsschulden jederzeit in Person vor Gericht erscheinen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet, sich bey Vermeidung Churfstl. Ungnade und ernster Straffe einstellen sollten. Eben dieser glorwürdige Regent ertheilte im Jahr 1669 am 4 Sept. einen Decisiv-Befehl wegen der Wechselbriefe und Commißionwaaren, worinne festgesetzt wurde, 1) daß es wegen der Wechselbriefe bey der Erklärung vom Jahr 1660 unverändert bleiben, und wider alle ohne Unterschied, die einen Wechsel von sich gestellt, nach Wechselrecht verfahren werden sollte. 2) Daß jederzeit, weil das Nürnberger Geleite im Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit gehalten, und gleichwohl solcher Abzug der Termin der Verfallzeit in der Zahlung, sowohl auch der Proteste in den Wechselbriefen wäre, der Donnerstag in der Zahlwoche, und in der Neujahrmesse, wenn sie sich nicht auf einen Sonntag anfängt, der fünfte Tag nach dem Auslauten, der Termin seyn soll, da bis 10 Uhr Abends die Proteste der Wechselbriefe paßiren, nach 10 Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. 3) Daß so

einer

einer von einem andern Waaren zu verkauffen in Commißion empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel belegt worden, er wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herausgeben dürfe *).

Ob nun gleich dieses Rescript seinem buchstäblichen Verstande nach alle Personen ohne Unterschied dem Wechselrechte unterwirft, wenn sie Wechsel ausgestellt, so sind doch deshalb einige Streitigkeiten über den Decisivbefehl entstanden. Hierzu gab im Jahr 1673 Hieronymi Zankens Eheweib Veranlassung, als welche vermittelst ihrer weiblichen Rechte verlangte, daß mit ihr eine Ausnahme gemacht werden möchte. Die Sache wurde so wichtig, daß darüber die Meynungen der Rechtsgelehrten vernommen, und zugleich eine andere Frage, die wir hernachmals anführen werden, entschieden werden mußte. Es fielen hierbey die Meynungen der Leipziger, Wittenberger und Jenaischen nicht auf einerley Art aus. Der Schöppenstuhl in Leipzig erklärte sich: Ob nun wohl in dem Marktrescript versehen, auch in dem Anno 1669 erfolgten Decisivbefehl confirmiret, daß der Schuldner wegen von sich gestellter Wechselbriefe ohne Unterschied der Personen, selbst vor Ge-

*) S. Ordin. Stat. et priuil. vrb. Lipſ. n. XX. p. 145 sq.

Gerichte kommen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet, sich im Gehorsam einstellen müßte, dieweil aber dennoch die Weibspersonen, vermöge sowohl der gemeinen landüblichen Rechte, Schulden wegen mit gefänglicher Haft, wenn sie sich nicht selbst darzu verschreiben, und zuvor ihrer dießfalls habenden weiblichen Gerechtigkeiten erinnert worden, nicht zu belegen, das Marktrescript auch, soviel dieselben betrift, keine Aenderung getroffen, und als ein ius singulare auf diejenigen calus, so darinne nicht exprimirt, nicht zu ziehen, nach mehrern Innhalt der übergebenen Registraturen, so wird auch Hieronymi Zankens Eheweib vermittelst ihres angegebenen Actoris zu erscheinen und die gebetene Recognition zu verrichten billig nachgelassen, sowohl dieselbe, da die Zahlung nicht erfolgt, mit Gehorsam verschonet, jedoch sonst wider sie mit der Hülfe gebührend verfahren.„

Das Urtheil der Wittenberger aber war also abgefaßt: „Wenn nun gleich in den allgemeinen kaiserlichen Rechten versehen, daß ein Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in Haft genommen werden, hierüber die churfürstl. sächs. Constitution klar vermag, daß in dergleichen Fall eine Weibesperson nicht zu incarceriren, es wäre denn, daß sie dessen erinnert, wegen ihrer eigenen selbst Schulden zum persönlichen Arrest oder beständigst zugesagt, dahero es das Ansehen gewinnen will, daß selbige in Person sich zu stellen unverbunden, dennoch aber und dieweil oft angezogenes

churfürstl.

churfürstl. sächs. Marktrescript die ertheilte Wechselbriefe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterschied der Personen fest und steif gehalten haben will, und die churfürstl. sächs. Constitution hierher nicht zu ziehen, so ist auch eure Schuldnerinn dem Marktrescript gemäß, in Person sich zu stellen pflichtig., Welcher Meynungen auch beypflichten die Jenaischen im Monat Dec. 1673 in den Worten: „Ob zwar wohl angeführt werden möchte, 1) daß das obangezogene Marktrescript nicht in specie von den Weibspersonen rede, und auf die Debitricin in hac causa odiosa nicht zu extendiren sey, und zum 2) ohne dieß Rechtens ist, quod mulieres propter debitum non possunt incarcerari, nisi prius de iure suo fuerint admonitae, et se nihilo minus firmiter obligauerint ad carcerem p. 2. constit. Sax. Fl. 21. Ob dem auch ꝛc. welches bey diesem Fall sich befindet, und daß dahero 3 die Schuldnerinn sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marktrescript annoch gebrauchen könne, und in bürgerliche Haft nicht zu nehmen sey: dennoch aber weiln a) das erwähnte Marktrescript generaliter redet, und die Weibesspersonen nicht specialiter excipirt hat, und sie also mit darunter begriffen, zumal dieses keine causa odiosa; sondern es vielmehr zum Besten der Kaufmannschaft und zur Bestätigung der Wechselbriefe ergangen.„

Welche pro und contra angeführte rationes hernach die Frage veranlasset: ob eine Handelsfrau einen Curatoren haben und solchen adhibiren müsse. Resp. daß in sofern sie eine Kauffrau,

und männliche Geschäfte treibe, daher auch den Männern gleich zu schätzen sey, so könne sie ohne Curator gültig kauffen und verkauffen, contrahiren und Wechsel schliessen constit. Elect. 15. p. 1. in fin. ibi und insonderheit von den Weibspersonen und kann zum b) die vorgeschätzte constit. Elect. Sax. 21. der Schuldnerinn nicht zustatten kommen, indem solche nur von ciuil Obligationibus, welche die Kaufmannschaft nicht angehen, handelt. Nachdem nun c) Rechtens ist, daß eine Weibsperson in Sachen, die Kaufmannschaft angehend, ihres Privilegii sich nicht gebrauchen könne, und ausserdem bekannt, daß die Wechselbriefe eine nicht lang säumende Execution nach sich ziehen, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben soll, so erachten wir in Rechten gegründet zu seyn, daß die Schuldnerinn wegen des von ihr ausgestellten Wechselbriefs, kraft des oft erwehnten Marktrescripts auch in Person zu erscheinen, und wenn sie nicht bezahlt, in Gehorsam zu gehen verbunden sey. Aus diesem ist auf die andere Frage unschwer zu antworten, denn obzwar sonst Rechtens ist, daß die Gesetze und neue Verordnungen wenigstens über die künftigen nicht aber vorhergehenden Handlungen Verfügung treffen, dennoch aber weil die Churfürstl. Declaration keine neue Constitution zu nennen, indem dieser Fall wegen der Weiber, wie aus den bey der ersten Frage angeführten rationibus decidendi erhellet, in dem oft berühmten Marktrescript allbereit begriffen, so verbindet auch die neue annoch erfolgende Declaration

ration die Weiber, welche vor derselben Wechselbriefe ausgestellet, und sie seyn daher in Person zu erscheinen, und wenn sie nicht bezahlen, in bürgerlichen Gehorsam zu gehen schuldig. An Johann Grafen Mens. Decemb. 1673.

Allein auch hierdurch schien der Zweifel noch nicht recht gehoben zu seyn, dahero anfangs ein churfürstl. Rescript de dato 5 Febr. 1674 an die Leipziger Stadtgerichten ergieng des Innhalts: Wann wir dann beyder Theile Anführen erwogen, und befunden, daß des Klägers angezogene Informata nur einseitig, der Schöppenstuhl in Leipzig hergegen auf die vor euch ergangene Acta in puncto des Marktrescripts gesprochen, so lassen wir es auch darbey bewenden, hiermit begehrend, ihr wollet Beklagte in Entstehung der Güter durch rechtliche Hülfsmittel zur Bezahlung anhalten. Als aber nach diesem Sr. churfürstl. Durchl. diesem Zweifel seine völlige abhelfliche Maaße geben wollte, und dießfalls die Herren Räthe zusammen berufen worden, so kam endlich, nachdem man die Sache tiefer eingesehen, im Jahr 1674 den 8 April folgende Verordnung heraus: Daß von jedem, der Wechselbriefe von sich stellet, sie betreffen, wen sie wollen, steif und fest gehalten werden soll, wie denn auch gestallten Sachen nach, daß wider die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, oder durch Abgebung der Wechselbriefe sich dadurch dem Recht der Kaufmannschaft unterworfen, nach den Wechselrecht verfahren werde, als haben wir diesen Umständen nach das Marktrescript auf berührte Weibsperso-

nen gleichfalls extendiret, mit Begehren, daß diesem unfehlbar nachgelebt werde.

Damit aber auch dieses Edicts wegen, über des Curatoris Consens und des Vellejanischen auch anderer weiblicher Privilegien vorherige Erklärung, keine weitere Schwierigkeit entstehen möchte, so wurde den 2 November folgendes den 8 December 1675 gleich hierauf erweitertes Edict angeschlagen: Wann wir dann nach reiflich erwogenen Dingen die Extension des Marktrescripts dahin erläutert wissen wollen, daß wider alle und jede Personen, wes Standes und Würden sie seyn, so Kaufmannschaft treiben, oder nur Wechselbriefe ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, Auctorität und Einwilligung der ehelichen und andern Curatoren, auch ohne vorhergehende Certioration geschehen, nach dem Marktrescript und Wechselrecht zu verfahren, als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet auf forthin begebende Fälle euch also gehorsamst darnach achten.

Auf diese Weise kam von Herzog Johann George dem Dritten im Jahr 1674 vom 8 April das erneuerte Rescript heraus, worinne mit der größten Sorgfalt allen Mißdeutungen und Ausnahmen vorgebeugt und mannigfaltige Zusätze beygefügt worden, die man hernachmals in die Wechselordnung aufgenommen hat, von welcher sogleich gehandelt werden soll.

Die

*) S. Zipfel l. c. S. 33 und folg.

Die dringende Nothwendigkeit veranlassete den Churfürsten Johann George den Dritten, im Jahr 1681 eine Commißion der Handlung wegen, unter welcher zeithero verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingerissen waren, niederzusetzen, welche darauf bedacht war, durch geschickte Maasregeln den Mängeln, worüber sich sowohl inn- als ausländische Kaufleute sehr beschweret hatten, abzuhelfen, und die Handlung, die durch die Contagion zu Leipzig in die traurigste Verfassung versetzt worden war, in Aufnahme zu bringen. Dieselbige machte unterschiedene Entwürfe über die Anlegung eines Handelsgerichts, über die Banqueroutte, Fallimente, Inventuren, Annehmung der Arreste und andere Anstalten: insonderheit aber ließ sie eine Wechselordnung durch den Rath zu Leipzig aufsetzen, die sie, nachdem sie dieselbige auf das sorgfältigste geprüft hatte, am 30 November im Jahr 1681 nebst ihrem gehorsamsten Bericht an den Churfürsten abschickte. Nach reifer Berathschlagung fand man, daß dieselbige der Handlung zu Leipzig überaus zuträglich seyn würde, daher denn der Churfürst nicht länger Anstand nahm, seine Einwilligung und Confirmation am 2 October 1682 zu geben. Vor allen Dingen wurde darinne festgesetzt, daß nach den Vorschriften des churfürstl. sächsischen Marktrescripts vom Jahr 1621, der Declaration desselbigen vom Jahr 1660 und den Decisivbefehl vom Jahr 1669, die Wechsel präsentirt, acceptirt, bezahlt, auch mit der schleunigen Execution verfahren werden sollte. Es wurde dabey allen Strei-

tigkeiten, die in Ansehung der Frauenzimmer, welche Handlung treiben, in den vorigen Zeiten entstanden waren, vorgebeuget, und dieselben der Schärfe des Wechselrechts unterworfen. Worzu noch ausserdem verschiedene Einschränkungen, Ergänzungen, Zusätze, Verbesserungen und dergleichen kamen, um dem inländischen sowohl als ausländischen Kaufmann seine Pflichten einzuschärfen, dem Wechselrechte in Leipzig gewisse Regeln zu geben, und in Ansehung der Sicherheit der Handlung zur nöthigen Behutsamkeit zu ermuntern. Alles ist in 36 Artikel abgefaßt, und der Churfürst erklärt sich bey dem Beschlusse, daß er es seinen Erben und Nachkommen nach Gutbefinden überlasse, dieselbige zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben *). Sr. Kön. Maj. in Pohlen und churfürstl. Durchl. zu Sachsen fanden für gut, auf unterthänigsten Bericht eine Erklärung über die Leipzigische Handels- und Wechselordnung in einem an dem 23 Decemb. im Jahr 1699 publicirten Befehl bekannt zu machen. Die Gelegenheit hierzu war diese: zeithero hatte man wegen der Frage, ob und wie weit die Exceptio compensationis und solutionis wider die Wechselbriefe, wenn sie an einen dritten kommen, statt habe, sich nicht vereinigen können; ingleichen waren mannigfaltige Zweifel und Streitigkeiten über die unter den Handelsleuten geschehene Anweisun-

*) S. Marperger von den Messen und Jahrmärkten Kap. X. 2 Th. S 84 und folg. ingl. ordin. statuta et priuil. vrb. Lipſ. S. 65. sq.

weisungen und Aßignationen entstanden, die allerdings der Handlung viele Beschwerlichkeiten zugezogen hatten. Es wurde daher von Sr. Königl. Maj. etlichen Räthen aufgetragen, diese Sachen in reife Erwägung zu ziehen, und heilsame Vorschriften deshalb abzufassen. Dieselbigen erklärten sich demnach über vier Punkte; und zwar 1) daß die Exceptio compensationis, wenn sie wider den ersten Empfänger des Wechselbriefs ausgestellt, und in continenti liquida ist nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung und dem gemeinen Rechte dem Cessionario entgegen gesetzt werden könne, weil es aber zu mannigfaltigen Mißbrauch Veranlassung gegeben, so ward es aufgehoben, und die Leipziger Handelsgerichtsordnung und gemeinen Rechte hierinne cassirt. Jedoch ward exceptio compensationis für zulässig erklärt, wenn der Cessionarius in proprio dem Remittenti verhaftet, und eine Vorschrift ertheilt, wie es zu halten, wenn der Wechsel von Cessionario als Selbstschuldner einem andern cedirt worden. 2) Wegen der Exception der Solution wurde den listigen Kunstgriffen vorgebeugt, und Ursachen angegeben, warum solche contra cessionarium nicht statt habe, ausser wenn die Solution auf dem Wechselbriefe abgeschrieben, oder bey Meßzeiten durch Contro Bücher dargethan wird. 3) Wegen der Aßignationen und Anweisungen wurde ein Unterschied gemacht, ob die Anweisung in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erhe-

ben und sich bezahlt machen soll, welches gehörig entschieden und verordnet worden, daß die assignatio per modum delegationis et in solutum dationis in Schriften müsse verfasset, und von dem Assignato eine Quittung genommen werden. Anders verfährt man, wenn sie per modum mandati geschehen. Doch wird der Fall ausgenommen, wenn die assignatio in vim dationis durch Contro-Bücher bewiesen werden kann. 4) Wird bestimmt, wie und wann der Assignatus die ihm assignirte Schuld einzufordern schuldig sey. Beruhet die assignation auf einem Wechselbrief, so ist zum längsten die Verfallzeit des Wechsels der Termin, sind es Waaren und andere gemeine Handelsschulden, und kein gewisser Termin anberaumt, so muß es innerhalb acht Tagen geschehen, bey gesetztem Termin aber, hat man den Tag hernach beliebt. Ingleichen ist diesem noch hinzugefügt worden, wie man sich zu verhalten, wenn von dem assignirten Debitore die Schuld nicht erfolgt; alsdenn wird die assignirte Post dem Assignanten sofort wieder zurück gegeben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung aller Streitigkeit, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnt oder nicht, protestirt; wenn alles dieses nicht beobachtet und der Debitor nicht soluendo ist, so muß man den Verlust über sich gehen lassen *).

Nach dieser Verordnung werden alle Wechselsachen behandelt und entschieden. Sonst ist noch

*) S. Statuta ordin. et priuil. vrbis Lipſ. S. 99 fg.

noch zu erinnern, daß mit den Juden zu Leipzig nach dem strengsten Wechselrecht verfahren werde, wie sie denn gehalten sind, an dem Verfalltage ohne einige Erinnerung den Christen das Geld in das Haus oder in das Gewölbe zu bringen, bey dessen Unterlassung aber zu gewarten, daß von den Christen wegen nicht geschehener Zahlung protestirt werde. In Sachsen sind so gar die an sie oder von ihnen an die Christen geschehenen Cessionen der Schuldverschreibungen und Wechselbriefe gültig. Uebrigens ist ihnen in Sachsen und in Leipzig ausdrücklich verboten, von jungen Leuten Wechselbriefe und Verschreibungen anzunehmen, bey Verlust dessen, was sie an Geld oder Geldeswerth gegeben, und bey Wiedererstattung dessen, was gutwillig bezahlt worden, benebst der Intresse, auch noch hierüber mit einer Geldstrafe, welche wenigstens den vierten Theil von dem vorgestreckten Geld und der creditirten Waare beträgt, oder wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängnißstrafe. Ausserdem wendet man in Ansehung der Wechsel, die von ihnen ausgestellt worden, die größte Vorsichtigkeit an, damit kein Betrug damit vorgehe. Insonderheit wird durch den jedesmaligen Professor der ebräischen Sprache jeder Wechsel durchgesehen, und von ihm dessen Richtigkeit beurtheilet.

Um auch in der Messe bey so vielen Geschäften desto schleuniger die Wechselsachen abzuthun, so hat man zur Aufnahme der Handlung eine zur

Meß-

Meßzeit expedirende Wechselcommißion niedergesetzt, welche sich dieser Beschäftigung mit der größten Sorgfalt unterziehet.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Das siebente Kapitel.

Von dem Scontriren und den Untermäcklern, und ihrem Gebrauch bey dem Wechselsachen.

In grossen und ansehnlichen Handelsplätzen ist durch die löbliche Gewohnheit das Scontriren eingeführt worden, wodurch man in kurzer Zeit erstaunende Summen Geldes abthun kann, ohne sich darzu des Geldes zu bedienen. Diese bequeme Einrichtung hat daher ihren Ursprung genommen, weil man sich in den kurzen und mit mannigfaltigen Geschäften überhäuften Meßzeiten, wegen Einnehmung und Auszahlung der Wechsel zu viel Zeit raubeu, schwerlich mit den Zählen so vieler Gelder fertig werden, und darüber andere Geschäfte verabsäumen würde. Die Kaufleute kommen derohalben in den ersten Tagen der Zahlwoche auf der Börse oder dem zu

ihrer

ihrer Versammlung bestimmten Wechselplatz zusammen, und bringen durch Anweisungen, und Abrechnungen ihre Sachen in gehörige Richtigkeit. Der 24. Artickel der Leipziger Wechselordnung giebt zu erkennen, daß schon vor dem Jahr 1682 das Scontriren in dieser berühmten Handelsstadt eingeführt gewesen; es wird aber damit allhier folgendergestalt gehalten: die drey ersten Tage der Zahlwoche sind dem Scontriren gewidmet. Zu derselbigen Zeit müssen alle diejenigen, welche Wechselbriefe einzuheben oder zu bezahlen haben, vor Mittag von 11 bis 12 Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit sich einfinden, und es liegt insonderheit dem Debitori ob, mit dem Scontro Richtigkeit zu machen, und hierdurch seinen Debitor vollkommen zu vergnügen. Die Ordnung, welcher man sich hierbey bedient, ist gänzlich nach dem Beyspiel anderer Handelsstädte eingerichtet, vermöge welcher ein jeder Kaufmann auf jede Messe ein besonders geheftetes oder gebundenes Memorial mitbringen muß. Aus diesem werden die Partheyen in das ordentliche Marktscontro eingetragen, und zwar folgendergestalt, daß erst der Ort und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit welchen man scontrirt, mit Feder und Dinte eingeschrieben werden, indem das Verzeichniß mit Bley in die Schreibetafel für ungültig angesehen wird. Hierbey sollen auch nach churfürstl. sächs. Verordnung die Personen selbst gegenwärtig seyn, weil in Abwesenheit eines Schuldners oder seines hierzu durch richtige bey dem Handelsgericht hervorgezeigte und vidimirte

Voll-

macht eines gerichtlich bestätigten Gevollmächtigten, nichts kann abgethan und geschlossen werden. Sobald nun einer gegen den andern auf solche Art eine Parthie in das Memorial überschrieben, von dem Augenblick an wird die Schuld für bezahlt gehalten, und derjenige, der sie angenommen, hat sie als sein Eigenthum zu betrachten. Es haben aber dergleichen Marktmemorialia oder Scontrobücher eine große Gültigkeit, denn es wird ihnen, wenn sich Streitigkeiten ereignen, eine untrügliche Glaubwürtigkeit beygelegt, und sie als Documente gebraucht, wenn zwey auf das genauste mit einander übereinkommen. Findet sich aber an denselben ein Hauptmangel, und nimmt man wahr, daß der Besitzer arglistig gehandelt, es mag nun eine solche Verfälschung auf diese oder eine andere Art vorgenommen worden seyn, so hat er nicht nur dafür die ernstlichste Strafe zu befürchten, sondern er wird auch nach den Gesetzen angehalten, demjenigen, welchen daher einiger Schade zugefügt worden, alles gebührend zu erstatten. Gesetzt aber, daß ein Kaufmann kein gewisses Memorial oder Scontrobuch hielte, so soll er deswegen seine Ordre, wenn der Creditor damit zufrieden ist, durch einen kurzen Schein oder Assignation an seinen Debitor ergehen lassen. Nach den Rechten zu Leipzig ist derselbige eben so kräftig, als wäre die Parthey auf die oben beschriebene Art durch ein Memorial überschrieben worden, und ein solcher Schein wird billig als eine Quittung angesehen. Hiernächst sollen alle Posten, die von einem Gevollmächtigten und Factor scontrirt, und

dem

dem Memorial einverleibt worden, von dem Principal und Patron acceptirt werden; folglich soll eine solche Schrift in dem Scontro eben so gut und kräftig seyn, als wenn sie von dem Principal selbst aufgesetzt worden wäre. Jedoch die obengesetzte Bedingung muß schlechterdings vorhanden seyn, daß in solchem Fall die Vollmachten auf Verlangen vorgezeiget, auch bey dem Handelsgericht als Beglaubigungsscheine vorgelegt, und davon Abschriften genommen und behalten werden; welches deswegen nöthig, damit die Interessenten, wenn sie es bedürfen sollten, dieselbigen bekommen können. Da ebenfalls außer den Messen die Scontri nöthig, so müssen dieselbigen auf eben diese Art, wenn sie in Leipzig gültig seyn sollen, eingerichtet seyn. Sollte es aber geschehen, daß in den drey ersten Tagen der Zahlwoche der Debitor mit seinem Creditor nicht sollte scontriren können, alsdenn muß nach den Rechten auf den Verfalltag oder Zahltermin die Bezahlung schlechterdings aus der Casse oder durch solche Assignationen, damit der Creditor zufrieden, geschehen. Der Creditor hingegen ist verbunden, dieselbigen, wenn sie bey Zeiten längstens vor drey Uhr Nachmittags an dem Verfalltage ihm angeboten werden, anzunehmen. Erfolgt aber darauf keine Bezahlung, so muß er sie dem Assignanten wieder zurückgeben, und sich aus der Casse bezahlen lassen, in dessen Verweigerung er nach Wechselrecht oder durch schleunige Execution auf dieselbige zu dringen befugt ist.

Die meisten Wechsel in und außerhalb den Messen werden durch Mäckler, oder Unterhändler,

die

die man Sensale oder Courtie nennt, geschlossen, darzu werden nun solche Leute erfordert, welche die Wechselkunst wohl verstehen, und die Fähigkeit haben, reinen Mund zu halten. Andere Städte, als die Stadt Frankfurt am Mayn, haben ihre besondere Mäcklerordnung, wie denn der Stadt Frankfurt ihre im Jahr 626 den 5 September bekannt gemacht worden; von der Stadt Leipzig ist mir nicht wissend, daß sie eine im Druck gegebene aufzuweisen habe. Ihre Hauptpflicht in Leipzig kann aus der Wechselordnung n. XV. abgenommen werden, da es heißet: „Es sollen die Wechselbriefe, da der Wechsel auf andere Orte auf „Sicht oder nach Dato in hiesigen Märkten geschlossen worden, nach paßirten Pagament ohne „Verzug ausgestellt und dem Creditori eingeliefert werden, es wäre denn, daß bey Schließung „der Wechsel ausdrücklich ein anderes bedungen, „wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch „welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn „beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, „solche in einer Notiß schriftlich von sich geben soll; „wann nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibt es richtig geschlossen, der „Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster „Strafe auch nach Befinden bey Verlust seines „Amts von Stund an schriftlich auszustellen, und „beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.„ *) Es erhält ein solcher Mäckler eine schriftliche

*) S. Leipziger Wechselordnung in Stat. et priuil. S. 77.

liche Instruction, und es verbindet die Stadt Leipzig dieselben durch eine Eydsformel, welche wir hier anzuführen für nöthig achten, weil daraus die ganze Pflicht hiesiger Mäckler am besten erkannt werden kann:

„Demnach ich mich von E. E. Hochweisen „Rath allhier zu Leipzig bey dieser Handelsstadt „zu einem Mäckler oder Unterkäufer bestellen lassen, als schwere und gelobe ich zu Gott, daß ich „solchem Amte und Dienste treulich und fleißig „vorstehen, in und außerhalb der Märkte mit den „Käufern und Verkäufern, sie seyn gleich einheimisch oder fremde, recht und ohne Betrug umgehen, keinem seine Waaren, welche mir wandelbar zu seyn bedünken werden, für gut schätzen, noch dieienigen, so ich vor aufrichtig Kaufmannsgut erkennen und halten werde, verwerfen, sondern mit Schätzen und Zählen gleich und recht umgehen, auch vor mich an demienigen, was ich anderer Leute wegen kaufen und verkaufen möchte, keinen Antheil noch Gewinn haben, sondern mich an meinen Mäcklergebühren begnügen lassen will. Da ich aber einige Waaren bedürftig, und solche entweder selbst, oder durch die Meinen erkaufen und verkaufen würde, will ich mich im Kaufen und Verkaufen also verhalten, damit derienige, mit dem ich dießfalls zu thun, Wissenschaft haben soll, daß solches mich in proprio angehe, auch keinen einzigen Kaufmann vorziehen, loben oder verkleinern, daß derselbe wohl oder übelstehe, da mir ein anders bewußt ist,

„auch keinem Kaufmann und den Seinigen die „Waaren theurer oder höher anrechnen oder zu„schlagen, als dieselben gekauft worden. Darne„ben verpflichte ich mich iedweder Parthey aufrich„tig zu dem Einkaufen und Verkaufen zu verhel„fen und zu rathen, auch das Stechen und Tau„schen in den Waaren, und den Verkauf der „Waaren gegen Geld ungesäumt zu befördern, so„wohl alles, was mir in Wechselsachen vertrauet „wird, insonderheit, da iemand viel Gelder zu „verwechseln, oder ein Depositum sucht, insgeheim „und verschwiegen zu halten, und davon nichts zu „offenbaren, Niemand zu Liebe den Wechsel oder „Lagio in Umsatz aufzutreiben, ingleichen keinen „zu einem Wechsel oder etwas in Deposito zu ge„ben überreden, auch einem Handelsmann allein „nicht anhängen, noch demselben schlechterdings „die besten Briefe zu wechseln oder a Deposito al„lein zu präsentiren; da ich auch erfahren würde, „daß sich iemand unterstünde, Mäcklerey oder „Unterkauf zu treiben, so darzu nicht bestellet und „vereydet, denselben will ich der Obrigkeit also„bald anmelden, und sonst allenthalben mich ge„bührend bezeigen, sonder arge List und Gefähr„de, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Wort.„ *)

*) S. Marperger von den Messen und Jahrmärkten 2. Th. Cap. 10. S. 15.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das achte Kapitel.

Von dem Handelsgerichte.

Unter allen löblichen Anstalten und herrlichen Verordnungen, wodurch die Handlung zu Leipzig so sehr erhoben und berühmt geworden, ist unstreitig die Handelsgerichtsordnung die vorzüglichste; und man kann zuverläßig behaupten, ohne dabey das Ansehen zu haben, als ob man die Lobeserhebungen übertreiben wollte, daß sie statt eines Musters eines wohleingerichteten Handelsgerichts dient. Der Grund darzu wurde im Jahr 1681 gelegt, als der Churfürst Johann Georg der Dritte nach Leipzig eine Commißion gesetzt, welche aus churſächsischen Räthen bestund, und die mit Zuziehung des Leipziger Raths, heilsame Anschläge fassen sollte, wie den bisherigen Klagen aus und innländischer Kaufleute wegen verschiedener Mängel und Misbräuche, die der Handlung nachtheilig wären, durch schickliche Mittel abgeholfen werden möchte. Diese Commißion bemühete sich ihrem Auftrage nachzukommen, und sie schickte am 30 Novembr. einen Bericht unterthänigst an den

Churfürsten ein, welchem ihre unmaßgeblichen Vorschläge einverleibet waren. Unter andern hielten sie es für rathsam, daß ein besonderes Handelsgericht verordnet, und dasselbige mit einer eignen Gerichtsverordnung versehen werden möchte; es ward zugleich ein Entwurf über die Einrichtung desselbigen eingeschickt. Der Churfürst fertigte hierauf am 26 September des gemeldeten Jahres ein Rescript aus, worinne er seine Bedenklichkeiten wegen Anlegung eines solchen Handelsgerichts eröfnete. Anfangs hielt er es für eine Sache, welche nicht geringe Folgen haben könnte, wodurch den übrigen im Lande bestellten Rechtscollegiis, die auf die alten Gesetze gegründet wären, leicht Abbruch geschehen, und daher mancherley Unordnungen entstehen könnten. Inzwischen ließ sich Se. Churf. Durchl. vernehmen, daß sie es gestatten wollten, wenn jemand etwa in Handelssachen sich zu beschweren hätte, und eine schleunige und unpartheyische Hülfe verlangte, daß sowohl in als außer den Leipziger Messen eine Handelsdeputation, die aus Gelehrten und Kaufleuten, welche Glieder des Raths wären, bestünde, errichtet werden möchte, von welcher die Handelssachen vorgenommen, abgethan und erörtert werden sollten *). Bey dieser Verordnung blieb es bis auf das 1682 Jahr, in demselbigen ward auf Verlangen des Churf. zu Sachsen durch seine Canzler und Räthe, inglei-

chen

*) S. das Rescript vom 2 Octobr. 1682, welches der Wechselordnung vorgesetzt ist in den Leipziger Statuten. S. 60, 61.

chen durch die besonders hierzu verordnete Commission die Sache ihrer Wichtigkeit nach von neuem erwogen. Die Stimmen fielen dahinaus, daß es ein Werk von der äußersten Nothwendigkeit wäre, eine Gerichtsordnung abzufassen, wodurch der Weitläuftigkeit und dem Aufhalt in Handelssachen gesteuert würde. Zu dem Ende ward am 21 December in eben diesem Jahr an die Stadt Leipzig eine solche Ordnung in Original überschickt, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß darüber als einem local Handelsstatuto bey der Stadt Leipzig festiglich gehalten werden, man sich allenthalben darnach richten, auch dieselbige durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft kommen lassen sollte. Der Rath zu Leipzig säumete nicht ein so heilsames Werk, welches man schon längst nach Wunsche zu Stande zu bringen verlangt hatte, auszuführen, und dem gegebenen Befehl nachzukommen *). Es wurde derowegen diese Ordnung gedruckt, und ein Handelsgericht niedergesetzt, öffentlich regulirt und confirmirt. Den 11 Januar im Jahr 1683 nahm es seinen Anfang, es wurde der erste Sitztag gehalten, und diese Begebenheit zu immerwährenden Andenken in eine Schrift abgefaßt, und in den Knopf des Thurms zu St. Thomä, welcher in demselbigen Jahre verbessert und erhöhet worden war, gelegt **). Dasselbige bestehet aus vier Mitgliedern und einem Actuarius, die aus den Rathsgliedern, und zwar einer von den

*) S. das Rescript. vom 2 Decembr. 1682 in Stat. et priuil. p. 32. 33.

**) S. Vogel. in Annal. S. 821. und 940.

drey Stadtrichtern genommen, und zween Gelehrte und zween Kaufleute sind, und jährlich abwechseln. Die ersten waren Herr D. Pflaume, Herr Michael Thomä, Herr Friedrich Benedict Carpzov, Herr Friedrich Conrad, und Gottfried Welsch, Actuarius, benebst einigen darzu nöthigen Kopisten. Auf dem Rathhause ward ihm eine besondere Stube zu ihren Sessionen eingeräumt. Ihre Zusammenkünfte geschehen jedesmal und insonderheit in den Messen vor und Nachmittags, und es liegt ihnen ob, alle Handelssachen gehörig zu untersuchen, die Partheyen anzuhören, die Streitigkeiten entweder gütlich beyzulegen, oder sie durch den Weg des Rechtens auf das schleunigste zu endigen. Es ist dabey ihrer Freyheit überlassen, ob sie die vorkommenden Fälle selbst entscheiden, oder sie an den Schöppenstuhl gelangen lassen wollen. Die Ausfertigung in Partheysachen geschiehet im Namen der Deputirten, die Berichte aber an den Churfürsten werden im Namen des Raths abgefaßt und unterschrieben. Alle Handelssachen, sowohl in als außer der Messe können hier angebracht werden, es mögen Real- oder Personalwechsel, Wechsel oder Rückwechsel, Buchschulden, Geldanlehn, Aaio, Kaufen und Vertauschen der Waare und dießfalls beliebte Verträge, Cessionen, Assignationen, Societäten, Fidejussionen, Versprechungen, Verletzungen, Aufhebungen, oder Umstoßungen eines Contracts, Restitutionen, Commissionen und Factoreyen, Recommendationen, Miethen der Kramladen, Niederlagen und Gewölber, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über

Kauf-

Kaufmannssachen, Neuerungen, Delegationen, Glücks und Unglücksfälle betreffen. Jedweder, er sey wes Standes er wolle, kann wegen dieser Sachen sich an das Gerichte wenden. Leipziger Kaufleute, oder die sich wegen der Handlung daselbst aufhalten und durchreisen, oder ihre Factores, Effecten und Güter allda haben, Krahmer, Juden, Handwerksleute, die zu ihrem Gewerbe Waaren allda einkaufen, Fuhrleute wegen der gelieferten Güther, Mäckler, Gütherbestätiger, Handelsdiener und Lehrpursche, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Düngebriefe gehandelt, können daselbst verklagt werden. Advocaten und Procuratoren bey diesem Gerichte müssen sich nach den Gesetzen legitimiren, und durch einen Eyd verpflichten lassen. Der Kläger kann nach seinem Wohlgefallen den Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen: die mündliche Citation geschiehet unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, die schriftliche hingegen mit Uebersendung der Abschrift von der mündlich oder schriftlich angebrachten Klage, auch zu gehörigen Documenten mit Ertheilung einer vierzehntägigen Frist, sub poena contelli et connicti, oder nach Gelegenheit sub poena recogniti zu erscheinen. Die folgenden Vorladungen können auch dem Gevollmächtigten insinuirt werden. Es hat der Kläger die Freyheit in dem anberaumten Termin durch seinen Gevollmächtigten zu erscheinen, wenn nicht das Gericht aus wichtigen Ursachen seine persönliche Erscheinung ausdrücklich verlangt. Im Gegentheil ist der Beklagte verbunden, ohne Unterschied persön-

lich zu erscheinen, jedoch kann er einen Advocaten darzu nehmen. Ohne vorhergegangene Untersuchung darf eine Vollmacht nicht widerrufen, noch von den Gevollmächtigten aufgegeben werden. Eine Formul von der Vollmacht steht in der Handelsgerichtsordnung VII. ihre Einrichtung muß so seyn, daß man mit dem Anwald so gut als dem Principal contrahiren kann. Die gerichtlichen Geschäfte einer klagenden Weibesperson werden durch einen Curator oder Actor verrichtet, und ihr, wenn sie keinen hätte, sogleich einer bestätiget, als Beklagte aber muß sie in Person mit ihrem Curator erscheinen. Die Vormünder stellen sich in Person oder durch einen Actor, wenn sie einen Wechsel eigenhändig unterschrieben haben, ist ihre persönliche Gegenwart schlechterdings nöthig. Die Klage wird im Termin mit angehängter Facti specie mündlich wiederholt, und es ist erlaubt mehr als drey Klagepunkte, wenn keine Confession zu besorgen ist, zusammen zu nehmen. Erscheint der Kläger in einem früh angesetzten Termin nicht vor 12 und zur Meßzeit Nachmittag nicht vor 6 Uhr, so wird er für ungehorsam gehalten, die Unkosten fallen auf ihn, und es wird ihm auf des Beklagtens Anhalten die Fortsetzung der Klage vermittelst einer Einräumung einer sächsischen Frist bey Strafe eines ewigen Stillschweigens auferlegt. Dahingegen wird ein ungehorsamer Beklagter bey mündlicher Citation, bey Vermeidung andrer Anordnung wieder vorgefordert, und bey abermals unterbliebener Erscheinung auf Klägers Ansuchen durch den Gerichsdiener unverzüglich und ohne

Ansehen

Ansehen der Person auf das Rathhaus gebracht. Ein der Flucht halber verdächtiger Beklagter kann auf Ansuchen des Klägers, und einer der Schadloshaltung wegen dem Gerichte gestellte Caution ohne vorhergegangene Citation in Arrest genommen werden. Es werden alle dilatorische Ausflüchte nicht gehört, doch bleiben, ausgenommen die Exception der Fest- und Feyertage, der Prävention und Litis Pendenz, wenn solche sogleich beyzubringen, ingleichen der Legitimation zur Sache und des Spolii, Exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, rei iudicatae, praescriptionis und dergleichen, wenn sie liquid, zugelassen; sind sie zweifelhaft, so muß sich der Beklagte sub poena confessi et conuicti auf die Klage euentualiter einlassen, oder die Documente sub poena recogniti recognosciren. Wider einen Wechsel wird die Exceptio des nicht empfangeneu Geldes nicht verstattet, wenn gleich das Wort Valuta darinne nicht stünde; es müßte denn die nicht geschehene Bezahlung alsobald dargethan werden können; wiewohl auch damit nichts ausgerichtet wird, wenn der Wechsel an einen dritten cedirt oder indossirt worden. Die Litis contestatio hindert keineswegs die Einlassung auf die Klage und die Recognition der Documenta. Bey der Erscheinung beyder Theile muß sich der Beklagte allemal sub praeiudicio einlassen oder recognosciren, und wenn er im letztern Fall nicht deutliche Ausflucht, z. E. der bereits geleisteten Zahlung, Compensation u. s. w. hat, so wird er sogleich condemnirt, und nach Be-

finden mit dem letztern in die Reconvention verwiesen. Die dagegen producirten Documente müssen auf gleiche Weise recognoscirt werden. Das Document muß übrigens mit dem Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschrieben seyn, wenn man anders executorisch darauf klagen will. Nothwendig ist es, daß alle Sachen vom Mund aus in die Feder zu den Acten gebracht werden; jedoch werden schriftliche Verfahren nach Befinden, zumal wenn sich der Kläger dieselbigen gefallen läßt, auch erlaubt: besonders nimmt man Bescheinigung und Gegenbescheinigung, Leuterungen, Appellationen, und andere Schreiben, worinne um Expedition einer gerichtlichen Handlung angesucht wird, an. Es darf der Proceß nicht solenniter, sondern wie er gelassen worden, reassumirt werden, weswegen eine Citation, daß lis pro assumta zu halten, ausgefertiget wird. Der Eyd muß vor der Antwort des Beklagtens deferirt werden, allein das fatale oblationis cessirt. Man ist gehalten die Bescheinigung durch Zeugen und Documente binnen drey Wochen von der Zeit an, da das Urtheil rechtskräftig geworden, zu unternehmen, und von den Richtern ist Amtswegen ein Termin zu dessen Vollführung anzusetzen. Auch ist es erlaubt, Interrogatorien zu übergeben. Das Gegenbescheinigungsfatale ist ebenfalls drey Wochen von dem Tag an gerechnet, da der Beweis vollkommen geführt, dem Beklagten notificirt, Zeugen examinirt, oder die Documente producirt und darüber verabschiedet oder rechtlich erkannt worden. Gleich in der ersten Sentenz wird die Edition der Documente

mente sub poena editi, oder bey einer gewissen Strafe auferlegt; die an einem dritten Ort befindlichen Documente, vornehmlich die Handelsbücher können, auf richterlich Gutachten an Ort und Stelle der Edition, einem Bevollmächtigten vorgelegt werden. Ganz und gar finden die Disputationsgesetze keine Statt, doch werden Leuterungen und Appellationen wider die Bescheide intra fatale angenommen. Doch muß 1) der Beklagte, wenn er im Arrest ist, ferner darinne bleiben, bis die Sache ausgemacht worden. 2) Die Leuterung binnen vierzehn Tagen nach der Interposition prosequirt, und der Gegentheil darzu citirt werden. 3) Der Appellant muß binnen acht Tagen nach eingewendeter Appellation, den Bericht ohne vorhergegangene Citation ablösen, und ein von dem Richter zu bestimmendes Succumbenzgeld erlegen. 4) Die Appellation ist, wenn von der Zeit, da sie angenommen, noch drey Wochen zum nächsten Appellations- und Hofgerichtstermin übrig sind, in solchem Termin bey Verlust derselben zu justificiren. 5) Wenn jemand wider eine Condemnationssentenz leutert, und das Urtheil wird confirmirt, so muß er noch, ehe solches seine Rechtskraft erlangt, dasjenige, worzu er condemnirt worden, erlegen, und er wird darzu mit Gefängniß angehalten. Die Leuterung wird mit zween doppelten Sätzen prosequirt. Wenn eine Sentenz in der Appellationsinstanz confirmirt worden, so ist die Leuterung auf Seiten des Appellanten unzuläßig, der Appellat hingegen kann wider die Reformatoriam läutern. Ein muthwillig ergriffenes

suspensives Rechtsmittel wird an der Parthey mit aufgelegter Restitution der Unkosten, an dem Advocaten mit einer Geldstrafe, die er, ehe er ferner zur Praxi gelassen wird, erlegen muß, gebüßet; und bey verspürtem Misbrauche der Appellation hat auch Gefängnißstrafe statt. Bey der Execution ist folgendes zu merken: Wenn gewisse Waaren oder Güther dem Kläger als sein Eigenthum zuerkannt worden, müssen sie ihm binnen acht Tagen ausgeantwortet werden, oder der condemnirte Theil die Execution leiden. Bey angestellter Klage auf persönliche Zusprüche wird, sobald das Urtheil seine Rechtskraft erlangt, oder sobald es nur Leuterungsweise confirmirt ist, wider den Condemnirten nach Wechselrecht verfahren; doch steht dem Theil, der die Oberhand behalten, frey, ob er mit einer Hypothec zufrieden seyn, oder aus des Schuldners Güthern sich Satisfaction suchen will, welche denn bey Vermeidung der erfolgenden Execution binnen drey Wochen geschehen muß. Ist Beklagter ein gewisses Factum zu leisten condemnirt worden, so wird er durch Strafpräcepte oder Gefängnißstrafe darzu angehalten *). Die Fallimente und Concursus creditorum betreffend, so wird nach dem Befehl vom Jahr 1682 verfahren, dessen im folgenden Kapitel gedacht werden wird, jedoch mit der Erklärung, daß bey entstandenen Falliment alle des Schuldners Güter ohne Ausnahme subhastirt, dem Meistbietenden zugeschlagen, und dagegen keine Leuterungen noch Appellationen

*) S. Statuta et priuil. vrb. Lipf. S. 31. u. folg.

tionen angenommen werden; und diejenigen, so ein ius retentionis, Unterpfand und dergleichen Recht verlangen, sich an die Kaufgelder zu halten, schlechterdings angewiesen. Die Citationen dabey werden auf eine sächsische Frist sub poena praeclusi eingerichtet, den Interessenten insinuirt, und ad Acta referirt, hiernechst darinne länger nicht als vier Wochen zum eidlichen Absetzen dergestalt bestimmt, daß in den ersten sechs Tagen von dem Termin an die Sonn- und Feyertage ausgeschlossen, auf Klägers Provocation die Exceptiones, in den folgenden die Replic, in den dritten die Duplic, und in dem letzten die Triplic jedesmal bey Verlust des Satzes eingebracht, darüber gehalten, und von Niemand einige Dilation verstattet werde. Nachdem die Partheyen citirt und eingebracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und darauf ohne Interlocut hauptsächlich erkannt werden. Die Ordnung, wie ein Gläubiger noch dem andern zu befriedigen, bleibt nach der Proceßordnung und dem Decisivbefehl vom Jahr 1609 unverändert. Ist der Schuldner nicht durch Unglücksfall seinen Banquerout zu erweisen vermögend, so soll wider ihn nach Anleitung der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612 §. 19. und vom Jahr 1661 §. 78. ohne Ansehen der Person nach der Schärfe verfahren, die Handlung gewehrt und ihm untersagt werden, auf die Börse und Wechselplatz zu kommen, und daselbst zu scontriren; er soll auch nicht zu einem Ehrenamte und nicht zu ehrlichen Zusammenkünften gelassen werden, bis er seine

Credi-

Creditores gänzlich befriediget hat. Wenn er aber an außenstehenden Effecten etwas zu fordern, so kann er Anweisungen geben, und bey dem Scontro ihre Namen an des Falliten Statt schreiben lassen. Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cedirt hat, sollen seine Erben sich binnen 8 Wochen erklären, ob sie erben wollen, oder nicht. In dessen Unterlassung sollen sie von der Succeßion ausgeschlossen und ein curator bonorum ex officio bestellt werden. Wegen Anlegung, Verstattung der Kummer und Arrest bleibt es bey dem Rescript vom 26 Sept. d. a Um aber Confusion zu verhüten, sollen die Arreste bey den Stadtgerichten angelegt, gesucht und renovirt; wenn es aber zur Prosecution kommt, die Sache an das Handelsgericht verwiesen, und daselbst der Proceß geendiget werden. Die Vergleichungen, so etliche Creditores mit dem Debitor machen, können andere nur unter gewissen Requisitis binden: 1) Der Accord muß vor dem Handelsgericht geschehen. 2) Ein richtiges Verzeichniß von den Gläubigern von seinem sämmtlichen Vermögen und außenstehenden Schulden, ingleichen die Handelsbücher und Schuldregister gegeben werden. 3) Jeder Gläubiger muß seine liquidirten Prätensionen summarisch bescheinigen, und 4) sie beyderseits schweren. 5) Wenn sie sehen, daß sie nicht ganz befriediget werden können, so soll 6) nach dem mehrern Theil der Gläubiger der Nachlas verwilliget werden. Dem Hypothecarius aber, oder welche absonderlich privilegirt, verbleibt ihr Recht unverändert. Diese wohleingerichtete

richtete Handelsordnung wird nebst dem darinne vorgeschriebenen modo procedendi nach der Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. erleut. Proceßordnung §. 2. des Anhangs beybehalten, außer was den Concurs, die Arreste, ingleichen die Exception des Spolii betrift. Die Churf. Sächs. Proceßordnung gebietet, Tit. 25 daß ein austretender Schuldners, der seine Bücher nicht ordentlich gehalten, oder mit sich hinweg genommen, auf gewisse Jahre zum Festungsbau condemnirt werden soll. Sonst hat die Kaufmannschaft ihren Handlungsconsulenten, und aus ihren Mitteln 9. Deputirte, die für das Wohl der Kaufmannschaft sorgen, und zu gewissen Zeiten zusammen kommen müssen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das neunte Kapitel.

Von einigen besondern Verordnungen, welche überdieses die Handlung überhaupt betreffen.

Die Churfürsten zu Sachsen, nachdem sie bereits verschiedene Verordnungen, die auf den Wohlstand der Handlung in Leipzig gezielet, haben ergehen lassen, sind dafür auch besorge

sorgt gewesen, ihr ferner ihre Gnade angedeihen zu lassen, und Befehle auszufertigen, wodurch einige bedenkliche Fälle entschieden werden möchten. Wenn daher der Rath zu Leipzig über gewisse Punkte Bericht erstattet hat, so ist durch ein Rescript ihm sogleich gewillfahrt, und der Ordnung in Ansehung der Handelssachen eine größere Vollkommenheit verliehen worden. Auf diese Art ward im Jahr 1683 vom 3 April festgesetzt, was für eine Gültigkeit den Handelsbüchern beyzulegen wäre: Der Churfürst Johann George der Dritte war dadurch bewogen worden, sich über diesen Punkt zu erklären, weil der Rath zu Leipzig in einem am 28 Febr. erstatteten Bericht, die Frage vorgetragen: ob die Handelsbücher, wenn sie richtig gehalten, zuvor oder damals beschworen, und sowohl Kläger als Beklagter Handelsleute wären, Wechselbriefen oder unstreitigen Schuldbekänntnissen gleich zu achten, wenn nehmlich ein Kauf- und Handelsmann seine Forderung, oder auch der Beklagte exceptionem solutionis oder compensationis aus seinen Handelsbüchern beybringen wollte? Auf diese Frage nun ertheilte er den Bescheid 1) daß den Handelsbüchern keine größere Gültigkeit als bisher beyzulegen, sondern sie sollten ferner zur Bescheinigung gebraucht werden. 2) Daß, um den eingelaufenen Klagen wegen Schulden und Gegenschulden vorzubeugen, jedweder so bey einem Handelsmann in Leipzig etwas auf Credit ausnehmen würde, ein Billet oder kurze Handelsobligation, darinne die Summe der gemachten Schuld und ein gewisser Zahlungstermin benennt,

unwei-

unweigerlich auf des Käufers Verlangen von sich zu stellen schuldig sey, wobey aber dem Verkäufer ohne Nachtheil frey stehen soll, ob er ein Billet fordern, oder dem Käufer ohne dasselbe creditiren und sich hernach blos des Handelsbuchs bedienen wolle. 3) Daß diese Billette in allen Stücken die Kraft eines instrumenti guarendigiati haben, und darauf gegen Handelsleute nach Wechselrecht, und ferner nach der H. G. O. Tit. 21. gegen andere Debitores aber und in andern Gerichten executive verfahren werden soll. Die Form eines Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute nach dieser Verordnung auszustellen und anzunehmen verpflichtet sind, ist: „Ich Endes benannter „bekenne hiermit, vor erkaufte und tüchtig empfangene Waare schuldig zu seyn . . . Thlr. „ . . Gr. an N. N. die gelobe ich ihm oder „treuen Briefs Innhaber auf . . . . . dankbarlich zu bezahlen. Leipzig . . . *). „ Man hat sich wegen Gültigkeit der Handelsbücher nach dieser Vorschrift gerichtet, jedoch hat man nach der Churfächs. Proceßordnung **) wegen ihrer Gültigkeit und des Verfahrens darnach folgendes festgesetzt: es sollen die Kauf- und Handelsbücher, wenn beyde Theile Kauf- und Handelsleute seyn, vermittelst eydlicher Bestärkung völligen Beweis haben. Und es ist, wenn zum Beweise eines Postens mehrers nicht als ein Extract daraus

*) S. den Befehl in stat. vrbis Lipf. S. 58. 59. 60.
**) S. erl. Proceßordnung ad Tit. 30. §. 4.

daraus producirt wird, nicht auf den Erfüllungs- sondern auf den Reinigungseyd, oder auch, wenn noch einige Beweisthümer darneben vorhanden sind, nicht auf die Bestärkung des Handlungsbuchs, sondern auf den Erfüllungseyd in der Hauptsache zu erkennen: und ob zwar die Handlungsbücher in ihrem Werthe bleiben, so sollen doch Kauf- und Handelsleute, um mehrerer Richtigkeit sich kurze Handlungsobligationen geben lassen nach dem Mandat vom Jahr 1683. Auch sind Herrschaften, die von ihren Bedienten, oder andern auf sie aufgenommenen Waaren, zu bezahlen nicht schuldig, wenn gleich die geschehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuche eingeschrieben, und dieses beschworen wäre, nach dem Mandat vom 21 Dec. im Jahr 1708.

Eben dieser preiswürdige Regent verordnete am 26 September im Jahr 1682. wie es bey eigneten Fallimenten mit der Inventur und was ihr anhängig, wie auch mit den Arresten gehalten werden sollte. Wenn zu eines Leipziger oder fremden Kaufmanns, Krahmers oder anderer Person, so diesem gleich zu achten, ein concursus creditorum entstehet, so soll, sonderlich wo bey einer Handlung verderbliche Waaren sind, alles vorhandene in gute Sicherheit genommen, gerichtlich versiegelt, die gesamte Handlung durch die auf dergleichen Fälle bestellte und verpflichtete, oder von den Creditoren selbst vorgeschlagene, und zu den vorhabenden Acten gerichtlich vereydete Personen, mit welchen sich die Creditoren, wegen der Inventur und Taxations-

gebühren zuvor überhaupt zu vergleichen, ohne allen Verzug inventirt und taxirt, nachmals einen Sequester und Factoren, welche ebenfalls die Creditores vorschlagen mögen, und der hernach dazu zu bestätigen und in Pflicht zu nehmen, übergeben und anvertrauet, und von demselben den Gläubigern zum Besten die Waaren verkauft, Schulden eingetrieben, und über alles und jedes richtige Rechnung abgelegt werden. Mit den Arresten hingegen soll man es also halten: Sobald jemand ein Arrest verstattet worden, soll derselbe unverzüglich durch einen öffentlichen Anschlag an der Börse, darauf der Tag und die Stunde der Publication ausdrücklich und mit Fleiß benennet, kund gethan werden. Von demselben Augenblick fängt man an, 40 Tage zu rechnen. Wenn nun ein Einwohner der Stadt Leipzig Arrest suchen will, muß er es in den ersten vierzehn Tagen dieser Frist thun, oder in dessen Verbleibung bey erfolgender Designation, allen denen, welche innerhalb der vierzehn Tage Arrest angelegt, nachgesetzet, und in die folgende Classe locirt werden. Wollte ein Fremder Arrest suchen, der mag es, so lange die vierzehn Tage währen, zu welcher Zeit er will, ins Werk richten. Dem zu Folge sollen alle diejenigen, welche in den gesetzten vierzig Tagen Arrest erhalten, in eine Classe gestellt, und ohne einzige Priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich seyn, die aber nach den vierzig Tagen, oder die zu Leipzig nach den ersten vierzehn Tagen arrestiren, sollen insgesammt in die folgende Ord-

nung gesetzt, und ohne weitern Unterschied einander alle gleich geachtet werden. Hiernächst mag auch bey der Anlegung genug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesucht wird, sondern nur dessen blosse Abschrift, oder einen schlechten nicht vidimirten Extract des Handelsbuchs aufzuweisen hätte. Wer wegen eines andern Arrest sucht, soll damit sowohl bey der Anlegung als ersten Renovation zugelassen werden, wenn er gleich nicht ein vollkommen, nach allen Solennitäten und sonst darzu erforderlichen Clauseln eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Sendschreiben, darinnen diese Schuld, weswegen Arrest zu suchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalber cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn. Wenn es aber zur andern Renovation und Uebergebung der Kummerklage kommt, alsdenn muß ein richtig, nach Erforderung dieser Landrechte gestelltes Mandat producirt, und ohne dasselbe die Kummerklage nicht angenommen werden. Wird wider einen ausser dem Concursus Creditorum Arrest angelegt, soll der Arrestat auf ergangene Citation persönlich zu erscheinen und auf die Klage zu antworten schuldig seyn. Wollte auch einer wider den Debitoren, des angelegten Arrests ungeachtet, nach Wechselrecht verfahren, soll ihm solches frey stehen, gestalt denn im übrigen bey dem ausgelassenen Marktrescript und dessen Extension, auch soviel die, zur Renovation und Prosecution der angelegten Arreste, bestimmte Fristen anlangt, es bey dem, was in der Proceß- und

Gerichtsordnung festgesetzt ist, sein Bewenden haben. Uebrigens wurde noch diese Anmerkung von Sr. Churfstl. Durchl. hinzugefügt, daß man sich, da den auswärtigen nach Leipzig traffiquirenden Kauf- und Handelsleuten, wegen Annehmung der Arreste wohl vorgesehen worden, genau erkundigen sollte, was ausserhalb des Landes gebräuchlich, und ob den hiesigen auf gleichmäßige Weise begegnet würde, worüber alsdenn Bericht zu erstatten wäre, und der Churfürst darnach seine Maaßregeln zu nehmen wissen würde *).

Obgleich in den ältesten Zeiten zu Leipzig mit Korn und Getreide Handlung getrieben worden, so hat es doch dem Rath zu Leipzig gefallen, aus besonderer Liebe zu der Stadt, den Vorkauf des Getraides zu verbieten, wie schon Churf. Heinrich im Jahr 1539 gethan, und niemand mehr zu kaufen verstattet hatte, als er ein Jahrlang zu seiner Nothdurft gebrauchte. Deswegen ward ein Befehl am 11 September des 1641 Jahres angeschlagen. Zu der Zeit hatten sich viel eigennützige Leute unterstanden, zu ihrem Vortheil und Gewinst allerley Getreide, und insonderheit Hafer, so nach Leipzig zum feilen Gebrauch gebracht worden, haufenweise auf Karn und Wagen, nicht allein auf den Markt, sondern auch wohl ehe es noch dahin gebracht worden, in den Gasthöfen, auf den Gassen und vor den Thören aufzukaufen, dasselbe an dem Preis zu übersetzen, aufzuschütten und wiederum an andere Leute zu verhandeln.

*) S. Statuta et ordin. vrbis Lipf. p. 60. fq.

Natürlicher Weise mußte solchergestalt Steigerung und unnöthige Theurung verursachet werden, wodurch die übrigen Unterthanen in nicht geringen Schaden gesetzt und gedruckt worden waren. Da nun nach den gemeinen Rechten und in der gemachten Landesordnung aller gefährlicher Vorkauf und wucherische Handthierung ernstlich und bey ausdrücklicher Strafe verboten worden; so widersetzte sich der Rath kraft seines Amts und tragender obrigkeitlichen Gewalt, und vermahnte seine Bürger, daß sie sich nicht unterstehen sollten, auf irgend eine Art Steigerung, Aufsätze und Theurung zu machen, sondern sich des Vorkaufs zu enthalten. Hierbey wurde festgesetzt, daß ein jeder, soviel er zu seiner Nothdurft braucht, niemand mehr als einen, oder auf das höchste zween Karn Hafer einen Markt oder folgende Tage auf einmal; an andern Getreide aber, soviel er zu seiner Nothdurft und Haushaltung bedarf, vor sich einkaufen oder durch andere einkaufen lassen könnte. Um aber desto besser über diese Ordnung halten zu können, so ward verordnet, daß aller Hafer und Getreide auf den Markt gebracht, und nicht in den Gasthöfen und andern Häusern abgeladen, noch vielweniger auf den Gassen und Strassen in und vor der Stadt in Vorspruch genommen, aufgekauft, aufgeschüttet, noch sonst damit gefährlicher Wucher getrieben werden dürfte. Wer sich aber unterfangen würde, der ausgegangenen Verordnung und Verbot zu wieder zu handeln, und sich des schädlichen Vorkaufens und Verursachung der Theurung heimlich oder öffentlich zu bedienen, dem wurde

zu erkennen gegeben, daß er vermöge der Landesordnung und ausgegangenen Mandaten des Getreides gänzlich verlustig werden, und auch darüber noch andern zum Exempel und Abscheu in ernste und unnachläßige Strafe verfallen würde *).

Wegen fremden Handelsdienern, die sich nach Leipzig begeben und Dienste annehmen wollen, hat es dem Rath beliebt, folgende Verordnung zu machen, daß sie, um von ihrem geführten Leben und Erkenntniß in der Religion Rechenschaft zu geben, sich, wenn sie zum erstenmal allhier zur Beichte und heiligen Abendmahl gehen wollen, zuvor bey einem der Herren Geistlichen, den sie zu ihrem Beichtvater zu wählen gesonnen, anmelden, und von demselben nach Gelegenheit Unterricht und Anweisung sich gewärtigen sollen. Jedweder Herr und Frau werden ersucht, für die geistliche Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu sorgen **).

*) S. Statuta et ord. vrb. Lipf. S. 401.

**) S. Satuta et priuilegia, p. 401.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie im Flor zu bringen.

Das zehnte Kapitel.

Von den heilsamen Vorschriften und Anstalten, welche in Ansehung verschiedener Handlungen getroffen worden.

Zu Aufrechthaltung und Verbesserung der Handlung wird nicht nur erfordert, daß überhaupt dieselbige durch heilsame Verordnungen auf das vortreflichste eingerichtet, befördert, und ihr Wachsthum und Dauerhaftigkeit verliehen werde, weswegen sich, wie wir aus den vorhergehenden erkannt haben, Leipzig vorzüglich rühmen kann; sondern es ist ebenfalls nöthig, daß insbesondere dieser oder jener Handlung durch besondere Vorschriften aufgeholfen, und den Mißbräuchen, die zu ihrer Schmälerung und Unterdrückung gereichen könnten, vorgebeuget werde. Hierinne nun sind wiederum die Anstalten in Leipzig vortreflich und empfehlungswürdig, indem nicht nur durch verschiedene Patente, sondern auch durch die errichteten und confirmirten Innungen

derselbigen auf die bestmöglichste Art zu statten gekommen ist.

Den ersten Platz soll das Patent den Verkauf der Rauch- und Wildwaaren betreffend, einnehmen, welches am 1 Jänner im Jahr 1600 an dem Rathhause angeschlagen worden. Die Veranlassung hierzu nahm der Rath daher: Es war von den Fremden sowohl als Einheimischen zu verschiedenen malen an den Rath berichtet und geklagt worden, daß mannigfaltiger Betrug bey Verkaufung des Rauchwerks und der Wildwaaren von verschiedenen Händlern aus Eigennutz vorgenommen worden wäre. Auf diesen Bericht ließ nach angestellter Untersuchung der Rath im Jahr 1594 einen Befehl öffentlich bekannt machen, und jedermann mit Ernst unter Bedrohung einer nachdrücklichen Strafe für solchen zum Nachtheil der Handlung und Bürgerschaft unternommenen Betrügereyen warnen. Allein dieser Verwarnung ungeachtet wurden diese Klagen im Jahr 1599 nicht nur wiederholt, sondern desto heftiger, weil man auf eine künstlichere Art Betrügereyen begangen hatte; um nun desto eher diesem Unwesen zu steuren, so war selbst durch einige darzu verordnete Personen dem Rath zu Leipzig der Betrug augenscheinlich vorgelegt worden. Dieses war der wichtigste Bewegungsgrund, welcher nebst den heilsamen Verordnungen der Rechte und des h. R. Reichs Satzungen die Obrigkeit vermochte, dem vorsetzlichen Bevortheilen und Betrug im Verkauf und Kauf Grenzen zu setzen, und das ehemals angeschlagene Mandat zu erneuren.

Dem zu Folge sollten die Rauch und Wildwaaren jede Gattung besonders gebunden und gesondert auf gute Treue und Glauben verkauft, und nicht die geringen Waaren und Sorten unter das Mittel und beste Gut versteckt werden. Die halben Stückwerk, oder was schadhaft, verbrannt, faul durchs Wasser oder sonst verderbt wäre, sollte man aus den Banden absondern, und nach dem Werth verhandeln. Gleichergestalt befohl man denenjenigen, die mit zugerichteten Fellwerk nach Leipzig Handlung trieben, daß sie keine Sterblinge oder andere schadhafte Stücke unter die Decher mit einzuschieben und zu verhandeln sich unterstünden. Wer darwider handelt und überführt wird, dessen vermengte oder untüchtige Waare soll dem Rath verfallen seyn, und er selbst noch in Straffe gerathen *).

Gleiches Patent ergieng über das Maaß der Leinewand und Schleyer im Jahr 1654 am 6 October. Die schlesischen Leinewand und Schleyerhändler hatten sich des Vortheils bedient, ihre Schocke und Stücke merklich zu verkürzen. Jedes Schock der weissen gerollten Leinewand soll 5 Stücken jedes zu zwölf Ellen, und ein Stück Schleyer neun Ellen halten, sie hingegen hatten nur 5 bis 57 oder 58½ Elle geliefert, und an einem Schock Leinewand zum wenigsten drittehalb Ellen, an einem Stück Schleyer aber drey und drey Viertel Ellen untergeschlagen. Gleichergestalt war auch das Verhalten der Leineweber in dem

*) S. Stat. et priuil, p. 114.

dem Churfürstenthum Sachsen beschaffen. Zu Rochlitz, Colditz, Mitweide, Geithen, Geringswalde, Waldheim und andern war, da die Länge der Leinewand 72 Ellen halten sollte, dieselbige kaum 68 höchstens 69 Ellen, ein Schock von 60 Ellen kaum 58. Der Schetter davon drey Stück jedes von 24 Ellen, und also zusammen 72 Ellen halten sollte, betrug an einem Stück kaum 22 höchstens 23 Ellen. Diese warnete man durch dieses Patent mit der Bedrohung, daß wer sich erkühnen würde, nicht nach der ordentlichen und gewöhnlichen Anzahl der Ellen die Leinewand, Schleyer und Schetter zu verkaufen, der sollte nicht nur seiner Waare verlustig seyn, sondern über dieses mit einer starken Geldbusse angesehen werden *).

Hiernächst verdient die churf. sächs. confirmirte Krahmerinnung hier etwas ausführlicher beschrieben zu werden. Es wird aber unter den Krahmern die ganze Gesellschaft dererjenigen verstanden, die Krähmerey treiben und durch eine gewisse Ordnung unter einander verbunden sind. Nach dieser Beschreibung werden auch zu ihnen die Apotheker gezählet, als welche ebenfalls mit Krahmwaaren und Species handeln. Schon in dem Jahr 1612 sind einige Articul, wornach sich sämmtliche Krahmer bey ihrer Innung, Aufnahme und Gewerbe zu richten, entschlossen haben, schriftlich aufgezeichnet, und dem damaligen Churfürsten, Johann George dem Ersten, zur gnädigsten Bestäti-

*) Ebendaselbst p. 116.

stätigung übergeben worden; worinnen ihnen die huldreiche Gnade dieses gegen die Handlung überaus liebreichen Monarchens zu statten gekommen. Jedoch dieses Glück sahen viele mit neidischen Augen an, und sie bewiesen sich dahero geschäftig, den Krahmern dasselbige zu entreissen. Hauptsächlich nehmen die Handwerkszünfte ihre Waffen aus der aufgesetzten Ordnung, um wider sie mit desto begiücktern Erfolg streiten zu können. Vornehmlich bewiesen sie sich zu der Zeit in Fortsetzung ihrer Uneinigkeit geschäftig, als sie merkten, daß sie bey dem Churfürsten Johann George dem Andern um nochmalige Bestätigung anhalten würden. Es ist zwar wahr, daß binnen der Zeit die Krahmer ihre ehemals abgefaßte Ordnung von neuem wieder durchgesehen und in einigen Punkten verändert und verbessert hatten; allein demungeachtet waren damit die streitenden Partheyen, noch nicht völlig ausgesöhnet. Die Nothwendigkeit erforderte es, daß eine Commißion, unter welcher der Oberamtmann Johann Jacob Langer die vornehmste Stelle bekleidete, niedergesetzt wurde, welche durch ihre Unterhandlung zwischen beyden Partheyen einen Vergleich stiftete. Unter andern war darinne von den Krahmern den Handwerkern verstattet worden, daß sie wegen fremder Waaren und Güther Commißiones und Factoreyen über sich nehmen dürften. Dieses diente zwar auf der einem Seite zu Wiederherstellung des Friedens, aber auf der andern Seite wurden dadurch weit mächtigere Feinde erweckt. Die Handelsleute hielten dieses Verfahren für einen Eingriff in ihre

Rechte,

Rechte, und kamen darwider ein, daß den Handwerkern dergleichen Unternehmungen gar nicht zu verstatten wären. Der Streit ward von beyden Partheyen mit ungemeiner Hitze auf das höchste getrieben, und in die Länge ausgedehnet. Indem nun derselbige nicht so leicht in Leipzig entschieden werden konnte, so ward von dem Rath zu Leipzig am 6 Junii des 1662 Jahres ein unterthänigster Bericht an den Churfürsten Johann George dem Andern eingesendet, und die Untersuchung, Verhör und Entscheidung der Sache der Landesregierung übergeben. Es wurde endlich durch ein Rescript vom 1 May des 1672 Jahres die Sache folgendergestalt beygelegt, daß zwar den Handelsleuten und Krahmern kein ius prohibendi zustände und folglich den Handwerkern wohl erlaubt seyn möchte, Commißionen und Factoreyen anzunehmen; da aber dadurch das gute Vernehmen zwischen Handelsleuten und Handwerkern, die doch einander zur Aufnahme der Handlung hülfreiche Hand leisten müßten, leicht unterbrochen werden, und mannigfaltige Verwirrung und Unordnung entstehen könnte, so sollten die Handwerker, die ohnedem ihr besonderes Gewerbe für sich trieben, dahin beschieden werden, sich dergleichen Handelsnegotien mit Commißionen und Factoreyen lediglich zu enthalten. Wenn aber ja einer dafür hielte, daß die Annehmung der Commißionen und Factoreyen für seine äusserlichen Glücksumstände angemessener wäre, so sollte von ihm das Handwerk niedergelegt werden. Doch wurde den Handwerkern erlaubt, sowohl die Niederlage

ihrer

ihrer Gäste Waaren von einem Markt zu dem andern zu behalten, oder wenn ihnen dergleichen zwischen den Märkten zugesendet würden, sie aufzunehmen, doch mit dem ausdrücklichen Verbot, dieselben in und auser den Messen an fremde Oerter nicht zu versenden. Es könne auch einer, wenn es Materialien wären, die er gebrauchen könnte, sich derselben vor sich bedienen, jedoch dürfte er sie nicht unverarbeitet an andere überlassen. Denen aber, die wegen des Verkaufs einzelner besonderer Dinge von hergebrachter Gewohnheit ein Privilegium hätten, sollte dasselbige ungekränkt gelassen werden. Der Churfürst verordnete hiernächst, daß die Krahmerinnungs Artikel dieser Verordnung gemäß eingerichtet, und zur Confirmation eingesendet würden *).

Nach diesen Vorschriften richtete sich der Leipziger Rath, und es erfolgte hierauf im 1672 Jahr am 11 Nov. die Confirmation, nachdem sowohl die Krahmer als die Handwerker mit Bittschreiben eingekommen waren. Die Handwerker wurden mit ihren Bitten abgewiesen, und eine solche Entschliessung von dem Churfürsten gefaßt, wie sie für nützlich vor die Handlung, rathsam zu Erhaltung guter Ordnung und zu der Absicht, daß einer neben dem andern füglich bestehen könnte, war befunden worden. Nach den 15 und 19 Artikel also waren die Commißionen und Factoreyen den Handwerkern lediglich untersagt. Wobey von dem Churfürsten die Versicherung mit dem

*) S. Statuta et ordin. p. 204.

dem Vorbehalt gegeben wurde, daß er und seine Nachkommen solche Ordnung nach eignem Wohlgefallen erklären, ändern, vermehren, vermindern, zum Theil oder gänzlich aufzuheben Macht hätte *). Nachdem dieses Rescript an dem Oberamtmann Pantzern und dem Rath zu Leipzig ergangen war, so hatten sie mit Aenderung der Artikel und ihrer Bekanntmachung gesäumet; daher denn die Syndici der Innungen und Handwerker von neuem mit einem Bittschreiben eingekommen, ihre Nothdurft vorgestellt und gebeten, solches nochmals durch die Commißion werkstellig zu machen. Hierüber erklärte sich nun der Churfürst in einem neuen Rescript vom 18 November des 1672 Jahres, daß der Oberamtmann und Rath mit der Publication der Krahmerinnung und der darüber ertheilten Confirmation ehestens gebührend zu verfahren nicht länger Anstand nehmen möchten **). Als nun Johann George der Dritte die Regierung angetreten hatte, so wendete sich wiederum die Krahmerinnung an denselbigen, und bat um neue Bestätigung ihrer aufgesetzten Artikel. Der Churfürst hatte gar keine Bedenklichkeiten, ihnen ihre Bitte zu gewähren, und er stellte deswegen am 9 October des 1682 Jahres ein Rescript aus, worinne er die gnädige Versicherung hinzusetzte, daß er seinen jetzigen und künftigen Haupt- und Amtleuten, dem Rath der Stadt Leipzig, den Krahmermeistern, Handelsleuten,

*, S. Satuta et ordin. S. 204.

**) Ebendaselbst. S. 209.

leuten, Interessenten und Gewerken sammt ihren Nachkommen beföhle, die Krahmer bey dieser ihrer Krahmerordnnng, Artikuln und Innung zu schützen und zu vertheidigen, und darwider niemand thun oder handeln zu lassen, auch die Verbrecher mit gebührenden Ernst durch die gesetzte Strafe ohne Nachlassung zu belegen *). Zuletzt ward dieselbige im Jahr 1692 vom Churfürst Johann George dem Vierten auf ferneres Ansuchen, zu Unterstützung der Handlung und zu Vermeidung aller schädlichen Unordnungen, gnädigst erneuert und bestätiget **), welche Bestätigung von Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Jahr 1695 auf das feierlichste wiederholt worden ist. Die Verordnung selbst bestehet aus 34 Artikeln, und es ist dieselbige nicht nur in den Statuten und Privilegien der Stadt Leipzig mit befindlich, sondern sie ist auch zu Leipzig in Jahr 1713 im Quarto im Druck unter dem Titel erschienen: Leipzigische von hoher churfürstlicher Landesobrigkeit gnädigste confirmirte und privilegirte Krahmerinnung zu jedermänniglich Nachricht und Wissenschaft aufgesetzt. So bald einer das Krahmerrecht erhalten hat, so wird ihm diese Ordnung als ein heiliges Gesetzbuch anvertrauet, und er ermahnet, nach derselbigen sich in allen Artikeln auf das genaueste zu richten.

Ehe

*) Ebendaselbst. S. 209.

**) Ebendaselbst S. 175 und folg.

Ehe wir unsere Erzählung fortsetzen, müssen wir die vornehmsten unter den Krahmern allhier üblichen Gebräuche bekannt machen. Nicht jedwedem stehet es ohne Unterschied frey, ein Mitglied der Krahmerinnung zu werden; sondern nur derjenige kann sichern Anspruch darauf machen, welcher seine ehrliche Geburt und sein Herkommen mit einem glaubwürdigen Geburtsbriefe darthut. Als eine wesentliche Eigenschaft eines Krahmers wird erfordert, daß er zum wenigstens sechs Jahr als ein Handelspursche und zwey Jahr als ein Handelsdiener gedienet, sich auch diese Zeit über redlich verhalten habe. Diejenigen, welche in solche Innung feierlich aufgenommen worden sind, und ihr Geld für die Aufnahme erlegt haben, erhalten den Namen der Krahmerinnungsverwandten. Die Rechte, die ihnen alsdenn ertheilt werden, bestehen hauptsächlich darinne, daß sie öffentliche Kramladen haben, nach dem churfürstlichen sächsischen Rechte vermöge dieses Besitzes für possessionirt zu halten, und mit dem Vorstande der Unkosten zu verschonen sind, und sich über dieses aller andern den Krahmern zuständigen Rechte und Freyheiten, die in der Krahmerordnung weitläuftig erzählt werden, zu erfreuen haben. Diese Rechte werden unter dem allgemeinen Namen des Krahmerrechts begriffen. Es ist derjenige, welchem das Krahmerrecht auf sein Ansuchen zugestanden wird, dafür eine gewisse in der Ordnung bestimmte Summe Geldes zu erlegen schuldig, welches das Krahmergeld heisset. Ueber die sämmtlichen Mitglieder sind gewisse Vorsteher oder Häupter gesetzt,

die man Krahmermeister nennt, hierzu werden allezeit die geschicktesten und ansehnlichsten Kaufleute erwählet. Der ganzen Innung ist zu Ausrichtung ihrer Angelegenheiten ein gewisser Aufwärter zugeordnet, welcher mit dem Namen des Krahmerknechts oder Krahmerbotens belegt wird. Seine Schuldigkeit bestehet vornehmlich darinn, daß er nicht nur die Befehle der Krahmermeister, die sie an ihn ergehen lassen, vollziehe, sondern daß er auch, so oft es ihm befohlen wird, die Krahmerinnungsverwandte zusammenberufe. Zur Verwahrung der Artikelsbriefe, Documente und anderer Dinge, ingleichen zu Aufbehaltung der vorräthigen Gelder, ist ein besonders Behältniß vorhanden, welches unter dem Namen der Krahmerlade und Krahmercasse bekannt ist. Ein gewisses Haus, das daher den Namen des Krahmerhauses bekommen, ist zu ihren Zusammenkünften bestimmt. Wird ein Krahmer vor Gericht eingeladen, so mag ihm die Citation sowohl im Krahmladen, als in seinem Hause nach dem churfächs. Rechte eingehändiget werden, ingleichen gehören die Miethen der Krahmläden und Gewölbe für das Handelsgericht.

Zu verschiedenen Zeiten hat auch die Tuchhändlerinnung von dem Churfürsten zu Sachsen die gnädigste Bestätigung der aufgesetzten Artikel, worüber sie sich insgesammt vereiniget und dieselben eingeschickt hatte, erhalten. Um das Jahr 1639 wurden von ihren ansehnlichsten Mitgliedern nach reifer Ueberlegung die Vorschriften hierzu entworfen, und dem Churfürsten Johann George

dem

dem Ersten überreicht, welcher dieselben vorlesen ließ, darüber seines Kanzlers und der Räthe unmaßgebliches Gutachten vernahm, und sie am 26 August im Jahr 1639 bestätigte. Auf nochmaliges Verlangen geschahe es auch von dem Churfürsten, Johann George dem Andern den 26 May im Jahr 1657 und von dem Churfürsten Johann George dem Dritten den 28 August im Jahr 1686. Bey dieser letzten Bestätigung war sie in vielen Stücken erläutert, und zugleich die mit der Krahmerinnung getroffenen Vergleiche mit eingerückt worden. Se. Kön. Maj. in Pohlen und churfstl. Durchl. zu Sachsen hatte daher gar kein Bedenken, als die Tuchhändlerinnung an selbige ein Bittschreiben ergehen ließ, diese Verordnung, welche in verschiedenen Stücken verbessert worden war, im Jahr 1698 am 14 März von neuem zu bestätigen. Es bestehet dieselbige aus acht und dreyßig Artikeln, worinne von den erforderlichen Eigenschaften eines Tuchhändlers, von seiner Legitimation, von der Einlegung in die Lade vor der Eröfnung des Tuchladens, von den Rechten ihrer Weiber und Töchter, von dem Tuchhandel selbst und den darzu gehörigen Waaren gehandelt wird *).

Ehe aber die Tuchhändler bey ihren Rechten sich haben ungekränkt erhalten können, so sind auf sie und ihren Handel unterschiedene Ansprüche gemacht worden, und deshalb langwierige Streitig-

*) S. davon Statuta et privilegia vrbis Lipf. von S. 212-236.

keiten entstanden. Zuförderst entspann sich eine Uneinigkeit zwischen der Krahmerinnung und den Tuchhändlern, welche zu grosser Feindschaft ausgeschlagen, der Handlung hinderlich gewesen, und zu langen und beschwerlichen Processen Veranlassung gegeben hat. Endlich wurde im Jahr 1663 am 8 August durch einen getroffenen Vergleich das gute Vertrauen und die alte Freundschaft zwischen beyden Partheyen wieder hergestellt, indem sich 1) die Krahmerinnung erklärte, daß sie den Proceß wegen Verschneidung und Führung der ausländischen Tücher hiermit gänzlich aufgehoben haben wollte. Sie gab dabey die Versicherung, daß sie forthin in ihren Gewölben bey andern Krahm- und Handlungswaaren keine wollene sowohl innländische als ausländische Tücher, benebst dergleichen Boye, Frisen, Frisaten, Lackenrasch, Kirser, venedische und andere Scharlache, Rattin und Stammeten weder in noch auser der Messe führen wollten. Diese angeführten Stücke nebst dem, was Tuch genannt werden könnte, es möchte nun von lauterer Wolle, ohne leinen und seidenen Kupper und andere Ketten und Einschlag verfertiget seyn, und die mit leinener und seidener Waare oder auf andere Art nicht vermischet wird, sollten den Tuchhändlern zu führen auf immerdar eingeräumt werden. Es erklärten sich dagegen 2) die Tuchhändler, daß sie sich aller Krahm- und Handelswaaren und ihren Gewerbe, und was darzu gegenwärtig und in künftigen Zeiten gerechnet werden möchte, völlig enthalten wollten. Wegen der Commißionen ward 3) festgesetzt, daß jede

Par-

Parthey besonders dieselben annehmen könnte, unter der Bedingung, daß wenn den Krahmern Tuchwaaren commißionsweise zugesendet, oder von ihnen anderswoher vor sich begehret oder allhier eingekauft würden; so sollten diejenigen, so sie empfangen, solche hier niemand anders als den Tuchhändlern ballenweise zu verkaufen und zuzuschlagen verbunden seyn, oder an andere Orte, jedoch nur Hauptthandelsstädte versenden dürfen. Tuchhändler hingegen sollen bey Commißion Krahmwaaren nicht anders als in Küsten, Fassen und Ballen, wie sie empfangen worden, ganz und Parthienweise ohne Vereinzelung, dieselben zu verhandeln befugt seyn. Kein Theil aber ist berechtiget, dem andern mit der Lieferung der Livrey an grosser Herren Höfe, auch zu fürstlichen und adlichen Ausrichtungen und Begräbnissen in seinen zugeeigneten Waaren Eingriff zu thun. 4) Ist dem Tuchhändlern erlaubt, für die hiesigen Tuchfarben die darzu nöthigen Färbereywaaren einzukaufen und anzuschaffen. Jedoch sollen die Krahmer, für sich und in Commißion, Tücher zu färben und zubereiten zu lassen, mit den Tuchhändlern gleiche Rechte haben. Die Tuchhändler hingegen dürfen weder für sich noch die Färber bey solchen Farbewaaren einigen Unterschleif gebrauchen, oder dergleichen Waaren an andere Leute allhier den Krahmern zum Nachtheil verkaufen. 5) Wegen Aufnahme und Beförderung der Jungen hat man sich folgendergestalt verglichen: wenn ein Junge bey einen Tuchhändler seine sechs Jahr ausgestanden, und zwey Jahr bey einem Krahmer Diener gewesen,

ingleichen wenn einer sechs Jahr bey einem Krahmer Junge, und zwey Jahr bey einem Tuchhändler Diener gewesen so sollten sie an beyden Theilen für tüchtig erkannt, und unter der Bedingung angenommen werden, daß er bey der einmal nunmehr beliebten Innung bleiben wolle. 6) Sind sie einig worden, daß ein jeder Uebertreter der verglichenen Punkte jedesmal um 100 Rthlr. gestraft würde, davon ein Drittheil Sr. churfürstl. Durchl. ein Drittheil dem Rath zu Leipzig, und ein Drittheil der beleidigten Innung anheim fallen sollte. Der Vergleich wurde hierauf Sr. Churfürstl. Durchl. zur gnädigsten Bestätigung unterthänigst überreicht, und angelobt, über diese Punkte treu und unverändert zu halten.

Bis auf dem 10 November des 1692 Jahres waren unterschiedene Mishelligkeiten zwischen den Großirern und Tuchhändlern wegen des Gewandschnitts entstanden, die bey ihrer Fortsetzung den größten Nachtheil und vielleicht eine völlige Zerrüttung der Handlung bewerkstelliget haben würden, wenn nicht beyde Partheyen Anschläge des Friedens geheget, und einander zu Wiederherstellung desselbigen die Hände geboten hätten. Nach vorhergegangenen angestellten öftern Zusammenkünften und reifen Ueberlegungen verglich man sich über folgende Punkte. 1) Die Großirer, ausser der Krahmerinnung, erklärten sich mit Ausstellung eines Reverses, daß sie nicht allein sich den Gewandschnitt niemals anmassen, und also weder inn- noch ausländisch Tuch und andere im Tuchhändlerprivilegio enthaltene Waaren weder

ellen-

ellenweise, noch sonst ausschneiden, sondern auch den Schneidern und andern allhier wohnenden der Handlung nicht zugethanen Personen zu ihrem Begräbnisse keine einzelne Stücke Tuch verkaufen, sondern in diesen Fällen es den Tuchhändlern in und ausser den Messen allein überlassen wollten. Wer darwider handeln würde, dem erkannte man eine Strafe von 100 Rthlr. zu, wovon der halbe Theil dem Rath, und der andere der Tuchhändlerinnung anheimfallen sollte. 2) Erklärten die sämmtlichen Tuchhändler hierüber ihre Zufriedenheit, und bekenneten vor sich und ihre Nachkommen, daß sie ausser obberührten Fällen im übrigen den hiesigen Handelsleuten ausser der Krahmerinnung den Tuchhandel mit inn- und ausländischen Tüchern, Rattinen und andern in der Tuchhändlerinnung enthaltenen Waaren in Streit zu ziehen nicht gesonnen gewesen, vielmehr aber kraft dieses eingeräumt haben wollten, daß die angeführten Handelsleute, ausser den ausgenommenen Fällen, die Tücher, Rattinen und andere Waaren, in Parthien und einzelnen ganzen Stücken, nach ihren Gefallen verhandeln möchten. 3) Daß dieses alles auf die jetzigen und künftigen Handelsleute in Leipzig, so ausser der Krahmerinnung bleiben, und diesen Vergleich zu unterschreiben belieben würden, erklärt und verstanden werden sollte. Bey der Unterschrift erklärten sich beyde Partheyen, wie sie für sich und ihre Nachkommen allen und jeden jetzigen und künftigen Privilegien, ingleichen allen und jeden Ausflüchten renuncirten. Diesen Vergleich übersendeten sie alsdenn an den

Churfürsten, mit der demüthigen Bitte, denselben zu bestätigen, welcher auch sogleich seine Einwilligung und Bestätigung darüber in eben diesem Jahre zu ertheilen nicht ermangelte. Zu gleicher Zeit erfolgte ein Rescript an den Rath zu Leipzig, kraft dessen ihm anbefohlen ward, wider die Verbrecher gegen diesen Vertrag die angesetzte Strafe schleunig zu vollziehen; insonderheit ward ihm darinne aufgetragen, daß wenn ein Großirer oder auch Seidenhändler, oder auch Krahmer sich des verbotenen Tuchschnitts anmassen wollte, und man ihm die von ihm verkaufte Tuchwaaren vorgelegt, auch die, so es bey ihm erkauft, vorgestellet hätte, und sie durch ihre eydliche Aussage und andere Bestärkung hinlänglich überführt, oder die Ueberführung selbst geständig wären, so sollte die Strafe ohne Verzug beygebracht werden. Falls aber die Ausschneider der Tuchwaaren nur mit starkem Verdacht beladen, so war verordnet, ihnen den Reinigungseyd ex officio ohne rechtliches Erkenntniß vorzulegen, und kein Beweis zu Vertretung des Gewissens, sondern sogleich eine unverzüglich führende Bescheinigung, daß die vorgelegten Tuchwaaren also ausgeschnitten, bey einem Tuchhändler erkauft, zugelassen, bey beyden Fällen aber kein remedium suspensivum verstattet, sondern wenn appellirt würde, der Appellation ungeachtet verfahren, und blos hernach der allerunterthänigste Bericht erstattet werden sollte; immassen auch der Rath sein der muthwilligen Appellation halber habendes Privilegium dießfalls zu gebrauchen hätte.

Die

Die vorzügliche Huld des Churfürsten erstreckte sich bey dieser Gelegenheit gegen die Tuchhändlerinnung soweit, daß er das den Tuchhändlern von seinem Vater gegebene Privilegium wegen Anrichtung neuer Farben bestätigte, und ihnen vermöge desselbigen solche Freyheiten einräumte, wodurch der Nutzen des Landes und die Handlung ungemein befördert wurde. Sie konnten also soviel Färbereyen anlegen lassen, als ihnen gefällig war, die Materie an Wand, als einer tüchtigen Grundfarbe, und andern Färberwaaren durften sie den Krahmern ungehindert herbeyschaffen, und sowohl in als ausserhalb des Landes einkaufen. Man räumte ihnen die Aufsicht über die Färber und ihre Gesellen ein, damit aller Verdacht in Ansehung der Farben verhütet würde, und gab ihnen die volle Macht, wenn denen Tuchhändlern ein oder der andere Färber oder Geselle nicht anständig wäre, sie sogleich abzuschaffen, und andere erfahrne Färber anzunehmen wären. Ihnen trug man ferner auf, weil sie entschlossen gewesen, zu Vermehrung des churf. Interesse, wegen des Stahlgeldes und Intraden, viel englische und ausländische Tücher, welches vorher nicht gewesen, nach Leipzig weiß zu bringen, und daselbst beständig färben zu lassen, daß sie gleichergestalt hierüber fleißige Rechnung, Aufsicht und Belege führen sollten, damit weder Abgang an dem Stahlgeld, noch Betrug an den Farben begangen würde. Um die Bevortheilung und den Verdacht bey dem Ausfärben zu vermeiden, so sollten keine inn- und ausländische Stücke und andere specificirte Waa-

ren für ausgefärbt gehalten werden, bevor sie nicht durch zween oder dreye aus ihren Mitteln besichtiget, und für tüchtig befunden worden. Auf solche Waaren sollten sie durch Auffschlagung ihres Stempels und Signets die Tüchtigkeit derselbigen bezeigen; dahingegen ward den Tuchhändlern für ihre Mühe und Aufsicht für jedes Stück an Besichtigungsgebühren 1 Gr. verwilliget. Nach diesem Befehl sollte niemand die Tuchhändler in ihren Rechten bey einer besondern Straffe hindern, und wenn die Färbung nicht tüchtig befunden, oder die Stempelung und Besichtigung unterlassen worden, so ward die Strafe des Verlusts der Tücher und von jeglichem Stück 10 Rthlr. welche halb an die churf. Rentkammer, ein Vierthel an Rath, und ein Vierthel an die Tuchhändler gegeben würde, darauf gesetzt. Zugleich wurde das den Seidenhändlern und Krahmern vor etlichen Jahren ertheilte Privilegium hiermit gänzlich aufgehoben.

Dieser letzte Umstand erweckte insonderheit bey den Seidenhändlern eine nicht geringe Gährung und einen kränkenden Verdruß, welcher sie bewog, alle ersinnliche Mittel anzuwenden, die ihnen abgeschlagene Rechte, wobey sie viel gewonnen hatten, wieder zu erlangen. Sie kamen daher bey Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfstl. Durchlaucht zu Sachsen mit einer unterthänigsten Bitt-

*) S. den 30. 37 und 38 Artikel der Tuchhändlerinnung in den Stat. et priuil. S. 223. 230. 235. und fg.

Bittschrift ein, welche sehr gnädig aufgenommen, und der Entschluß von Sr. Kön. Maj. gefaßt wurde, in eben dem 1698 Jahres am 16 Julii den Tuch- und Seidenhändlern ein Decisivdecret zu ertheilen. Es machte darinne dieser preiswürdige Regent bekannt, wie er zu besserer Beförderung der Handlung nach reifer Ueberlegung den Vorstellungen der Seidenhändler Gehör zu geben, den festen Entschluß gefasset hätte, und daß er vermöge desselbigen die den Tuchhändlern den 14 März des 1698 Jahres confirmirte Innungsartikel, Privilegia, Verträge und Concessionen gänzlich aufhübe, cassirte und vernichtete. Hingegen gestattete er, daß auf ferneres Ansuchen und Specialconcession die Rechte beyder Partheyen einander gleich seyn, die Seidenhändler Tücher, nnd die Tuchhändler Seidenwaaren frey führen und verkaufen dürften, wobey es keinem frey stehen würde, dem andern deswegen Eintrag zu thun. Die ausserordentliche Gnade Sr. Kön. Maj. leuchtete vorzüglich darinne hervor, daß dreyzehn mit einander vergesellschafteten Seidenhändlern nebst ihren Consorten, ihren Erbnehmern und Nachkommen gegen Erlegung der dargebotenen 10000 Reichsgülden und Entrichtung eines vormals gewilligten jährlichen Erbzinses in die churfürstliche Renntkammer, kraft eines gegebenen Privilegii der freyen Tuchschnitt und Tuchhandel allergnädigst eingeräumt worden. Insonderheit ward ihnen die Freyheit verstattet, alle Tücher von verschiedener Güte, Werth und Sorten, inländisch und ausländisch, ingleichen alle Boye, Friese, Kiesche,

Ratti-

Rattine und andere wollene Waaren, sie möchten Namen haben wie sie immer wollten, nebst ihren seidenen und anderen Waaren zu führen, zu schneiden, und damit in und ausserhalb der Stadt Leipzig an Höfe und Armeen, zu Lieferung und Livreyen in Ballen, Stücken und Ellen ungehindert handeln mögen. Se. Kön. Maj. gestatteten auch diese allergnädigste Freyheit allen denjenigen, die in diese Handlungsgesellschaft aufgenommen zu werden wünschten, wenn sie 400 Rthl. erlegten, wovon 200 Rthlr. an die churfürstliche Renthkammer, 100 Rthlr. an den Rath zu Leipzig als der Stadt Obrigkeit, und die übrigen 100 Rthlr. an die mit einander vergesellschafteten Seiden- und Tuchhändler zu entrichten wären. Fände sich aber Jemand, der ausser der Messe bey seinem Tuchhandel Seiden und andere Waaren, oder bey seinem Seidenhandel den Tuchhandel und Tuchschnitt zuführen, sich unterstehen würde, dem drohete man mit einer Strafe von 20 Rthlr. Damit nun Jedermann sich nach diesem Decisivrescript richten möchte, so ward dasselbige durch einen E. Rath dem Druck übergeben, und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht *).

Von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Friedrich August, ward ein anderes Rescript am 26 December des 1700 Jahres ausgeschrieben, worinne eine noch nähere Bestimmung und Erläuterung über den Tuch-

*) S. Vogel Annal. S. 913.

Tuch- und Seidenhandel enthalten war. Zuförderst geruheten Sr. Kön. Maj. zur Beförderung der Handlung den privilegirten dreyzehn Seidenhandlungen, wie auch denjenigen, so sich nach Innhalt des im Jahr 1698 geschlossenen Contracts, ihnen weiter associiren möchten, noch ferner zu verstatten, daß sie sowohl in als außerhalb den Märkten, in und ausländische Tücher nach dem damaligen Münzvalor zum wenigsten 32 Gr. werth, wie auch andere dergleichen außer Landes fabricirte Tuchwaaren, deren Werth nach dem Verhältniß des Tuchpreises zu bestimmen, in ihren Gewölben führen, und sowohl in ganzen Stücken verkaufen, als Ellenweise verschneiden möchten. Gleichergestalt sollte es ihnen unverwehrt seyn mit geringen und Landtüchern, als Boye, Frieß und Futtertüchern, in ganzen Stücken und in Ballen zu Montierungen bey den Armeen, zu Livreen an fürstlichen und andern Höfen, in und außerhalb der Stadt Leipzig zu verhandeln und zu versenden. Hierbey aber sollte es ihnen untersagt seyn, alle geringe Tuchsorten, als Boye, Friese und dergleichen in Leipzig ellenweise auszuschneiden und zu verkaufen, wofern sie nicht in die gedrohte Strafe fallen wollten. Für diese erhaltene allergnädigste Erlaubniß nun befahl der Churfürst, daß sie nach der öffentlichen Bekanntmachung des Rescripts, welche im Monat Februario geschahe, sogleich 700 Rthlr. baar, und wenn eine oder die andere Handlung über die anfangs genennten dreyzehn privilegirte Seidenhändler sich ihnen weiter associiren möchte, eine jede Handlung nach Verhältniß

häftniß ihrer Beschaffenheit, den Tuchhändlern 200 Gülden meißnischen Gehalts zu erlegen schuldig seyn sollte. Von dieser Einlage hingegen müßten jedesmal nach dem vor Alters getroffenen Vergleich den Tuchmacherhandwerken 20 bis 30 Gülden zugestellt werden *).

In der Folgezeit sind noch mehrere Befehle den Tuch- und Seidenhandel betreffend, abgefaßt worden, die wir allererst im vierten Abschnitte anführen werden, weil sie hauptsächlich die Veränderung der Handlung angehen. Gegenwärtig müssen wir noch einen kurzen Auszug von der Judenordnung liefern, indem dieselbigen sehr häufig sich in Leipzig zu jederzeit eingefunden, und sich bey ihrem Handel unermüdet bewiesen haben. Bereits im Jahr 1668 am 22 April war eine Verordnung ihrentwegen abgefasset, auch im Jahr 1678 am Neujahrsmarkt ein Mandat öffentlich bekannt gemacht worden, nach welchem sie sich in allen Punkten zu richten verbunden waren. Da nun um das Jahr 1681 von Sr. Churfürstlichen Durchl. eine Commißion zu Leipzig niedergesetzt worden war, um den in der Handlung eingerissenen Misbräuchen gehörige Grenzen zu setzen, so war dieselbige zugleich wegen der unter den Juden eingerissenen Mängel darauf bedacht gewesen, eine Judenordnung aufzusetzen, und sie den Churfürsten zu überschicken. Es war dieselbige auf die in vorigen Zeiten ergangene Befehle gegründet. Der Churfürst und seine vornehmsten Räthe erkannten

*) Ebendaselbst S. 931.

kannten alsbald, daß dieselbige der Handlung überaus dienlich seyn würde, daher er denn dieselbige im Jahr 1681 am 30 November bestätigte. Die 1) Forderung ist, daß kein Jude ohne Bescheinigung seiner Obrigkeit, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey, nach Leipzig handeln dürfe. 2) Keiner soll in der Vorstadt bey 20 Rthlr. Strafe, die Pferdejuden ausgenommen, logiren. 3) Ein ankommender Jude, er sey wer er wolle, ist gehalten im Thor einen Angebezettul von dem Zöllner zu nehmen, darauf seinen Namen, den Ort seiner Wohnung und die Stunde seines Ankommens bey 20 Rthlr. Strafe melden zu lassen. 4) Mit diesem Zettul muß er sich auf der Waage, oder wenn diese geschlossen, bey dem Waagedeputirten melden, und von seinem Thun und Handel, ingleichen ob er einen Compagnion habe, Rechenschaft geben. Unterläßt er dieses in einer Zeit von 24 Stunden, so verfällt er in eine Strafe von 20 Rthlr. 5) Innerhalb dieses Termins ist er verbunden, sich bey den Stadtgerichten anzugeben, und sein Schutzgeld zu erlegen, bey 20 Rthlr. Strafe. 6) Die Angabe, Schutz- und Mauthzettul, auch gelbe Flecklein, soll jeder Jude bey sich tragen, und auf Verlangen jedweden Rathsdiener vorzeigen, im Weigerungsfall verfällt er in eine Strafe von 1 Rthlr. Hätte er aber noch gar keinen Zettul nach dem 24 Stunden gelöset, oder sich auf der Waage angegeben, so wird ihm eine Strafe von 40 Rthlr. zuerkannt. 7) Es ist bey 30 Rthlr. Strafe keinem Juden erlaubt, sein Guth zu eines andern zu packen, den er nicht auf

den

den Angebe- oder Thorzettul mit benennen lassen. 8) Sowohl im Hereinkommen, als auch bey dem Ausgang ist er verbunden, seine Waaren richtig anzugeben und zu verwaagepflichten. 9) Es wird ihm nicht erlaubt, sich seine erkauften Waaren vor die Stadt liefern, oder sie durch einen Christen heimlich hinaus schaffen zu lassen. Macht er hier Unterschleif, so siehet man ihn mit einer großen Geldbuße an. 10) Der Kaufung gestohlner und verdächtiger Sachen haben sie sich bey willkührlicher Strafe gänzlich zu enthalten. 11) Judenknechte und Judenweiber sind gehalten, diesen obengesetzten Punkten ebenfalls in allen Stücken nachzuleben. 12) Judenweiber geben nur die Hälfte des Mauths, aber einem Knecht wird es nicht paßirt, er habe es denn eidlich erhalten, daß solcher in seinen Lohn und Brod sey, und daß er weder vor sich selbst noch vor andere handele. Vor einen Jungen wird keiner gehalten, der über 13 Jahr alt ist, auch sollen alle auf der Waage vorgestellt werden. 13) Jeder Jude muß wenigstens auf 600 Rthlr. Handlung treiben und dafür bezahlen. Sonst wird kein Jude ohne Attestat hier geduldet, und wenn er sich heimlich eingeschlichen hat, so darf er bey Strafe des Gefängnisses auf seine eigene Kosten, nicht wieder kommen. 14) Von Judenmäklern wird keiner zugelassen, der nicht von den vornehmsten Juden darzu benennet worden. Ihre Anzahl darf sich nicht über viere erstrecken, und von jedwedem müssen wenigstens 2 Rthlr. auf der Waage entrichtet werden. 15) Jubelirer sind verbunden, eine gewisse Losung zu haben, die nicht

geringer seyn darf, als ob sie um 800 Rthlr. negocirten; die aber eine gewisse Losung haben, müssen bis zur Endigung des Contracts dabey bleiben, jedoch daß sie solche abführen, dergleichen Jubelierer sind auch gehalten, sich mit der Churf. Accise zu vergleichen. 16) Federjuden sind verpflichtet, wenn sie ordentliche Gewölber haben, Federn in ziemlicher Menge nach Leipzig zu bringen, und nicht aus angesteckten Orten herzukommen. 17) Der Zutritt ist denjenigen gänzlich untersagt, welche mit alten Kleidern oder verdächtigen Mobilien allhier handeln wollen. 18) Roßtäuscher bleiben zwar vor der Stadt, doch ist es ihre Schuldigkeit, sich binnen 24 Stunden anzumelden, und ihr Schutzgeld zu erlegen. Man lässet ihnen einen Knecht zu, der ein Jude ist. Haben sie dabey andere Verrichtungen, so müssen sie sich nach obigen Vorschriften richten. 19) Juden, so churfürstliche und anderer Herrn Pässe vorzuzeigen haben, als ob sie sich in derselben Angelegenheiten gebrauchen ließen und sich deshalb hier aufhielten, sind deswegen von den einmal gesetzten Abgaben, und vorgeschriebenem Anmelden, nicht frey. 20) Diejenigen, welche vorgeben, daß sie nur durch und zu ihren Freunden reiseten, müssen darüber Scheine vorzeigen können, sonst erlegen sie die Handelsgebühren. 21) Jüdische Musicanten dürfen mit nichts anders handeln, und jeder erlegt einen Ducaten. 22) Keiner, er sey ein Jubelierer, Federjude, Mäkler, Hofjude, Einkaufer u. s. w. darf ohne Paßzettul abreisen. 23) Bey Vermeidung der gesetzten Strafen sind sie befugt, sich nach

dieser, wie auch nach der Verordnung vom Jahr 1668, und dem Mandat von 1675 zu richten *). Ueber die gesetzten Punkte sind in den folgenden Zeiten verschiedene Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze in einigen Mandaten einzeln ertheilt worden, welche, weil sie die Veränderung der Handlung betreffen, in dem vierten Abschnitt dieser Geschichte vorkommen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das eilfte Kapitel.

Von der vortreflichen Einrichtung des Postwesens, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel des Flors der Handlung zu Leipzig.

Die unzertrennliche Verbindung des Postwesens mit der Handlung, und die große Erleichterung und besondere Bequemlichkeit, die jene durch dieses erlangt, muß sogleich einem jeden in die Augen leuchten, welcher überlegt, daß dasselbi-

*) S. die Judenordnung im Priuil. et Stat. S. 133-139. und Marperger von den Messen und Jahrmarkten Theil 2. Kap. 12. S. 231. fg.

daſſelbige zur Erleichterung der Korreſpondenz und zur Bequemlichkeit auswärtige Meſſen zu beſuchen, ohne eignes Geſchirr halten zu dürfen, gereiche. Der Urſprung des wohleingerichteten Ober-Poſtamts zu Leipzig, iſt ſehr ſchwer zu entdecken; inzwiſchen ſoll daſſelbige nach dem Bericht des Herrn von Beuſt *) allererſt nach dem Anfange des 17 Jahrhunderts in eine vortheilhafte Verfaſſung geſetzt worden ſeyn. Vorher ſoll das Commercium eigentlich durch Kutſcher und Bothen bey Ausrichtung ſeiner Geſchäfte bedient worden ſeyn. Zu dem Ende iſt nach dem gemeinen Vorgeben von dem Rath zu Leipzig ein ordentliches Bothenamt gehalten, und im Jahr 1608 eine Bothenordnung eingeführt geweſen; woraus denn Veranlaſſung genommen worden, nach der Zeit das Poſtweſen anzulegen und einzurichten. Die erſte Poſt in Sachſen ſoll nach den gemeinen Nachrichten nach Frankfurt am Mayn gegangen ſeyn. Nach und nach iſt durch landesherrliche Verordnung dieſe überaus weiſe Anſtalt ſo weit ausgedehnt worden, daß man nach allen Gegenden des Erdbodens reiſen, ſchreiben und Sachen verſchicken kann. Inzwiſchen iſt doch nach der Einführung und Beſtätigung des Poſtweſens, das Bothenamt noch immer beybehalten worden, kraft einer Verordnung des Churfürſten Johann George des Andern, worinne er ausdrücklich befiehlt: daß mit dem Poſt- und Bothen-

*) S. Joachim Ernſt von Beuſt Verſuch eines ausführlichen Poſtregals I. Theil II. Abſchnitt. S. 194. u. fg.

wesen zu Leipzig noch zur Zeit keine Veränderung vorgenommen werden sollte. Wenn es nicht von unserer Absicht zu weit entfernt, und unserm Vorhaben angemessen wäre, so könnten wir hier eine weitläuftige Erzählung von der lobenswürdigen Verfassung, den Verbesserungen und dem Wachsthum des Oberpostamts in Leipzig anbringen. Allein da wir es nur auf derjenigen Seite betrachten wollen, wo es zur Beförderung des Wachsthums der Handlung gediehen, und ihre Weitläuftigkeit hervorgebracht hat; so wird es meines Erachtens genug seyn, wenn wir uns blos hierauf einschränken, und deswegen zur Bestätigung unsrer Meynung einige unleugbare Zeugnisse anführen. Zuförderst kömmt mir eine Stelle zu Gesichte, die Herr von Beust *) anführt, daß im Jahr 1681 wegen der von Leipzig nach Halle fahrenden Landkutscher und anderer Leute dem Rath zu Leipzig anbefohlen worden; „den Kaufleuten durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, daß sie die „nach Halle, Hamburg, Nürnberg, Frankfurt „und andere Oerter außer Landes gehende Briefe, „zur Bestellung ins Posthaus zu liefern, und von „dannen aus die einlaufende hin und wiederum zu „erwarten hätten, und die Hallischen Landkutscher „und andere Leute des Briefsammlens und Bestellens bey Verlust der Pferde und Wagen, und bey „vorbehaltener hohen Strafe sich gänzlich enthalten „sollen.„ Das andere Zeugniß betrift den churfürstlichen sächsischen Herrn Oberpostmeister Johann Jacob Reesen, wir haben von ihm folgende

*) S. von Beust l. c. p. 195.

gende Nachricht gefunden: „nachdem der O. P. M. „durch Anlegung unterschiedener neuer sowohl fah„render als reitender Posten, zum Dienst und „Lauf der allhier florirenden Commercien, Beför„derungen der Korrespondenzen und Fortbringung „der reisenden Personen, das Postwesen bishero „in bessern Stand nicht ohne große Mühe und „Unkosten gesetzt.„ *) Niemand konnte auch hierzu in den damaligen Zeiten bessere Anstalten als Herr Kees treffen, da er vorzügliche Talente besessen, die Handlung erlernt, viel Jahr dieselbige getrieben, sich dabey auf die Wissenschaften gelegt, sie mit der Handlung auf das genauste verbunden hat, und solchergestalt eine Unternehmung, die auf die Wohlfahrt der Handlung abzielte, am besten ausführen konnte. Vermuthlich werden diese beyden Zeugnisse hinlänglich seyn, unsere Meynung zu bekräftigen, ohne daß wir nöthig haben, uns in weitere Weitläuftigkeiten einzulassen, und zu erzählen, was weiter für Anstalten zum Vortheil der Handlung mit dem Postwesen sind getroffen worden.

*) S. Vogel Leipzigisches Chronikon. B. 3. Kap. 6. S. 164.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anstalten, sie in Flor zu bringen.

Das zwölfte Kapitel.

Von den öffentlichen Gebäuden, welche der Handlung zum Besten sind erbauet worden.

Es müssen, um über Handlungsangelegenheiten Unterredungen anzustellen und wichtige Geschäfte abzuhandeln, wodurch derselben Vortheil und Ansehen verschaffet, ein gutes Vernehmen zwischen den Kaufleuten unterhalten, und Ordnung beobachtet wird, öffentliche Oerter zu Zusammenkünften erwählt oder darzu gewisse Häuser erbauet werden. Hier stellt sich nun unserer Aufmerksamkeit die Börse *) zu allererst dar. Ehe wir

*) Dieser Name kam zuerst in den mittlern Zeiten auf, er hat seinen Ursprung Brüggen zu danken, welche den Versammlungsplatz der Kaufleute zuerst also benennte, weil das darzu bestimmte Haus mit drey Börsen an seinen Eingang gleich einem Wappen geziert war. Hernach nahm Antwerpen und andere Städte ebenfalls diesen Namen an. Wer besonders die Geschichte der Börsen wissen will, den verweisen wir auf Jean Toubeau dans ses institutes du droit consulaire Liv. 1. tit. 27. p. 415. sq.

wir eine Abbildung von diesem Gebäude machen, so müssen wir berichten, wo vor Alters die gewöhnlichen Versammlungen der Kaufleute, sowohl in als außer der Messe sind angestellt worden. Tobias Heydenreich *) giebt uns hiervon folgende Nachricht: „Die Kaufleute haben in einem „Gewölbe, (unter dem damaligen Meyerischen, „hernach Jöcherischen Hause) so nahe am Markte „gelegen, ihre sonderliche Zusammenkunft, welche „man die Börse nennt, in und vor welcher sie „sich mit einander zu unterreden, und ihren Kauf„handel zu tractiren pflegen, gehabt. Allein sie mußten gar bald eine Veränderung vornehmen, da Herr Baumeister Meyer ihnen nicht länger die Erlaubniß in seinem Gewölbe, welches er zu einem andern Gebrauch bestimmt hatte, zusammen zu kommen verstatten wollte. Es wurde daher die Börse in den Rothhauptischen jetzt Stieglitzischen Hof verlegt, welcher auch für andern darzu bequem zu seyn, und den Besitzern um desto einträglicher zu werden schien; weil dadurch die daselbst befindlichen Gewölber desto eher und besser vermiethet werden konnten. Aber diese Hofnung schlug fehl, um nun eine Schadloshaltung zu haben, so bemühten sich die Besitzer dieses Hauses der Kaufmannschaft die Vorschläge zu thun, daß sie entweder jährlich oder alle Monate ein gewisses Geld erlegen möchten, sie hingegen versprachen den in dem Queergebäude dieses Hauses befindlichen Saal ihnen über dieses noch einzuräumen,

*) S. Leipz. Chronic. S. 14.

allein die Kaufmannschaft nahm dieses Anerbieten nicht an. Unterdessen traf Herr Baumeister Adrian Steger die Veranstaltung, daß in der Messe ein großes Gebäude von Holz auf dem Markt nicht weit von der Waage errichtet wurde, welches man aufschlagen und wieder auseinander nehmen konnte, und wo einige Jahre die Kaufleute ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte hielten. Im Jahr 1670 waren zum erstenmal die Kaufleute darinne versammelt, und man hatte dabey so viel möglich für ihre Bequemlichkeit gesorgt. Denn auf beyden Seiten war es mit einem gedoppelten Dache versehen, worunter die große Menge der Kaufleute sich wieder die ungestüme Witterung in Sicherheit setzen, Geschäfte abhandeln, Wechsel schließen und Contracte machen konnte. In der Mitte war der Platz von oben frey, und an beyden Seiten befanden sich große Gitterthüren, die man zu gewissen Zeiten nach Belieben öfnete und wieder verschloß. Nachdem man fast zehn Jahr daselbst seine Geschäfte vorgenommen, so ward im Jahr 1678 von dem Rath zu Leipzig auf dem Naschmarkte nahe bey dem Rathhause ein großer Platz eingeräumt, und auf italiänische Art eine Börse erbauet. Eine so große Gunstbezeugung forderte die Dankbarkeit der Kaufleute zu Leipzig auf, dergestalt, daß sie ein Danksagungsschreiben für das neuerbaute Haus an den Rath aufsetzten, und ihn darinne ersuchten, daß den Betrügern kein Zutritt darinne verstattet werden möchte. Dieses Danksagungsschreiben ist von dem Rath auf das heiligste aufgehoben worden, und gegenwärtig

genwärtig noch vorhanden. Von der Aufbauung der Börse finden wir diese glaubwürdige Nachricht, daß der erste Grundstein den 30 May in dem 1679 Jahr ist gelegt, am 30 October zuerst eröfnet, und im Jahr 1680 vollendet worden, welches aber nur von dem bloßen Gebäude nicht aber von den äußerlichen sowohl als innerlichen Verzierungen zu verstehen ist. Man arbeitete immer noch in den folgenden Jahren daran, und suchte ihr eine größere äußerliche Herrlichkeit und Vollkommenheit mitzutheilen. Am 5 Junii des 1683 Jahres setzte man 28 steinerne Bilder und Kugeln auf die oberste Gallerie, von welchen jede drey und einen halben Centner wiegt, und man endigte dieses Werk den 30 dieses Monats. Unter dem Gebäude wurden vier schöne tiefe und große Keller angebracht; über denselbigen aber befinden sich einige Gewölber. Oben drüber ist der vortrefliche Saal, der auf den Fußboden mit Quatersteinen belegt, und überall mit schönen Verzierungen geschmückt ist, auf denselben kann man auf beyden Seiten vermittelst einer gemeinschaftlichen Treppe kommen. Es sind an der Decke sieben Felder, worinne vortrefliche und künstliche Schildereyen von Stukaturarbeit angebracht sind, die ein Italiäner verfertiget, und zu seiner Belohnung achthundert Reichsthaler bekommen hat. Es sind darauf die vier Theile der Welt abgebildet, und die Versammlung der Götter, welche mit einander Unterredung halten. Erst erscheinet Jupiter mit dem Adler, benebst der Juno und den Pfauen, alsdenn steht hinter ihm der Zorn. Die Vorsichtigkeit hält mit der rechten Hand über

sein Haupt einen Kranz, und in der Linken den Zepter. Mercur trägt einen Purpurmantel, und flieget durch den Himmel mit ausgestreckten Arm, um den Rath der Götter auf das schleunigste zu vollziehen. Hinter ihn stellet sich Apollo nebst der Phöbe und den Musen dar, worauf Orpheus mit der Harfe folgt. Zu seinen Begleitern hat er zween Bacchos, davon einer einen Krug, der andere eine Traube in der Hand hat. Flora und Minerva stehen nebst der Venus und den Cupido nicht weit davon. Ferner Mars, Pluto, Morpheus, Aeolus, Saturnus, Pan, Vulcanus, Hercules, Neptunus, Thetis und eine andere Person Dabey sind 7. Laster, die nach dem Rath der hier versammleten Götter durch den Herkules erlegt worden sind, vorgestellt, der Neid, der Betrug, die Schlafsucht, die Schwelgerey, der Stolz, der Geiz und die Raserey. Die Tugend ist nicht weit entfernt: es scheint zwar als ob sie die Venus verführen wollte, allein die Minerva schützt sie wider alle ihre Reizungen. Auf dem obern Theile befindet sich das Dach oder der Altan, welcher anfangs mit Bley, nachgehends mit Kupfer ist belegt worden. Um das ganze Dach herum sind kupferne Rinnen angebracht, wo sich das Wasser sammlen und bequem ablaufen kann. Es ist um diese Rinnen ein durchbrochener Gang von Steinen geführt, auf dessen Ecken große steinerne Statuen stehen. Die erste Statue auf der Ecke des Salzgäßgens gegen den Markt zu ist die Minerva, welche am Gewicht zwölf und einen halben Centner beträgt, auf der Ecke des Naschmarkts gegen das Rathhaus zu befindet sich der Apollo am Gewicht

eilf und einen halben Centner, auf der Ecke nach den Salzgäßgen gegen die Reichsstraße steht die Venus von 11. Centnern, und auf der Ecke gegen den Burgkeller der Merkurius, der 10. Centner am Gewicht beträgt. Der Vorhof ist mit einem hohen steinern Gang, dessen Fußboden mit Quater- und Sandsteinen belegt ist, versehen. An dem Eingang des Saals selbst stellt sich das Leipzigische Rathswappen, welches sehr schön in Stein gehauen ist, dar, das Seulen- und Blumenwerk aber an den Wänden ist von erhabener Arbeit mit Gips gemacht. Es ist ein besonderer verpflichteter Mann darzu gesetzt, der die Börse zu bestimmter Zeit öfnen und verschließen muß, und welcher der Börsenschließer heißt. Unter derselben befinden sich überdieses die churfürstlich sächsischen Expeditionsstuben der Generalaccise.

Das andere Gebäude ist die **Waage**. Von der Zeit ihrer Errichtung kann nichts bestimmtes gesagt werden, so viel aber wissen wir mit Zuverläßigkeit, daß die alte Waage am 15 Junii des 1555 Jahres abgerissen, und von neuem wieder erbauet worden ist. Sie ist auf der mitternächtlichen Seite des Markts an der Ecke der Katharinenstraße angelegt. Es werden dahin alle Kaufmannswaaren, Güther und schwere Lasten geführt; wie auch das Fleisch von hiesigen Stadt und Landfleischern dahin gebracht, gewogen und vergeben werden muß. Daselbst wird das Geleite und der Schlägeschatz eingenommen und die Güter frey gemacht: im Jahr 1716 ist sie mit neuen Expeditionsstuben versehen worden.

Nicht

Nicht weit davon befindet sich in des ehemaligen Baumeister Schmidts Hause die Accise. Es ist dieses eine Abgabe, welche der fremde Kaufmann von seinen herbey gebrachten und versendeten Waaren entrichten, ingleichen von den auswärtigen Gütern erlegen muß. Die Landstände haben im Jahr 1640 einstimmig diese Accise verwilliget, und es sind von dem Churfürst Johann George dem Ersten Accisinspectores darüber gesetzt worden; auch werden Victualien daselbst oder die sogenannte Landaccise entrichtet.

Gleich in der Nähe ist das alte Posthaus, wo vor Alters das Bothenamt gewesen. Nach Heydenreichs *) Bericht soll am 1 März des 1608 Jahres dasselbige von neuem erbauet, und mit einem neuen Bothenmeister Franciscus Peilicke besetzt worden seyn. Nachdem der oben berührte Herr Keese das Oberpostwesen durch seine rühmliche Anstalten in eine andere und bessere Form gebracht, so ward zum Beschluß des 1712 Jahres das Oberpostamt in das Amthaus auf die Klostergasse verlegt, und man nennte zum Unterschied jenes das Bothen-, dieses aber das Oberpostamt.

Zu Bestrafung banqueroutirter Kaufleute und Schuldner hat man seit dem 2 November des 1595 Jahres über dem Pelzhause das sogenannte Spindlerthürmchen oder den Schuldthurm angebracht, wo denselbigen freye Wohnung ist eingeräumt worden. So viel mir wissend, ist dasselbige seit langer Zeit nicht bewohnt worden, aber

daraus

*) S. Heydenreich chron. p. 252.

daraus folgt nicht, daß sich Niemand gefunden haben sollte, dasselbige zu beziehen. Denn aus den Mandaten, die wegen der Banqueroutiers gegeben worden sind, sollte man vielmehr abnehmen, daß daran kein Mangel zu verspüren seyn müßte. Vielmehr hat man auf andere Art für die Bequemlichkeit solcher Gäste gesorgt.

Kommen wir auf die besondern Häuser, so verdient darunter das Krahmerhaus einen der vorzüglichsten Plätze, welches an der Ecke des Kupfergäßgens liegt, und an die Krahmer im Jahr 1654, gekommen, da es von ihnen sub hasta für 1500 Gülden erstanden, abgetragen und von neuem erbauet worden ist; welches auch hernach von Zeit zu Zeit im baulichen Wesen erhalten, und zu ihren Absichten bequemer eingerichtet wurde. In dem Zimmer, worinne die Krahmermeister ihre nöthige Zusammenkünfte halten, und worinne die ganze Innung alle Quartale und auch allenfalls außerordentlich zusammen kömmt, siehet man an den Wänden die Bildnisse aller Krahmer von vielen Jahren her in Rähmen eingefaßt, wie sie auf einander gefolgt sind, aufgehänget. Jedweder muß, sobald er zum Krahmer erwählt worden, dasselbige auf seine Kosten verfertigen, und es daselbst aufhängen lassen. Im Fall er aber nach der Zeit fallit werden sollte, so wird es sogleich abgenommen, und ihm wieder in das Haus geschickt. Wenn sie alle Quartale ihre Zusammenkünfte halten, so müssen sie auf Veranstaltung der drey regierenden Krahmermeister in dieses

ses Innungshaus zusammen berufen, die Innungsartikel ihnen vorgelesen werden, und jeder sein in den Gesetzen bestimmte Quartalgeld entrichten, wobey jeder dasjenige, was er wegen Innungsangelegenheiten vorzutragen hat, vorbringen kann. Die drey regierenden Krahmermeister, oder auch wohl nur einer haben die Schlüssel zu dem Hause und zu der Lade. Nach Verfluß eines Jahres müssen die neun Krahmermeister zusammen kommen: diejenigen nun, welche regiert haben, sind verbunden, ihr Regiment nebst richtig abgelegter Rechnung den drey folgenden zu übergeben. Nachdem dieses geschehen, so sollen sie den Miethmann des Hauses alle Stuben aufschließen, und dieselbigen durch die Krahmermeister besichtigen lassen, ob sie noch im guten Stande sind. Kann man mit ihm zufrieden seyn, so wird der desfalls geschlossene Vergleich wieder erneuert; wenn aber durch seine Vernachläßigung etwas verderbet worden, so wird der Contract vernichtet, und ein andrer an seine Stelle angenommen.

Indem die Apotheker, wegen ihres Handels im Einzeln, und wegen der Specereyen zu den Krahmern gezählt werden, so können wir nicht umhin, auch von denselben hier einen Abriß zu liefern. Zuförderst müssen wir etwas überhaupt von den Apotheken und den dabey vorgefallenen Streitigkeiten erwähnen. Es befinden sich gegenwärtig derselben viere in der Stadt, davon zwey in der grimmischen Gasse, eine in der Peterstraße und eine in der Haynstraße ist. Es werden nach der

Vor-

Vorschrift der Aerzte, sonderlich gegenwärtig, da durch Churfürstl Verordnung vermittelst des Sanitätscollegii die heilsamsten Befehle ertheilt worden, die Arzneyen zubereitet, und es ist ihnen eine gewisse Taxe vorgeschrieben, die sie nicht überschreiten dürfen: auch müssen von der Universität und durch Rathsdeputirte insonderheit den Herrn Stadtphysicum die Apotheken jährlich visitirt, selbst aber die Apotheker und Provisores durch einen Eyd in Pflicht genommen werden. Ueber dieses aber kömmt es jedem Doctor der Arzneykunst kraft seines Eydes zu, darauf zu sehen, daß von den Apothekern die Taxe nicht überschritten wird.

Die Streitigkeiten, die sich entsponnen haben, betreffen die Aufrichtung der vierten Apotheke. Hierzu ereignete sich im Jahr 1604 die Gelegenheit, als Zacharias Strauß auf dem neuen Neumarkte die vierte Apotheke anlegen wollte. Die andern Apotheker wiedersetzten sich mit allen Kräften, beriefen sich auf ihre desfalls in Händen habenden Privilegia; weil aber Zacharias Strauß auf keine Art zu bewegen war, seinen Vorsatz aufzugeben, so ließen sie es an den damaligen Herzog, Christian den Andern, damaligen Vormund der Churfürsten zu Sachsen Johann Georgens und Augusts vermittelst eines Bittschreibens gelangen. Auf ihre geschehene Vorstellung erfolgte alsdenn im Jahr 1604 am 18 Aug. das Privilegium, welches den drey Apotheken, als L. Moritz Steinmetzens Erben zum König Salomon, Jeremias Hofmanns Erben zum schwarzen Mohr,

und Wilhelm Walpurgern zum güldnen Löwen verliehen worden. Die erste Bewegungsursache bestund darinn, daß bereits über hundert Jahr nur drey Apotheken in Leipzig gewesen, und obgleich etlichemal die vierte hätte angelegt werden sollen, so wären sie doch von dem Rath bey ihrem Recht geschützt worden. Hiernächst weil der Herzog es auf ihre Vorstellung nicht zuträglich für Leipzig hielt, so ward dieses Vorhaben rückgängig; doch gab er den dreyen Apothekern Anweisung und Befehl, daß sie tüchtige Arzneyen verfertigen, gute Materialien und Species anschaffen, und die Stadt nothdürftig damit versehen sollten; wobey sie sich gewiß des Schutzes des Herzogs würden versichern können. Jedoch so gut dieses Privilegium für die drey Apotheken ausgefallen war, so wenig stand es dem Rath zu Leipzig an, welcher sich dadurch in seinen Rechten gekränkt sahe. Er trug desfalls sein Anliegen dem Herzog vor, welcher sich hierauf in einem Rescript vom 22 Jan. 1605 erklärte, daß, ob er schon den drey Apotheken das Privilegium ertheilt, sie dadurch keineswegs von der Gerichtsbarkeit des Raths ausgenommen worden wären. Ja er setzte hinzu, daß, wenn die Apotheker nicht vermögend wären, die Stadt und den Adel auf dem Lande mit hinlänglichen Medicamenten zu versehen, es ihnen noch immer insonderheit bey Sterbeläuften frey stünde, das vierte Corpus zu errichten, und daß die Apotheker wegen der Ordnung, Taxen und Visitation immer noch unter ihrer Aufsicht stehen sollten. Mehreres konnte damals

mals der Rath ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht ausrichten, er mußte es sogar geschehen lassen, daß das Apothekerprivilegium zu verschiedenen malen von neuem vom Churfürst Johann George dem Dritten im Jahr 1681, und vom Churfürst Johann George dem Vierten am 25 November 1691 bestätiget wurde. Nur sollte darauf gesehen werden, daß gute Provisores gestellet und die Arzneyen wohl zubereitet würden, und die Stadt hinlänglich versorget werden könnte. Wer aber es wagen würde, die vierte Apotheke anzulegen, den wurde eine Strafe von 30 Rthlr. angekündiget. Nur zur Contagionszeit wurde es verstattet, daß durch die drey Apotheken ein viertes Corpus in der Vorstadt sollte errichtet werden können, damit man sich desselben zur Nothdurft bedienen möchte. Sollten sich aber die Apotheker dergleichen zu leisten weigern, alsdenn sollte der Rath solches zu thun die Erlaubniß haben, aber auf keine andere Art *). Noch gab der Rath seine Hofnung nicht auf, seinen gefaßten Entschluß bey einer bequemern Gelegenheit durchzusetzen, worinne er auch die angenehme Erfüllung seiner Wünsche erblickt hat.

Die älteste Apotheke in Leipzig ist die zum güldenen Löwen. Sie schreibt ihren Ursprung vom Jahr 1409 her, und sie soll aus Prag, als eine große Anzahl Professores und Studenten von daher nach Leipzig sich gewendet haben, mitgebracht worden

*) S. Vogel. Chron. B. 3. Kap. 6. S. 172. u. f.

den seyn. Anfangs ist sie der mediciniſchen Facultät zuständig gewesen, nachgehends aber an den Rath gebracht worden. Sie ist an verschiedenen Orten aufgerichtet gewesen, erst am Markte im Eckhause des Thomasgäßgens, hernach etwas weiter in das Thomasgäßgen, ferner in der grimmischen Gasse, zur Zeit der Contagion in der Reichsstraße, und endlich wieder in der grimmischen Gasse, wo sie sich noch bis jetzt befindet. Der erste Besitzer dieser Apotheke soll Herr Johann Hutter, Vornehmer des Raths und Baumeister daselbst gewesen seyn.

Den andern Platz nimmt die Apotheke zum König Salomon ein. Das Jahr, wenn sie errichtet worden, kann nicht mit so großer Zuverläßigkeit als wie bey der ersten bestimmt werden. Inzwischen berichten doch die Geschichtschreiber von ihr, daß selbige anfangs zwo alte ledige Personen, Sigismund Heckel und Johann König im Besitz gehabt haben; man vermuthet, daß sie von dessen letztern Vater sonder Zweifel diesen Namen bekommen haben mag. Im Jahr 1519 war diese Apotheke an Michael Hofmann und Johann Wenkheim mit allem Zubehörigen verkauft worden; nachdem die beyden vorigen Besitzer sich entschlossen hätten, Leipzig zu verlassen. Allein weil sich die neuen Kaufer nicht wohl hätten vergleichen können, so haben sie es für rathsamer gehalten, sich von einander zu trennen. Johann Wenkheim hätte die Apotheke zum König Salomon behalten, Michael Hofmann aber die Apotheke zum

schwar-

schwarzen Mohr gestiftet. Die Salomonsapotheke ist anfangs in der Peterstraße errichtet gewesen, nachdem aber D. und Professor Johann Friedrich Schamberger, von Friedrich Wächtern diese Apotheke im Jahr 1697 erkauft hatte, so verlegte er sie in sein Haus auf der grimmischen Gasse am 18 Januar des 1698 Jahres, der Löwenapotheke schief über, wo sie auch jetzt noch steht.

Die Apotheke zum schwarzen Mohr hat also, wie bereits erinnert worden, Michael Hofmann zu ihrem Stifter. Anfangs hat sie sich in der grimmischen Gasse an der Ecke des Naschmarkts befunden, und hierauf ist sie in die Peterstraße, wo sie noch heutiges Tages stehet, verlegt worden.

Endlich ward im Jahr 1705 im Monat September die vierte Apotheke zum weißen Adler in der Haynstraße durch Johann Schumachern unter Kreugemanns, hernach Schumachers und jetzt Frankens Hause errichtet, im Jahr 1765 aber an das Ende der Haynstraße verlegt. Sr. Kön. Maj. in Pohlen geruhten diesem Stifter ein allergnädigstes Privilegium zu ertheilen, und dasjenige in das Werk zu richten, woran man vorher viel Jahre vergebens gearbeitet hatte.

Hierher rechnen wir noch das Tuchhaus, welches in dem obersten Stocke über der Herren Trinkstube, (wo ehemals Handelsleute und Bürger der Ergötzlichkeiten wegen sich hin verfügt haben), in der Catharinenstraße ist, wo die hiesigen Tuchmacher ihre verfertigten Tücher alle Markt-

tage verkauft, und die ehemals am Rathhause ihre Waaren abzusetzen, die Erlaubniß gehabt haben. Diese Verlegung ist im Jahr 1470 vorgenommen, und durch ein öffentliches Patent den Tuchmachern versprochen worden, daß man ihr Haus im baulichem Wesen jederzeit erhalten wolle *) Fremde Tuchmacher hingegen bedienen sich um ihre Waaren niederzulegen, in der Meßzeit des im Jahr 1487 erbaueten, und im Jahr 1743 in eine bessere Form gebrachten Gewandhauses, eine Treppe hoch, wo außer der Messe der Fechtboden mit hier studirenden Adelichen und Bürgerlichen gehalten wird.

Zum Verkauf des Prlzwerks dient das an dem Naschmarkte sich befindliche Schuh - und Kürschner oder Pelzhaus. Man zählt es mit zu einem der ältesten Gebäude. Schuhmacher und Kürschner hatten es ehemals gemeinschaftlich zu Vertreibung ihrer Waaren, seit vielen Jahren her aber wird es nur von den letztern gebraucht, weil die erstern sich ihres Rechts völlig begeben zu haben scheinen.

Noch überdieses müssen wir etwas von den unter dem Rathhause befindlichen Bühnen erwähnen, welche an Kaufleute und Krahmer vermiethet werden. Ueber die Benennung dieser Gewölber habe ich nirgends, so viel mir wissend, eine Nachricht gefunden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihnen dieser Name vornehmlich beygelegt worden, wegen des Anblicks der verschiedenen Waaren, die gleichsam als wie auf einer Bühne

*) S. Vogel. Annal. S. 61.

Bühne den Augen der Liebhaber vorgelegt, und zur Schau ausgestellt werden. Dieselbigen gehören auch zu den alten Gebäuden, und sie mögen zu Anfang nicht eben das beste Ansehen gehabt haben. Daher denn der Rath, zumal da sie baufällig geworden, dieselben im Jahr 1690 am 10 Julii aus dem Grunde hat abreisen, und viel besser als vorher wieder aufbauen lassen *).

Ich würde mir selbst den bittern Vorwurf machen, dieses Kapitel am unvollständigsten abgehandelt zu haben, wenn ich nicht wenigstens die berühmten Höfe nennen wollte, welche als Versammlungsplätze der Kaufleute anzusehen sind. Ohne mich an eine Rangordnung zu binden, nenne ich zuerst den Auerbachischen. Im Jahr 1530 ward er von Herrn Heinrich Strehmern, sonst Auerbach genennt, welcher Doctor der Arzneykunst, Dechant und ein vornehmes Rathsglied gewesen, wie Schneider **) berichtet, erbauet. Er ist einer der größten mit hundert wohl verwahrten Gewölbern versehen, und er wird sehr zahlreich in der Messe von den Adlichen besucht, welche da die größten Kostbarkeiten sich einkaufen. Der Breinickische jetzt Hohenthalische, befindet sich gleich darneben, und er ist ebenfalls mit vielen Gewölbern, Käufern und Verkäufern reichlich versehen. Gleichergestalt ist im Jahr 1575 der Rothhauptische Hof am Markt von dem Baumeister Johann Rothhaupt erbauet, und mit vie-

*) Ebendaselbst S. 863.

**) S. Schneider chron. Lipf. S. 130. 131.

len ansehnlichen Gewölbern versehen worden. Man erinnere sich, wie wir oben bemerkt haben, daß darinne, ehe die Börse errichtet worden, die Kaufleute ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte gehalten haben. Nach der Zeit ist er an die berühmte Stieglitzische Familie gekommen. Das Hohenthalische Haus zeichnet sich dadurch für andern vorzüglich aus, weil sich das im Jahr 1763 errichtete Intelligenzcomtoir darinne befindet. Endlich folgt der Rochlitzische Hof in der Catharinenstraße, der so wie jener mit vielen Gewölbern versehen ist, und sowohl in als außer der Messe fleißig von Käufern besucht wird. Wir könnten nun noch die vielen Gewölber, oder zum wenigsten die vorzüglichsten darunter nennen, oder sie nur nach der Reihe her erzählen, um daraus erweißlich zu machen, daß die Handlung zu Leipzig im besondern Wachsthum sich befinde. Ueberall, wo man nur seine Augen hinrichtet, siehet man dieselbigen in großer Anzahl, und sie überzeugen uns insgesammt von der Vortreflichkeit dieser so berühmten Handelsstadt, und von der Größe und Ansehen, die sie durch die Handlung erhalten hat. Doch was brauchen wir durch viel Lobsprüche eine Sache zu erheben, die bereits sowohl einheimischen, als auch Fremden zur Gnüge bekannt ist.

Der

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das erste Kapitel.

Von der vortheilhaften Lage der Stadt Leipzig, als einer Ursache der Aufnahme der Handlung.

Nichts ist der Natur des Menschen angemessener, als daß er nach den Ursachen bey merkwürdigen Begebenheiten, die ihm sind erzählt worden, forschet, um dadurch seine Erkenntniß und Wisbegierde zu befriedigen und zu erweitern, und zu desto größerer Gewißheit zu gelangen. Unstreitig ist vielen unter uns bey den bisherigen Nachrichten von dem Wachsthum und Flor der Handlung zu Leipzig der Gedanke eingekommen, woher wohl dieses Wachsthum entstanden, und durch was für Ursachen dasselbige erhalten und vermehrt worden ist? Wir vermuthen nicht mit Grunde der Wahrheit Tadel zu verdienen, als ob wir in unserm Urtheil zu voreilig gewesen, wenn wir behaupten, daß die vortrefliche Lage der Stadt Leipzig eine der vornehmsten Ursachen der Aufnahme des Handels daselbst abgebe-

Vermittelst ihrer Lage ist sie gleichsam der Mittelpunkt eines sehr ansehnlichen Churfürstenthums, nächst diesen sind ihr von Osten, Westen, Süden und Norden, viele ansehnliche Länder und Reiche zur Nachbarschaft, durch den gütigen Urheber der Natur gegeben worden, die ihrer Handlung sehr wohl zu statten kommen können, und es auch in der That fast zu jeden Zeiten bewiesen haben. Wenden wir uns gegen Osten, so hat Leipzig vortrefliche Länder um sich. Das Königreich Böhmen, das Herzogthum Schlesien, die Oesterreichischen, Pohlnischen und Preußischen Länder, sind gegen Osten, diejenigen Staaten, mit welchen Leipzig viele Geschäfte zu machen vermögend ist, weil sie nicht nur ihrer Natur nach eine große Fruchtbarkeit besitzen, sondern auch der Handlung aufhelfen, und die Waaren weit und breit vertreiben können. Wenn die Handlung nicht gehemmet ist, so kann der Handelsmann aus Böhmen seine Waaren mit sehr gutem Vortheil absetzen, und er siehet sich in den Stand gesetzt, eine unbeschreibliche Menge von Waaren auf der Leipziger Messe zu erhandeln, die in seinem Lande ihm abgenommen werden, und seinen Landsleuten zum Gebrauch, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen dienen müssen. Schlesien ist vermögend durch seinen seit vielen Jahrhunderten berühmten Leinewandshandel mit der Stadt Leipzig viel Geschäfte zu machen, und dafür andere Waaren aus Leipzig zu ziehen, dabey es wiederum Vortheile erwirbt; wie denn die schlesischen Kaufleute mannigfaltige polnische Waaren an Leder, Fellen, Wachs, Wolle

nach

nach Leipzig schaffen, und an die fremden Kaufleute zu bringen suchen. Oesterreich schickt seine Kaufleute mit Safran, türkischen Saffian, Wein u. dergl. dahin, und diese erhandeln dagegen viele über und von Hamburg kommende holländische, englische und spanische Waaren, Tuch, Zeug, Strümpfe, feine Leinewand, Kattun, Nesseltuch, und was Leipzig selbst an Manufacturen besitzt. Franken, Bayern und der Schwäbische Kreis finden an Leipzig ebenfalls einen Platz, wo sie ansehnliche Vortheile erhalten. Insonderheit wird der Stadt Nürnberg durch diesen Handelsplatz, die Handlung mit andern deutschen Städten ungemein erleichtert. Schwaben, und das darinne befindliche Augspurg hat darinne ihr ansehnliches Waarenlager, und es vertreibt seine silbernen und seidenen Waaren, die durch das äußerliche Ansehen, die innerliche Güte und ihre Mannigfaltigkeit die Käufer an sich ziehen, nach Hamburg, Lübeck und Moscau. Auf der westlichen Seite ist Hessen und das Lüneburgische, welche Länder, ob sie gleich von Hamburg und Nürnberg reichlich versorgt, und durch die braunschweigische Messe unterstützt werden, Leipzig doch nicht verlassen, weil sie daselbst verschiedene Waaren bekommen, und sich damit Nutzen schaffen können. Gegen Norden ist der niedersächsische Kreyß nebst andern Ländern, und insonderheit Hamburg, welche sehr viel Commissionen giebt, und der Handlung große Vortheile zuwege bringt. Wegen dieser bequemen Lage nun sind nicht nur die Handlung und Messen zu Leipzig von Alters her so berühmt und so fleißig

besucht worden, sondern sie ist auch zu Unterhaltung der Korrespondenz, zu Verschreibung der Waaren und zu Verschickung der Assignationen und Wechsel sehr bequem. Es ist zur Gnüge bekannt, was Hamburg von den in Leipzig cursirenden Wechsel für einen Gebrauch macht, und wie dieselbigen in die entlegensten Theile der Welt geschickt werden, und zur Ausbreitung der Handlung gereichen müssen. Würde man nach Leipzig zu Schiffe kommen können, so würde zwar dadurch die Handlung vielleicht um ein merkliches blühender geworden seyn; indessen ist dieser Mangel doch dadurch reichlich ersetzt worden, indem der Kaufmann seine Waaren um die bestimmte Zeit auf der Achse bekommen, und eben einen so leidlichen Preiß machen kann, als wenn sie zu Wasser herbey geführt worden; wobey er noch diesen Vortheil hat, daß er wegen der Unbequemlichkeit und Gefahr, welcher die Waaren zu Wasser ausgesetzt sind, nichts zu befürchten hat.

Die Fruchtbarkeit des Erdbodens, welche so groß ist, daß man auch nebst der Menge Menschen, die sich daselbst aufhält, noch auswärtigen Ländern Nahrung verschaffen kann, unterstützt daselbst die Handlung, dergestalt daß an keiner Sache, die zur Unterhaltung des Lebens und zum Vergnügen erfordert wird, ein Mangel wahrzunehmen ist; wodurch viele bewogen werden, der Handlung wegen sich daselbst aufzuhalten. Worzu die anmuthige Gegend, wodurch sowohl das Auge, als das Gemüth ergötzt wird, ingleichen die durch

die

die Kunst verschönerten Naturgaben ungemein viel beytragen. Eben diese Fruchtbarkeit des Landes giebt eine andere Ursache von der blühenden Handlung in Leipzig ab, indem sie die rohen Materialien nicht nur für sich verarbeiten läßt, sondern auch mit denselbigen die Ausländer reichlich versorget, welche ihr willig ihren Ueberfluß abnehmen. Uebrigens ist hiermit noch ein andrer Vortheil verbunden, vermöge welches diejenigen, die von hier die rohen Materialien, so wir entbehren können, nehmen, zugleich ausländische Waaren einkaufen, und dadurch viel Ausländer anreizen, desto häufiger die Messen zu besuchen, und auch der Stadt Leipzig solche Materialien mit ablassen, die sie zur Beförderung der Handlung gebraucht.

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das zweyte Kapitel.

Von den mannigfaltigen Bequemlichkeiten der auswärtigen Kaufleute, als einem andern Grunde des Flors der Handlung.

Betrachten wir die mannigfaltigen Bequemlichkeiten, welche der auswärtige Handelsmann, in Ansehung seiner Handlung genießt, so müssen wir das Bekenntniß ablegen, daß

daß er dadurch auf das stärkste gereizt werde, diesen so blühenden Handelsplatz zu seinen Geschäften zu erwählen. Sehen wir aus verschiedenen Gesichtspunkten diese Bequemlichkeiten an, so wird es bald sichtbar, daß sich der Kaufmann in Ansehung der Zeit, da die Messen gehalten werden, in Absicht seiner Waaren, die er dahin führen läßt, in Betrachtung der Bequemlichkeiten auf der Reise, und der Bequemlichkeiten für seine eigene Person in Leipzig, große Vortheile versprechen kann, welche insgesammt von der Beschaffenheit sind, daß er mit Vergnügen diesen berühmten Meßort in Sachsen besucht.

Die Zeit selbst, da die Messe gehalten wird, ist die bequemste, weil aus den entlegensten Ländern ohne viel Beschwerlichkeiten nach Leipzig die Waaren geschaft werden können, und man mit Vergnügen seine Reise unternimmt. Die Flüsse und Seehäfen sind zu Ostern und Michaelis noch alle offen, die Witterung begünstiget mehrentheils die Reisenden, und auf dem Wege ist sowohl für den Kauf- als Fuhrmann gutes Fortkommen. Die Jubilatemesse bietet den Käufern so mannigfaltige Gattungen von Sommerwaaren an, und die Herbstmesse versiehet ihn reichlich mit den unentbehrlichen Waaren, davon er zur Winterszeit Gebrauch machen, und sich wider die Rauhigkeit desselbigen schützen kann. Ist gleich die Neujahrsmesse vielen nicht günstig, und auch nicht so beträchtlich als die andern, indem sie nicht so zahlreich besucht wird; so haben sich doch auswärtige

Kaufleu-

Kaufleute nicht weniger Bequemlichkeit auf derselben zu versprechen, indem sie in ihrer Abwesenheit den Leipzigern ihre Commißionen auftragen, und sich die Dienstfertigkeit derselbigen zu ihrem Vortheil zu Nutze machen können.

Für die Aufbewahrung der Waaren, wenn sie ankommen und niedergelegt werden, findet man hinlängliche Bequemlichkeit, wovon die vielen und wohlverwahrten Gewölber, die in der Stadt angelegt sind, und die vielen Niederlagen hinlängliche Zeugnisse ablegen. Der fremde Kaufmann kann dieselbigen als sein Eigenthum ansehen, sowohl in als auser der Messe seine Waaren darinne aufbewahren, und sich dieselbigen, wenn er nicht gegenwärtig, an diejenigen Oerter, wohin er sie nur verlangt, hinschicken lassen. Die gute Aufsicht und Ordnung, welche in der Stadt herrscht, benimmt ihm alle Furcht, die er wegen der Entwendung seiner Waaren unterhalten könnte. In diesem Fall ist er wahrscheinlicher Weise in hinlängliche Sicherheit gesetzt; sollte also dieser Umstond nicht ebenfalls eine Ursache abgeben, warum die Handlung in Leipzig empor gekommen ist?

Was die Bequemlichkeit auf der Reise in Ansehung der Waaren und der Personen anbetrift, so sind dieselbigen als bequeme Mittel zu rühmen, die in Leipzig die Handlung so sehr in Aufnahme gebracht haben. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Ab- und Zufuhren der Waaren auf der

Achse

Achse mit einigen Beschwerlichkeiten verknüpft sind, und daß es besser und wohlfeiler seyn würde, wenn zu Schiffe die Güther nach Leipzig gebracht werden könnten; allein man wird einigermassen dadurch schadlos gehalten, indem man nicht der Gefahr und der Verzögerung, die man bisweilen bey der Schiffarth zu befürchten hat, unterworfen ist. Obgleich der Weg über das böhmische und schlesische Gebürge, und durch den Harz und Thüringer Wald viele Unbequemlichkeiten bey sich führt; so ist doch derselbige nicht vermögend, den unermüdeten Kaufmann abzuhalten, indem die Vorstellung von den gewissen Vortheilen, die er in Leipzig erlangen wird, ihn mit Muth ausrüstet, dergleichen Unbequemlichkeiten großmüthig zu verachten und glücklich zu überwinden. Die Unkosten, welche die Fuhrleute durch die Fortschaffung der Güter verursachen, sind überdies leidlich, weil man keinen Mangel an Fuhrleuten spürt, denen man überdieses ganz wohl die Waaren anvertrauen kann. Nicht weniger ist die Sicherheit auf den Land- und Heerstrassen in Betrachtung zu ziehen, als wodurch der Handlung wohl vorgesehen worden, daß sie aufrecht erhalten werden und zunehmen möchte. Die auf den Strassen angelegten Wirthshäuser, und die rühmliche Vorsorge, daß es an den nöthigsten Nahrungsmitteln und der Fütterung nicht fehle, nebst den Grenzen, welche den Gastwirthen gesetzt sind, daß sie die Gäste und ankommende Fremde nicht übertheuren, sondern mit einem

einem leidlichen Gewinn zufrieden seyn sollen, beweiset ebenfalls einen Einfluß in die Aufnahme der Handlung. Endlich wird die Handlung dadurch befördert, daß die Heer- und Landstrassen nach churfürstlichen Verordnungen in guten Zustande erhalten werden sollen.

Kommen endlich die Fremden in Leipzig an, so werden sie bey der leidlichen Verzollung ihrer Waaren sobald als möglich abgefertiget, alle Hände sind geschäftig ihnen zu dienen, und solchergestalt wird ihnen nicht die zu andern Verrichtungen bestimmte Zeit geraubt. Es steht inzwischen dem Kaufmann frey, sich nach seinem Gefallen eine Wohnung zu erwählen; wo ihm insonderheit die Bescheidenheit der Leipziger zustatten kommt, und er genießt oft solche Bequemlichkeit und gute Bewirthung, dergleichen er vielleicht in seinem Eigenthum nicht findet. Was Wunder also, daß auch dieser Umstand, so gering er an sich betrachtet scheinen möchte, eine Ursache abgiebt, warum sich so gerne der Kaufmann hier aufhält, und die Messen zahlreicher und vortheilhafter macht?

Der

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das dritte Kapitel.

Von den löblichen Verordnungen, die in Ansehung der Handlung gemacht worden, wodurch ebenfalls die Aufnahme derselben befördert worden.

In dem vorhergehenden Abschnitt haben wir bereits dieselbigen nahmhaft gemacht, und uns theils auf churfürstliche Befehle, theils aber auch auf die Privilegien und Statuten der Stadt Leipzig, die besonders gedruckt sind, berufen. Wir können uns demnach hier einer beliebigen Kürze bedienen, und wir dürfen sie also nur auf der Seite betrachten, wie sie zum Vortheil der Handlung ausgeschlagen sind. Vornehmlich ist das wohlangeordnete Handelsgerichte vorzüglich in Erwägung zu ziehen, nach welchem ohne Unterschied und Ansehen der Person, Käufern und Verkäufern, Principalen und Gevollmächtigten, Einheimischen und Fremden bey allen vorfallenden Streitigkeiten, Gerechtigkeit wiederfährt. Es ist dasselbige, wie wir aus dem obigen erkannt haben, so eingerichtet, wie es die Handlung er-

fordert, dergestalt, daß alle zur Handlung gehörige Sachen, vornehmlich aber Wechselangelegenheiten, ohne Verzug auf das kürzeste, jedoch so, daß keiner an seinen Rechten gekürzet und gekränkt wird, entschieden werden. Was soll ich von der Anlegung der Börse sagen, wo viele Millionen mit wenig Worten und schriftlichen Verzeichnissen in kurzer Zeit abgethan, und fast dem größten Theile von Europa der Wechselcours vorgeschrieben wird; welche nebst den übrigen Verordnungen der Stadt Leipzig das größte Ansehen in Ansehung der Handlung verliehen haben?

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das vierte Kapitel.

Von den Fabricken, welche der Handlung wegen angelegt, und durch welche sie ausgebreitet worden.

Für einen allgemeinen Grundsatz hat man diesen anzusehen, daß wenn in einem Lande gute Manufacturen und Fabricken angelegt sind, wo die Waaren also verfertiget werden, daß

man sie um einen leidlichen Preiß und wohlfeiler als die ausländischen, denen sie an Güte nichts nachgeben und sie wohl gar übertreffen, verkaufen kann, die Handlung blühen müsse. Die grosse Anzahl der Fabricken, die sich zu Leipzig befinden, ist zur Gnüge bekannt; nur wünsche ich, daß man eben so genau wüßte, wer die Stifter derselbigen gewesen, und durch was für Anstalten und Mittel sie in solchen Zustand gesetzt worden. Alle Geschichtschreiber, die ich hierüber zu Rathe gezogen, haben mich desfalls in völliger Ungewißheit gelassen, und ob ich gleich andere Mittel angewendet habe, um hiervon etwas zuverläßiges zu erfahren, so sind doch alle meine Bemühungen fruchtlos abgegangen. Eigentlich kann ich nicht bestimmen, worinne die Ursache hiervon zu setzen seyn möchte. Vielleicht ist die Saumseligkeit unsrer Vorfahren daran Schuld gewesen, welche dergleichen Sachen aufzuschreiben nicht für wichtig genug angesehen haben, oder es sind uns durch die Ungerechtigkeit der Zeit vielleicht diese Nachrichten vorenthalten worden, und verloren gegangen.

Es wird mir daher erlaubt seyn, da ich mich in einer solchen Ungewißheit deshalb befinde, nur dasjenige zu erzählen, was ich mit Zuverläßigkeit weiß. Diesem zu Folge befinden sich in Leipzig Gold- und Silberfabricken, silberne Tressenmanufacturen, Gold und Silberspinnereyen, Seidenfabricken, Seiden und halbseiden Fabricken, Sammetfabricken, seidene Strumpffabricken,

Seidenfärbereyen, Tuchmanufacturen und Tuchfärbereyen, Leinewand und Zeugmanufacturen, Federschmückereyen, Rauch- und Schnupftobacksfabricken, Tapeten- Leinewand- und Kattundruckereyen, Wachsleinewandfabricken, Ledermanufacturen, berliner Blau oder Lackfabricken, worzu noch im Jahr 1766 die mit landesherrlichen Privilegio vorzüglich begnadigte Wachslichtfabricke von innländischem Wachse, und die dabey angelegte Bleiche zu rechnen ist. Hierzu gehören noch die Anstalten in dem Zucht- und Waysenhause, oder dem Hospital zu St. George in Brühl, welches im Jahr 1705 mit dem Raspeln des Brasilien- und Fernambuckholzes allergnädigst ist privilegirt worden, und worinne verschiedene Manufacturen, nebst einem vor einigen Jahren angefangenen Seidenbau, welcher der Stadt zur Zierde und zum Nutzen gereicht, angelegt worden sind.

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das fünfte Kapitel.

Von dem Ansehen und äusserlichen Glücksumständen der meisten Handelsleute in Leipzig nach ihrem Einfluß in das Wachsthum der Handlung.

Es öfnet sich hier ein weitläuftiges Feld viel von dem Ansehen der Leipziger Kaufleute sowohl in unserm Lande als auch bey auswärtigen zusagen, wenn nicht einem jeden der Augenschein hiervon sattsam überzeugte. Wem ist wohl unbekannt, daß ihnen der Vorzug bereits vor vielen Jahren her eingeräumt worden, als Rathsglieder den Versammlungen des Raths beyzuwohnen, und zu den wichtigsten Aemtern befördert zu werden? Warum ist vielen der Titel der Commercienräthe beygelegt worden? gewiß aus keiner andern Ursache, als daß sie über die Angelegenheiten der Handlung sich berathschlagen, und heilsame Vorschriften zu ihrem Vortheile abfassen sollen? Man müßte muthwillig seine Augen verschliessen wollen, und durch den Geist des Widerspruchs gänzlich beherrscht werden, wenn man nicht das Bekenntniß freymüthig ablegen wollte,

daß

daß dieses Ansehen die meisten Ausländer bewogen habe, mit ihnen Geschäfte zu machen.

Leipzig hat hiernächst unter seinen Kaufleuten solche Kapitalisten und Bürger aufzuweisen, die den fremden und größten Häusern in der Menge und Vortreflichkeit der zugeführten Waaren das Gleichgewichte halten können. Man findet hier die größten und wohlsortirten Materialgewölbe und solchen Ausschnitt an seidenen und Kramwaaren, daß sich Fremde sehr wenig Rechnung machen dürfen an sie einzeln zu verkaufen, daher sie sich mehr auf dem Handel en gros legen müssen. Dieß Ansehen und die Reichthümer benebst den ansehnlichsten Waarenlager haben jederzeit der Handlung zu Leipzig zum größten Ruhm gedient, und verursacht, daß die größten Häuser ausserhalb des Landes mit ihnen in der genauesten Verbindung stehen. Sogar wird der Handlung zu Leipzig dadurch ein sehr beträchtlicher Nutzen geschaffet, daß viele da herumliegende Höfe ihre Waaren daselbst einkaufen lassen. Gleichwie nun dieses zum Wachsthum der Handlung ausschlägt, so werden dadurch nicht nur diese grossen Häuser bey ihren Reichthümern, die sie zum gemeinen Nutzen anwenden, erhalten; sondern es werden auch dieselbigen vermehrt, dergestalt, daß die Handlung, ob sie gleich bisweilen wegen bedenklicher Zeitläufte gesunken zu seyn geschienen, doch nicht völlig unterdrückt worden ist. Zufälliger Weise trägt die dem leipziger Kaufmann eigenthümliche grosse Bescheidenheit, Gefälligkeit, nebst andern Tugenden und Geschicklichkeiten ein nicht geringes hierzu bey.

Der dritte Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Das sechste Kapitel.

Von der Unverdrossenheit und Geschicklichkeit der Einwohner bey Verfertigung der Waaren als Ursachen des Flors der Handlung.

Mit gutem Grunde hoffe ich der Unverdrossenheit und Geschicklichkeit der Künstler, hier unter den Ursachen des Flors der Handlung in Leipzig einen Platz einräumen zu dürfen. Die Unverdrossenheit macht, daß immer ein ansehnlicher Vorrath von Waaren vorhanden ist, wodurch das Verlangen der Käufer befriediget werden kann, und ihre Geschicklichkeit dient darzu, denselbigen eine solche Tüchtigkeit, Güte und äusserliches Ansehen zu geben, daß sie gefallen und desto begieriger gekauft werden. Beyde Stücke sind für wesentlich zu halten, wenn die Handlung nicht geschwächt werden soll. Bey einem geringen Vorrath, den man bey dem Nachfragen entdeckt, fällt bey dem Käufer das gute Vertrauen zu dem Handelsmann, wobey allezeit sein Gewinn einigen Anstoß leidet. Allein auch das Auge und der Geschmack muß eine Befriedigung finden,

und

und hier kann sich die Geschicklichkeit derer, welche verschiedene Waaren verfertigen, auf eine bewundernswürdige Art hervorthun. Die Erfindungskraft findet hier Gelegenheit, sich insbesondere zu üben, indem sie immer neue Erfindungen macht, die das Glück haben zu gefallen, und den Waaren einen schleunigen Abgang zu verschaffen. Um desto eher diese Geschicklichkeit, die ohnedem nicht sehr müßig ist, in Bewegung zu setzen, so werden denjenigen, die sich Mühe geben, neue Entdeckungen zu machen, und einigen Waaren eine bessere Güte, Dauerhaftigkeit und äusserliches Ansehen zu verleihen, Belohnungen verheissen, welche den Fleiß und der Geschicklichkeit zur Ermunterung dienen. Es würde uns leicht werden, auf die Unverdrossenheit und Geschicklichkeit der Einwohner eine Lobrede zu verfertigen, wenn nicht der Augenschein davon die deutlichsten Beweise an den Tag legte. Das nach neuen Moden begierig forschende Auge findet hier hinlängliche Nahrung, und die Begierde, solche Waaren zu besitzen, wird der Handlung allerdings einträglich. Gesetzt aber auch, daß die Einwohner nicht durch eigne Erfindungen jedesmal der Handlung Vortheil verschaffen könnten; so werden sie durch den Nachahmungstrieb, der hier gemeiniglich sehr glücklich ist, in den Stand gesetzt, inländische Waaren so zu bearbeiten, daß sie den ausländischen entweder an Güte und Vortreflichkeit gleich kommen, oder wohl gar ihnen vorgezogen werden müssen.

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das erste Kapitel.

Von den Veränderungen überhaupt, welchen die Handlung ausgesetzt gewesen.

Bey dem Wachsthum der Handlung, wovon wir in den vorhergehenden einen Abriß gemacht haben, sind mannigfaltige Veränderungen vorgefallen, welche einstheils ihre Ausbreitung befördert, anderntheils aber zu Befestigung der erlangten Privilegien und Freyheiten gedient haben. Es finden sich aber auch Veränderungen, die sich auf einzelne Personen und besondere Handlungen erstrecken, und von allen diesen verschiedenen Arten soll soviel, als zu unsrer Absicht nöthig zu seyn scheint, angeführet werden. Was nun die Vermehrung der Handlung anbetrift, so ist unstreitig die Entstehung und Anlegung der verschiedenen Handlungen, eine Hauptveränderung. Indem ich mich aber mit Aufsuchung des Ursprungs einer jeden Handlung insbesondere

sondere zu beschäftigen suche, so entdecke ich unüberwindliche Schwierigkeiten, und beträchtliche Mängel, die mich in die größte Verlegenheit setzen. Die Geschichtbücher von Leipzig, soviel ich ihrer nachgeschlagen, liefern hiervon gar keine Nachrichten, und es fehlt auch überdieses an schriftlichen Documenten, welche, wie uns dünkt, durch Unglücksfälle uns entrissen worden seyn müssen; denn ich sollte fast nicht vermuthen, daß unsere Vorfahren in Aufzeichnung solcher merkwürdiger Begebenheiten, die die Handlung betreffen, sollten Saumseligkeit bewiesen haben. Nur soviel kann mit Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß nach und nach Waaren aus verschiedenen Ländern nach Leipzig verschrieben und gebracht worden sind, nachdem man durch eigene Erfahrung überzeugt worden, daß man damit einen ansehnlichen Absatz gemacht. Bey dem allen hat man dieses als etwas anmerkungswürdiges anzusehen, daß auch andern Religionsverwandten auf hohe Verordnung ausser der Messe allhier die Freyheit zu handeln ist verstattet worden, nachdem sie das Bürgerrecht erhalten haben. Die französischen Kaufleute, welche itzt allhier ansehnlichen Handel treiben, haben dasselbige allem Ansehen nach gegen das Jahr 1702 erhalten, nachdem sich viele flüchtige französische Handelsleute daselbst niedergelassen, und um freyen Handel bey der hohen Landesobrigkeit geziemend angesucht hatten. Es wurde ihnen diese Bitte nicht abgeschlagen, indem man einsahe, wie ersprießlich ihr Aufenthalt für die Handlung seyn möchte; und

damit sie nicht nur häufiger sich nach Leipzig wenden, sondern auch daselbst zu bleiben sichs gefallen lassen möchten, so wurde ihnen ihr Religionsexercitium verstattet. Auf allergnädigsten Concessionsbefehl hielten sie im Jahr 1702 in dem Auerbachischen Hofe zum erstenmal ordentlich auf dem Bildersaale ihren reformirten Gottesdienst in französischer Sprache am Pfingstfeste; ihr erster Prediger war Monsieur Putin, von Genev gebürtig *). Allein sie hatten diese Freyheit nicht lange zu geniessen, indem verschiedene Vorstellungen es bey Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Friedrich August, es in eben diesem Jahr soweit brachten, daß ihnen am 14 Sonntage nach Trinitatis durch einen öffentlichen Befehl die Haltung ihres Gottesdienstes untersagt wurde **). Doch auf nochmalige Vorstellung der reformirten Gemeinde und nach reiferer Ueberlegung ward ihnen wiederum ihre Religiosübung zugelassen, und das Amthaus zu ihren Zusammenkünften eingeräumt, wo sie am 5 November zuerst Gottesdienst hielten ***). Auf Vorstellungen des Raths bey Sr. Königl. Maj. ward ihnen im Jahr 1704 am 16 Jänner um mehrerer Bequemlichkeit willen Pfaffendorf zu ihrem Gottesdienst eingeräumt †). Da aber in der Folgezeit wegen der unfreundlichen Witterung der Weg nach Pfaffendorf den französi-

schen

*) S. Vogel Annal. 989.
**) Ebendaselbst 945.
***) Ebendaselbst 951.
†) Ebendaselbst 958.

schen Kaufleuten zu beschwerlich werden wollte, so räumte man ihnen von neuem das Amtshaus ein, wo sie bis jetzo nicht nur ihren Gottesdienst ungestört halten, sondern auch vor einigen Jahren ihre Kapelle zu erweitern sind begnadiget worden. Diese Freyheit hat soviel Vortheil der Handlung zuwege gebracht, daß ansehnliche französische Häuser hier handeln, und sich mit Vergnügen an diesem berühmten Handelsorte aufhalten.

Wahrscheinlich ist es, daß kurz vor oder gleich nach dieser Zeit den Italiänern die Freyheit beständig allhier zu handeln ist verliehen worden. Nachdem sie gesehen hatten, daß die französische Colonie ungehindert zu jederzeit handeln durfte, so wünschten sie gleicher Freyheiten theilhaftig zu werden. Der Erfüllung ihrer Wünsche sahen sie mit freudigen Augen entgegen, indem ihnen nicht nur dieses Recht von Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zugestanden; sondern auch die Erlaubniß ertheilt worden, gleich jenen ihr Religionsexercitium, in so fern es die Landesgesetze verstatten in dem Schlosse Pleissenburg zu halten, wo ihnen ein Platz zu Anlegung ihrer Kapelle angewiesen worden, in welcher Pater Eckart am 3 Junii im Jahr 1710 die erste Predigt und Messe gehalten *).

Ob ich gleich auf die Erzählung, was insbesondere jeder Handlung für Schicksale begegnet, mich nicht einlassen kann, indem dieses eine unmögliche

*) S. Vogel S. 1033.

mögliche Sache ist, so muß ich doch von der Buchhandlung, die unstreitig allhier eine von den stärksten ist, handeln. Sonder Zweifel ist dieselbige, nachdem die Buchdruckerkunst nach Leipzig gekommen, und folglich nach den Jahren 1440 entstanden, und durch die rühmlichen Bemühungen geschickter Männer unterstützt worden. Zum wenigsten ist schon in den 1500 und folgenden Jahren der Handel mit Büchern in Leipzig sehr ansehnlich und grosse mit gelehrter Leute Bücher angefüllte Buchladen vorhanden gewesen, Es ist dieses unter andern daraus abzunehmen, weil uns aus dem Alterthum die Namen einiger damals berühmter Buchführer aufbehalten worden, als: Wolfgang Müller, sonst Stöcklein genannt, von München bürtig, Jacob Thanner und Martin Lanzenberger, beyde von Würzburg, Melchior Beer, Valentin Schumann, Valentin Bapst und M. Ernst Vogelinus von Konstanz, Andreas Schneider, Johann Rhanbaum, Johann Steinmann, Michael Lanzenberger, Jacob Apel, die Grossen, und Schnür, welche alle insgesammt bey der Buchhandlung grossen Abgang gefunden *).

Die Gesetze, wornach der Buchhandel eingerichtet und verbessert worden, können wir am besten aus den Churfürstl. Sächs. Befehlen abnehmen. Der Churfürst Johann George der Erste hat bereits in seiner Accisisteuerverordnung erklärt, daß

*) Ebendaselbst S. 1042.

daß die Bücher frey seyn sollten *). Ein anderer Befehl von Churfürst Moritz, von 10 Jänner des 1549 Jahres untersagte, daß keine famöse Schriften, sonderlich in Religionssachen zu dulden wären, weil dadurch Personen von hohen und niedern Stande beschweret, und der Religion Nachtheil zugefügt würde. Auch diejenigen Bücher, welche ohne oder mit unbekannten Namen gedruckt und verkauft würden, waren in die Rolle derjenigen Bücher eingezeichnet, welche, wenn sie verdächtig wären, wegzunehmen, nach den Namen der Verfasser zu forschen, und deshalb Bericht an die Canzley zu erstatten wäre **). Um aber desto mehr dem einreissenden Uebel, welches der Buchhandlung ihr Ansehen würde geraubt haben, zu steuren, so kam von dem Churfürsten August im Jahr 1562 am 14 Septemb. ein Befehl heraus, worinne der vorhergehende Befehl wiederholt und verordnet wurde, daß künftig ohne Censur der Universität nichts gedruckt, noch vielweniger anders woher eingeführt werden sollte. Vornehmlich war darauf zu sehen, daß die Censores kein Buch, welches die allgemeine Ruhe stöhren und der christlichen Lehre und ausspurgischen Confeßion zuwider wäre, zum Druck zu befördern verstatteten. Diejenigen aber, welche von andern Orten her dergleichen Bücher geschaft und gedruckt hätten, wären mit gefänglicher Haft zu belegen ***). Demungeachtet aber sahe sich der Churfürst

*) S. Cod. Aug. Tom. II. S. 1275.
**) S. Cod. Aug. Tom. I. Anh. III. S. 406.
***) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 407.

fürst August von neuem genöthiget, die obigen Befehle im Jahr 1571 am 26 May einzuschärfen, nachdem unterschiedene Schmähschriften zum Vorschein gekommen waren. Derowegen ward angedeutet, daß ein jeder Buchdrucker angehalten und durch einen Eyd darzu verpflichtet werden möchte, nichts zu drucken, wenn es nicht vorher censirt, und der Vor- und Zunahme des Verfassers nebst der Jahrzahl darauf gesetzt worden wäre. Im Fall einer darwider handelte, dem sollte sogleich die Freyheit zu drucken verboten, die Bücher hingegen confisciret werden. Dem Nachdruck der Bücher vorzubeugen, so entschlossen sich die Churfürsten zu Sachsen auf unterthänigstes Bitten der Buchhändler, ihnen auf Verlangen über ihre Verlagsartikel ein Privilegium zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß sie an die Canzeley und insonderheit an das Oberconsistorium eine gewisse Anzahl auf ihre Kosten, bey Verlust des Privilegii, zu liefern verbunden würden. Nachdem diese Verordnung gemacht worden war, so bewiesen doch einige in diesem Falle Saumseligkeit, und behielten entweder die Exemplaria gänzlich zurück, oder sie sendeten sie an solche Oerter, wo sie nicht hingehörten und wo sie unrecht ausgetheilet wurden. Daher ward der Churfürst Christian der Andere bewogen, an die nur neuerlich angelegte Büchercommißion in Leipzig am 18 August im Jahr 1609 den Befehl ergehen zu lassen, vermöge welches die Buchhändler ernstlich ermahnt wurden, die Exemplaria von privilegirten Büchern an das Oberconsistorium einzuschicken. Dabey

bey ward verlangt, daß wegen der Saumseligkeit ein Verweis gegeben und ihnen auferlegt würde, daß ein jeder vor sich ein richtig Verzeichniß von den Büchern, welche er seit der churfürstl. Regierung des Churfürsten Christian des Andern gedruckt, ingleichen von welcher Materie er Exemplaria eingeschickt, und wer sie dieses Orts empfangen, der Büchercommißion zustellen sollte. Wer aber dieses unterliesse, dem erklärte man seines Privilegii für verlustig, wenn er nicht ein Bekenntniß mit dem Oberconsistoriumsinsiegel wegen des Uebersendens vorzulegen vermögend wäre *). Wegen des Nachdrucks hingegen ward den Leipziger Buchhändlern durch ein churfürstl. Rescript, des Churfürsten Johann George von 13 May des 1620 Jahres, hinlängliche Sicherheit verschaffet. Zwar da der auswärtige Nachdruck nicht untersagt werden konnte, so wurde doch auf Vorstellung des Fiscals, wegen des Nachdrucks privilegirter Bücher von einigen auswärtigen Buchhändlern, die Vermittelung getroffen, daß der eingeschobene Nachdruck der privilegirten Bücher zu bestrafen, und die in das Churfürstenthum Sachsen von fremden Buchhändlern eingeführte Waare, bis die Strafe erlegt worden, im Arrest zu behalten, und der Verkauf nachgedruckter Bücher zu untersagen wäre. Mehrere Erläuterungen und Bestätigungen der ausgefertigten Rescripte kamen in den folgenden Zeiten darzu. Es wurde durch ein besonders Rescript von 5 Jul. im Jahr 1625 vom

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 410.

vom Churfürst Johann George genau bestimmt, daß man nicht glauben sollte, als wäre über ein Buch ein priuilegium perpetuum gegeben. Eine Buchhändlergesellschaft, welche Lutheri Bibel mit Hutteri Summarien in verschiedenen Formaten gedruckt hatte, gab hierzu Veranlassung; nachdem sich hierüber die innländischen Buchhändler beschwert hatten, so verlangte der Churfürst kraft dieses Rescripts, daß sie jedesmal, soviel Bibeln als künftig cum priuilegio gedruckt würden, darum gehörige Ansuchung thun, und sich alsdenn des Privilegii und der Beschützung dabey erfreuen könnten. Ausser diesem räumte der Churfürst Johann George den Buchhändlern zu Leipzig die ganz besondere Freyheit ein, daß wenn über ein Bücherprivilegium sie klagbar zu werden Ursache fänden, die Sache selbst an dem Churfürsten gelangen, untersucht und entschieden; keineswegs aber von den Stadtgerichten ausgemacht werden sollte, als welchen nur nach dem buchstäblichen Verstande des Privilegii die Execution des abgefaßten Urtheils zukäme. Das Rescript kam am 7 Novemb. des 1636 Jahres zum Vorschein bey Gelegenheit eines Nachdrucks des D. Conrad Dietrichs Predigten, worüber ein Proceß entstanden war, welcher sogleich für nichtig erklärt, und den Stadtgerichten die im Privilegio gesetzten 100 Goldgülden Strafe einzutreiben auferlegt wurde *).

Die

*) S. Cod. Aug. S. 411.

Die folgenden Churfürsten sind mit gleicher Sorgfalt darauf bedacht gewesen, die vorhergegebenen Befehle entweder zu erneuren, oder sie näher zu bestimmen. Johann Georg der Andere befahl daher im Jahr 1661 am 20 Nov. als verschiedene Schriften ohne Censur erschienen waren, und die man für schädlich hielt, daß die Censores unter jedes Buch ihre Namen zeichnen sollten, widrigenfalls wären dergleichen Schriften der Confiscation; der Verleger im Gegentheil einer willkührlichen Strafe unterworfen. Mit der größtem Schärfe drung auf die Beobachtung der vorigen Befehle Johann George der Dritte, und verordnete am 5 Dec. des 1683 Jahres, daß alle famöse und confiscirte Schriften aufzusuchen, nicht zu dulden, auch nicht ohne Censur zu drucken wären. Ja die Censores wären befugt, darauf sorgfältig Acht zu haben, es an das Oberconsistorium zu berichten, und darüber den churfürstl. Bescheid zu erwarten. Eben dieser preiswürdige Regent unterließ nicht, in einem besondern Mandat vom 27 Febr. des 1686 Jahres wider verschiedene unter den fremden und einheimischen Buchhändlern eingerissene Misbräuche seinen gerechten Eifer zu offenbaren, den Druck ohne Vorsetzung des Namens der Verfasser und den Nachdruck privilegirter Bücher zu verbieten, den Buchhändlern zu befehlen, bey Taxirung und Verkaufung der Bücher gehörige Masse zu halten, die Käufer nicht mit übermäßigen Wucher zu übersetzen, und die Exemplaria von privilegirten Schriften gehörig einzuschicken. Wer ärgerliche Schriften sowohl

in Religions- als politischen Sachen verhandeln oder nach Leipzig bringen würde, dem drohete man, die Confiscation der Bücher, Sperrung des Gewölbes und andere Strafen. Bey Büchern aber, welche privilegirt, sollte das Privilegium von Wort zu Wort vorgedruckt, und die Exemplaria, welche eingeschickt werden, in der ersten Meßwoche wohl collationirt ohne Mangel dem Bücherfiscal zu Leipzig gegen Bescheinigung übergeben werden. Fände man, daß Saumseligkeit hierinn bewiesen worden wäre, so sollten die Exemplaria in der andern Woche doppelt entrichtet werden. Erfolgt die Extradition in der Messe gar nicht, so wird der Buchhändler des Privilegii verlustig, und verfällt in Strafe. Unter der Regierung Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ward gleichergestalt im Jahr 1702 am 18 August ein Befehl wider famöse Schriften abgefaßt, vielerley präjudicirliche Correspondenzen verboten, und verordnet, daß die unwahren Nachrichten untersucht, die Urheber davon gefänglich eingezogen und hart bestraft werden sollten. Damit aber die Aufsicht desto schärfer seyn, und die gegebenen Befehle mit mehrerer Genauigkeit befolgt werden möchten; so ergieng im Jahr 1711 am 24 Jul. ein Rescript an die Consistoria und Universitäten wider die unzulässigen Bücher und Schriften, daß sie gar nicht gedruckt, oder wenn sie hieher gebracht, nicht ausgestreuet, die Buchdrucker hingegen durch einen förmlichen Eyd

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 14. 15.

Eyd verpflichtet werden sollten, nichts ohne Censur zu drucken. Inzwischen war doch die gehörige Sorgfalt nicht bewiesen, und den Mißbräuchen nicht hinlänglich abgeholfen worden, um nun dieselbigen abzustellen, so kam ein andrer Befehl vom 24 April im 1717 Jahr zum Vorschein, worinnen den Censoribus, alles genau zu censiren, anbefohlen ward. Vornehmlich war ihnen darauf zu sehen angedeutet worden, daß nichts wider die heilige Schrift und das ausspurgische Glaubensbekenntniß, nichts wider des Churhauses Jura und Interesse, nichts wider gute Zucht und Sitten, es möchte nun historisch oder dogmatisch abgehandelt seyn, darinne enthalten wäre. Die Pflicht der Censorum ward darinne gesetzt, daß sie alles genau prüfen, die Schrift ganz durchlesen, und bey den Anfang und Ende mit ihres Namens Unterschrift bezeichnen sollten, wenn sie sich nicht deshalb Verantwortung und ernstliche Bestrafung zuziehen wollten. An die Büchercommißion ergieng zugleich Bericht, die Buchdrucker durch eine dem Befehl beygefügte Eydsformel zu verpflichten *).

Ausser diesem ist den Buchhändlern von Johann George I. in dem Münzmandat vom 31 Jul. im Jahr 1631 eine Taxordnung bey dem Verkauf der Bücher vorgeschrieben worden, die dem damaligen Zeiten vollkommen gemäß eingerichtet ist **). Allezeit haben sie sich auch der churfürstl. Gnade bey

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 414-418.
**) Ebendaselbst S. 805.

der Erhaltung ihrer Rechte zu erfreuen gehabt. Denn da sich die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputationskrähmer unterstanden hatten, mit rohen grossen Werken der Buchhandlung Eintrag zu thun, so gab Churfürst Johann George der Andere am 12 Jul. des 1687 Jahres Befehl, worinn er sich erklärte, wie er die desfalls von den Buchhändlern geführte Klagen gnädig angehört, und Verfügung getroffen habe, daß es bey dem mit den Buchhändlern getroffenen Vergleich bleiben, den Hausirern, Auctionirern und Disputationskrähmern der Verkauf der Calender, Disputationen und Bücher von 10 bis 12 Bogen roh zu verkaufen erlaubt seyn sollte, würde man im Gegentheil grössere Werke bey ihnen antreffen, so wären sie sogleich der Bücher verlustig *). Denen Klagen, welche sie im Jahr 1704 wegen der Papierhändler, die ihre Pappiere der Stapelgerechtigkeit zu Leipzig entgegen vorbeyführten, wurde durch einen Befehl Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen von 8 Dec. des 1704 Jahres gesteuret, und sie angehalten, das Pappier den Gesetzen gemäß in die Stadt zu bringen, und es daselbst niederzulegen **).

Zu Erhaltung der Ordnung ist zu Anfang des 1600 Jahres eine Büchercommißion auf dem Rathhause niedergesetzt worden, welche aus zweyen Beysitzern, einem Professor von wegen der Universität, und einem vornehmen Rathsglied wegen des Raths

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 414.
**) Ebendaselbst S. 2103.

Raths bestehet. Dieses Commissariat hat die Pflicht auf sich, die Bücher zu confisciren, und die über die Herausgabe und Verlegung eines Buchs entstandenen Streitigkeiten zu untersuchen und abzuthun. Die Censur der Bücher aber ist den Dechanten der drey obern Facultäten aufgetragen. Bey der philosophischen Facultät aber censirt jeder Professor die in seine Wissenschaft und Profeßion einschlagende Schriften; allein wenn der Innhalt vermischt ist, so unterziehet sich dieser Pflicht der Dechant der philosophischen Facultät.

Sowohl Fremde als Einheimische sind gehalten, sich nach den Vorschriften der Büchercommißion zu richten, und die Entscheidung bey streitigen Fällen von ihr zu erwarten. Ausserdem haben die fremden Buchhändler noch die Freyheit, daß sie die Messe über, und auch noch einige Wochen nach der Messe, ihre Gewölber offen haben, Handel treiben und mit einander Abrechnung halten dürfen. Sonder Zweifel ist der Buchhandel in Leipzig einer von den ansehnlichsten, wovon diejenigen, die Augenzeugen gewesen sind, nebst der grossen Anzahl der Buchhändler, die sich daselbst befinden, und welche zugleich die von fremden ihnen aufgetragene Commißionen mit der größtem Sorgfalt ausrichten, hinlängliche Beweise ablegen.

Wir kommen wieder auf die Handlung überhaupt zurück, und wollen noch untersuchen, was für Veränderungen und Schicksalen dieselbige seit dem Jahr 1681 unterworfen gewesen. Nachdem

die Contagion in Leipzig aufgehört hatte, so hielt es der Churfürst Johann George der Dritte für rathsam, der darnieder liegenden Handlung auf die bestmöglichste Art aufzuhelfen. Zu dem Ende ließ er dem Rath zu Leipzig den gnädigsten Entschluß wissen, daß durch das ganze Land den Bürgern und Einwohnern zu Leipzig wiederum der freye Handel und Wandel erlaubt, und es zu Jedermanns Wissen von dem Rath durch ein Patent gebracht werden sollte. Der Rath zu Leipzig vollzog diesen gnädigen Willen am 14 März, und setzte hinzu, daß er das zuversichtliche Vertrauen hätte, es werde weiter niemand Furcht haben und anstehen, mit der Stadt Leipzig und ihren Bürgern und Einwohnern wie vorher das freye Exercitium der Handlung zu treiben, und sowohl den Ab- und Zureisenden ungehinderten Durchzug und Rückweg zu vergönnen, wobey er hinlängliche Versicherung geben könnte, daß nebst göttlicher Gnade keine Gefahr zu besorgen sey, und daß er dafür Sorge tragen würde, damit ein jeder für seine Person und Güter hinlängliche Bequemlichkeit finden möchte *). Nach dem öffentlichen Anschlag dieses Patents fieng die Handlung gleichsam von neuem aufzuleben an. Allein kaum schien sie sich einigermassen erholt zu haben, als ihr wiederum ein Hinderniß ihres Wachsthums in den Weg gelegt ward, da die Krone Frankreich im Jahr 1689 mit dem h. R Reich im Krieg verwickelt war. Der zu Regenspurg versammelte Reichsconvent

*) S. Vogel Annal. S.

convent fand durch einhelligen Schluß der Churfürsten, Fürsten und Stände für nöthig und heilsam, nebst andern Anstalten, auch alle Correspondenz und Handlung nach Frankreich, ingleichen alle Einführung der in Frankreich fabricirten Waaren, Galanterien, französischen Weine, Branndewein, Oel, sammt andern Gewächsen und Sachen zu verbieten. Der Kaiser Leopoldus ertheilte darüber am 2 Novemb. im Jahr 1698 ein Mandatum inhibitorium und avocatorium, worinnen er verordnete, daß an allen Orten, besonders in den See- und Handelsstädten, wo die Kaufleute mit ihren Waaren durchzupaßiren pflegten, alles auf das schärfste visitirt, und Attestate von den Waaren, wo sie fabricirt worden, vorgezeiget, und alle französische Waaren confiscirt, die Eigenthümer aber am Leibe gestraft werden sollten. Der Befehl selbst ward vom Churfürst zu Sachsen Johann George dem Dritten publicirt, und darüber so lange gehalten, bis durch den Friedensschluß der vorige ungehinderte Handel wieder hergestellet worden war **).

Ein andres Schicksal schien Leipzig ungünstig zu seyn, als zu Anfang dieses Jahrhunderts das Commercium zwischen Preussen und Sachsen gesperret war; die Handlung litte dabey einen merklichen Verlust, und Sr. Kön. Maj. in Pohlen bewiesen sich unermüdet, es dahin bey Sr. Königl. Maj in Preussen zu bringen, daß alle Mishelligkeit aufgehoben, und das Commercium wiederum

 seinen

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 2335.

seinen ungehinderten Fortgang haben möchte. Das Glück war diesen Anstalten und Bemühungen vorzüglich günstig, indem in dem Jahr 1628 zwischen Preussen und Sachsen ein Commerciencractat geschlossen ward, dessen Innhalt dieser war, daß in und ausser den Messen ein gegenseitiges Commercium zu verstatten wäre, und man ungehindert mit allen sächsischen und brandenburgischen Waaren, Materialien und Victualien handeln könnte. Nur wurden davon die Landwolle, die Landtücher, das Glas, die Glaswaaren, das Meßing, der Meßingdrath und die Kupferwaaren ausgeschlossen. Hingegen erlaubte man die Einführung und den Debit der Tücher zur Meßzeit, jedoch mit der Bedingung, dieselbigen nicht auszuschneiden. Wegen der Accisen aber suchte man eine völlige Gleichheit zu treffen *). Doch diese Herrlichkeit dauerte nicht lange, indem sich zwischen dem Jahren 1745 bis 1755 verschiedene Zwistigkeiten ereigneten, welche auf beyden Seiten das Commercium sehr hemmeten. Allein auch diese Streitigkeiten wurden endlich geendiget, nachdem sich Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Sr. Königl. Maj. in Preussen darüber unterredet und verglichen hatten, wie dieses aus einem Generali Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vom 2 Sept. des 1755 Jahres erhellet, woraus abzunehmen, daß alle Commerciendifferenzien mit Preussen völlig aufgehoben gewesen.

*) S. des neuvermehrten Codex Augustei Tom. III. S. 83.

sen **). Endlich da nach der Zeit immer wieder einige Mishelligkeiten entstanden waren, so wurden von beyden Theilen Comissarii ernannt, welche einen Vergleich, nach reifer Untersuchung und sorgfältiger Ueberlegung der Sachen, zu stiften verordnet waren. Es kam durch ihre Vermittelung eine Meßconvention über den Meßhandel beyderseitiger Lande zu Stande, welche von Sr. Kön. Maj. in Preussen und der Churfachsen Administrator Xaverius genehm gehalten, und durch einen von 27 Septemb. 1766 unterzeichneten Befehl öffentlich bekannt gemacht ward **).

Zu besserer Aufnahme der Handlung hat auch die Commerciendeputation gedient, welche im Jahr 1735 ist niedergesetzt, und durch ein Mandat Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich August ihre Einrichtung betreffend, am 11 Jul. bestätiget worden. Da ihre Einrichtung von grosser Wichtigkeit und mit vielen Vortheilen verbunden ist, so müssen wir etwas weniges, um die rühmliche Wißbegierde unsrer Leser zu befriedigen, erinnern. Es ist ihr von hoher Landesobrigkeit aufgetragen, die Angelegenheiten der Handlung zu untersuchen, heilsame Vorschläge und löbliche Verordnungen zu ihrem Vortheil abzufassen, und auf die Vollziehungen derselbigen zu dringen. Um nun dieses ins Werk zu setzen, so müssen ihr die Acta der Handlung eingeschickt, und mancherley Sachen, die Kaufmannschaft betreffend, über-

*) Ebendaselbst S. 838.
**) Ebend. S. 1154.

liefert und davon Bericht erstattet werden, damit sie dieselbigen untersuchen, entscheiden, und Maaßregeln, nach welchen man verfahren muß, vorschreiben könne. Ihr ist der besondere Vorzug eingeräumt worden, daß über alle die Handlung betreffende Sachen kein Proceß verstattet werden darf *). Dieses waren gleichsam die ersten Grundlinien bey ihrer Stiftung, worauf sie in der Folgezeit das ganze Gebäude ihrer rühmlichen Unternehmungen aufgeführt hat. Hiernächst ist ihr die Sorgfalt wegen den Zustand der Fabricken in dem Lande durch ein Generale von 26 Febr. des 1749 Jahres überlassen worden, vermittelst desselbigen muß ihr von den Aufrichtungen der Fabriken, von ihrer Beschaffenheit und von den Vorfällen dabey umständliche und glaubwürdige Nachricht eingeschickt werden, damit sie desfalls die gehörige Verfügung treffen möge **). Der Churfachsen Administrator Sr. Durchl. Xaverius gab ferner ein Mandat, die Einrichtung und Erweiterung der Landesökonomie, Manufactur und Commerciendeputation betreffend, im Jahr 1764 am 14 April, vermöge welches ihr verwilliget ward, daß sie auf schleunige Erstattung der Berichte von den Sachen, davon sie Nachricht zu haben verlangte, dringen könnte. Zu Bezeigung seiner ganz besondern Gnade bekam sie ein grösseres Insiegel, und damit der Fleiß und Eifer in Erfindungen, um die Fabricken zu verbessern und der Handlung aufzu-

*) S. den neuvermehrt. Cod. Aug. Tom. III. S. 622.
**) Ebendaselbst S. 738.

aufzuhelfen ermuntert würde; so setzten sie unterschiedene Prämien zu der Belohnung aus **). Ihr wurde auch über die Anlegung des Seidenbaus und der darzu errichteten Maulbeerplantagen die Aufsicht anvertraut.

Ohne viel Schwierigkeit ist hieraus soviel abzunehmen, daß durch solche Anstalten die Handlung überhaupt einen ansehnlichen Zuwachs bekommen habe. Leipzig hat sich insonderheit deswegen glücklich zu schätzen, daß sie sich einer so berühmten ökonomischen Societät zu erfreuen hat, welche von patriotischen Eifer entzündet die Handlung und Manufacturen auf mancherley Art befördert, ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte in der Messe hält, und die heilsamsten Anschläge abfaßt. Nicht weniger trägt das in dem hohenthalischen Hause im Jahr 1763 angelegte Intelligenzcomtoir darzu bey, der Handlung und den Manufacturen Nutzen zu verschaffen, und ihr Ansehen zu erhöhen. Es hat demnach auch nicht in neuern Zeiten an bequemen Mitteln gefehlt, die Handlung, welche auf mannigfaltige Art Veränderungen erlitten, zu unterstützen, und ihr zu ihrer fernern Ausbreitung und zu Behauptung ihrer vorigen Rechte und Freyheiten hülfreiche Hand zu bieten.

*) Ebendaselbst S. 875.

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das andere Kapitel.

Von den Veränderungen, welche die Messen betreffen.

Um einem Mißverstande vorzukommen, müssen wir sogleich im Anfang erinnern, daß wir unter den Veränderungen, welche die Messe betreffen, solche Begebenheiten verstehen, vermöge welcher man in Sorgen gestanden, daß dieselbigen nicht gehalten werden könnten, oder die verursacht haben, daß sie länger gehalten worden, oder da man um Verlegung Ansuchung gethan, oder die wegen des Handels besondere Verordnungen erfordert haben. In der Geschichte sind von diesen sämmtlichen Veränderungen merkwürdige Beyspiele zu finden.

Von der ersten Art ist die Begebenheit, welche sich im Jahr 1593 ereignet hat. Es waren zwischen einigen Gelehrten Streitigkeiten über die Prädestination entstanden, und man glaubte, daß sie den Calviniſten günstig wären, hierüber entstund

stund durch allerhand liederliches Gesindel ein Aufruhr im Jahr 1530, wobey viele Häuser gestürmet wurden. Der Rath war zwar besorgt, durch seine Anstalten den Aufruhr zu stillen, und die Anführer zur wohlverdienten Strafe zu ziehen; welches auch in der That bewerkstelliget ward. Demungeachtet aber war dadurch die Stadt in einem übeln Ruf gekommen, als wäre es gar nicht sicher dahin ab- und zuzureisen, Güter und Waaren dahin zu führen, daselbst niederzulegen, und zu kaufen und verkaufen. Keine Aussicht konnte für die Handlung zu Leipzig trauriger und fürchterlicher seyn als diese, denn man sahe im voraus, daß die jährlichen Messen dadurch geschwächt, die Handlung in Verfall gerathen, und den Bürgern die Nahrung entzogen werden würde. Es war daher nöthig, alle mögliche Mittel anzuwenden, den üblen Ruf, welcher die Sache weit gefährlicher als sie war, abgebildet hatte, zu widersprechen, und von Leipzig ein Unglück abzuwenden, welches ihr höchst beschwerlich gewesen seyn würde. In dieser Verlegenheit und traurigen Umständen kam der damalige Administrator der Churſachsen Herzog Friedrich Wilhelm mit seinem mächtigen Beystand der Stadt Leipzig zu Hülfe, und vertrieb die bange Furcht, die sich ihr bemächtigen wollte. Er machte derohalben durch ein öffentliches Ausschreiben und Anschlag von 20 Junii bekannt, wie er allen Kaufleuten und Reisenden sicher Geleite, auch Schutz und Schirm für ihre Personen und Güther nach Innhalt der darüber gegebenen Kaiserl. und churfürstl.

Privi-

Privilegien, versicherte, und darzu setzte, daß der Verlauf der Sache weit gefährlicher, als er nach seiner Beschaffenheit gewesen, gemacht worden wäre *). Nachdem dieser Anschlag bekannt gemacht worden war, so besuchten nicht nur die Fremden, wie in den vorhergehenden Zeiten, die Messen, sondern auch die Einheimischen entledigten sich von der Furcht, die sie deshalb überaus beunruhiget hatte.

Zu der Zeit, da die Contagion sich Leipzig näherte, sind die Messen nicht gehalten worden. Nachdem nun dieselbige aufgehört hatte, so war der damalige Churfürst sowohl als der Rath besorgt, daß die Messen wiederum in Aufnahme gebracht, und die von Leipzig entwichene Handlung wieder zurück berufen werden möchte. Das 1680 Jahr ward insonderheit zu der glücklichen Ausführung dieses Vorhabens erwählt. Zuförderst verordnete man zu Ende dieses Jahres, daß die bevorstehende Neujahrsmesse bis auf den Sonntag Sexagesimä verschoben werden möchte, damit die Auswärtigen währender Zeit benachrichtiget werden und sich anschicken könnten, diese Messe wiederum zu besuchen. Selbst der Rath kehrte alle Anstalten vor, damit niemand von inficirten Orten sich heimlich in die Stadt hereinschleichen möchte. Die Pförtgen wurden gänzlich zugeschlossen,

*) S. Sleidan. Part. III. lib. XVIII. fol. 598. sp. et Heidenreich Annal. S. 223. Cod. Aug. Tom. II. S. 2091.

schlossen, die Hauptthore aber mit Pallisaden vermacht, und Schreiber, Aufpasser und Läufer angenommen, davon die erstern die Ankömmlinge genau ausforschen, die andern genau Wache halten, und die letztern an das Collegium Sanitatis auf erhaltenen Befehl Bericht abstatten, und die Päße der Fuhrleute untersuchen lassen mußten, ob sie hereingelassen werden könnten. Fand das Collegium Sanitatis einige Bedenklichkeiten, so mußten sich die Ankömmlinge durch einen Eyd, zumal wenn man in ihren Reden etwas Bedenkliches angemerket hatte, von dem Verdachte befreyen. Hatten sie denselbigen bey dem Thorschreiber abgelegt, so ward ihnen ein gestempelter gedruckter Zettel, darauf ihr Name von dem Schreiber geschrieben worden, eingehändiget, und sie hernach vermittelst Vorzeigung desselben frey durch das innere Thor hindurch gelassen. Die übrigen aber, welche nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen waren, wurden ohne Umstände abgewiesen. Ob nun gleich wegen Leipzig nichts mehr zu befürchten war, auch bereits die Stadt im Jahr 1681 am 30 Jänner ein feierliches Dankfest wegen der gnädigen Abwendung und Errettung von der Pestilenz gefeiert hatte; so wurde die ausgeschriebene Messe zwar an dem Sonntag Sexagesimä angefangen, wiewohl die Anzahl der Benachbarten und Fremden darauf sehr geringe war, weil noch einige Päße gesperret waren, wodurch freylich zu bittern Klagen über die darnieder liegende Handlung

lung und Nahrung Veranlassung gegeben ward. Doch half der Herr auch hier Leipzig wieder auf, und ließ es ihr wohlgehen.

Das Jahr 1682 war der Stadt Leipzig wiederum günstig, indem aus den Churfürstenthum Bayern und Bamberg Kaufleute in grosser Anzahl sich eingefunden, und Handlung wie vorher daselbst getrieben, ja es höchstens bedauret haben, daß sie nicht eher wegen der wütenden Seuche sich nach Leipzig hätten wenden können. Man rühmt diese Ostermesse wegen des guten Absatzes der Waaren, und wegen der Gegenwart vieler Fürstlicher und hoher Standespersonen, auch wegen der Abgesandten, die durchgereiset, und sich eine Zeitlang in Leipzig aufgehalten haben *).

Durch die Theurung, welche im Jahr 1692 gewesen, sind ebenfalls viele Auswärtige von Besuchung der Neujahrmesse in dem 93 Jahr abgehalten worden, worzu noch ein besonderer Zufall das Seinige beygetragen, indem die Kaufmannswaaren zu spät angekommen, weil die Witterung sehr unfreundlich, und das Fortkommen auf der Strasse beschwerlich gewesen.

Zu Kriegszeiten versprach man den Fremden und Reisenden hinlänglichen Schutz und Sicherheit, wie wir bereits in dem ersten Abschnitt erwähnt haben. Unsrer Absicht gemäß berufen wir uns nur auf ein andres Patent, welches von dem Leipziger Rath am 25 Septembr., des 1706 Jahres

*) S. Vogel Annal. S. 800 und 806.

Jahres ist angeschlagen worden, die Prorogirung der Wechsel in der Michaelismesse betreffend; es lautet also:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt „Leipzig urkunden hiermit, wiewohl durch den Ein„bruch der Königlich schwedischen Waffen bey dem „Commercio der Stadt Leipzig einiger Anstoß ent„stehen wollen, und zu besorgen gewesen, es möch„ten die fremden Kauf- und Handelsleute Beden„ken tragen, die itzt instehende Michaelismesse zu „bauen. Da aber dennoch durch offenbares Pa„tent, die vollkommene Sicherheit allen und ie„den Kauf- und Handelsleuten, auch andern, die „sothanen Markt besuchen wollen, vor ihre Perso„nen, Waaren, Effecten, Frachten und Fuhren „versprochen worden, so zweifelt man zwar nicht, „es werde der Markt wie vorhin bey Friedens Zei„ten gebauet werden, weil iedoch aber ungewiß, „ob solches Decretum securitatis zu rechter Zeit an „alle Oerter zur Wissenschaft gedeyhen könnte, so „haben Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. „Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. aus wohlmeynender „Sorgfalt bey itzigen dringenden Umständen, und „ohne alle Consequenz gnädigst verfügt, daß, ob„gleich einem ieden frey bleibt, aus freyen Willen „und ohne Gefahr die bey itziger Zeit gefälligen „auf ihn trassirten Wechselbriefe auch zwischen der „Zeit zu acceptiren, und solche sowohl als seine „eigene zu bezahlen, oder darauf zu scontriren, „dennoch keiner wider seinen Willen vor den zwey „und zwanzigsten des Monats Octobris nechst

„künftig zu Acceptation der auf ihn trassirten „Wechselbriefe sich zu erklären schuldig seyn, auch „vor solcher Zeit keine Protestation wegen nicht „geschehener Acceptation eingewendet, im übrigen „vor dem acht und zwanzigsten kein Handelsmann „oder Krahmer zu Bezahlung seiner eigenen in „nechst künftigen Michaelismarkt gestellten, oder „auf ihn trassirt oder acceptirten, oder von ihm „girirten und indossirten Wechselbriefe, nach Wech„selrecht angehalten, auch vor dem beniemten 23 „Octobris wegen nicht beschehener Zahlung kein „Protest passirt noch formirt, und wenn schon der„gleichen geschehen möchte, dennoch solche Prote„stationes ganz unkräftig seyn sollen, daß iedoch „dem Creditori das Interesse auf die prorogirte „Zeit vergütet werde, es sey denn, daß sichs an„ders vergleichen würde. Zu Urkund mit unserm „gewöhnlichen Stadt Secret besiegelt. Signatum „Leipzig den 25 Septembr. Anno 1706.„ *)

Unter allen Vorfällen die Messe betreffend, hat derjenige insonderheit unsre Aufmerksamkeit erregt, vermöge welches man die Leipziger Frühlingsmesse etwas später hinaus zu setzen sich Mühe gegeben hat. Einige Kaufleute von Augspurg, Frankfurth, Acken, Zürch, Hamburg, und St. Gallen hatten in einem unterthänigsten Bittschreiben an Sr. Königl. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachsen den Vortrag gethan, daß die Leipziger Frühlingsmesse den daselbst handelnden auswärtigen Kaufleuten zum Besten möchte weiter hinausgesetzt

*) S. Vogel. Annal. S. 986.

gesetzt werden. Sr. Königl. Maj entdeckten in einem Rescript vom 21 Febr. den hierüber gefaßten Entschluß, indem Dieselben vors erste die Unmöglichkeit dieses Vorhaben ins Werk zu setzen vorschützten, weil es wider die der Stadt Leipzig verliehenen Privilegia und andern Messen nachtheilig wäre; hiernechst könnte es deswegen nicht füglich geschehen, weil es andern Handelsplätzen präjudicirlich seyn müßte, indem so viel ansehnliche Kaufleute aus Amsterdamm, Augspurg, Berlin, Botzen, Brehmen, Breslau, Hamburg, Naumburg, Nürnberg, Neuß, Prag, Venedig, Wien und Zurzach darauf ihre Einrichtung machten und ihre Wechsel stellten: weil nun dahero nichts anders als Unordnung zu besorgen wäre, so wurde ihnen eine abschlägliche Antwort im Jahr 1714 am 21 Febr, ertheilet *).

War bereits wegen des Zahltags in der Neujahrmesse im Jahr 1715 eine Generalverordnung gemacht worden, so wurde im Jahr 1717 durch eine Verordnung noch eine Aenderung hinzugesetzt, daß, wenn der Neujahrstag auf eine Mittwoche fiel, der Zahltag den 13 Jänner mit Uebergehung des Sonntags seyn sollte. Eine solche Sorgfalt hat man sogar in solchen Umständen, die an und vor sich nicht beträchtlich zu seyn schienen, offenbaret **).

Außer diesen Veränderungen betrafen noch einige das Auslegen der Waare fremder Kauf-

*) S. Cod. Aug. Tom. II. S. 2103.

**) Ebendas. S. 2079.

leute. Einige hatten sich unterstanden, etliche Wochen vor der Messe ihre Gewölber zu öfnen, und gleich den innländischen zu ihrem merklichen Abbruch zu handeln. Was konnte hieraus anders als Klagen der Kaufleute und Zwiespalt unter ihnen entstehen? Gänzlich darzu stille zu schweigen, dieses konnten sie nicht, indem sie sonst ihrem eignen Vortheil schnurstracks entgegen gehandelt haben würden: es ihnen freundschaftlich zu untersagen, dieses würde fruchtlos abgegangen seyn. Es blieb ihnen also nichts weiter, als der dritte Weg zu Abstellung dieses Misbrauchs offen. Sie mußten es an Sr. Kön. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gelangen lassen. Ihre demüthige Bitte blieb nicht unerhört, denn es kam im Jahr 1752 am 2 März ein Rescript wegen Einschränkung des Handels fremder Kaufleute zur Meßzeit heraus, welches alsdenn der Rath zu Leipzig durch ein Patent am 13 März bekannt gemacht, worinne ihnen die Erlaubniß etliche Tage vor Einläutung der Messe zu verkaufen ertheilt worden war *). Etliche Jahr hierauf machten sich die innländischen Tuchmacher diese den fremden Kaufleuten ertheilte Freyheit dergestalt zu Nutze, daß sie dieselbige auch für sich zu erlangen trachteten. Die Städte Döbeln, Leisnig, Waldheim und Roswein wendeten sich mit einem Bittschreiben an die Commerciendeputation, und waren bemühet für ihre Bürger das Recht zu erhalten, vier Tage eher als die Messe eingelautet wurde nach dem Beyspiel der

*) S. des neuverm. Cod. Aug. Tom. III. p. 1150.

der Händler en gros, die am 6 April im Jahr 1752 hiermit waren begnadiget worden, auslegen zu dürfen. Die Commerciendeputation fand hier keine Schwierigkeit, den innländischen Bürgern ein Recht zu verweigern, das man doch ausländischen Handelsleuten zugestanden hatte, und sie würkte für die innländischen Tuchmacher einen Befehl am 14 Jänner des 1755 Jahres aus *).

Was für Nachtheil der Handlung zur Meßzeit durch das Hausiren zuwachse, darf ich nicht weitläuftig erzählen. Derohalben wurden den Hausirern gewisse Gesetze von Sr. Kön. Maj. in Pohlen durch ein Generale vom 2 Jan. des 1754 Jahres vorgeschrieben und verordnet, daß dieselbigen genau examinirt werden sollten **). Von Sr. Durchl. der Churſachsen Administrator Exverius geschahe ein förmliches Verbot am 25 May des 1765 Jahres ***), jedoch auf ihr Ansuchen wurde es ihnen durch einen Befehl vom 7 Dec. des 1765 Jahres zur Meßzeit, jedoch mit der Einschränkung, daß es unverbotene Waaren wären, erlaubt †).

*) Ebendaſ. S. 838.

**) S. neuverm. Cod. Aug. S. 803.

***) Ebendaſ. S. 899.

†) Ebendaſ. S. 903.

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das dritte Kapitel.

Von der Befestigung der Stapelgerechtigkeit und Haltung der Stapelstraßen.

Wir haben uns in dem zweyten Abschnitt über die Stapelgerechtigkeit und die deswegen entstandenen Streitigkeiten zur Gnüge erklärt, und wir dürfen daher nur diejenigen Befehle und Patente nach chronologischer Ordnung hersetzen, wodurch sie bestätiget worden. Im Jahr 1541 verordnete der Churfürst Johann Friedrich und Herzog zu Sachsen Moritz und Johann Ernst, wie die Landstraße von Leipzig nach Frankfurt am Mayn und den Rheinstrohm, ingleichen nach Schlesien, und von da wieder zurück zu halten. Der Weg war auf das genauste bestimmt, und von Leipzig nach Weißenfels, Eckartsberge, Buttelstädt, Erfurt, Eisenach oder Kreutzburg, ingleichen nach Breslau über Eilenburg, oder Grimma, Oschatz, Hayn, Kürsprück, Kamenz, Bautzen, Görlitz, Bunzlau, Liegnitz und Neumark bey Verlust des fürstlichen Schutzes und der

Wagen

Wagen und Pferde zu nehmen anbefohlen worden! *). Es ward im Jahr 1666 den 4 Aug. dieser Befehl erneuert, und den Amtleuten die Aufsicht aufgetragen. Der Churfürst Augustus verlangte im Jahr 1564 am 12 May, daß die alte Straße von Plauen auf Mylau, Reichenbach und Zwickau gehalten würde **), und am 30 Novembr. des 1567 Jahres kam ein Befehl von eben diesem Churfürsten heraus, daß die der Kriegsexpedition wegen zeithero nicht gehaltene Straße von Leipzig nach Frankfurt am Mayn, wieder befahren werden sollte ***). Im Jahr 1568 ward der Befehl von neuen eingeschärft, und wegen Schlesien zugleich Verfügung getroffen †). Gleiche Anstalten machte der Churfürst im Jahr 1581 durch einen Befehl wegen der Straßen nach Schlesien und Pohlen, und er bediente sich hierzu des wichtigen Grundes, weil durch die Bey- und Schleifwege die Landstraße verwüstet würde ††). Wegen der Straßen von Leipzig nach Schlesien und Pohlen gab der Churſachsen Administrator Friedrich Wilhelm im Jahr 1591, 1592, 1594, mit Wiederholung der vorigen desfalls ergangenen Mandate Befehl, und er nahm die doppelte Entschuldigung der Fuhrleute, welche sich darauf gründete, daß sie es nicht gewußt, auch den Queis nicht berührt,

*) Ebendas. S. 1164.
**) Ebendas. S.
***) Ebendas. S.
†) Ebendas. S. 1169.
††) Ebendas. S. 1170.

hätten, nicht an *). Der Churfürst Christian der Andere schärfte am 11 May des 1607 Jahres die vorigen Mandate wieder ein, und verordnete, um die Fuhrleute zu desto genauerer Haltung der Stapelstraßen anzuhalten, daß sie in ieder Stadt einen Geleitszettul bekommen, und ohne denselbigen nicht paßirt werden sollten **). Johann George der Erste machte im Jahr 1651 am 30 Septembr ein Intimations- Abmahnungs- und Executionspatent bekannt, wodurch dem Verfahren eigennütziger Leute Einhalt gethan wurde, vermöge welches sie der Stapelgerechtigkeit in Leipzig zuwider, viel Waaren in unterschiedene Städte ein- und abzuführen und zu verhandeln sich vorgenommen hatten ***). Er bemühete sich hierdurch den Klagen, daß in jeder Stadt eine Niederlage angelegt würde, zu steuern, und alles wiederum in den vorigen Stand zu setzen, und da man diesen Befehl zuwider im Jahr 1652 Waaren vorbey geführt hatte, so machte er am 14 Sept. einen andern Befehl bekannt, durch welchen er die Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten sich erklärte †). Für den Bau der Landstraßen trug er ebenfalls Sorgfalt, wie dieses der Befehl vom 24 Febr. des 1653 Jahres bestätiget, welchen der Insinuationsbefehl wegen des öffentlichen Anschlags beygefügt ist. ††) Nachdem

*) Ebendas. S. 1774.
**) Ebendas. S. 1174.
***) Ebendas. S. 2097.
†) Ebendas. S.
††) Ebendas. S. 1174.

dem der Churfürst Johann George der Andere die Regierung übernommen hatte, so wachte er ebenfalls über die Erhaltung der Rechte, die Leipzig zugestanden worden waren. Er ließ nicht nur am 28 May des 1668 Jahres ein Patent ausgehen, daß die Fuhrleute, die aus und nach Böhmen fuhren, die Straße über die Brücke nach Wiesenthal halten sollten *), sondern er befahl auch am 6 Aug., daß die Fuhrleute, so von Leipzig nach Prag und Wien Güther führten, die ordentliche Böhmische Landstraße nehmen möchten **). Sein Nachfolger Johann George der Dritte untersagte am 21 März im Jahr 1681, daß die Fuhrleute Leipzig nicht vorbey fahren sollten, und am 6 Oct. im Jahr 1684 schärfte er dieses nochmals mit dem Zusatz ein, Niemands Guth ohne einen Acciszettul paßiren zu lassen ***). Den nach Leipzig aus Böhmen, Oesterreich und Mähren handelnden Juden legte er die Pflicht in einem Mandat vom 4 May 1683 auf, die Heerstraße zu halten. In einem andern Mandate vom 16 Sept. 1689 untersagte er, daß von Leipzig aus die verbotenen Schleifwege über die Dresdnerbrücke gegen Stolpen und Neuß nach Prag und Wien vermieden, und die Landstraße nach Pirna und Dohna genommen werden sollte †). Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ermangelten

*) Ebendas. S. 1178.

**) Ebendas. S.

***) Ebendas. S. 1189.

†) Ebendas. S. 1180. fg.

nicht über die Gerechtigkeit des Stapels zu Leipzig zu halten, und in zween Befehlen vom 2 Octobr. 1702 und vom 16 Sept. 1708 kund zu thun, daß man von Hof nach Plauen, Oelsche über Reichenbach, Zwickau, Altenburg und Borna fahren müsse *). Es ergieng ein Befehl vom 17 Junii 1706 die Besserung und Haltung der Straßen aus Pohlen und Schlesien betreffend, und in einer andern Verordnung vom 28 Jul. des 1708 Jahres setzte er der Uebertheurung auf der Landstraße aus Pohlen und Schlesien gehörige Grenzen, und that den Klagen über das unhöfliche Bezeigen der Zoll und Geleitsbediente Einhalt **). In eben diesem Jahr erfoderte es die Nothwendigkeit, den verübten Excessen vorzubeugen. Die Pachter der Einnahmen, sonderlich auf der Landstraße von Hof bis Leipzig, waren den Fuhrleuten sehr unhöflich begegnet, hatten sie geschlagen und sie lange aufgehalten, daher suchten Sr. Königl. Maj. durch einen Befehl von 27 Septembr. des 1708 Jahres diese Excesse abzustellen †). Und damit alle Bequemlichkeit und gutes Fortkommen auf den Landstraßen seyn möchte, so ward durch einen Befehl vom 3 Jul. 1715 ausgemacht, wie man sich wegen Erhaltung der verbesserten und zur Reparatur verdungenen Straßen zu verhalten hätte. Hauptsächlich sollten sie vor und in den drey Leipziger Messen besichtiget, und wenn man sie entweder nicht gebessert oder Saumseligkeit bewiesen hätte, der

*) Ebendas. S. 1187. und 1191.

**) Ebendas. S. 1195.

der Lohn vorenthalten werden *). Im Jahr 1749 vom 30 December ward in einem Generalbefehl über das zeitherige Abweichen der Böhmischen und andrer Fuhrleute von der alten Land- und Heerstraße über Reitzenhayn nach Leipzig geklagt, und nachdrückliche Verfügung getroffen, diese Straße genau zu halten, wie denn schon am 23 Septembr. des 1749 Jahres ein Befehl bekannt gemacht worden war, daß die aus Böhmen und die daher kommenden Juden und Fuhrleute, wenn sie die Reitzenhayner und andre Geleitszettul nicht vorzeigen können, keineswegs sollten paßirt werden **). Am 7 Septembr. im Jahr 1750 kam ein Befehl heraus, vermöge welches die Fuhrleute wegen der zu Rosbach, Hof und Asch errichteten Niederlage von ausländischer Schaaf und Baumwolle, auch Potasche die ordentliche Land- und Heerstraße paßiren sollten ***).

Hierher gehören noch einige Rescripte, vermöge welcher die alten Gerechtigkeiten der Stadt Leipzig sind befestiget worden. Ueberhaupt wurde am 26 Aug. 1755 verordnet, daß die Fuhrleute die alte Heerstraße genau halten, und verbotene Beywege und die Umfahrung der Stapel zu Leipzig sorgfältigst vermeiden sollten, worüber in eben diesem Jahr am 28 Aug. ein Erleuterungsbefehl ausgefertiget wurde †). Eben in diesem Jahr

*) Ebendas. S. 1702.
**) Neuverm. Cod. Aug. S. 1144.
***) Ebendas. S. 1147.
†) Ebendas. S. 1151. fg.

Jahr kam am 15 Sept. ein anderweitiger Befehl heraus, worzu die Seilerinnung Veranlassung gegeben hatte. Es war von derselbigen Bericht erstattet worden, wie das in Thüringen erzeugte Lein- und Rüböl bey Leipzig vorbey gefahren, und der Stapelgerechtigkeit zu nahe getreten würde, um diesem Unwesen zu steuern, so ward befohlen, daß die wegen Innhaltung der Leipziger Stapelstraßen unter dem 26 April ernannte Generalverordnung in Ansehung des in Thüringen erzeugten Lein- und Rüböls eingeschärft werden sollte *). Am 21 März hingegen des 1756 Jahrs erhielt man wegen der Waaren auf den Stapelstraßen nähere Bestimmung, indem die Innhaltung der Stapelstraßen sich auf Kaufmannsgüther, keineswegs aber auf die rohen Materialien erstreckte.

Allen Einwendungen vorzubeugen, warum die Stapelstraßen von einigen nicht befahren würden, hat schon der Churfürst Johann George der Erste in der am 31 Julii 1623 herausgekommenen Taxordnung N. IV. Gesetze vorgeschrieben, wie es mit der Zehrung in Gasthöfen und Wirthshäusern zu halten, und seine Nachfolger haben auf die Beobachtung dieser Verordnung mit der größten Sorgfalt gesehen **). In den neuern Zeiten bey Gelegenheit der Veränderung der Münze ergieng von Sr. Königl. Maj. in Pohlen vom 30 May des 1763 Jahres ein Befehl, vermöge welches den Gastwirthen eine Taxordnung vorgeschrieben

*) Ebendas. S. 1152.

**) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 802.

schrieben und befohlen ward, daß sie öffentlich in den Wirthshäusern angeschlagen, die Uebertreter aber mit 20 Rthlr. bestraft werden sollten *).

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das vierte Kapitel.

Von dem Geleite, Grenzzoll, Accisen und Impost der Waaren.

Wegen der Sicherheit, die sich Reisende, wenn sie die Messen besuchen, zu erfreuen haben, sind sie verbunden, einen gewissen vorgeschriebenen Geleitszoll zu erlegen. Der Churfürst Johann George der Andere hat im Jahr 1660 am 15 März eine solche Geleitsordnung abfassen lassen, welche nebst den übrigen hierher gehörigen Befehlen in dem andern Bande des Cod. Aug. Cap. VII. Membr. I. p. 1118. bis 1162. abgedruckt ist. Insonderheit aber gehört hierher die churfürstlich sächsische Geleitsrolle bey dem Hauptgeleite zu Leipzig vom 17 Julii des 1691 Jahres, woraus die ganze Einrichtung des Geleites

*) S. neuverm. Cod. Aug. S. 859.

tes mit mehrern zu ersehen *). Von dem Zoll und Licent hingegen können wir mannigfaltige Verordnungen vorlegen. Im Jahr 1718 gab Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 12 Sept. Befehl, daß von dem Landeisen nur 2 Gr. Licent, von den fremden 6 Gr. Zoll und 2 Gr. Licent von jeder Wäage gegeben werden sollte **). Im Jahr 1734 ergieng von Sr. Kön. Maj. ein Generalbefehl vom 15 Nov. wegen des ausländischen Eisens und der Eisenwaaren, welcher in den folgenden Jahren zum öftern wiederholt und eingeschärft worden ist, daß sie schlechterdings licentirt werden müßten. Vom Stab Schien- und Zeheneisen gab man 15 Gr. von Centner Grenzzoll nach dem Mandat vom 15 November 1734, ingleichen von böhmischen Eisen nach dem Mandat vom 2 Aug. 1735, ferner von Nagelwerk Grenzzoll und Eisenlicent nach den Befehlen vom 27 October 1736 und 26 Aug. 1737. Die Verlicentirung ausländischer Nägel wurde durch ein Rescript vom 21 April 1738 festgesetzt. Ueber die Sensen, Futterschneiden und Sicheln ward ein Generalbefehl am 17 Sept. 1738 ausgefertiget, ferner über die Suhler Nägel den 3 December 1738. Endlich that man Vorstellungen, daß um des Flors des Commercii willen die ausländischen Waaren befreyet werden möchten. Dieses wurde bewilliget, und ein Befehl im Jahr 1752 am 24 May gegeben, daß es bey der im Jahr 1739 angeordneten Befreyung der Beilschmidts oder

*) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 1139.
**) Ebendas. p. 1115.

oder andern ausländischen Eisenwaaren von Erlegung des Grenzzolls und Licents verbleiben, dabey aber Aufsicht geführt werden soll. Innländische Krahmer entrichten von dem Centner Eisen nach der Verordnung vom 9 März des 1747 Jahres 20 Gr. Licent. Wegen des Bleyes und der Glöthe wurden, andere Abgaben ausgenommen, 1 Rthlr. von Centner nach dem Befehl vom 18 December 1715 gefordert, und in einem andern Befehl vom 20 April 1716 2 Rthlr. darauf gelegt, indem man dadurch die allzustarke Einfuhre dieser Waaren hindern wollte. Doch wurde es wiederum in einem Generalbefehl vom 7 April des 1740 Jahres auf 1 Rthlr. von dem Centner heruntergesetzt.

Wegen der Abgaben und Accisen finden wir den Befehl von dem Churfürsten Johann George den Ersten vom 1 October 1615, worinne festgesetzt ist, was von inn- und ausländischen Waaren an die Rentkammer entrichtet wird, und es war nur ein geringes auf die Waaren gelegt, um desto bessern Vertrieb im Lande zu haben, zumal da er erlaubte, daß die innländischen Tuche zur Schau sollten vorgelegt, und zur Siegelung übergeben, die Leinewand, Damaste und Zeuge aber gezeichnet und gestempelt werden. Eben dieser Churfürst gab am 18 Jänner des 1641 Jahres eine Accisteuer-Verordnung heraus, wornach man sich überhaupt bey den Waaren zu richten hatte. Mehrere Bestimmungen, Einschränkungen, Erleuterungen und Verbesserungen wurden von den nach-

folgenden Churfürsten hinzugesetzt, welche wir nach der Reihe erzählen müssen.

Churfürst Johann George der Andere verordnete am 5 September des 1657 Jahres, daß von dem Werth an 100 Rthlr. Kaufmannswaaren 10 Gr. in der Messe, von fremden 9 Gr., weil sie schon veracciset waren, und von niedergelegten nur 8 Gr. zu geben wäre; wobey er in einem andern Rescript vom 7 December 1657 warnte, daß die Kaufleute keinen Unterschleif bey dem Angeben der Waaren machen, und daß die Fuhrleute um der Accise überhoben zu seyn, vermöge dem Befehl vom 10 Nov. 1659 keine Bemwege suchen sollten. Damit aber der oberste Befehl desto genauer beobachtet werden möchte, so folgte darauf ein andres Patent, worinne dem Obereinnehmer volle Macht verliehen wurde, die Waare zu eröfnen, und wenn Unrichtigkeiten dabey vorgegangen, sie in Sicherheit gebracht, und darüber Bericht erstattet werden sollte. Von eben diesem Churfürsten ist ein Patent vom 29 März 1670 die Abgaben von den inn = und ausländischen Waaren betreffend, vorhanden. Insbesondere befahl er im Jahr 1674, am 15 December, daß alles richtig angesagt, und verdächtige Ballen und Fässer visitiret werden sollten, ingleichen daß von ausländischen Messing 3 Gr. von dem Thaler zu geben wären, worauf ein andrer Befehl im Jahr 1681 erfolgte, vermöge dessen die Accissanten angehalten wurden, gegen die Acciseinnehmer sich der Bescheidenheit zu befleißigen.

Der

Der Churfürst Johann George der Dritte schrieb hiernechst am 9 März des 1682 eine auf 2 Jahr verwilligte Landaccise aus, wobey folgende Ordnung war beobachtet worden: 1) Wollene darinne specificirte Landwaaren geben von jedem Thaler 3 Pf. 2) Innländisches Tuch vom Thaler 2 Pf. 3) Allerley Leinewand und Damast vom Thaler 3 Pf. 4) Seidenes Band und Borten vom Thaler 2 Pf. 5) Silberne und goldene Spitzen vom Thaler 6 Pf. 6) Silberne und goldene Ketten und Geschirre vom Thaler 3 Pf. 7) Innländische Metalle vom Thaler 3 Pf. 8) Wolle, Flachs, Pappier und Rauchwaaren vom Thaler 3 Pf. 9) Handelswaaren zur Meßzeit vom Thaler 3 Pf. Die Waaren in die Manufacturen waren davon gänzlich frey.

Bey dieser Verordnung blieb es, so wie sie ausgeschrieben war. Endlich machte der Churfürst Johann George der Vierte die löblichsten Anstalten, daß den Leipzigern im Jahr 1692 ein besonders Accismandat eingehändiget wurde, worinne anbefohlen war, alle Waare bey der Accise mit der Drohung der Strafe von 100 Rthlr. anzugeben, die verschwiegene Waare sollte sogleich für Contreband gehalten werden. Der Churfürst Friedrich August hielt es für rathsam, diesen Befehl am 28 August des 1698 Jahres wegen gemachten Unterschleifs zu wiederholen, und die Abstellung der dießfalls begangenen Excesse zu gebieten.

In den neuern Zeiten hielt man für heilsam, folgende Verordnungen hinzuzufügen. Sr.

Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gaben am 22 Jänner des 1753 Jahres Befehl, daß das zum Behuf der hiesigen Manufacturen erhandelte Garn, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus solchem Garn gemachten Materiati mit der Landaccise zu verschonen. Die Wolle, welche in den Fabriken verarbeitet wurde, war nach einem Befehl vom 9 December 1755 gleichergestalt ausgenommen.

Von der gewöhnlichen Accise waren folgende Waaren frey: Gold und Silberwaaren, wenn der Verkäufer darüber eine Bescheinigung gegeben, und die Kisten mit dem Handelssignet bedruckt hatte, nach der Verordnung des Königs Friedrichs Augusts vom 28 Febr. des 1730 Jahres; Seide und Zwirn, welcher von den Kaufleuten an die Spitzen und Bortenfabrikanten geliefert wird, kraft der Verordnung vom 7 Jul. 1732. der Flachs zu inländischen leinenen Fabricken vom 18 Octobr. 1737. das meißner Porcellan nach der Verordnung vom 14 Novembr. 1764.

Veracciset müssen werden die in hiesigen landen fabricirten aber außer landes und auf die Messen gehende Waaren, nach der Verordnung vom 23 Novembr. 1720. Alle und jede inländische und ausländische seidene Waaren kraft des Befehls vom 26 Junii 1763. Die Materialien in die Fabriquen sind den Wollhändlern ihren gleich zu veraccisiren, nach dem Befehl vom 25 Febr. 1755, ingleichen die hier fabricirten aber auswärtig gedruckten Cattune nach Vorschrift vom 22 Decem-

ber 1764. Herrenhutische Waaren sollen nach der Stadtaccistarif vernommen werden, nach Verordnung vom 16 Sept. 1767.

Den Klagen, daß die Kaufleute von den Zollbedienten zu lang aufgehalten, und sie in ihren Verrichtungen gehindert würden, wurde durch einen Befehl vom 8 October 1764 gehöriges Ziel gesetzt, indem ihnen schlechterdings anbefohlen ward, daß sie keinem Negotianten bey Entrichtung seiner Abgaben zu lang aufhalten, oder sonst auf irgend eine Art hindern sollten.

Was die Landaccise anbetrift, so verweisen wir unsere Leser auf die aufgezeichnete alphabetische Designation der Waaren, wovon sie theils nach Gewicht, Colli oder Stücken, theils nach besondern Sätzen abgegeben werden muß, in dem neu vermehrten Codice Augusteo, wo hierüber ein weitläuftiges Verzeichniß anzutreffen ist. Noch ist zu erinnern, daß die Krahmer und Kaufleute auf ihre Vorstellung am 22 Aug. im Jahr 1753 die Aufhebung aller Fixa erlangt haben.

Daß auf einige Waaren sowohl vor Zeiten als auch gegenwärtig Impost gelegt worden, dieses beweisen folgende Verordnungen. Johann George der Andere gab einen Befehl am 2 Aug. 1674, daß ein Impost auf den Tobak und das Kupferwasser von Thaler 3 Gr. gelegt werden sollte; weil aber nach dem Vorgeben der Kaufleute sich der Tobakshandel wegen des großen Imposts wegzöge, so wurde derselbige auf 1 Gr. 6 Pf. herunter gesetzt. Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich

August legten auf den fremden Wein im Jahr 1698 Impost. So ward auch durch eine Verordnung vom 15 December des 1710 Jahres ein Impost von 2 Gr. auf fremdes Glas gelegt, doch im Jahr 1711 wurden die Trinkgeschirre davon ausgenommen. Ausländische Farben sind von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Jahr 1730 mit 2 Gr. von 10 Groschen am Werth belegt worden. Es ergieng hiernechst ein Generalbefehl wegen eingehender fremder Spiegelwaaren im Jahr 1751 vom 25 März, daß vom 1 Julii an 8 Gr. von jedem Thaler zu entrichten. Jedoch im Jahr 1752 ward durch einen andern Befehl bestimmt, daß dieser Impost nur von den größern Spiegelwaaren zu nehmen wäre. Gleichergestalt ward auch der fremde Schwefel mit 8 Gr. Impost belegt, welcher aber am 17 Junii im Jahr 1766 unter der Bedingung aufgehoben worden, wenn er mit richtigen Frachtbriefen nach Leipzig gienge. Den andern Impost von ausländischen Waaren, und die zur Leihcasse zu entrichtenden Gebühren übergehen wir mit Stillschweigen.

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das fünfte Kapitel.

Von der Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung.

Wir fangen die Ergänzung und Verbesserung der Handelsgerichtsordnung billig mit dem Anfang dieses Jahrhunderts an, weil die vorigen Verordnungen bereits in dem zweyten Abschnitte am gehörigen Orte vorgekommen sind.

1) Ward von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen festgesetzt, daß es wegen der vormaligen Zinsen bey fünfen von hunderten bleiben, und die wegen des Wuchers ausgegangenen Verordnungen genau befolgt werden sollten; ingleichen wie hoch die Intressen in Handel- und Wechselnegotiis nachzulassen wären vom 12 Jul. 1702. *)

2) Daß ein Wechselbrief, ingleichen ein andrer Schuldbrief mit dem Bancostempel bezeich-

*) S. Cod. Aug. S. 2070.

net, auch contra moratorium und dergleichen zu erequiren nach dem Befehl vom 13 September 1702 *).

3) Erleuterung über voriges Mandat, daß es genug sey, wenn ein Wechselbrief oder Obligation von Seiten des Creditoris und Debitoris mit dem Bancostempel bezeichnet sey **).

4) Daß das Mandat wegen der in Handlung und Wechselnegotiis oder sonst nachgelassene Interesse nehmlich 6 Procent aufgehoben und verändert sey, nach Verordnung vom 10 May 1704 ***).

5) Daß in den ordentlichen Meßzeiten das Wechselrecht erequirt werden soll, ohne vorher einen Capturbefehl deswegen auszuwürken, nach dem Befehl vom 6 September 1718. Es sind davon 2 Ursachen vorhanden, a) weil sonst der moröse Schuldner Gelegenheit findet, sich fortzumachen, b) weil Appellationen gemacht werden können, die durch Rescripte removirt werden müssen. Daher anbefohlen worden †), 1) daß sogleich nach Producirung des Originalwechsels, wenn der Schuldner nicht bezahlen kann, ihm die Wache zu setzen, 2) er ungeachtet der Appellation im Arrest zu behalten.

6) Daß der Richter die Pflicht auf sich habe, wenn wider die Loslassung eines arrestirten Schuld-

*) Ebendaselbst S. 2071.
**) Ebendaselbst S. 2074.
***) Ebendaselbst S. 2072.
†) Ebendaselbst S. 2079.

Schuldners appellirt wird, sich a) den Wechselbrief in Original zeigen, b) die Wachkosten auf vier Wochen voraus bezahlen zu lassen, und c) wegen eingelegter Appellation Bericht zu erstatten habe, nach dem Befehl vom 23 Aug. 1719 *).

7) Daß man sich nach der Erleuterung und Resolution, die auf einen erstatteten Bericht vom 16 Septembr. 1715 am 16 April 1720 erfolgt ist, zu richten habe. Folgende Punkte der Handelsgerichtsordnung sind darinne erläutert worden. a) Der modus citandi kann schriftlich oder mündlich seyn. Beklagter wird unter Anberaumung einer vierzehntägigen Frist sub poena confessi und contumacii, oder nach Gelegenheit sub poena recognitionis zu erscheinen vorgeladen. b) Die Briefe einer in Commission stehenden Handlung müssen mit des Handelsconsorten Tauf und Zunamen bey 10 bis 20 Rthlr. Strafe bezeichnet seyn. c) Wer seine eingewendete Appellation desert werden läßt, soll die gesetzten Strafgelder bezahlen, weil seine desertio pro tacita renunciatione secundum iura zu halten. d) Wenn in Proceßsachen ein Termin zur Recognition der Documente, zu Alegung der Eyde, zur Einlassung auf Artikel und dergleichen anberaumt wird, die Parthey aber a citatione appellirt; so wird nicht verstattet, daß zu Beförderung des Commercii in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsamsbeschuldigung admittirt, auch darauf, was sich den Rechten nach

*) Ebendaselbst S. 2079.

gebührt, erkannt, und hernach erst der Appellation halber Bericht erstattet werde. e) Muß die Notification des fatalis zur Gegenbescheinigung angesetzt werden *).

8) Wegen der Banqueroute siehe die Mandate vom 2 Jul. 1712, vom 19 Decembr. 1746, vom 17 April 1747. Es schärfte dieselbigen Sr. Durchl. Xaverius der Churſachsen Administrator im Jahr 1766 am 20 December von neuem ein, weil seit dem Jahr 1724 die dabey gehabte Absicht nicht erreicht worden. Gegen die decoctores dergleichen die Spieler und Verschwender sind, soll mit der größtem Schärfe verfahren werden, wovon aber ehrliche Kaufleute auszunehmen. Es soll 1) ein im Verfall der Nahrung gekommener Kaufmann sich vier Wochen vor der Messe melden, 2) es hinlänglich beweisen, daß er ohne sein Verschulden unglücklich geworden, 3) nicht austreten, 4) angeloben, im Lande bis zu Ende der Sache zu bleiben. Hiernechst sollen sich 4) die Schuldner angeben, 5) die Handlung durch curatores massae mit Zuziehung eines Curatoris bonorum administrirt werden; 6) dem flüchtigen Schuldner soll man nachsetzen, 7) arretiren, 8) für das Gericht stellen; 9) böse Schuldner sollen ihrer Ehrenämter und des ehrlichen Begräbnisses verlustig, 10) in den Schuldthurm gesetzt werden, 11) sich selbst gehörig mit Speiß und Trank versorgen; 12) das Eingebrachte der Weiber und die

*) Ebendaselbst S. 2080.

die Schenkungen sind ad massam concursus zu bringen, und 13) der Sequester und Administrator muß richtige Rechnung ablegen *).

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das sechste Kapitel.

Von den besondern Verordnungen, welche verschiedene Waaren betreffen, ingleichen von der neuerrichteten Kaufmannsschule.

Die Veränderungen der Zeiten, haben auch Veränderungen bey der Handlung erfordert, und die hohen Häupter des Churfürstenthum Sachsens bewogen, durch verschiedene Verordnungen der Wohlfahrt des Landes und den Vertrieb der Waaren zu statten zu kommen. Zu diesen Veränderungen zählen wir auch das Münzwesen, welche mit denselbigen unter der Regierung des Churfürsten Johann George des Ersten im Jahr 1623 vorgenommen worden. Die Verbesserung der Münze verursachte, daß am 1 Julii ein Münzmandat und eine Taxordnung ausgefer-

*) S. neuvermehrt. Cod. Aug. S. 922.

tiget werden mußte. Hierbey wurden die Kaufmannswaaren nicht vergessen, und in der 5. Klasse deswegen folgende Verfügung getroffen: daß, weil man den Handelsleuten, Krahmern, Gewandschneidern, Seidenstickern, Huthfederschmückern und dergleichen, diesesmal die Waaren füglich und gleichförmig nicht taxiren könnte, so sollten die Räthe in den Städten zum wenigsten des Jahrs zweymal von ihnen die Currentzettul und Auszüge fordern, den Ankauf bey ihrer Pflicht berichten lassen, und darauf einen gewissen Tax oder Anschlag, wie jede Waare dem Ankauf, und aufgewendeten Unkosten nach, mit einem billigen Gewinn, der sich zum höchsten über den siebenten Theil nicht belaufen soll, gegeben werden könne, richten *)

Nach der Postordnung Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vom 27 Julii des 1713 Jahres, wurde ebenfalls wegen der Waaren, die man auf der Post fortzuschicken gedachte, eine Taxordnung vorgeschrieben. Inländische leichte seidene Waaren wurden um einen sehr leidlichen Preis angenommen und fortgeschaft, aber Gold- und Silberwaaren, Drapd'or, Brocard und andere dergleichen kostbare Waaren, Brabander, Italiänische und andere feine Spitzen, welche sehr in das Geld zu laufen pflegen, bezahlten die angesetzte Taxe doppelt **). Zu der Zeit als im Jahr 1720 in Frankreich und Pohlen ansteckende

*) S. Cod Aug Tom II. p. 802.

**) S. Cod Aug. Tom. II. p. 1075.

steckende Krankheiten wüteten, so wurden mit dem Postwesen auf Befehl Sr. Königl. Maj. in Pohlen, folgende Anstalten getroffen, daß auf den Posten, die aus auswärtigen ansteckenden Orten kommen, die französischen und pohlnischen Personen und Waaren, nach vorher angestellter Untersuchung und Befinden einiges Verdachts nicht sollten angenommen werden *).

Wenn man dasjenige, was in dem ersten Abschnitt wegen der Tuchhändler ist vorgetragen worden, in das Gedächtniß wieder zurück ruft, und überlegt, daß ihnen zu Gefallen besondere Innungsartikel vorgeschrieben worden; so wird man nicht in Abrede seyn können, daß ihre Handlung eine der ansehnlichsten in Leipzig sey, und daß auch zu allen Zeiten zu ihrer Unterstützung die löblichsten Verordnungen müssen abgefaßt worden seyn. Churfürst Christian der Andere, der Churfachsen Administrator, ließ deshalb am 12 May 1603 einen Befehl wider den Auf- und Verkauf der Wolle, ingleichen untüchtiger Tücher Vertrieb, und unbefugten Gewandschnitt, auch Verhandlung der ausgeschossenen besten Wolle an Ausländer ergehen, um dadurch den Tuchhändler ihre bisher genossenen Vortheile nicht zu schmälern und zu entziehen **). Da aber in der Folgezeit dieser Verordnung zuwider gehandelt und Klagen angebracht worden waren so wiederholte nicht nur der Churfürst Johann George der Erste

am

*) S. Cod. Aug. T. II. p. 1094.
**) Ebendaselbst S. 1503.

am 31 Januar des 1626 Jahres diesen Befehl, sondern verbot die höchstschädlichen Monopolia und den Vertrieb ausländischer Tuche *). Die Tuchhändler noch besser in Nahrung zu setzen, gab Sr. Königl. Maj. in Pohlen am 28 November des 1728 Jahres Befehl, daß die Kaufleute zu Leipzig die zur Montur der Regimenter und Hofstadt benöthigte Tücher nicht aus den benachbarten Landen, sondern aus den Landesfabriquen bey Strafe der Contrebandirung anschaffen sollten. Am 19 May 1748 geschahe die Wiederholung dieses Befehls **).

Mit gleichem Eifer war man für die Zubereitung tüchtiger Waaren besorgt, daher gebot Churfürst Johann George der Erste am 31 December des 1650 Jahres, daß alle Tücher und Waaren mit der Waidtfrucht und nicht mit dem schädlichen und durchfressenden Indigo gefärbt werden dürften ***). Auf den Befehl des Kaisers Ferdinandi des Dritten, ward durch den Churfürsten Johann George den Ersten am 18 Sept. des 1654 Jahres nochmals diese schädliche Corrosivfarbe verboten †).

Um die Tücher desto besser zu unterscheiden, und allen Betrug vorzubeugen, so ergiengen andere Befehle, welche diesen wichtigen Gegenstand betraffen. Von Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich

*) Ebendaselbst S. 204.
**) Ebendaselbst S. 1842.
***) Ebendaselbst S. 1522.
†) Ebendaselbst S. 1842.

rich August kam im Jahr 1752 am 13 October ein Befehl wider die Legung der so genannten blauen Rose in die ungestählten Tuche heraus, worzu die zwischen den Tuchmachern und Färbern entstandenen Zwistigkeiten Veranlassung gegeben *). Nach einer andern Verordnung vom 28 Jänner des 1756 Jahres, mußten die Tücher roh besichtiget und aufgeschrieben werden, worüber neun Artikel aufgezeichnet worden sind, wobey auf den am 21 Febr. 1751 gegebenen Befehl zugleich mit Rücksicht genommen ward, daß die Tuchhändler sich nicht mit fremder Waare übernehmen, sondern tüchtige Sortemente von Landwaaren anschaffen sollten **). Noch sicherer wegen der innländischen Tücher zu gehen, so ertheilte der Churfachsen Administrator Xaverius, nachdem man ausländische Tücher und Zeuge für innländische verkauft, und den hiesigen Fabricken Abbruch gethan hatte im Jahr 1764 am 26 Jänner Befehl, daß innländische Tücher und Zeuge mit einem Stempel von Bley und mit Siegellack zu bezeichnen wären ***). Am 17 August erfolgte darüber eine Erleuterung mit dem Zusatz, daß andere Tücher, die von Leipzig gebracht, nicht bezeichnet werden dürften †), und in einem Generali vom 5 August 1765 geschahe nochmals die Verordnung wegen der Bezeichnung der innländischen Tücher, und zugleich seidener, zeugener, leinener und baumwollener

**) S. den neuvermehrt. Cod. Aug. 787.
***) Ebendaselbst S. 838.
†) Ebendaselbst S. 871.

ner Waaren. Hierzu ward ein gewöhnliches bleyernes Zeichen und einförmiger runder Stempel mit den Churschwerdtern gebraucht, das Siegel aber war auf Pappier oder ein Chartenblatt, oder auf den Knoten, den die Fabrikanten von der Schnur zu machen hatten, gedruckt *). Im Jahr 1650 am 14 Jul. erfolgte von ihm eine Verordnung, daß von jedem Futter und Flockentuche 6 Pf. Stempelungsgebühr gegeben, und in die Reuterey geliefert werden sollte. Die geschwornen Meister sollten es einnehmen, dem Schösser übergeben, und dieser es dem Wageschreiber zur Messe einhändigen.

Wegen der Stempelung, die mit den Waaren vorzunehmen, finden wir einen Befehl von Sr. Churf. Durchl. Friedrich August, vom 28 Jänner 1769, worinne ernstlich anbefohlen wird, daß die im Lande fabricirten wollenen und seidenen Waaren damit versehen, auf die fremden aber erhöhete Accisabgaben gelegt werden sollten **). Ein gleiches geschahe im Jahr 1769 am 9 Sept. doch wurden die Waaren, welche von Grosshändlern kamen, am 19 Nov. davon ausgenommen.

Einige Waaren sind sogar zu gewissen Zeiten einestheils wegen ihrer Untüchtigkeit, anderntheils wegen der Feindseligkeiten, die man mit andern Ländern unterhalten, und endlich wegen des Schadens, der dadurch der Handlung zu Leipzig zugefügt worden, zu führen nicht erlaubt gewesen. Nur die vornehmsten wollen wir nennen:

*) Ebendaselbst S.
**) Ebendaselbst S. 863.

nen. Zuförderst wurde es untersagt, daß die Rauchwaaren aus Pohlen, weil daselbst ansteckende Seuchen herrschten, nicht sollten eingeführt werden, nach Verordnung von 8 Sept. 1708 *). Im Jahr 1722 am 23 Jul. legte man auf die preußischen Tapesserien auf jede 100 Rthl. 40 Rthl. Accisabgaben, und verbot gänzlich die Cattune. Ausländischer Sammet, Plüsche, Felpe durften nach einer Verordnung von 19 August 1750 von 13 Febr. 1753 nicht verkauft werden, ausgenommen die englischen, französischen, holländischen und italiänischen. Die Verbrecher darwider wurden mit Geld und Gefängnißstrafe belegt. Die Einbringung aber solcher Waaren blieb den Fremden zur Meßzeit erlaubt **). Brandenburgische Tücher durften im Jahr 1750 nach einem Befehl vom 16 März bey Strafe der Confiscation nicht eingeführt werden ***). Im Jahr 1765 am 27 März kam ein andres Verbot der ausländischen Waaren heraus, weil in andern Ländern ein gleiches vorgefallen war. Dahin rechnete man böhmische, österreichische, mährische, brandenburgische, schlesische, wollene, baumwollene, cameelhärene, seidene, gold- und silbergesponnene Waaren, Stickereyen, Hüthe, lederne Waaren, Meßing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, böhmische Haarsiebe, und reusische wollene Zeuge. Von diesem allen wurde der Grossohandel ausgenommen †).

Wir

*) Ebendaselbst S. 1751.
**) Ebendaselbst S. 766.
***) Ebendaselbst S. 791.
†) Ebendaselbst S. 895.

Wir würden einen wichtigen Umstand vorbeylassen, wenn wir nicht die Einführung gleicher Elle, Maases und Gewichts erwähnen wollten. Wegen der Ellen und doppelt ellichten Weisen harte schon wegen der Verkürzung derselben und den darüber geführten Beschwerden Sr. Königl. Maj. in Pohlen am 10 Jul. 1717 Vorschriften gegeben *). Allein die öftere Uebertretung desselbigen und mannigfaltige Unordnungen hatten es zur Nothwendigkeit gemacht, ein neues Mandat auszufertigen. Dieses geschahe am 27 Aug. des 1734 Jahres **), es ward darinne festgesetzt, daß man sich im ganzen Lande der Leipziger Elle zu 24 Zoll, und zu jedem Zoll den 12 Theil eines gemeinen Fusses gerechnet, bedienen sollte. Hierüber stellte man im Jahr 1754 ein Generale von 14 Febr. aus *), worinne verordnet war, daß die gestempelten stählernen Ellen und Weisen von einem verpflichteten Mechanicus zu Leipzig sollten verfertiget werden, die man bey dem Rath zu Leipzig gegen Erlegung 4 Rthlr. bekommen konnte. Der Gebrauch dieser Elle fand bey allen innländischen Waaren statt, nur in Ansehung des Grossohandels auswärtiger Kaufleute verstattete man eine Ausnahme. Nochmals wurde diese Verordnung am 20 Nov. 1754 eingeschärft, und ein Reglement in 20 Artikeln abgefaßt **), worzu noch wegen geführter Klagen das Mandat von 19 August 1763 wegen

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 1874.
**) Neuvermehrt. Cod. Aug. S. 619.
*) Ebendaselbst S. 803.
**) Ebendaselbst S. 814.

wegen des Weisen und Garnmaasses gesetzt werden muß *).

Der Dorfhandel, indem er den hiesigen Krähmern Eintrag that, ward durch unterschiedene Mandate vom 29 Januar 1767; vom 3 Sept. und von 4 Novemb. in eben diesem Jahr eingeschränkt **), und dasjenige, was die Handlung auch nur im geringsten kränken konnte, weggeräumt. Im Jahr 1772 kam noch eine neue Anstalt hinzu, vermöge welcher E. H. und H. W. Rath zu Leipzig eine Kaufmannsschule errichtete, wie aus diesem Avertissement erhellet: „Nachdem man erfahren, daß verschiedene Eltern für „ihre Kinder, welche nicht denen Studiis, sondern „der Kaufmannschaft oder andern Künsten sich „widmen sollen, eine so genannte Kaufmanns„schule, worinnen ein ihrem Zwecke gemässerer „Unterricht, als bis anhero bey öffentlichen Schul„anstalten eingeführet gewesen, in der Stadt „Leipzig angeleget zu sehen gewünschet; so wird „denenselben hierdurch bekannt gemacht, daß bey „der Stadtschule zu St. Nicolai allhier, künftig„hin auf Verlangen täglich in einigen von denen „gewöhnlichen Schullectionen abgesonderten, und „deswegen in einer besondern Stube des Schulgebäudes zu haltenden Stunden, sowohl zum „Schreiben und Rechnen, als auch zur französi„schen, italiänischen und englischen Sprache, in„gleichen zur politischen und mathematischen Geographie

*) Ebendaselbst S. 863.
**) Ebendaselbst S. 942. 950 und 1126.

„graphie, und dem Buchhalten, hierüber denen„jenigen, welchen an baldigem Wachsthume in „dergleichen Wissenschaften gelegen, vermittelst „besonderer, oder Privatstunden, hinlängliche „und gründliche Anweisung gegeben werden soll.

„Diejenigen, so nur Schreiben und Rechnen „lernen wollen, bezahlen vierteljährlich 3 Rthlr. „welche aber denen übrigen Lectionen zugleich bey„wohnen, monatlich 2 Thlr.

„Der Anfang dieser Lectionen kann auf künf„tige Ostern erfolgen, und wer von dieser Anstalt „Gebrauch zu machen gedenket, immittelst sich „bey Herrn M. Christlieb Benedict Funken, „Herrn M. Joh. Nicolaus Hübschmann, und „Herrn Christoph Pflugbeilen, melden.„ In eben diesem Jahre wurde von Herrn Christoph Pflugbeil auf Verordnung des Raths diese Schule eröfnet, und man kann sich die schmeichelhafte Hofnung machen, daß dadurch der Handlung grosser Vortheil zuwachsen werde, indem die der Handlung sich widmende Jugend von der Geschicklichkeit eines in dem zur Handlung gehörigen Sachen so erfahrnen Mannes zur Kaufmannschaft gebildet werden soll.

Der

Der vierte Abschnitt.

Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen sie unterworfen gewesen.

Das siebente Kapitel.

Von den Verordnungen, welche der Juden wegen gemacht, als eine Ergänzung der Judenordnung.

Es ist der Mühe werth, von dieser gewinnsichtigen und handelnden Nation, die sich hier häufig einfindet, noch diejenigen Verordnungen nachzuholen, welche wegen ihrer Personen und Waaren von hoher Landesobrigkeit sind ertheilet worden, und zwar

1) müssen die Geleitszettel der Juden genau untersucht werden, ob sie die gesetzten Stapelstrassen gehalten, und sie sind ernstlich vor allen Betrügereyen zu warnen, vermöge des Mandats Churfürst Johann George des Andern vom 26 October des 1676 Jahres *).

2) Die Juden und Mäckler sollen von jungen Leuten keine Wechselbriefe annehmen, bey Ver-

*) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 1123.

lust dessen, was sie am Geld oder geldeswerth gegeben, und bey Wiedererstattung dessen, was gutwillig bezahlt worden, benebst der Interesse, auch noch hierüber eine Geldstrafe, die wenigstens den vierten Theil des vorgestreckten Geldes beträgt, geben, nach dem Mandat vom 21 April 1724 *).

3) Juden, ingleichen ihre Weiber, Diener und die Rabbinen sind gehalten, den Leibzoll zu entrichten; nach dem Generalbefehl vom 4 April 1733 **).

4) Unerzogene Judenkinder vor dem 10 Jahr sind von der Entrichtung des Leibzolls frey, nach dem Befehl von 24 Sept. 1733 ***). Doch sind Betteljuden und Weiber nicht hierunter begriffen, ob sich gleich der Gevollmächtige der Juden, Elias Bernd Lehmann, alle ersinnliche Mühe gegeben hat, diese Befreyung durch seine Vorstellungen auszuwirken.

5) Die aus Böhmen und daher kommenden Juden, wenn sie die Reitzenhayner und andere Geleitszettel nicht produciren können, sollen nicht paßiren dürfen, nach dem Befehl vom 23 Sept. 1749 †).

6) Die Geleitseinnehmer sollen die ihnen vorgezeigten Judenpässe wegen der freyen Paßirung unter-

*) Ebendaselbst S. 2086.
**) S. den neuvermehrten Codex Augusteus Tom. III. p. 10.
***) Ebendaselbst S. 10.
†) Ebendaselbst S. 23.

unterschreiben, und den Juden weiter keine Frey-zettel ertheilen, damit sie nicht dieselbigen, wie es oft geschehen, andern leihen; nach dem Generalbefehl vom 21 August 1752 **).

7) Man hat sich nach dem vorgeschriebenen Regulativ in Ansehung der Freypässe, welches in dem Befehl vom 7 Octob. 1747 *) gemacht worden, zu richten. Es sind nach derselbigen gültig 1) alle Freypässe, wenn sie von Sr. Kön. Maj. eigenhändig unterschrieben sind. 2) Der Münzjuden ihre. 3) Die den pohlnischen Juden ertheilten Kammerpässe, doch müssen sie originaliter producirt, und ihnen abgefordert werden, damit sie nicht einen unrechten Gebrauch davon machen.

8) Die Unterschreibung der den Juden ertheilten Freypässe von den Geleitseinnehmern, soll sich keineswegs auf die von dem Landesherrn selbst eigenhändig vollzogenen erstrecken, nach dem Generalbefehl vom 12 May 1753 **).

9) Den Juden sollen bey Paßirung des Geleites keine Discretiones von den Einnehmern abgefordert werden, vermöge des Generalbefehls vom 12 Jul. 1753 ***).

10) Den Juden soll auf den Posten, auf der Waage, auf der Accise und von den Zollbedienten

**) Ebendaselbst S. 30.
*) Ebendaselbst S. 46.
**) Ebendaselbst S. 33.
***) Ebendaselbst S. 33.

mit allen Glimpf begegnet werden, nach dem Generalbefehl vom 8 Jul. 1748 *).

11) Die böhmischen, mährischen und ungarischen Juden, die blos des Einkaufens wegen die Messe besuchen, können ihren Weg nach Leipz. wo und wie sie wollen, nehmen, mit der Waare aber müssen sie auf der ordentlichen Heer- und Landstrasse bleiben, auch den Leibzoll und andere Abgaben entrichten, nach der Verordnung von 20 Jul. 1750 **).

12) Die Juden sollen nicht eher paßirt werden, als bis sie die Abgaben der Kapitationssteuren documentirt haben, nach dem Befehl von 5 August 1747 *).

13) Ausser der Messe steht es zwar den Juden frey, sich auch in Leipzig aufzuhalten, nur müssen sie sich nach der Verordnung vom 21 Nov. 1764 genau richten **).

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß man in andern Stücken gegen sie Nachsicht bewiesen habe, dergleichen ist, daß ihnen in der Neujahrmesse 1704 die Haltung ihres Gottesdiensts, sowohl an ihren Sabbathen als Feyertagen durch einen ausdrücklichen Befehl von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen sowohl in der Stadt als Vorstadt zu halten ist verboten worden,

*) Ebendaselbst S. 1143.
**) Ebendaselbst S. 1146.
*) Ebendaselbst S 891.
**) Ebendaselbst S. 1174.

den, welches man ihnen aber nach der Zeit erlaubt. Uebrigens wird über die obigen Verordnungen mit ganz besonderer Genauigkeit gehalten, und sie wegen der Verbrechen darwider auf das schärfste gestraft.

Anhang.

Von den der Stadt Leipzig verwilligten Wollen- und Vieh- und Roß-Märkten.

Den Manufacturen und Fabriken zum Besten ist bereits vor dem Jahre 1615 dem Rath zu Leipzig die Erlaubniß, einen Wollmarkt zu halten, verliehen worden. Anfangs wurde derselbige auf der Katharinenstrasse gehalten, und zwar allezeit in der Frühlings- und Herbstmesse; allein im Jahr 1615 am 1 Octob. ward er auf dem neuen Neumarkt verlegt, und die Tischler, welche ehemals da mit ihrer Waare gestanden, wieß man auf den alten Neumarkt *). Dieser Umstand giebt uns soviel zu erkennen, daß vor Alters dieser Markt zugleich mit den andern Messen gewesen. Weil es aber viele Hinderungen verursachet, so ist der Rath nach der Zeit bewogen worden, denselbigen sogleich nach der Messe anfangen zu lassen. Der Ort selbst ist sehr bequem darzu, zumal da

*) S. Vogel Annal. S. 355.

die in dem seit 1743 in eine neue Form gebrachten Gewandhause befindliche Waage den Wollhändlern sehr nahe ist, und sich daselbst wegen dieser Bequemlichkeit die Landleute mit ihrer Wolle sowohl als auch die Käufer häufig einstellen.

Im Jahr 1625 erhielt die Stadt Leipzig von dem Churfürsten Johann George zu Sachsen das Recht, jährlich zween Roß- und Viehmärkte zu halten. Es wurden dieselbigen in eben diesem Jahre von dem Rath am 4 May öffentlich bekannt gemacht und folgendergestalt ausgeschrieben:

„Demnach der Durchlauchtigste, Hochge-
„bohrne Fürst und Herr, Herr Johann George,
„Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
„des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall ꝛc.
„Unser gnädigster Churfürst und Herr, uns dem
„Rath zu Leipzig, auf unser unterthänigst Sup-
„pliciren, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, wie
„auch dem ganzen Lande, und allen desselben Ein-
„wohnern zum Besten mit zween Vieh- und Roß-
„märkten unter dem Dato Dresden, den vierten
„des Monats Martii, dieses laufenden 1625 Jah-
„res, dergestalt aus Chur- und Landesfürstlicher
„Macht, Gewalt und Hoheit gnädigst privilegirt,
„begabet und begnadet, daß wir und alle unsere
„Nachkommende am Rath, und ganze gemeine
„Bürgerschaft allhier zu Leipzig, mit dem gebete-
„nen freyen, offenen Ochsen- Vieh- und Roß-
„märkten begnadet, privilegirt und befreyet seyn
„sollen, daß wir hinführo zu allen Zeiten, jähr-

lich

„lich solche zween, freye, offene Ochsen- Vieh-
„und Roßmärkte, als den einen acht Tage vor
„Michaelis, und den andern acht Tage vor dem
„Tage omnium Sanctorum, oder Allerheiligen,
„alten Calenders, allhier bey der Stadt Leipzig,
„an derselben bequemen Orten exerciren, üben
„und halten, auch aller Privilegien, Befreyun-
„gen, Beneficien und Wohlthaten, so dergleichen
„freye, offene, privilegirte Ochsen- Vieh- und
„Roßmärkte von Recht oder Gewohnheit haben,
„genieſſen und gebrauchen sollen und mögen, von
„männiglich daran unverhindert. Immaſſen
„denn Se. Churfürstl. Gnaden, uns dem Rath
„und gemeine Stadt und Bürgerschaft, dabey
„gnädiglich schützen und handhaben wollen, mit
„fernern gnädigsten Befehlich, daß alle Se. Chur-
„fürstl. Gnaden Prälaten, Grafen, Herren, die
„von der Ritterschaft, aller Sr. Churf. Gn. Ober-
„haupt und Amtleute, Verwalter, Bürgermeister
„und Räthe der Städte, Richter, Schultheissen,
„und ingemein alle Sr. Churf. Gn. Unterthanen
„und Schutzverwandte, uns bey solchem gnädigst
„ertheilten und privilegirten Ochsen- Vieh- und
„Roßmärkten geruhiglich bleiben, und daran kei-
„nen ungebührlichen Eintrag thun lassen, sondern
„vielmehr auf bedürfenden Fall, und unser Ansu-
„chen bis an Sr. Churf. Gn. dabey handhaben,
„und wider allen ungebührlichen Eintrag, oder
„Hinderung, manuteniren, schützen und erhalten
„sollen. Alles nach mehrern Inhalt angeregter
„gnädigst, und von Sr. Churf. Gn. mit eigener
„Hand unterschriebenen und unter Dero anhan-

„genden grossen Innsiegel und ertheilten Pri-
„vilegii. „

„Als haben wir Bürgermeister und Rath,
„solche uns gnädigst geeignete und verstattete,
„freye, offene Ochsen- Vieh- und Roßmärkte hier-
„mit, und kraft dieses offenen gedruckten Patents,
„männiglich zu wissen thun, und verkündigen,
„auch vermelden wollen, daß im Namen des All-
„mächtigen Gottes, mit Haltung des ersten
„Markts, den Tag Mauritii, wird seyn der
„22 Septembris dieses 1625 Jahres, der Anfang
„gemacht, der andere aber den darauf folgenden
„25 Octobris gehalten, und also alle Jahre damit
„nachgefolget werden soll, nicht zweifelnde, dieje-
„nigen Ochsen- und Viehhändler, so aus der
„Kron Pohlen, sowohl von andern Fürstenthü-
„mern und Orten mit Vieh zu handeln pflegen,
„solche Märkte mit grossem und kleinen Vieh, so-
„wohl mit Pferden zu obbenannter Zeit besu-
„chen, ihr Vieh und Rosse, zu feilen offenen Ge-
„brauch anhero bringen, sich gebührlich bey uns
„angeben, und gebührender Anweisung, und an-
„derer Verordnung erwarten, auch diejenigen, so
„in und ausserhalb Landes sich des Viehes käufli-
„chen erholen wollen, solche Märkte gleiches Falls
„gebührlich besuchen werden, dabey beydes Käu-
„fern und Verkäufern gebührenden Schutz, und
„was sich sonsten dieses Falls eignet und gebühret,
„jederzeit zu leisten, wir erbötig und willig seyn.
„Urkundlichen haben wir dieses verkünden, mit
„unserm Stadtsecret wissentlich bedruckt, und an

gebüh-

„gebührenden Ort zu männigliches Wissenschaft „anschlagen lassen. Geschehen in Leipzig den „4 May 1625 *). „

Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses der Stadt Leipzig so vortheilhaften Privilegii wurde der Anfang mit dem Roß- und Viehmarkte gemacht, und es fand sich eine nicht geringe Anzahl Vieh- und Roßhändler ein, welchen man zu ihren Handel den Platz vor dem Petersthor, welcher deswegen der Roßmarkt genennet wird, einräumte, und in dem nahgelesenen Häusern die Stallung für ihr Vieh anwiese. Es kamen dieselbigen dergestalt in das Aufnehmen, daß in dem Jahr 1675 am 15 April von dem Churfürsten Johann George dem Andern die Confirmation des obigen Privilegii erfolgte **), und seit der Zeit ist auch mit dem Vieh hier ein starker Handel getrieben worden. Dieser Roßmarkt gab zu einem andern Handel Gelegenheit. Es fanden sich zugleich fremde Wagner mit Wagen und Kutschen ein, damit nun dieselbigen ihr Gewerbe ungehindert treiben, und nicht die andern Käufer und Verkäufer durch solche Waaren, die viel Raum wegnehmen, in ihren Gewerbe gehindert werden möchten; so gefiel es dem Rath, gleich bey dem Roßmarkt den Wagnern zu Hinstellung ihrer Kutschen und Wagen den Platz einzuräumen.

Aus

*) Schneider Chron. B. VII. p. 380 sq. und Cod. Aug. Tom. II. p. 2049.

**) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 2102.

Aus den bisherigen Erzählungen zusammengenommen kann man mit leichter Mühe soviel abnehmen, daß die Leipziger Messen und Jahrmärkte mit allen denjenigen Dingen reichlich versehen sind, welche sie beliebt und berühmt machen können, und wodurch der Nothdurft, der Bequemlichkeit, dem Vergnügen aufgeholfen, und überhaupt die Wohlfahrt des Landes auf mannigfaltige Art befördert wird. Darf es uns daher wundern, daß Leipzig zu allen Zeiten als ein berühmter Handelsplatz bekannt gewesen, und sollten wir nicht aus patriotischen Eifer wünschen, daß er unter der Aufsicht der allein weisen Vorsehung diesen unvergleichlichen Ruhm bis in die spätesten Zeiten behaupten, und die Handlung bald wieder in den vorigen Flor erblicken möge?

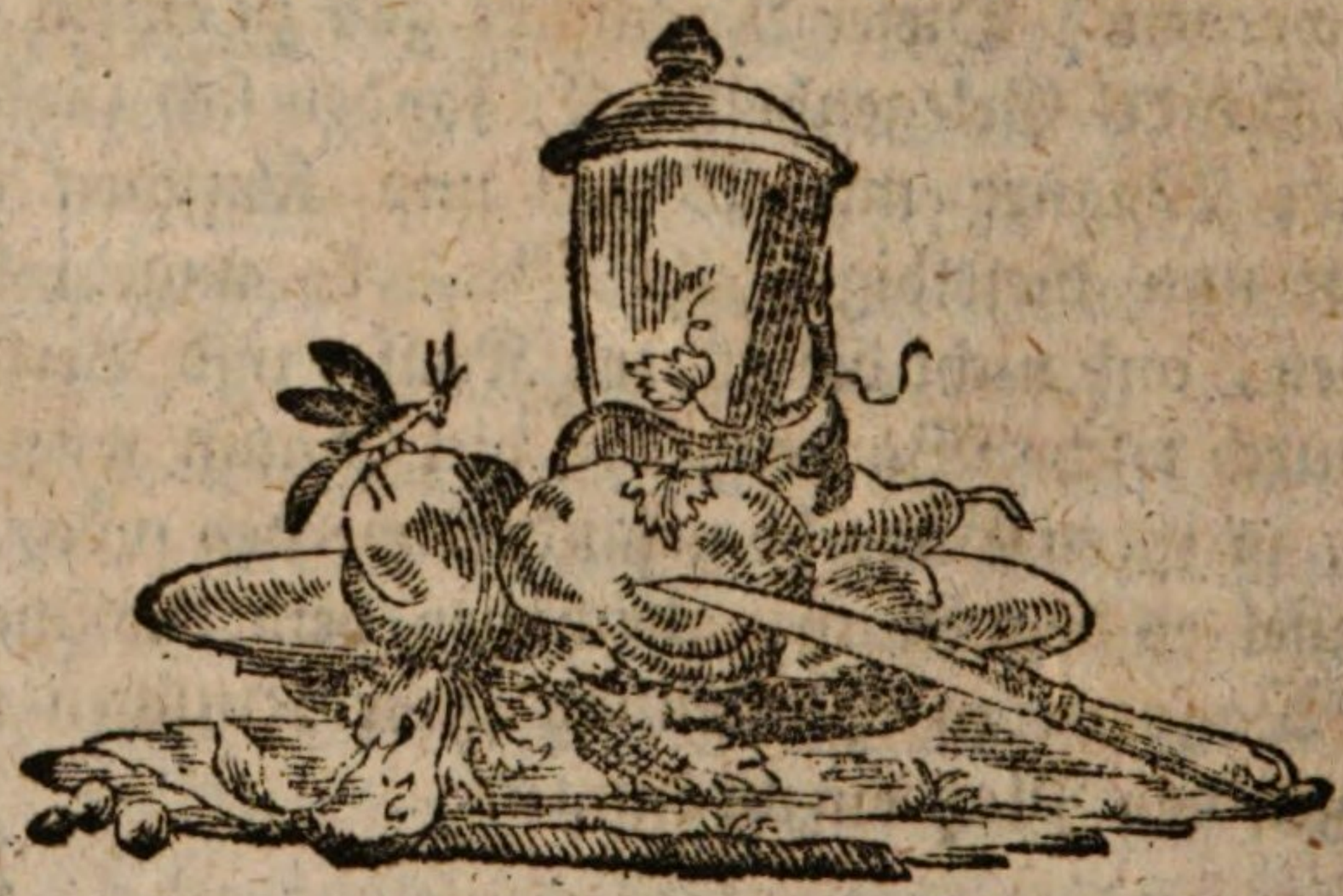

Register
der merkwürdigsten Sachen.

A.

Abgaben, von inn- und ausländischen Waaren, Patent deshalb Seite 416
Accisanten, wird die Bescheidenheit empfohlen 416
Accise, Anstalten deswegen 223 f. 413. wo sie in Leipzig befindlich 348. Verordnung Johann George I. 415 gewöhnliche, wird von gewissen Waaren nicht genommen 418. Vorstellung der Hanseestädte deswegen 223 f. Landaccise, auf zwey Jahr verwilligte 417 f.
Accismandat wegen der Waaren 417
Accissteuerverordnung gab Joh. Georg I heraus 415
Acciszettul, ohne denselben soll kein Guth paßiren 409
Albert, Marggraf, begnadiget Leipzig mit Freyheiten und Privilegien 30
Albrecht, der Stolze, vertreibt die Handl. aus Leipz. 31
Altenburg, sucht die Stapelgerechtigkeit 150. streitet mit Leipzig 151
Alterthum der Handlung zu Leipzig 3
Amthaus, darinne wird reformirter Gottesdienst gehalten 378
Amtleute, sollen Aufsicht auf die Landstrassen haben 407
Anbau und Besserung der Landstrassen, ihre Nothwendigkeit 205 f.
Angeben der Waaren, soll ordentlich geschehen 416
Anlegung des Seidenbaus, s. Seidenbau, einer Kaufmannsschule s. Kaufmannsschule.
Ansehen und äusserliche Glücksumstände der Handelsleute zu Leipzig, ihr Einfluß in das Wachsthum der Handlung 372 f.
Anstalten, des Raths zu Leipzig nach der Contagion 398 f. getroffene zum Besten aller Handelsleute 248 f.
Apotheken, wer die Aufsicht darüber habe 350 f. Streitigkeiten wegen Aufrichtung der vierten 351. sollte nicht angelegt werden 353. die älteste zum goldenen Löwen, Nachricht davon 353 f. zum König Salomo

Salomo 354. zum schwarzen Mohr 255. zum weissen Adler ebendas.
Arrest, Kummer und Beschwerniß davon sind Kaufleute während der Messe frey 211 f. wie es mit den Arresten zu halten 307 f.
Aßignationen, was dabey zu beobachten 218
Aufhebung des Meßprivilegii, darum bittet der Rath zu Leipzig 236
Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung s. Handlung.
Aufruhr wegen der Calviniſten, wird geſtillet 397
Aufſeher und Straſſenbereiter, werden geſetzt 172
Auguſti, Gnade gegen Leipzig 114. ſeine Erklärung an die Räthe zu Frankfurt an der Oder wegen der Schiffarth auf der Elbe 175 f.
Auslegen, der Waare in der Meſſe bey Fremden, wie es damit zu halten 404. innländiſche Tuchmacher erhalten das Recht, vier Tage eher auszulegen 404
Ausſchreiben Friedrich Wilhelms, wegen Beſchützung der Kaufleute 397
Ausſprüche, zween des Schöppenſtuhls in Leipzig, werden zur Erklärung eines Reſcripts angeführt 212 f.

B.

Banco di Depoſiti, ihre Errichtung 248. Beſetzung 249. f. Verrichtungen des Directorii, der Aſſeſſoren, des Teſoriere, Secretairs und Buchhalters 257 f. Einlegung der Gelder in dieſem Banco 258 f. ihre Bekanntmachung in den vornehmſten Städten, 259. Bancozettul, Formular davon 260. Abführung der Zinſen und auszuſtellende Quittungen 261 f. Transport und Ueberſchreibung der Capitalien 263 f. Abforderung und Auszahlung der deponirten Gelder 263 f. wer Geld aufnehmen und Pfand einſetzen kann 264. was für Pfand angenommen werde 265. wie viel darauf zu leihen und von der Zeit der Wiederbezahlung 266. wie die Pfänder zu ſchätzen und dem Banco bey ereignenden Concurs zu proſpiciren 267.

was für Zinsen dem Banco zu nehmen verstattet worden 268 f. Vortreflichkeit dieser Banco 269
Banqueroutte, wie es damit zu halten 424
Bau der Landstrassen 408
Befestigung der Stapelgerechtigkeit, s. Stapelger.
Befreyung der Eisenwaaren vom Grenzzoll 414
Belgern hält Messen 76. Streit mit Leipzig eb. d. verliert dieselbigen 77
Bequemlichkeit der Reisenden 410. Sorgfalt dafür 172. 365. der Fremden 246. auswärtiger Kaufleute in Leipzig 363
Berenburg will zween Jahrmärkte halten 95
Berlin wird wegen seiner Messen gehindert 114. wird eine Handelsstadt 154
Besichtigung der Landstrassen vor der Messe, wird befohlen 410
Bestätigung der Messen, siehe Messen.
Bestellung und Besetzung der Banco, s. Banco.
Billet der Kaufleute in Leipzig nach ihrer Form 305
Börse, wo sie ehemals gewesen 343. wird beschrieben 344
Borna, hält Messe, und geräth mit Leipzig im Streit 76. verliert sie eb. d.
Braunschweig hat weitläuftige Streitigkeiten mit Leipz. wegen der Messen 106 f.
Brehna hat wegen der Messen mit Leipzig Streitigkeiten 87. f. darf kleine Messen halten und sich reversiren 88
Buchdrucker, sollen schwören, nichts ohne Censur zu drucken 387
Buchhändler werden bey ihren Rechten erhalten 388. Namen der vornehmsten aus den alten Zeiten 380. müssen vor der Büchercommißion erscheinen 389. Freyheiten der fremden Buchhändler eb. d.
Buchhandlung, wenn sie nach Leipzig gekommen 380. ihre Gesetze eb. d.
Bücher, famöse und ärgerliche zu confisciren 381. 385. sollen censirt werden s. Censur. Privilegium darüber ist

ist vorzudrucken und die Exemplaria einzuschicken 382. 386. das Privilegium gilt nicht auf immer 384. unzulässige Bücher sind nicht zu drucken 386. Taxordnung wegen ihres Verkaufes s. Taxordnung. sind accisfrey 381. mit Vor- und Zunahmen der Verfasser zu drucken 382. ihr Nachdruck verboten 383
Büchercommißion, wird zu Leipzig niedergesetzt 388. ihre Beschaffenheit und Pflicht 389
Bühnen, Nachricht davon 356 f.
Bulle, Leonis des Pabsts wegen der Leipziger Messen 64.

C.

Calviniſten, ihretwegen ist Aufruhr 396 f.
Carl, König von Schweden, verspricht den Kaufleuten sicheres Geleite 209
Carl der Fünfte, ertheilt Leipzig ein Privilegium 70. erneuert es 75. 196
Carl der Sechste, confirmirt die Messen in Leipz. 114.
Carl der Grosse, ein Beförderer der Handlung in Deutschland und Sachsen 4. f. 24
Censur der Bücher anbefohlen 381. 385. wem sie aufgetragen 389
Censores müssen ihre Namen unter die Bücher zeichnen 385. worauf sie vornehmlich zu sehen 387
Christian der Andere befiehlt die Haltung der Stapelstrassen 408. verbietet den Gewandschnitt 427
Churfürsten zu Sachsen verschiedener Befehle wegen der Stapelstrassen 165 f.
Collegium des Banco, woraus es bestanden 252
Commerciendeputation, ihre Niedersetzung 393. ihre Einrichtung 393 f. hat Aufsicht über die Maulbeerplantagen und Seidenbau 395. wird von verschiedenen Städten gebeten, um Erlaubniß in der Messe vier Tage eher auslegen zu dürfen 404
Commercientractat zwischen Sachsen und Preussen 392
Commercium, gesperrtes zwischen Sachsen und Preussen 391 f. aufgehoben 392

Comissariat, wird wegen des Commercii zwischen Preussen und Sachsen niedergesetzt 393
Commißion, der Handlung wegen von Joh. Georg III niedergesetzt 279. wegen der Krahmerinnung 316
Commißiones und Factoreyen übernehmen die Krahmer 316. Uneinigkeit deshalb eb. d. wird ein Vergleich darüber gestiftet 317
Conrad, der Grosse, legt eine Niederlage von Salz, Korn u. s. w. zu Leipzig an 9. verleihet ihr Jahrmärkte 10
Consumtionsaccise, General, davon werden die fremden Kaufleute freygesprochen 238
Contagion, was nach derselben für Anstalten wegen der Handlung getroffen worden 398
Correspondenz und Handlung nach Frankreich wird verboten 391. präjudicirliche verboten 386
Courtie, s. Untermäckler.

D.

Damaste, sollen gezeichnet und gestempelt werden 415
Deputation, Commercien, s. Commerciendeputation.
Deputirte, die Handlung zu Leipzig hat 9. 303
Decisivbefehl, Johann George II. wegen der Wechselbriefe und Commißionswaaren 272. entstandene Streitigkeiten deshalb 273 f.
Designation der Waaren, wovon nach Gewicht Colli oder Stücken Abgaben zu entrichten 419
Dessau streitet mit Leipzig wegen der Messen 155
Deutschland, wenn sich die Handlung daselbst ausgebreitet 3
Dietrich, Marggraf, erneuert die Messen, und verspricht den Kaufleuten zu Leipzig Schutz 15. sein Privilegium für Leipzig 35 f. ertheilt der Stadt das Recht zu münzen 193
Diplom des Otto des Grossen wird für verdächtig erklärt 122 f.
Directorium der Banco, dessen Verrichtungen s. Banco di Depositi.

Döbeln, Leisnig, Waldheim und Roswein wenden sich an die Commerciendeputation wegen ihres Meßhandels 404
Dölitzsch, Streit mit Leipzig 155
Dorfhandel, wird eingeschränkt 433
Dresden, daselbst erlangt die Rauscherinn das Privilegium über das Zuckersieden, siehe Rauscherinn.

E.

Egon, Fürst zu Fürstenberg, legt eine Banco di Depositi an 228 f.
Eilenburg, will Messen anlegen, und darf nicht 85 f.
Einführung einerley Maaß, Elle und Gewicht 432
Einrichtung, löbliche, in Ansehung fremder Kaufleute zur Meßzeit 239 f.
Einschränkung des Handels fremder Kaufleute 404
Eisenlicent und Grenzzoll, Nachricht davon 414
Eisleben hält Jahrmärkte Leipzig zum Nachtheil 71. Privilegium darüber eb. d. Streit mit Leipzig 72. verliert sein angemaßtes Recht 74 f. fängt von neuem Streitigkeiten an 147 f. will Stapelgerechtigkeit haben eb. d.
Elle, Leipziger, ihre Einführung, s. Einführung einerley Maaß.
Erfurt, Streitigkeiten mit Leipzig, wegen der Messen 44 f. erlangt ein Privilegium, welches cassirt wird 50. erregt einen Aufstand 55. Streit wegen der Stapelgerechtigkeit mit Leipzig 138. beruft sich auf ein Privilegium von Carl dem Grossen 138. Aufruhr wegen Cassation der Privilegien 139. neue Ansprüche auf die Stapelgerechtigkeit 139. sucht Leipzig um die Neujahrsmesse zu bringen 140 f. sucht Leipzig zu kränken 142. würde ein Privilegium bey Leopoldo ausgewirkt haben, wenn es nicht Leipzig gehindert hätte 142 f.
Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung 421

Erleuterung über einige Punkte der Handelsgerichtsordnung 423 f.
Exceptio Compensationis und Solutionis, wie es damit zu halten 280 f.
Excesse der Pachter der Einnahmen werden abgestellt 410

S.

Fabricken, ihre Anlegung eine Ursache des Flors der Handlung 369 f. verschiedene, so zu Leipzig befindlich 370 f.
Fallimente, wie es dabey nebst der Inventur und Arresten zu halten 306 f.
Farben, wie es mit ihrer Zurichtung zu halten 329
Färbereyen, Tuchhändler können soviel anlegen als sie wollen, und haben die Aufsicht darüber 329
Fax, Ludwig, Burgermeister, stellet Leipzig durch seine Vermittelung die verlohrnen Freyheiten wieder her 78
Ferdinand I. bestätiget die Privilegien der Leipziger Messen 83. Befehl wegen der Stapelstrassen 161
Ferdinand II. bestätiget die Messen 91 f.
Ferdinand III. thut ein gleiches eb. d.
Fixa, Aufhebung derselben, haben die Krahmer und Kaufleute erhalten 419
Formular eines Interceßionsschreibens, s. Interceßionsschreiben.
Formular der Bancozettel s. Banco di Depositi.
Frankfurt am Mayn streitet wider die Braunschweiger Messen 109
Frankfurt an der Oder, daselbst wird eine Niederlage errichtet 58. Streit deshalb 59
Frankreich, Verbot wegen des Handels dahin 391
Fremde, sollen Pässe haben 245. werden unter dem Thore aufgeschrieben 246. finden Bequemlichkeit in Leipzig, s. Bequemlichkeit.
Freyberg, Erfindung des Silberbergwerks 28. ein Mittel, die Handlung zu befördern 29

Register

Freyheiten, welche die Messe betreffen 117 f. wesentliche, welche der Handlung zu Leipzig in Ansehung der Messen verliehen worden 194 f. vom Arrest, Kummer ꝛc. s. Arrest.

Friedrich August schreibt an Joachim von Brandenburg wegen der Messen zu Halle 133

Friedrich August Befehl wider famöse Schriften 386. wegen Censur der Bücher 387. wegen der Pappierhändler 388. Unterhandlungen mit dem König von Preussen wegen der Handlung 391. schließt einen Commercientractat mit Preussen 392. setzt eine Commerciendeputation nieder 393. Befehl wegen der Stapelgerechtigkeit 410. schreibt den Gastwirthen eine Taxordnung vor 412. legt Impost auf unterschiedene Waaren 420

Friedrich August, Se. Churf. Durchl. befiehlt, daß inländische Waaren gestempelt, auf ausländische erhöhete Accise gelegt werden soll 430

Friedrich der Dritte, zu seiner Zeit soll die Handlung nach Leipzig gekommen seyn 15 f. sein der Stadt Leipz. gegebenes Privilegium 17. bestätiget die Messen 37. ertheilt der Stadt Halle Messen 40. widersetzt sich den Erfurtern 50. stillt den Aufruhr zu Erfurt 55. verleihet der Stadt Magdeburg die Stapelgerechtigkeit 179

Friedrich, Johann, Churf. giebt Borna und Belgern ein Privilegium wegen der Messen 76. belagert Leipzig 78

Friedrich der Sanftmüthige soll der Urheber der Handlung zu Leipzig seyn 18

Friedrich Wilhelm will Glaucha Messen einräumen 102 Ausschreiben wegen Beschützung der Kaufleute und Reisenden 397. giebt die Versicherung, daß in Leipz. keine Unruhe sey, und rückt das Privilegium vom Carl V. ein 196 f. sein Befehl wegen der Strassen von Leipzig nach Schlesien 407

Fruchtbarkeit des Erdbodens in Sachsen, ein Mittel die Handlung zu befördern 362 f.

Fuhrleute, wenn sie Schleifwege nehmen, werden bestraft 200 f. sollen in jeder Stadt Geleitszettel bekommen 408. müssen die Stapelstrassen halten 408. sollen über die Brücke nach Wiesenthal paßiren 409. nicht Leipzig vorbeyfahren eb. d. sollen die alte Heerstrasse halten 411

G.

Garn ist von der Landaccise frey 418

Garnmaaß bestimmt 433

Gastwirthe, ihnen werden Gesetze vorgeschrieben 172. 246. eine Taxordnung gegeben 412

Gebäude, öffentliche, die der Handlung zum Besten sind angelegt worden 342 f.

Geleite, sicheres für reisende Kaufleute 194. 413. worinne es bestehe 195. erhalten ein Interceßionsschreiben deshalb 201

Geleitseinnehmer sollen die Judenpässe unterschreiben 436 f. sollen nicht von den Juden Discretiones fordern eb. d.

Geleitskutsche, wie sie begleitet werde 203 f. nürnbergische, wie und wenn sie ankommt eb. d.

Geleitsordnung, Churf. Sächs. 413

Geleitsreuter, wer sie sind und ihre Pflicht 201

Geleitsrolle in Leipzig 413

Geleitszettul, soll in jeder Stadt den Fuhrleuten gegeben werden 408. der Juden, sollen genau untersucht werden 435

Gera, handelt wider die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig 153

Gewandschnitt und Verkauf der Wolle an Ausländer verboten 427

Gewölber, wenn ihre Oefnung in der Messe erlaubt 239 f. dürfen nicht Sonntags geöfnet werden 240. kann jeder in der Messe haben 243 f. Juden dürfen keine auf die Gasse heraus haben, s. Juden.
Glaucha, soll Messen halten 102. wird daran gehindert 103
Grenzzoll, wie es damit zu halten 413 f.
Groitzsch will Messen halten und darf nicht 105
Grossenhayn, geräth wegen der Messen mit Leipz. in Streitigkeit 77
Großirer, ihre Streitigkeit und Vergleich mit den Tuchhändlern 326 f. dürfen in der Messe zeitiger als andere auslegen 405. auswärtige sind nicht an den Befehl von Einführung einerley Elle gebunden 432
Gültigkeit der Handelsbücher, s. Handelsbücher.

H.

Halle, hält Leipz. zum Nachtheil Messen 40 f. empfängt ein kaiserliches Verbot 41. will die Handlung zu Leipz. schwächen 129. erhebt Streit wegen der Stapelgerechtigkeit eb. d. und fg. verlegt die Neujahrmesse auf Judica 131. eine Deputation wird vom Rath zu Leipz. dahin geschickt 132. empfängt ein Verbot vom Kaiser Maximilian. II. 134. versucht es, neue Veränderungen mit den Messen vorzunehmen, allein vergeblich 136. Erneuerungen der Streitigkeiten eb. d. u. f.
Hamburg nimmt sich eines Kaufmanns Petersens wider Leipzig an 146
Handelsbücher, ihre Gültigkeit 304
Handelsdiener, fremde, sollen sich bey ihrem Beichtvater vor der Communion melden 311
Handelsgerichtsordnung, darüber werden Entwürfe gemacht 279. wenn der Grund darzu gelegt, und sie zu Stande gekommen 291. 293. der erste Sitztag wird gehalten eb. d. aus was für Personen es bestehet 294 wenn es gehalten, und was für Sachen da abgethan wer-

werden eb. d. Einrichtung derselben eb. d. und folg. ihre Ergänzung 421 f.

Handlung, bey ihrer Anlegung müssen verschiedene Dinge erwogen werden 16. befördert die Künste 26. ist eine Belohnung der Treue 27. ihre Aufrechthaltung 376. wird durch den Krieg Alberts des Stolzen in Leipz. unterbrochen 30. ihre Aufrechthaltung und Ausbreitung bey den mannigfaltigen Veränderungen 376. f. ihr Zustand zu und nach der Contagion 390 f. mit Frankreich verboten 391

Handlungsconsulenten hat die Kaufmannschaft zu Leipzig 303

Hanseestädte, schreiben wegen der Accisen an den Churfürsten zu Sachsen 223 f. churfürstl. Antwort darauf 231 f.

Hausirer mit Büchern, wie sie sich zu verhalten 388. wegen verschiedener Hausirer Verordnungen 405

Heinrich der Andere bringt die Handlung nach Merseburg 12

Heinrich der Erlauchte, unter ihm lebt die Handlung auf 34

Heinrich der Vogler, ein Beförderer der Handlung 5 f. hat Leipzig erweitert 6

Hof, der Auerbachische, dessen Erbauung 191. ist der Sammelplatz des Adels zur Meßzeit eb. d. Beschreibung desselben 357. der Breinickische oder Hohenthalische eb. d. der Rothhauptische oder Stieglitzische ebend. der Kochische 358. das hohenthalische Haus ebend.

J.

Jesnitz muß sich wegen der Messen reversiren 105

Impost, auf die Waaren gelegt 413 f. auf Toback 419 Wein 420. Glas eb. d. ausländische Farben eb. d. Spiegelwaaren eb. d. Schwefel eb. d.

Indigo, damit soll nicht gefärbt werden 428

Innsiegel, grösseres, bekommt die Commerciendeputation 394

Intimations-Abmahnungs- und Executionspatent von Johann George II 408

Intelligenzcomtoir, Errichtung desselben 395

Interceßionsschreiben, wird den Kaufleuten wegen des Geleits mitgegeben 201. Formular eines solchen Schreibens 201 f.

Inventur und Arrest, s. Fallimente.

Joachim, Churfürst zu Brandenburg, will eine Niederlage zu Frankfurt an der Oder anlegen 58 f ihm wird widersprochen eb. d. verstrickt etlicher Handelsleute Waaren 196

Johann George I. befiehlt dem Rath zu Leipz. wider Naumburg zu protestiren 145. schreibt den Gastwirthen eine Taxordnung vor 412. ingleichen den Buchhändlern 387. Antwort auf der Hanseestädte ihre Vorstellung wegen der Accisen 231 f. giebt ein Marktrescript 271. eine Accissteuerverordnung 415

Johann George II. nimmt sich der Handlung wider den Fürst von Anhalt an 96. verlangt vom Kaiser Leopold Confirmation der Messen 97. bittet ihn wider Weissenfells 100 f. verstattet Groitzsch Messen 104. hebt sie wieder auf 105. giebt Frankfurt ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser 109. giebt Befehl wegen der Stapelstrassen 164. befiehlt die Censur der Bücher 385. verbietet die Eingriffe in die Rechte der Buchhändler 388. erneuert das Marktrescript 271. giebt einen Decisivbefehl wegen der Wechselbriefe und Commißionswaaren 272. ein Intimations-Abmahnungs und Executionspatent wegen der Stapelstrassen 408. Befehl wegen Bau der Landstrassen eb d. bestimmt die Accisen 416. legt Impost auf Toback 419.

Johann George III. schützt Leipzig wider Brandenburg 103. seine Unterthanen sollen nicht die Braunschweiger

ger Messe beziehen 110. protestirt wegen Magdeburg 127. befiehlt alle famöse Schriften aufzusuchen 385. sorgt für die Aufnahme der Handlung nach der Contagion 390. publicirt Kaisers Leopolds Befehl wegen Frankreich 391. ertheilt ein Meßrescript 278. setzt eine Commißion der Handlung wegen nieder 279 f. confirmirt die Krahmerordnung 318. befiehlt, Leipz. nicht vorbey zu fahren 409. schreibt Landaccise aus 417

Johann George IV. bestätigt die Krahmerordnung 320. giebt ein Accismandat 417

Johann George, Herzog, verleihet Leipz. Roß- und Viehmärkte 440 f.

Johann, der Standhafte, seine Befehle wegen der Stapelstrassen 168 f.

Josephus, Kaiser, bestätiget die Messen zu Leipz. 113. befiehlt die Ausbesserung der Stapelstrassen 165

Juden, kommen haufenweise nach Leipzig 34. sollen nicht Sonntags handeln 241. 242. dürfen keine Handelsgewölber in Leipzig auf die Gasse heraus haben 243. Federjuden sind Gewölbe erlaubt 244. müssen den Christen am Verfalltage das Geld in das Haus oder Gewölbe bringen 283. dürfen nicht von jungen Leuten Wechselbriefe nehmen 283. der Professor der ebräischen Sprache untersucht ihre Wechsel eb. d. erhalten eine Judenordnung, deren Inhalt angezeigt wird 334 f. aus Böhmen, sollen die Heerstrasse halten 409. dürfen ihren Gottesdienst nicht zu Leipz. halten 438. müssen Geleitszettel haben 435. 436. nicht von jungen Leuten Wechsel nehmen eb. d. nebst ihren Weibern den Leibzoll entrichten eb. d. Kinder unter 10 Jahren sind frey eb. d. ihre Judenpässe sollen die Geleitseinnehmer unterschreiben 437. Freypässe der Juden, wie es damit zu halten eb. d. ihnen sollen keine Discretiones von Einnehmern abgefordert werden eb. d. ihnen soll man an öffentlichen Oertern glimpflich begegnen c. d. Verordnung wegen der böhmi-

schen, mährischen und ungarischen Juden 438. dürfen vor Erlegung der Kapitationssteuer nicht paßiret werden eb. d.
Jüterbock, legt Messen an und verliert selbige 79

K.

Kalbe, daselbst werden sieben Kanäle wegen der Schifarth gegraben 183 f.
Kaufleute, wodurch sie zum Eifer ermuntert werden 25. ihnen wird bey den Reichsabschieden die größte Sicherheit versprochen 198 f. fremde, was ihnen wegen der Marktfreyheit erlaubt 242 f. setzen ein Danksagungsschreiben wegen Erbauung der Börse an den Rath auf 344 f. französische, wenn sie nach Leipz. gekommen 377 f. halten an verschiedenen Orten, in Auerbachs Hof, Pfaffendorf und Amthause ihren Gottesdienst 378. Italiänische, handeln zu Leipzig, erlangen ein Religionsexercitium 379. ausländische bitten um die weitere Hinaussetzung der Frühlingsmesse 402 f. sollen die Waaren richtig angeben 416
Kaufmannsschule, Anlegung derselben in Leipzig. 433 f.
Klagen, daß fast jede Stadt eine Niederlage haben will, werden gesteuret 408
Köthen will Messen halten und wird daran gehindert 84 f.
Krahmer, ihre vornehmsten Gebräuche 321 f. ihre Rechte 321. Krahmerhaus, Beschreibung davon 349
Krahmercasse oder Lade, was sie sey 322
Krahmerinnung, ihre Stiftung 315. ihretwegen wird eine Commißion niedergesetzt 316. wird zu verschiedenen malen confirmirt 318 f. ihre Innungsartikel sind besonders gedruckt 320
Krahmerinnungsverwandte, wer so heise 321
Krahmerknecht, seine Bedienung 322

Krahmermeister, wer sie sind 322
Krahmerrecht, was darunter zu verstehen 321
Kürschner, Schuh und Pelzhaus, s. Pelzhaus.

L.

Lage, vortheilhafte, der Stadt Leipz. eine Ursache des Flors der Handlnng 359 f.
Landaccise, s. Accise.
Landkramer, was sie für Rechte in der Messe haben 242
Landsstände und die Ritterschaft müssen sich zur Meßzeit nach Leipzig verfügen 190
Leibzoll, sollen Juden und ihre Weiber entrichten 436
Leinewand und Schleyer, Patent über das Maaß derselben 314 f.
Leipzig, wenn es eine Stadt geworden 7. wird von Otto befestiget 29. wird aufrührisch wider den Marggraf Dietrich 33 f. verliert ihre Privilegia 34. Hält wegen Belagerung Johann Friedrichs keine Messen 78. zu ihrem Nachtheil soll nichts von andern Städten unternommen werden 234
Lein- und Rüböl soll nicht bey Leipz. vorbey gefahren werden 412
Leo, der Pabst zu Rom, bestätiget die Messen zu Leipz. 64 f.
Leopold, der Kaiser, confirmirt die Leipz. Messen 97 f. sein Diplom wird an die vornehmsten Handelsstädte geschickt 98. stiftet einen Vergleich zwischen Weissenfels und Leipz. 100. sein Befehl wegen Frankreich wird publicirt 391. befiehlt die Ausbesserung der Stapelstrassen 165
Licent von Eisen, wie es damit zu halten 414
Liebenwerda, wird wegen Anlegung der Messen gehindert 85 f.

Liebertwolkwitz, muß sich wegen der Messen reversiren 105

M.

Maaß, der Leinewand und Schleyer, s. Leinewand
einerley Maaß eingeführt 432
Magdeburgs Streit wegen der Stapelgerechtigkeit mit Leipzig 121. ihr Ungrund 122. kündigt 2 Jahrmärkte an 124. ihr wird widersprochen 125. läßt ein Haus bauen, welches die Niederlage genennt wird 125. erhält wegen des Stapels zu Osnabrück Bestätigung 126. giebt Leipz. viel Ursachen zu klagen 127. ihre Anschläge werden rückgängig eb. d. fängt von neuen wegen der Stapel heftigen Streit an 128. sucht die alten Streitigkeiten wieder hervor 179. Schiffarth daselbst von König in Preussen angelegt 179. 180
Maulbeerplantagen, Aufsicht darüber hat die Commerciendeputation 395
Maximilian I. bestätiget die Messen zu Leipz. 44 f. sein Befehl deshalb 46 f. seine nochmalige Bestätigung 50 f. verspricht den Kaufleuten sicheres Geleite 195 f.
Maximilian II. verbietet der Stadt Halle die Verlegung ihres Jahrmarkts 134
Merseburg, von da soll die Handlung nach Leipz. gekommen seyn 13 f. wird widerlegt 14 f. daselbst will ein Kaufmann die Niederlagsgerechtigkeit ausüben 156
Meßconvention zwischen Sachsen und Preussen gestiftet 393
Messen, werden Leipzig verliehen 10. von Friedrich bestätiget 37. von Maximilian I. 44 f. 50. vom Pabst Leo 64. vom Carl dem Fünften 71. von Leopold 97. von Josepho 113. von Carl dem Sechsten 114. sind auf eine bequeme Zeit verlegt 364. f. wird noch acht Tage zu der gewöhnlichen Zeit hinzugesetzt 237. Veränderungen in Ansehung derselben 396. werden bey Annäherung der Contagion nicht gehalten 398. die Neujahrsmesse verschoben eb. d. gute Ostermesse 400

schlechte

schlechte Neujahrsmesse eb. d. Ostermesse zu Frankfurt darf nicht aufgeschoben werden 114
Meßfreyheit, ob man sich derselben begeben könne 216 f. 236 f.
Meßscontro, s. Scontriren.
Mißbräuche unter den Buchhändlern abzustellende 385. 387. Mißbräuche wegen des Verkaufs der Waaren werden abgestellt 404
Montirung der Armee und für die Hofstadt, darzu sollen die Tücher aus den Landesfabricken genommen werden 428
Münze zu schlagen, wird Leipzig verstattet 193
Münzmandat, Johann George I. 425

N.

Nahrungsstand, Sorgfalt dafür, in Absicht der Handlung 23. 25.
Nauenhof, reversirt sich wegen der Messen 105
Naumburg streitet sich wegen der Messen mit Leipz. 61 f. ihr Privilegium wird caßirt 70. versucht es abermals 82. wegen der Stapelgerechtigkeit 143 f. fängt von neuen Streitigkeiten an 146. Beylegung des Streits 147. Vieh und Jahrmärkte sollen von Leipzigern nicht besucht werden 235 f.
Neustadt will Messen anlegen 94
Niederlags- und Stapelgerechtigkeit zu Leipzig, siehe Stapelgerechtigkeit.
Niederlage, ein Haus zu Magdeb. s. Magdeburg. von ausländischer Schaaf- und Baumwolle zu Rosbach 411
Nürnbergische Geleitskutsche, s. Geleitskutsche.

O.

Obereinnehmer, haben volle Macht, die Waaren zu eröfnen 416

Obligationen, oder Handlungsbillette, wie sie einzurichten 305. sollen sich Kaufleute um mehrerer Richtigkeit willen geben lassen 306
Obrigkeit des Landes, ihre Vortheile von der Handlung 22 f. 24 f.
Oder, soll schifbar gemacht werden 182
Ordnung in Ansehung der Buden zur Meßzeit 247. bey dem Scontriren 285
Otto, Marggraf, seine Verdienste um die Handlung 28 f. giebt Leipzig grosse Freyheiten 29
Otto, der Vierte, schadet der Handlung zu Leipz. 32 f.

P.

Pachter, der Einnahmen, begegnen den Fuhrleuten unhöflich 410
Pappier, soll zu Leipzig niedergelegt werden 187
Pappierhändler, sollen das Pappier bey Leipzig nicht vorbeyfahren 388
Patent wegen der Rauch und Wildwaaren, s. Verbot wegen der Rauch und Wildwaaren, wegen der Leinewand und Schleyer, s. Leinewand.
Pegau, bemühet sich Jahrmärkte zu halten 83. bekommt vom Churfürst August abschlägige Antwort 84
Pelzhaus, Nachricht davon 356
Penig, streitet wegen der Stapelgerechtigkeit 155
Petersen, ein Kaufmann, wagt Eingriffe in die Leipz. Stapelgerechtigkeit 145 f.
Pfänder, wie es damit von der Banco di Depositi gehalten werde, s. Banco di Depositi.
Posthaus, wo es befindlich 348
Postwesen, die vortrefliche Einrichtung desselben ist ein Beförderungsmittel des Flors der Handlung 338 f. erleichtert die Correspondenz 339. wenn das Oberpostamt in Leipzig angelegt worden eb. d. wie es den Flor der Handlung befördert 340 f.

Privilegia, welche die Messe betreffen 117 f. zufällige, welche der Handlung zur Aufnahme gedient 190. f. ob das Meßprivilegium aufgehoben werden könne. 236 f.
Privilegium des Zuckersiedens, der Barbara Rauscherinn in Dresden verstattet 185 f. den Tuchhändlern verliehenes wegen Anrichtung neuer Farben wird bestätiget 329
Profen, ein Flecken, streitet sich mit Leipzig wegen der Messen 105
Prorogirung der Wechsel in der Messe, Mandat deswegen 401
Putini, der erste reformirte Prediger zu Leipz. 378

Q.

Queis, daß die Fuhrleute ihn nicht berührt, damit entschuldigen sie sich, wenn sie Schleifwege genommen 407
Querfurt schreibt bey sich Messen aus 90. ihr wirds von dem Leipziger Rath verboten 91
Quittungen, Formular darzu bey der Banco Depositi s. Banco di Depositi.

R.

Radegast streitet heftig mit Leipzig wegen der Messen 115
Räthe, kayserl. ihre Rechtsgründe wegen der Schifarth auf der Elbe 176 f.
Rath zu Leipzig, dessen Patent wegen der Messen 56 f. schreibt an den Churfürsten zu Brandenburg Joachim wegen Aufhebung der Messen zu Frankfurt an der Oder 58. ist den Naumburgern wegen der Messen hinderlich 62 f. streitet mit Eisleben 73. hindert die Anschläge des Raths zu Köthen wegen der Messen 84 f. publicirt die Privilegia Rudolph des Andern, Matthiä und Ferdinand des Andern 86. 88. schreibt an umliegende Städte wegen der erhaltenen Bestätigung der Messen 92. protestirt wider den Graf von Stollberg

Stollberg 94. vertheidigt Leipzig wider Weissenfells 100. seine Gefälligkeit in Ansehung der Messen gegen Braunschweig 112. schreibt nach Erfurt wegen der Messen 141. Anstalten nach der Contagion, s. Anstalten. verspricht Reisenden und Fremden Schutz und Sicherheit 400 f. stillt den Aufruhr wegen der Calviniſten 397. seine Liebe zur Religion 240. bekam das Directorium der Banco 252
Rauch- und Wildwaaren, s. Verkauf der Rauch- und Wildwaaren, aus Pohlen verboten 431
Rauscherinn, Barbara, erhält in Dresden das Privilegium des Zuckersiedens 185
Reichsabschiede, darinn wird den Kaufleuten grosse Sicherheit verheissen 198 f.
Ritterschaft, s. Landsstände.
Rescripte, verschiedene, wegen Vermeidung verbotener Beywege 411
Richter, was er bey Appellation eines arrestirten Schuldners zu thun 422
Roland, dessen Bild ist kein Beweis vor die Stapelgerechtigkeit 125
Rose, die Legung der blauen in die Tücher wird verboten 429
Roßmärkte werden vor dem Petersthore gehalten 443
Rudolph II. dämpft die Unordnungen wegen der Stapelstrassen 161

S.

Sammet, Plüsche und Felpe ausländische sollten nicht verkauft werden 431
Sangerhausen geschieht wegen der Messen Einhalt 115
Schafstädt schreibt Messen aus, und darf nicht 79 f.
Scontriren, wie es damit gehalten 284. wenn es in Leipzig aufgekommen 285. Ordnung dabey eb. d. wie es ausser der Messe damit zu halten 287
Scontrobuch, wie die Posten darinne einzutragen 285. ihre Gültigkeit 286

Schiffarth auf der Elbe nachtheilig für Leipz. 173. weitläuftiger Streit deshalb 174 f. auf der Oder, Spree, Saale und Unstrut 180. 182 f. soll eingestellt werden, wenn sie der Stadt Leipz. nachtheilig 187

Schleifwege, darauf erstreckt sich nicht die versprochene Sicherheit 200. Verbot deshalb 409

Schleyer, Maaß desselben, s. Leinewand.

Schnitzler, was in Ansehung seiner der Schöppenstuhl in Leipz. ausgesprochen 215 f.

Schuh, Kürschner oder Pelzhaus, s. Pelzhaus.

Schuz und Sicherheit den Fremden versprochen 400 f. von Joh. George III. 390. der Kaufleute 198. erstreckt sich nur auf die Stapelstrassen 200. zu Kriegszeiten 208

Seidenbau, über die Anlegung desselben hat die Commerciendeputation Aufsicht 395

Seidenhändler, ihre Uneinigkeit mit den Tuchhändlern 331 f ihnen wird erlaubt mit Tuch zu handeln eb. d. haben mit den Tuchhändlern gleiche Rechte erlangt 332. den 13 privilegirten Seidenhandlungen wird eine Bestimmung und Erläuterung über ihren Handel ertheilt 333 f.

Seilerinnung, wird wegen des Vorbeyfahrens des Lein- und Rüböls klagbar 412

Sitten, gute, befördert die Handlung 26

Skeuditz, soll zu der Zeit Conrad des Grossen an Merseburg gekommen seyn 10 f. hat mit Leipz. wegen der Messen Streit und zieht den kürzern 101. ihre Vieh- und Jahrmärkte sollen von Leipzigern nicht besucht werden 235

Societät, ökonomische zu Leipz. 395

Spindlerthürmchen, wo und in was für einer Absicht es erbauet worden 348 f.

Stadtaccistarif, darnach sollen hernhuthische Waaren vernommen werden 419

Städte, verschiedene, machen sich wider die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig auf 155 f.

Stahlgeld, dafür sollen die Tuchhändler sorgen 329

Stapelgerechtigkeit der Stadt Leipz. 118. ihr haben sich die Churfürsten zu Sachsen anfangs widersetzt 188. ihre Beschaffenheit 118. welche Waaren ihr unterworfen 120. Uneinigkeiten deswegen 121. mit Halle 129. Erfurt 138 f. Naumburg 143. Eisleben 147 f. Zerbst 149. Altenburg 150. Gera 153 f. mit verschiedenen Städten 155. mit Dölitzsch eb. d. Penig eb. d. mit einem merseburgischen Kaufmann 156. Sorgfalt der Churfürsten für ihre Erhaltung 157. leidet durch die Schiffarth Schaden 173. bey Kalbe werden ihr zum Nachtheil Kanäle gegraben 183. Befestigung derselben 406 f. durch Friedrich August 410

Stempelung und Besichtigung der Tücher, s. Tücher.

Stollberg sucht Messen zu halten 94

Straffe, auf verbotene Schleifwege von Maximilian I. Carl V. und Leopold 200. wird unter gewissen Bedingungen vermindert 201

Strassen, Land- und Heer-, Sorgfalt für ihre Erhaltung 157. die fünf Land- und Heerstrassen von Leipz. aus 158. die älteste Strasse ist aus Schlesien und Pohlen eb. d.. Streitigkeiten deswegen 159. Leipzig wird mit Breslau und Frankfurt an der Oder deshalb in Streitigkeit verwickelt 159 f. Unordnungen deshalb unter Rudolph dem Andern 161 f. Streitigkeiten wegen der Verordnung Johann George I 162. ihre Ausbesserung vom Leopold und Joseph anbefohlen 165. viel Streitigkeiten wegen der fünften 168 f. ihr Anbau und Ausbesserung ist nöthig 205 f. sollen öfters besichtiget werden 206. Befehle deshalb 206 207. Haltung der Stapelstrassen 406 f. Bestimmung der

der Strasse nach Frankfurt am Mayn 406. Haltung der alten Strasse nach Plauen 407. nach Schlesien und Pohlen 407 ihre Besserung 410. Verordnung wegen der Reitzenhäynerstrasse 411. welche Güther auf den Stapelstrassen zu führen 412

Streitigkeiten wegen der Messen mit Altenburg 151. Belgern 76 Bernburg 95. Berlin 154 Borna 76. Braunschweig 106. Brehna 87. Dölitzsch 155. Eilenburg 58. Eisleben 72. 147. Erfurt 44. 138. Frankfurt an der Oder 59. am Mayn 109. Gera 153. Glaucha 102 Groitzsch 105 Grossenhayn 77. Jesnitz 105. Liebenwerda 85. Liebertwolkwitz 105. Merseburg 156. Nauenhof 105. Naumburg 61 146. Neustadt 94 Pegau 83. Prosen 105. Querfurt 91 Sangerhausen 115. Schafstädt 79 Skeuditz 101. Weissenfells 99. Wurzen 70. verschiedener Städte 155. Zwenkau 105

T.

Tapesserien, preußische, darauf wird grosser Impost gelegt 431

Taxordnung, vorgeschriebene, wegen der Bücher 387 den Gastwirthen 412. wegen der Waaren, die auf der Post fortgehen 426

Taxregister, s. Waagetafel.

Tilly, Graf, verspricht dem Commercio Sicherheit 208

Titius, ein franz Kaufmann, läßt Waaren der Leipz. in Arrest nehmen 215. was mit ihm vorgegangen 216 f.

Thonning, Jacob, antwortet auf Befehl den Reichsräthen zu Frankfurt an der Oder wegen der Schifarth 176

Torstensohn, schwedischer Generalfeldmarschall, giebt Leipzig wegen der Freyheit ihrer Jahrmärkte und Stapelgerechtigkeit tröstliche Versicherung 208 f.

Trebsen, den Bürgern daselbst wird es verboten, Jahrmärkte zu halten 113

Tuchhändler, ihre Streitigkeiten mit den Krahmern 324. Vergleich deshalb eb. d. mit den Großirern 326 f. können Färbereyen anlegen 329 haben die Aufsicht darüber eb. d. fernere Verordnung ihretwegen 427

Tuchhändlerinnung, ihre Artikel werden zu dreyenmalen bestätiget 323 ihre verbesserten Innungsartikel wurden nochmals bestätiget und nach ihrem Innhalt angezeigt 323

Tuchhaus, Beschreibung desselben 355 f.

Tücher, in Voigtlande verfertiget, dürfen nicht Leipzig vorbey gefahren werden 187. sollen gestempelt und besichtiget werden 330. 428 f. sollen mit Waidt und nicht mit Indigo gefärbt werden 428. sind roh zu besichtigen 429

Tuchmacher, inländische, erlangen das Recht, in der Messe vier Tage eher auszulegen 404

U.

Uebertheurung, auf der Landstrasse aus Pohlen und Schlesien wird Grenze gesetzt 410

Umfahren der Stapel verboten 411

Unhöflichkeit der Zoll- und Geleitseinnehmer, ihr wird gesteuret 410. der Pachter der Einnahmen eb. d.

Unkosten bey der nürnbergischen Geleitskutsche, woher sie zu entrichten 204

Untermäckler, ihr Gebrauch bey Wechselsachen 284. 288. ihre Hauptpflicht eb. d. ihr Eyd, dadurch sie verpflichtet werden 289

Unverdrossenheit und Geschicklichkeit der Einwohner in Leipzig bey Verfertigung der Waaren 374 f.

Ursachen und Absichten bey der Stiftung der Handlung zu Leipzig 21 f. welche den Flor der Handlung befördert haben 359 f.

Ursprung von der Handlung zu Leipzig 1 f. ist ungewiß ob d. wird nach wahrscheinlichen Gründen bestimmt 3 f. verschiedene Meynungen darüber werden erzählt und geprüft 8

Urtheil der Leipziger, Wittenbergischen und Jenaischen Juristenfakultät wegen des Wechselrechts in Ansehung der Weiber 273 f.

V.

Valor der Handelsbücher, s. Handelsbücher.

Veränderungen, welche die Handlung überhaupt betroffen haben 376

Verbot wegen Haltung der Jahrmärkte zu Begünstigung eines privilegirten Meßorts 234 f.

Verkauf der Rauch und Wildwaaren, Patent davon 313 f.

Verlicentirung des ausländischen Eisens 414

Verzeichniß einiger verbotener Waaren 431

Verordnungen, besondere, welche die Handlung überhaupt betreffen 303 f. löbliche Verordnungen, eine Ursache des Flors der Handlung 368 f. besondere, verschiedene Waaren betreffend 425 f.

Verzollung, dabey werden die Fremden bald abgefertiget 367

Vieh- und Roßmärkte werden der Stadt Leipzig verstattet 440 f.

Vorkauf des Getreides, Verbot desselben s. Getreide.

Vorschriften und Anstalten, unterschiedene Handlungen betreffend 313 f.

Vorzüge und Freyheiten, müssen den ab- und zureisenden Kaufleuten eingeräumt werden 194

W.

Waage, die, wird beschrieben 347 f.

Waageordnung des Raths zu Leipzig nach ihren Innhalt 218 f.

Waagetafel und Taxregister 220 f.

Waare, verbotene, 392. wie sie zu veraccisen 417. einiger Handelsleute werden verstrickt 196. wie es damit nach Verordnung des Raths wegen ihrer Aus- und Einfuhre zu halten 244 f. über ihre Ausfärbung kommt den Tuchmachern die Besichtigung zu 330. Bequemlichkeit für ihre Aufbewahrung 365. Auslegung in der Messe 404

Wachsthum der Handlung zu Leipzig 44 f.

Wechsel werden zu prorogiren erlaubt 401

Wechselbriefe, Decisivbefehl deswegen 272 f wie es damit zu halten 379 f. 422 f.

Wechselcommißion, eine zur Meßzeit expedirende 283 f.

Wechselnegotium war eine Privatsache 270. ward durch Churfürstl. Verordnung ein privilegirt Stück der Handlung 271

Wechselordnung wird vom Rath zu Leipzig aufgesetzt 279. wird bekannt gemacht 280

Wechselrecht ist in der Messe zu exequiren 412

Weiber, ob sie dem Wechselrechte unterworfen 273 f.

Weifen, wie sie zu verfertigen 433

Weissenfells hält Jahrmärkte 99. wird deshalb vom Leipziger Rath freundlich zur Abstellung ermahnt e. d. ihr wird es von dem Kaiser verboten und die Sache ver-

verglichen 100. sollen von Leipzigern nicht besucht werden 235
Wohlfahrt des Landes, eine Absicht der Handlung 21
Wolle darf nicht nach Reichenbach, ohne Leipzig zu berühren, verführt werden 186 f. ist von der Landaccise frey 418
Wollenmärkte, der Stadt Leipzig verwilliget 479
Wolter, Matthäus, ein Kaufmann, was in Ansehung seiner von Schöppenstuhl ausgesprochen 112 f.
Wurzen will Messen halten, und wird gehindert 79. erhält die Freyheit, einen kleinen Jahrmarkt zu halten 82

X.

Xaverius, Administrator zu Sachsen, stiftet mit Preussen eine Meßconvention 393. giebt Befehl wegen Erweiterung der Commerciendeputation 394. verleihet ihr ein grösseres Innsiegel eb. d. ertheilt Befehl wegen den Hausirern 405. befiehlt innländische Tücher und Zeuge mit einen Stempel von Bley und Siegellack zu bezeichnen 429. geschärfter Befehl wegen der Banqueroute 424

Z.

Zahltag in der Neujahrsmesse wird gehörig bestimmt 403
Zankens, eines Kaufmanns Eheweib, will nicht den Wechselrecht unterworfen seyn 273 f.
Zeit, da Leipzig eine Handelsstadt geworden, s. Ursprung der Handlung. da die Handlung blühend geworden 43. da die Messen gehalten werden, ist sehr bequem 364 f.
Zeitregister zu Pegau bezeugt den Ursprung der Handlung zu Leipzig, wird geprüft 10 f.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Herbst verlangt ein Stapel und Meßprivilegium 150

Zinsen, wie es damit bey der Banco zu halten; siehe Banco, dabey soll es in Ansehung der Wechsel bleiben 421. Mandat wegen der Zinsen aufgehoben 422

Zolle, Waagegeld und Accisen, leidliche in Ansehung der Messe 218 f. Bestimmung und Erhöhung hängt von der Beschaffenheit der Waaren ab eb. d. verschiedene Verordnungen deshalb 414 f.

Zollbediente sollen die Kaufleute nicht zu lange aufhalten 419

Zusammenkunft zu Frankfurt an der Oder, angestellte, wegen der Schiffarth auf der Elbe 175. zu Magdeburd 177. der Ritterschaft und Landesstände auf die Leipziger Messen 190. der Krahmer, wo sie gehalten werden 349

Zustand, der neu angelegten Handlung in Leipzig bis auf kaiserliche Bestätigung 27 f.

Zwenkau will Messen halten und geräth mit Leipzig in Streitigkeiten 105 f.

XX X. 86
VII. 88

H. C. FÖRSTER
vormals Schenner
kgl. Buchbinder
Galanterie- u. Etuisarbeiter
7 Fürstenfelderst. № 18
in München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz, Johann Georg Friedrich,

Pragmatische Handlungs Geschichte der Stadt Leipzig worinnen der Ursprung das Wachsthum die Ursachen und die Veränderungen der Handlung aus glaubwü rdigen Urkunden und zuverläßigen Zeugnissen beschrieben werden

Leipzig 1772

Merc. 76 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290808-6
VD18 10560432